



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE  
TÄTIGKEITSBERICHT  
**2010**



**Max-Planck-Institut  
für europäische  
Rechtsgeschichte**

Hausener Weg 120  
60489 Frankfurt am Main

T +49 (69) 78978-0  
F +49 (69) 78978-169

[info@rg.mpg.de](mailto:info@rg.mpg.de)

Postanschrift

Max-Planck-Institut  
für europäische  
Rechtsgeschichte

Postfach 930227  
60457 Frankfurt am Main

Das Jahr 2010 hat eine Reihe von Veränderungen mit sich gebracht – die neue Form und der Inhalt dieses Tätigkeitsberichts über die Aktivitäten am Institut in den letzten zwölf Monaten gehören dazu. Nach der Übergabe der Geschäftsführung des Instituts zum Jahresbeginn haben wir die Forschung am Institut grundlegend neu geordnet: einige Forschungsprojekte werden nun abgeschlossen, andere fortgeführt, viele neue sind hinzugekommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Projekte sind jetzt in mindestens einen, möglichst mehrere „Forschungsschwerpunkte“ oder „Besondere Forschungsfelder“ integriert.



Besondere Aufmerksamkeit haben wir – die Illustrationen auf dem Umschlag deuten dies an – in den letzten Monaten den eng miteinander verbundenen Forschungsschwerpunkten „Quellenerschließung“, „Religion und Recht“ sowie dem Besonderen Forschungsfeld „Rechtsgeschichte Lateinamerikas“ mit ihren neuen Forschungsprojekten gewidmet. Uns interessieren hier nicht allein die Juristen, sondern die Gedanken aller, die *De iustitia et iure* schrieben, also auch die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanonisten, Philosophen, Theologen. Wir wollen durch eine ganze Reihe von miteinander vernetzten Projekten den intellektuellen Zusammenhang dieser lange Zeit unverbunden nebeneinander gelesenen Texte wieder sichtbar machen: durch Nachschlagewerke, durch die Analyse wichtiger Autoren und deren nicht zuletzt durch die Erweiterung der Welt motivierten Schriften. Gerade das nun konsequent auch über Europa hinausgehende Interesse ist für uns auch eine Chance, die europäische Rechtsgeschichte selbst in mancher Hinsicht anders zu schreiben. Das kann allerdings nur gelingen, wenn wir nicht nur *auf*, sondern vor allem *von* außereuropäischen Regionen her auch auf die Rechtsgeschichte Europas zu blicken; wir versuchen diese Perspektivenergänzung auch dadurch, dass wir neue Formen der Kooperation erproben und verstärkt außerhalb Europas präsent sind.

Weitere Internationalisierung bedeutet zugleich, den Weg einer konsequenten Mehrsprachigkeit zu verfolgen. Wir nutzen dafür nicht zuletzt unsere ebenfalls im Jahr 2010 neu konzipierte und nunmehr im Namensraum der MPG geführte *website* – [www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de). Auf dieser ist unser Forschungsprofil durchgehend in deutscher und englischer, viele einzelne Projektbeschreibungen und Inhalte sind je nach Forschungszusammenhang aber auch in einer oder mehreren anderen Sprachen zu finden: im Moment in italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Für das Jahr 2011 stehen viele wichtige Ereignisse in unserem Kalender: Im Februar werden die Arbeiten am Neubau beginnen, der neue Fachbeirat wird erstmals zusammentreten, unsere im Januar begonnene Vortragsreihe zum „Recht im transnationalen Kontext“ wird fortgesetzt; im März stellen wir einem internationalen Gutachtergremium ein gemeinsam mit der Goethe Universität im Rahmen der hessischen LOEWE-Initiative konzipiertes innovatives Projekt zur Konfliktlösung vor; im April wird sich das neue Kuratorium zu einer ersten Sitzung treffen, der Grundstein für das Institutsgebäude gelegt, gemeinsam mit

Kollegen aus dem In- und Ausland über „Revolten und politische Verbrechen“ nachgedacht und in Buenos Aires die erste Zusammenkunft unserer neuen Argentinisch-Brasilianisch-Deutschen Graduiertenschule zur Rechtsgeschichte stattfinden; im Mai werden wir uns mit „Digitalisierung von Texten und Handschriften-Datenbanken“ beschäftigen, in Mexiko einen Nachwuchswissenschaftler-*workshop* zur Geschichte des Kirchenrechts ausrichten, im Juni über die „Regulierte Selbstregulierung“ diskutieren, im Juli den bewährten Sommerkurs und in Zusammenarbeit mit dem Kunsthistorischen Institut der MPG in Florenz eine Tagung zu „Recht, Bild und Raum und deren visueller juristischer Interpretation“ ausrichten; im August ist das Institut auf dem *25. World Congress of Philosophy of Law and Social Philosophy* mit einem *special workshop* zum Thema „*Coexisting Normative Orders: Natural and Positive Law, from the Classical Tradition to Modern Global Law*“ präsent, im September werden wir erstmals Studientage zur Rechtsgeschichte der Römischen Kurie anbieten.

Es sind dies nur ein paar der für die ersten Monate des Jahres 2011 geplanten Veranstaltungen, mit denen wir das Forschungsprogramm umsetzen und mit Leben füllen – vor allem aber das tun möchten, was wir als unsere Aufgabe sehen: aus historischer Perspektive über das Recht nachzudenken, in seiner globalen Verflochtenheit und in seiner Verbundenheit mit anderen normativen Ordnungen.

Frankfurt, im Januar 2011

Thomas Duve  
Geschäftsführender Direktor

## VORWORT – 1

### I. FORSCHUNGSPROFIL – 5

Forschungsprofil und Aktivitäten im Überblick – 7

Forschungsschwerpunkte – 9

Quellenerschließung – 9

Recht als Zivilisationsfaktor im Ersten Jahrtausend – 22

Recht und Religion – 26

Strafrechtsgeschichte und Historische Kriminalitätsforschung  
in Europa zwischen Mittelalter und Moderne – 36

Völkerrechtsgeschichte – 38

Moderne Regulierungsregime – 42

Lebensalter und Recht – 47

Besondere Forschungsfelder – 48

Rechtsgeschichte Lateinamerikas – 48

Rechtsgeschichte Südosteuropas – 52

Projektwerkstatt – 54

### II. AUS DER FORSCHUNG – 57

Recht – Geschichte – Archäologie. Anregung zum Forschungsprojekt  
„Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion“ – 59

Juan López de Palacios Rubios' *Libellus de insulis oceanis quas  
vulgus indias appellat*: Eine frühe juristische Stellungnahme zur  
spanischen Expansion in Lateinamerika – 67

The Image of Political Crimes: The Representation of Early Modern  
Revolts in Legal Discourses and Popular Media – 77

Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive – 83

Die neue Sprache des Rechts. Zur Herausbildung der  
Rechtsterminologie in Bulgarien – 88

Primera reunión del grupo de trabajo „Experiencias jurídicas  
en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera  
mitad del siglo XX (1901–1945)“ – 94

Symposium „200 Jahre ABGB“ – 98

### III. GRADUIERTENFÖRDERUNG – 103

IMPRS – International Max Planck Research School for  
Comparative Legal History – 105

IMPRS REMEP – International Max Planck Research School  
on Retaliation, Mediation and Punishment – 109

MaxNetAging Research School – **110**

Europäisches Doktorat: Marie-Curie-Stipendien – **110**

Sommerkurs europäische Rechtsgeschichte – **111**

Gaststipendien – **114**

Promotionsstipendien – **120**

**IV. KOOPERATIONEN – 125**

Beziehungen zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen – **127**

Lehre – **130**

**V. STRUKTUR DES INSTITUTS – 133**

Institutsleitung – **135**

Fachbeirat und Kuratorium – **135**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – **136**

Verwaltung / Ausbildung – **136**

Bibliothek – **138**

Verlag – **139**

IT – **140**

Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische  
Rechtsgeschichte e.V. – **141**

**VI. PERSONALIEN – 143**

Wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise – **145**

Tätigkeiten für wissenschaftliche Organisationen  
und Mitgliedschaften – **147**

Neu am Institut – **152**

Nicht mehr am Institut – **153**

**VII. ANHANG – 155**

Publikationen 2010 – **157**

Vorträge von Mitarbeitern 2010 – **170**

Publikationen des Instituts – **180**

Symposien und Tagungen am Institut – **182**

IMPRESSUM – **195**

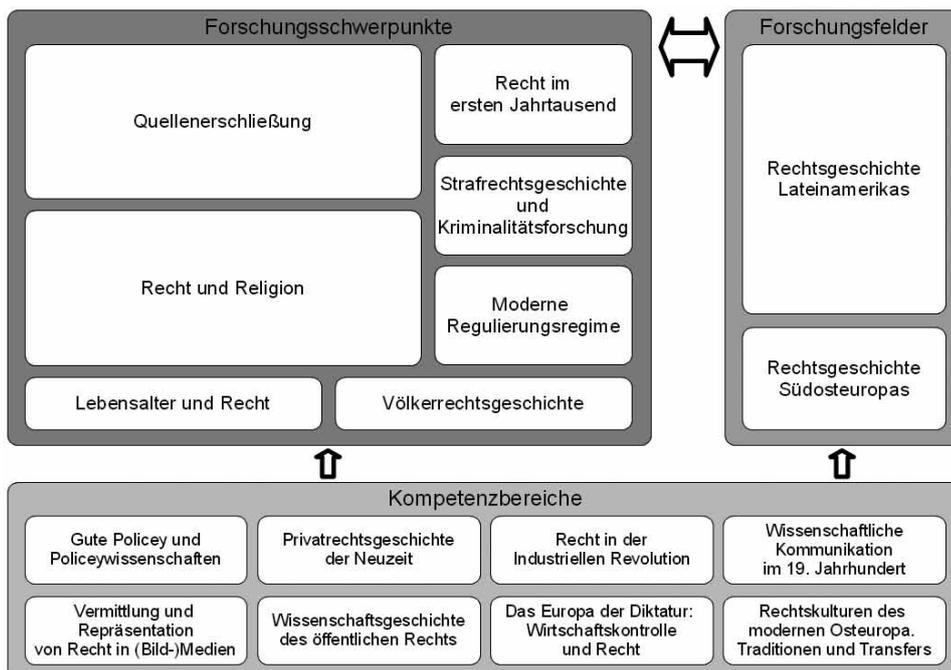
# I. FORSCHUNGSPROFIL





## Forschungsprofil und Aktivitäten im Überblick

Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte sieht seine Aufgabe in theoriegeleiteter rechtshistorischer Grundlagenforschung. Stand bei der Gründung die Privatrechtsgeschichte im Mittelpunkt, so hat das Institut seine Arbeitsgebiete sukzessive auf andere Forschungsfelder wie die Rechtswissenschaftsgeschichte, die Geschichte des Öffentlichen Rechts, des Völkerrechts und des Strafrechts ausgeweitet. Ging es lange Zeit vor allem um die Auswertung von Gesetzgebung sowie um die großen Leittexte der Wissenschaft, gilt die Aufmerksamkeit zunehmend auch anderen Quellengattungen, nicht zuletzt auch der Praxis. Heute nehmen zudem die historische Analyse von Rechtstransferprozessen, die Interaktion von Recht mit anderen normativen Ordnungen im geschichtlichen Kontext sowie die Beschäftigung mit der außereuropäischen Rechtsgeschichte einen immer breiteren Raum ein. In Kooperation mit anderen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft wird nach Wissenstransfer und der Entstehung kultureller Räume gefragt, im Verbund mit den juristischen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft sieht das Institut eine besondere Herausforderung in der kritischen Reflexion der normativen Ordnung in einer globalen Welt. Gerade hier wächst der Rechtsgeschichte eine besonders wichtige Funktion im internationalen und interdisziplinären Dialog zu.



Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprogramm des Instituts spiegelt diese Entwicklung wider. Es nimmt einige bereits seit einiger Zeit am Institut betriebene Projekte auf, verbindet diese in neuartiger Form miteinander und erweitert den rechtshistorischen Gesichtskreis in verschiedene Richtungen. Die Forschung ist nunmehr in sieben „Forschungsschwerpunkten“ und in zwei „Besonderen Forschungsfeldern“ gebündelt; die am Institut vorhandene – nicht zuletzt



international stark nachgefragte – rechtshistorische Expertise aus abgeschlossenen Forschungsprojekten bleibt in acht „Kompetenzbereichen“ sichtbar.

Die **Forschungsschwerpunkte** bilden den Kern der Projektarbeit am Institut ab. Sie bestehen aus verschiedenen, auf mittlere Dauer angelegten Forschungsprojekten. Auch die Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ ist in diese Forschungsschwerpunkte integriert; die Beteiligung am Exzellenzcluster „Herausbildung normativer Ordnungen“; die Kooperation mit der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen sowie eine Reihe von drittmittelfinanzierten Vorhaben ergänzen die institutseigenen Ressourcen. Ein besonderes Anliegen liegt in der Integration möglichst aller Forschungsprojekte in verschiedene Schwerpunkte und der damit verbundenen intensiven Vernetzung.

In den **Besonderen Forschungsfeldern** wird im Querschnitt zu diesen Forschungsschwerpunkten ein regionaler Fokus auf zwei historische Großregionen gerichtet, die bisher nur wenig Aufmerksamkeit erfahren haben – Lateinamerika und Südosteuropa. Dieser regionale Ansatz ist rein heuristischer Natur: Er dient der ersten Annäherung, dem Aufbau von Ressourcen sowie der Fokussierung auf diese rechtshistorisch in vieler Hinsicht unerschlossenen Regionen. Von Anfang an wird besonderer Wert darauf gelegt, auch die Forschungsprojekte in diesen Besonderen Forschungsfeldern in die Arbeit der Forschungsschwerpunkte zu integrieren.

## Forschungsschwerpunkte

### Forschungsschwerpunkt

#### Quellenerschließung

Ein Schwerpunkt der Forschungstätigkeit des Instituts besteht in der Erschließung und Bereitstellung von Quellen und Hilfsmitteln, die für die Grundlagenforschung im Bereich der Rechtsgeschichte unverzichtbar sind. Es handelt sich dabei um mittel- und langfristig angelegte Vorhaben, in denen geduldige und kontinuierliche Arbeit an komplexen Quellenbeständen im Mittelpunkt steht – und deren Ergebnisse grundlegende, über die oft kurzzyklischen Trends wissenschaftlicher Forschung weit hinausreichende Arbeitsmittel für die internationale Forschung darstellen.

Konkret werden mittels Repertorien, Editionen und Sammlungen Quellen der mittelalterlichen Rechtswissenschaft wie mittelalterliche Handschriften und Konsiliensammlungen, die juristische Buchproduktion der Frühen Neuzeit oder die frühneuzeitliche Ordnungs- und Polizeigesetzgebung bearbeitet. Neu hinzugekommen ist ein Projekt, das sich auf die Kanonistik im deutschsprachigen Raum zwischen 1350 und 1550 richtet. Im Rahmen der am Institut angesiedelten Forschungsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ (Akademie der Wissenschaften zu Göttingen) ist in den letzten Jahrzehnten eine Sammlung von etwa 1.000 Mikrofilmen griechischer Handschriften entstanden, die in einem Repertorium erschlossen werden, ergänzt durch Editionen wichtiger Rechtstexte und Kommentare. Auch viele der in den anderen Forschungsschwerpunkten durchgeführten Forschungsprojekte enthalten auf die Quellenerschließung gerichtete Bestandteile: so das Forschungsprojekt zu den Juris-



*Baptist Trovamala de Salis, Summa casuum conscientiae Baptistiniana (Speyer 1488), Lemma „Abbas“ (Detail), unpaginiert*

tisch-theologischen Nachschlagewerken um 1500 oder das geplante Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika.

Wird durch die neuen Möglichkeiten der elektronischen Publikation die Verbindung von Quellenschließung und -auswertung immer enger, so bleibt die Bereitstellung rechtshistorisch relevanter Quellen in digitaler Form auch ein selbständiger Teil des Schwerpunkts. Durch die Digitalisierung, teilweise auch die Volltexterschließung wichtiger Werke und die Anreicherung von Texten und Bildern mit hochwertigen Metadaten werden der internationalen *scientific community* wichtige Arbeitsgrundlagen zur Verfügung gestellt und die Voraussetzung für zielgerichtete, an Quellencorpora orientierte internationale Forschungsvorhaben mit europäischen und außereuropäischen Partnern geschaffen.

### Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

#### **Forschungsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen**

Byzanz, das oströmische Kaiserreich, das seit der Gründung Konstantinopels durch Konstantin den Großen über mehr als ein Jahrtausend eine bedeutende, lange Zeit sogar die wichtigste Macht des europäisch-mediterranen Kulturkreises war, gewinnt im Bewusstsein der neueren Geschichtsschreibung vom Mittelalter zunehmend an Bedeutung. Zwar findet für den Westen das Corpus Iuris Civilis, die im 6. Jahrhundert geschaffene monumentale Kodifikation Justinians, als Übermittler des klassischen römischen Rechts in Mittelalter und Neuzeit großes Interesse, doch bleibt oft unbeachtet, dass das Corpus Iuris Civilis im Osten eine ununterbrochene Fortwirkung in griechischer Sprache hatte und nicht nur innerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen des byzantinischen Reiches Grundlage des Rechts blieb. In seinen byzantinischen Transformationsstufen wurde es während des Mittelalters auf dem Balkan, von den Ostslawen und von den Völkern des christlichen Orients rezipiert. Noch in der Neuzeit war es geltendes Recht in den rumänischen Fürstentümern und im wiedererstandenen griechischen Königreich. So lässt sich anhand byzantinischer Rechtsquellen die kontinuierliche Fortentwicklung einer hochentwickelten, stark literarisch bestimmten Rechtskultur unter den sich wandelnden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen studieren.

Mit der Osterweiterung des politischen Europa hat die Kenntnis der byzantinischen Rechtskultur und ihrer Fortsetzung in den slawischsprachigen Ländern besondere Aktualität und konkrete Bedeutung gewonnen. Chancen und Hindernisse einer Wiederannäherung und Vereinheitlichung der Rechtsordnungen West- und Südosteuropas sowie Osteuropas lassen sich nur im Bewusstsein der Wurzeln und Traditionen beider Rechtskreise beurteilen. Die Entwicklungen im modernen Russland sind ohne Kenntnisse der byzantinischen Wurzeln des dortigen Staats- und Herrschaftsverständnisses nicht zu begreifen. Außerdem war Byzanz etwa 900 Jahre lang mit dem Islam konfrontiert. Die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen sind noch ganz unzureichend erforscht.

Voraussetzung aller Forschungen zur byzantinischen Rechtsentwicklung ist die Erschließung und Sicherung ihrer Textgrundlagen. Als Voraussetzung für eine solche Arbeit wurde ein umfassendes, international einzigartiges Archiv auf Mikrofilm erfasster Dokumente angelegt, das Forschern weltweit zur Verfügung steht und bereits viele andere Projekte ermöglicht hat. Es stellt die Basis dar für eine Bestandsaufnahme der Überlieferung des byzantinischen Rechts durch kritische Editionen noch nicht oder unzureichend edierter Texte, für die Erstellung von Hilfsmitteln (Repertorium) sowie für die Durchführung sprachlich und inhaltlich orientierter Untersuchungen zum byzantinischen Recht im weitesten Sinne. Dabei ist eine strikte Trennung weltlicher und kanonischer Quellen weder möglich noch sinnvoll, weil das byzantinische Rechtsleben auf beide Quellenarten zurückgreift.

Die Arbeitsstelle der Göttinger Akademie der Wissenschaften „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ wurde im Jahr 2010 positiv evaluiert und durch die Union der Akademien bis 2020 verlängert. Außerdem wurde eine neue Mitarbeiterstelle bewilligt (L. Hoffmann, ab 1.10.10). Der Band II des „Repertoriums der Handschriften des byzantinischen Rechts“ (verantwortlich: A. Schminck) steht unmittelbar vor der Publikation. Momentan wird an der Fertigstellung der Edition und Übersetzung der „Peira“ des Eustathios Rhomaios (L. Burgmann), der Vorbereitung des Bandes III des „Repertoriums“ (A. Schminck) sowie an der Edition und Übersetzung einer bisher unbekanntenen Konziliengeschichte aus dem 9. Jh. (L. Brandes & L. Hoffmann) gearbeitet. In einem umfassenden Digitalisierungsprojekt, das sämtliche Publikationen der Arbeitsstelle seit 1982 betrifft, werden die bisher veröffentlichten Ergebnisse der Forschungsarbeit der Öffentlichkeit als PDFs zur Verfügung gestellt werden (open access). Bisher liegen bereits ca. 6400 Druckseiten als Digitalisate vor. Außerdem werden alle Publikationen als TIFF-Dateien gespeichert, so dass eine langfristige Sicherung gewährleistet ist.

Zuständige Mitarbeiter: W. Brandes, L. Burgmann, A. Schminck, L. Hoffmann



*Nomisma (Goldmünze) der Kaiser Konstantinos V. und Leon III.*

### **Repertorium der Werke von Baldus de Ubaldis (1327–1400)**

Das Werk des Baldus ist herausragend in seinem Umfang und bildet vom 15. bis zum 17. Jahrhundert einen relevanten Teil der Quellen des *ius commune*; wodurch der Autor als Koryphäe seiner Epoche gilt. Im Zentrum der Tätigkeit steht z.Z. die Bearbeitung der abschließenden Monographie. Ausgehend von der Untersuchung der im Rahmen des Projekts entdeckten Autorenexemplare von exegetischen Werken und *Consilia*, bietet diese eine „intellektuelle“ Biographie an, die eine chronologische Aufstellung der Komposition der Werke mit umfassender Datierung präsentiert. Darüber hinaus wird die gesamte Überlieferung der Werke anhand einer Reihe von Repertorien von Texten und Handschriften rekonstruiert (ausführlicher dazu im Tätigkeitsbericht 2009, 2.20).

Im Jahr 2010 wurde noch an der Fertigstellung der Beschreibungen des Handschriftenverzeichnisses, unter Berücksichtigung der *Consilia* auch in kleineren Sammlungen bzw. mit separater Überlieferung, gearbeitet. Die Fortschreibung des entsprechenden Kapitels erlaubt nun, die gutachterliche Tätigkeit des Autors über mehr als drei Jahrzehnte hinweg zu verfolgen. Dies stellt eine wichtige, bisher unerforschte Ergänzung zu der intellektuellen Biographie des Baldus dar.

Zuständiger Mitarbeiter: V. Colli

### **Consilia-Sammlungen mittelalterlicher Juristen**

Das Projekt betrifft in erster Linie die gedruckten *Consilia*-Sammlungen der mittelalterlichen Juristen, beschäftigt sich aber auch eingehend mit der handschriftlichen Überlieferung der *Consilia* (Gutachten). Die von rechtshistorischer Seite noch weitgehend unerforschte Problematik des Übergangs von der Handschrift zum gedruckten Buch wird in den Vordergrund gerückt. Es wurden insgesamt circa 50 Sammlungen mittelalterlicher Autoren, 26 davon im 15. Jahrhundert, gedruckt.

Eine Bibliographie der Ausgaben des 15. Jahrhunderts mit einer begleitenden Studie, die die Verlagspolitik bei der Drucklegung von *Consilia*-Sammlungen in die Entwicklung des europäischen Büchermarktes einzubetten versucht, ist bereits erschienen (vgl. Legal Consulting 1999). Der Inkunabelcensus als Computerdatei wurde inzwischen um die Angabe der erhaltenen Exemplare ergänzt.

Wissenschaftlich war bisher ungeklärt, wie der Großteil der gedruckten Sammlungen entstand und in welcher Beziehung sie zur handschriftlichen Überlieferung der *Consilia* stehen. Die Vermutung, dass die Texte der Sammlungen einzelner Autoren in den ersten Druckausgaben von den Herausgebern aus verschiedenen Handschriften zusammengestellt wurden, wird zwar durch die hohe Zahl der Miszellanhandschriften von *Consilia* verschiedener Autoren nahegelegt, beruht aber auf einer falschen Einschätzung der Lücken in der handschriftlichen Überlieferung. Nur einige Sammlungen aus dem 14. Jahrhundert sind durch eine breite handschriftliche Tradition überliefert. Andere hatten eine bescheidenere Verbreitung. Der Text vieler gedruckter Sammlungen ist aber in handschriftlicher Form nicht nachweisbar und war vermutlich vor der Drucklegung nicht verbreitet. Für einige Autoren sind zwar handschriftliche Sammlungen erhalten, aber

anderen Inhalts als die Druckausgaben. Die Herausgeber benutzten in vielen Fällen das Autorenexemplar als Vorlage für die Druckausgabe – wie im Falle der eigenhändigen Handschrift des Kardinals Zabarella – oder Abschriften davon. Bei den Autorenexemplaren der *Consilia* handelt es sich um Sammlungen von Konzepten, die die Juristen zum eigenen Gebrauch anlegten. Sie sind recht selten und nicht immer eindeutig als solche erkennbar (dazu vgl. *Consilia* 1995; *Legal Consulting* 1999).

Die Gutachten im Original werden vom Verfasser eigenhändig unterzeichnet (manchmal sind sie auch vollständig eigenhändig), mit seinem Wachssiegel versehen und als Brief an den Auftraggeber gesandt. Solche *Consilia* bzw. ihre Unterschriften können zum Ausgangspunkt der Identifizierung von Autorenexemplaren und Autographen der exegetischen Werke der mittelalterlichen Juristen werden (vgl. *Ius Commune* 24 und 25). Im Hinblick auf die Textgeschichte und insbesondere, um über eine bessere Grundlage für solche Identifizierungen zu verfügen, wäre ein Verzeichnis der eigenhändigen Unterschriften der Juristen erforderlich, das momentan noch ein Forschungsdesiderat ist. Als erster Schritt in diese Richtung wurde eine Bestandsaufnahme der Autographen in der zehnbändigen *Consilia*-Sammlung, einer der umfangreichsten und bedeutendsten dieser Art, der HS Ravenna, Biblioteca Classense, 485, vorgenommen.

Zuständiger Mitarbeiter: V. Colli

### **Autographen und Autorenexemplare der mittelalterlichen Juristen**

Die Forschung zur juristischen Literatur des Mittelalters kann zu neuen Ergebnissen gelangen, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Beziehung zwischen Text- und Buchproduktion den institutionellen Rahmen und die Technik der Entstehung und Verbreitung der Texte berücksichtigt. Denn der Weg vom Konzept zum Autorenexemplar (das nicht unbedingt eigenhändig ist) und vom Autorenexemplar zur Veröffentlichung lässt sich öfter als erwartet rekonstruieren.

Die Fülle der erhaltenen eigenhändigen Zeugnisse jeder Art von Juristen des Hoch- und Spätmittelalters, vor allem in Form der Unterschriften der *Consilia* (Gutachten), ermöglicht es, ein Projekt über Autographen der Juristen im Hinblick auf die Textgeschichte zu entwickeln (vgl. Projekt „*Consilia*-Sammlungen“).

Zu den wichtigsten Ergebnissen, die in diesem Rahmen erlangt wurden, zählt die Identifizierung des Autorenexemplars des *Speculum iudiciale* von Guillelmus Durantis († 1296). Es handelt sich um eine Abschrift, die für den Autor angefertigt und mit zahlreichen und umfangreichen eigenhändigen Randzusätzen versehen wurde, die die letzte Fassung des Textes darstellen. Diese Handschrift – als bisher einziges bekanntes Beispiel eines juristischen Werkes – wurde für die Herstellung der *pecia* einer Vorlagenhandschrift (*exemplar*) an der Universität Bologna benutzt (vgl. *Ius Commune* 23; *Juristische Buchproduktion* 2002).

Darüber hinaus ist im Rahmen dieses Projekts die Entdeckung einiger eigenhändiger Texte des berühmten Kanonisten Johannes Andreae (Kommentare zu Dekretalen in einer frühen Textversion, vor 1317, HS Cesena, Biblioteca Malatestiana, S.II.3; vgl. *Ius Commune* 24) und des Autographs des *Tractatus Tyberiadis* von Bartolus de Saxoferrato in einer Handschrift aus der Bibliothek von Baldus

de Ubaldis (vgl. *Ius Commune* 25) zu erwähnen. Auf Autorenexemplare von Baldus de Ubaldis selbst wird im Rahmen des „Baldus-Projekts“ hingewiesen.

In einem Beitrag („A proposito di autografi“, 2008) wurde die Frage der Textualität in Bezug auf die Praxis der Textproduktion durch die Autoren, die gelehrte Juristen waren, für die verschiedenen Epochen der juristischen Literatur aufgeworfen. Im Vordergrund standen philologische Aspekte der kritischen Bearbeitung von juristischen Werken des Hoch- und Spätmittelalters, und es wurden die noch offenen Fragen der Textkritik diskutiert. Dabei konnte eine Bilanz der Ergebnisse der Forschung aus den letzten Jahren gezogen werden, die überwiegend am MPIeR vorangetrieben wurde.

Zuständiger Mitarbeiter: V. Colli

### **Kanonistik im deutschsprachigen Raum zwischen 1350 und 1550**

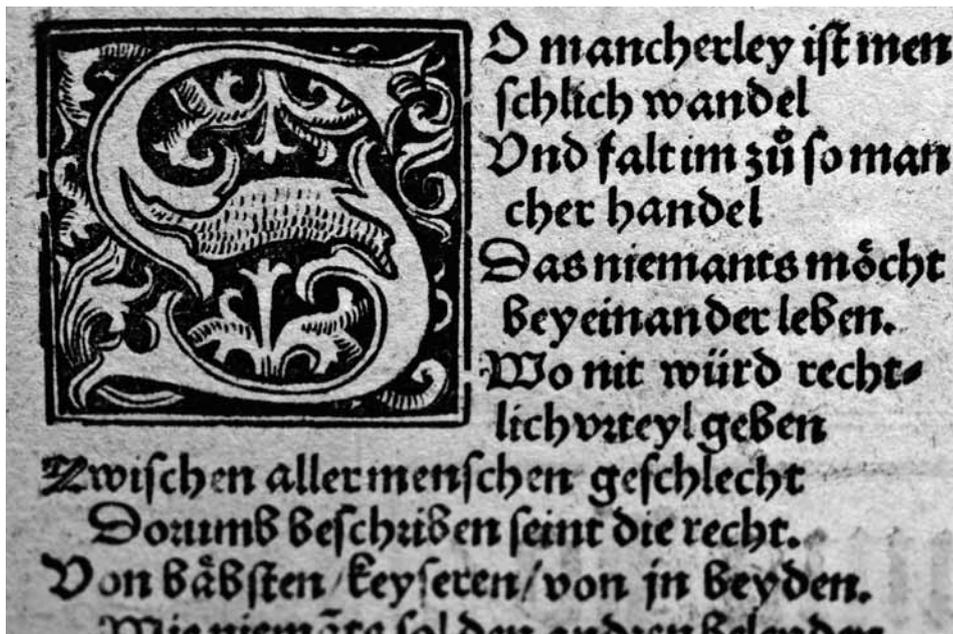
Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt beginnt da, wo üblicherweise das Interesse der Forschung an der mittelalterlichen Kanonistik endet, nämlich Mitte des 14. Jahrhunderts. Während die Epoche der klassischen Kirchenrechtswissenschaft von Gratian bis zum Tod des Johannes Andreae (gest. 1348), insbesondere die Zeit von ca. 1140 bis 1234 in den letzten Jahrzehnten intensiv untersucht worden ist, wissen wir bis heute wenig über die beiden folgenden Jahrhunderte bis zum Konzil von Trient (1545–1563). Das wichtigste, inzwischen freilich über 100 Jahre alte Arbeitsmittel für diese Periode ist „der Schulte“ (Joh. Friedrich von Schulte, 1877: *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, Bd. 2). Sein unbestreitbarer Wert wird durch schwerwiegende Mängel gemindert. Dazu zählen große Schwächen und Lücken in der Materialerfassung genauso wie konfessionell bedingte Verzerrungen und Verkürzungen.

Das Forschungsprojekt setzt hier an und richtet auf der Grundlage des heutigen Forschungsstands den Blick über eine rein bio-bibliographische Datenaufnahme hinaus auf zentrale Aspekte spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kanonistik, die der Leser in von Schultes oder ähnlichen Darstellungen vergeblich sucht. Das betrifft zunächst die einschlägigen Werke und ihre Verfasser. Anstelle einer positivistischen Wahrnehmung, die nur auf „juristisch relevante“ Titel abstellt, sollen auch Autoren theologischer und didaktischer Provenienz Berücksichtigung finden, soweit sie vorrangig kirchenrechtlich relevante Themen behandeln. Einzubeziehen sind zudem jene eher praxisorientierten Werke der zweiten und dritten Reihe, die in der älteren Forschung mitunter als „populäre Literatur“ (Repertorien, Abbréviaturen, etc.) abqualifiziert worden sind, aber durch ihren erweiterten Leserkreis große Wirksamkeit entfalteten. Geboten erscheint ferner eine stärkere institutionelle und räumliche Einordnung des Gegenstandes insbesondere vor dem Hintergrund der Universitäts- und Ordensgeschichte.

Diese Ausrichtung trägt nicht zuletzt der Wirkungsweise und -geschichte der spätmittelalterlichen Kanonistik als Motor für die Ausbildung einer gelehrten Rechtskultur im deutschsprachigen Raum Rechnung. Wenn in einem ersten Schritt die Periode zwischen 1350 und 1550 bearbeitet werden soll, so stellt sich das Projekt in mehrfacher Weise als Ausgangspunkt für weitere Studien dar. Diese können zum einen anderen Regionen Europas gelten und das so gewonnene

(partikulare) Bild des Spätmittelalters ergänzen und relativieren. Zum anderen bietet sich auf längere Sicht gerade für den deutschsprachigen Raum eine Fortsetzung für die frühe Neuzeit und – in letzter Konsequenz – bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917 an. Intensive Literaturrecherchen sowie eine erste Arbeitstagung im Dezember 2010 (vgl. unten S. 194) haben die Grundlagen für dieses Forschungsvorhaben gelegt.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Meyer



*Summa Joannis gezogen auß den Euangelien vnd Geystlichen vnd Weltlichen rechten ... (Basel 1518), Titelpuffer (Detail)*

### **Bibliographie der europäischen juristischen Literatur 1450–1800**

Ziel dieses Projekts ist die Herstellung eines bibliografischen Panoramas des juristischen Buchdrucks im Europa der Neuzeit. Es versucht, Antworten zu groß angelegten Fragen über die Herstellung und Verbreitung juristischer Texte im ganzen Europa anzubieten, gleichzeitig aber die technischen Forderungen der Bibliografie akribisch zu respektieren. Jede gedruckte Auflage, die in der Bibliografie registriert ist, wird mit einer detaillierten Beschreibung ausgestattet, nämlich Autor, ausführliche Titelaufnahme, Imprint, Kolophon, Format, Bogensignatur im Fall der Bücher des 16. Jahrhunderts und Paginierung; jedes Exemplar wird mit seiner individuellen Signatur aufgenommen. Darüber hinaus wurde eine neue Methode, das bibliografische Profile, entwickelt, das die Frage von Edition und Issue sicher festlegt. Die Bibliografie ist als Census konzipiert, d. h. sie wird durch die systematische Auflistung der gesamten Bestände einer Reihe wichtiger Bibliotheken erstellt. Dadurch ist es möglich, nicht nur einzelne Exemplare zu identifizieren, sondern auch die Merkmale der juristischen Sammlungen einzelner Bibliotheken zu untersuchen. Bibliotheksbestände werden entweder

aus zuverlässigen veröffentlichten Katalogen (wie den British Library Short-title catalogues und dem berühmten Cambridge Katalog von Adams) oder durch direkte Autopsie aufgenommen. Online-Kataloge werden auch berücksichtigt, wenn es möglich ist festzustellen, dass sie von Contamination frei sind (d. h. dem Kopieren aus anderen Internet-Katalogen).

Die ersten Ergebnisse dieses Projekts wurden 2009 in dem Census of Seventeenth Century Italian Legal Imprints veröffentlicht. Dieser Census listet etwa 7.700 Editionen juristischer Werke auf, die zwischen 1601 und 1700 in Italien während der Gegenreformation publiziert wurden. Er beinhaltet nicht nur die Buchproduktion von über 1.000 Juristen, von denen viele längst vergessen sind, sondern auch eine Abteilung, in der die juristischen Quellen aufgelistet werden: Gesetze italienischer Städte und Regionen; Statuten von religiösen, kommerziellen und professionellen Verbänden; Ordnungen religiöser Orden und Kongregationen; und schließlich ein vollständiges Register von über 750 Ausgaben von Beschlüssen von Provinzial-, Diözesan- und Lokalsynoden. Dadurch versucht die Bibliografie zum ersten Mal die Barockjurisprudenz vorzustellen, d. h. die juristische Literatur eines italo-spanischen Rechtskreises, der einerseits zur Welt der französischen *coûtumes*, *arrêts* und *grandes ordonnances*, andererseits zur eher humanistisch orientierten germano-holländischen Jurisprudenz im markanten Gegensatz steht. Im Jahr 2010 stand die Arbeit zur niederländischen juristischen Literatur im Mittelpunkt.

Zuständiger Mitarbeiter: D. J. Osler

### **Juristisch-theologische Nachschlagewerke um 1500**

*Summa Rosella*, *Summa Sylvestrina*, *Summa Angelica* – diese Namen waren wohl jedem Theologen, jedem Beichtvater und vielen Juristen um 1500 geläufig. Als geistlicher Richter im *forum internum* war der Beichtvater aufgerufen, über die Erteilung oder Verweigerung der Absolution und über die vom Pönitenten zu leistende *restitutio* zu entscheiden. Das setzte eine Beurteilung des gebeichteten Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der Sünde voraus, die als willentlicher Verstoß gegen Gottes Gebot in vielen Einkleidungen begegnen konnte. Auch ein Verstoß gegen ein weltliches Gesetz konnte Sünde sein, wenn nur das Gesetz mit dem göttlichen Recht im Einklang stand. Dementsprechend stellten sich den Beichtvätern genuin juristische Fragen: Welche Gesetze entsprachen dem göttlichen Recht und waren daher auch in der Beichte zu berücksichtigen? Vor allem aber: Welches Verhalten, welches Geschäftsgebaren, welche Vertragsmodalitäten waren gesetzesgemäß und damit sündenfrei?

Die Antwort auf solche juristisch-theologischen Fragen liefern die Beichtsummen. Seit dem 13. Jahrhundert verfassen vor allem Angehörige der Prediger- und Bettelorden diese Werke auf der Grenze zwischen Jurisprudenz und Theologie und entwickeln bis in die Reformationszeit hinein eine immer differenziertere Kasuistik. Ihr Beitrag zur Verbreitung gemeinrechtlicher Vorstellungen außerhalb des Kreises studierter Juristen ist schwer greifbar, lässt sich aber erahnen, wenn man sich die Beichtpraxis vor Augen führt, mit der jeder (katholische) Christ seit dem Vierten Laterankonzil mindestens einmal jährlich in Berührung kommt.

Schon bald tragen die Beichtsummen ihrem breiten Adressatenkreis mit einem allgemein zugänglichen Aufbau Rechnung: Der Stoff wird in einer alphabetisch geordneten Abfolge von Lemmata wie „Vertrag“ (*contractus*), „Schenkung“ (*donatio*), „Diebstahl“ (*furtum*) oder „Ehe“ (*matrimonium*) behandelt. Nicht zuletzt diese Orientierung am Alphabet (und nicht etwa an einer juristisch-kanonistischen Systematik) ist der Grund für ihre kaum zu überschätzende Praxisrelevanz und Popularität, die bis ins 17. Jahrhundert für zahlreiche, oft durch umfangreiche Glossen und Erweiterungen aktualisierte Ausgaben sorgen.

Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt beabsichtigt, diesen Wissensfundus, auf den in der Frühen Neuzeit Juristen und Theologen an den Universitäten, Lernende in den Ordensstudien und Beichtväter gleichermaßen selbstverständlich zurückgriffen, für die Forschung zu reproduzieren. Die maßgeblichen alphabetisch geordneten Beichtsummen werden in repräsentativen Ausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts digitalisiert, im Volltext erschlossen und in einer Bild- und Textdatenbank mit webbasiertem Zugriff und Suchfunktionen für die *scientific community* als Instrument interdisziplinären und internationalen Forschens und Kommunizierens zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden konzeptionellen und technischen Vorbereitungen erlauben es, im Jahr 2011 mit der Ausführung zu beginnen.

Zuständige Mitarbeiterin: Ch. Birr

### **Römische Kurie und die Neue Welt in der Frühen Neuzeit**

Die Entdeckung Amerikas eröffnete ein grundlegend neues Kapitel in den Beziehungen zwischen Rom und der Welt. Im Lauf der Frühen Neuzeit entwickelten der Heilige Stuhl und die Leitungsgremien der Kirche, das heißt die Römische Kurie, die theoretischen und praktischen Instrumente, um diese Neuerungen in ihre Struktur zu integrieren und Amerika in ihren Handlungsradius einzuschließen.

Die Forschung hat sich der Frage nach den Kontakten zwischen dem Heiligen Stuhl und Amerika aus verschiedenen Blickwinkeln genähert und gezeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man sich in Rom dem neuen Kontinent zuwandte. Bekannt sind die Untersuchungen der politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den europäischen Königreichen im Hinblick auf die Organisation und Unterstützung der indianischen Kirche, ebenfalls gut erforscht ist das Eingreifen der Päpste in die missionarischen Aktivitäten und die Glaubensverkündung. Darüber hinaus besitzen wir einige wichtige Studien zur Organisation und Entwicklung der lokalen Kirchen.

Im Gegensatz dazu nur wenig erforscht ist die juristische Sphäre, die Einführung der aus Europa stammenden normativen Ordnungen in den amerikanischen Gebieten und der komplexe Prozess ihrer Anpassung und Veränderung im Aufeinandertreffen mit den besonderen Gegebenheiten Amerikas. Das gilt ebenso für das kanonische Recht, dessen Autorität auf dem neuen Kontinent niemals in Frage gestellt, dessen Form aber fortentwickelt und ergänzt wurde, bis schließlich ein eigenes kanonisches Recht des indianischen Amerika entstand. Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt wird sich auf die Aktivitäten der römischen Kurie bei der Einführung und Anpassung des kanonischen Rechts in Amerika

und auf die Rezeption dieser Aktivitäten in lokalen Kontexten konzentrieren. Es wird dabei auch darum gehen, der rechtshistorischen Forschung relevante Bestände aus den römischen Archiven zugänglich zu machen. Eine Tagung im November 2010 mit Teilnehmern aus England, Italien und Deutschland sowie eine bis in das Jahr 2011 reichende Vortragsreihe sind gezielt darauf ausgerichtet, die interdisziplinären Perspektiven auf diese Fragen zusammenzuführen.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Albani

### **Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika**

So wie die gesamte Rechtsordnung Iberoamerikas maßgeblich von dem aus Europa – vor allem aus Kastilien und Portugal – mitgebrachten Recht geprägt wurde, so wurde in der Neuen Welt von Anfang an auch das *ius canonicum* reproduziert und bald durch zahlreiche Sonderregelungen angepasst und ergänzt. Vor allem durch das Kirchenpatronat der katholischen Könige kam es – so ist zu vermuten – zu einer den Traditionsbestand des kanonischen Rechts teilweise gänzlich überlagernden Rechtsordnung.

Trotz der großen Bedeutung der Mission, der Kirche und ihres Rechts in der Geschichte Hispanoamerikas ist die Geschichte seines Religionsrechts bisher nur wenig erforscht. Vor allem ist bisher nur in Umrissen bekannt, in welchem Maße die Rechtssetzung der Krone, die Rechtsschöpfung durch die römische Kurie, vor allem aber die lokale Rechtsfortbildung, Gewohnheiten, die Normenproduktion der lokalen oder regionalen Kirchenversammlungen zu eigenständigen Institutionen geführt haben. Dabei besteht in verschiedenen Disziplinen – von der Amerikanistik über die allgemeine Rechtsgeschichte bis zur Theologie-, Regional- oder Kirchengeschichte – große Nachfrage nach verlässlicher Auskunft zu Grundbegriffen des frühneuzeitlichen Religionsrechts. Auch für die kirchliche Rechtsgeschichte insgesamt erscheint eine solche, aus lokalen und partikularen Quellen geschriebene historische Semantik besonders wichtig, wird doch erst so deutlich, welche spezifischen Konfigurationen sich aus universalem und partikularem Recht in konkreten historischen Kontexten ergaben.

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt will auf diesen Orientierungsbedarf mit der Erstellung eines elektronischen, online verfügbaren Nachschlagewerks antworten, das auf der Grundlage eines aus den Quellen des sog. *Derecho canónico indiano* gearbeiteten Thesaurus in ca. 100 Lemmata einen Überblick über Grundbegriffe des kirchlichen Rechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika gibt und den elektronischen Zugriff auf grundlegende Quellentexte ermöglicht. Ein erstes Arbeitstreffen im Februar 2010, Graduiertenseminare in Perú und Buenos Aires (Juli, November 2010) sowie die Konzeption einer Tagung in Mexico im Mai 2011 (vgl. dazu: <http://www.rg.mpg.de/es/info/nuevaespana2011/>) dienten der Diskussion des Projekts sowie dem Aufbau eines Kreises von Wissenschaftlern, die das Projekt begleiten.

Zuständiger Mitarbeiter: O. Danwerth (Bearbeiter im Ausland: O. Moutin)

### **Repertorium der Policeyordnungen**

Das Projekt dient der Erschließung und Erforschung der Policeygesetze ausgewählter Territorien und Reichsstädte des Alten Reiches sowie angrenzender Länder (Dänemark, Schweden, Schweiz). Die Quellenerschließung erfolgt in Kooperation mit einzelnen Lehrstühlen, Forschungseinrichtungen und Archiven mittels einer Datenbank. Aus der Datenbank wird ein nach Ländern gegliedertes Repertorium publiziert, das Angaben zu Normgeber, Adressatenkreis, sozialer und territorialer Reichweite, Bezüge auf andere Gesetze sowie zu den Regelungsmaterien enthält. Bislang wurden neun Repertorienbände publiziert. Sie verzeichnen die Policeygesetze des Reiches und der drei geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier (Bd. 1), Brandenburg/Preußens und seiner Nebenterritorien Klevve-Mark, Magdeburg und Halberstadt (Bd. 2), der Wittelsbachischen Territorien Kurpfalz, Bayern, Neuburg, Jülich-Berg und Zweibrücken (Bd. 3), von Baden und Württemberg (Bd. 4), der Reichsstädte Frankfurt am Main (Bd. 5), Köln (Bd. 6) und Ulm (Bd. 8), der beiden Schweizer Orte Bern und Zürich (Bd. 7), Dänemarks und Schleswig-Holsteins (Bd. 9), der Reichsstädte Speyer, Wetzlar, Worms (Bd. 10). Ergänzend erschien eine Edition der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Die Fülle des erschlossenen Quellenmaterials von über 200.000 Ordnungsgesetzen wird in elektronischer Form in einer Datenbank *acs online* zugänglich gemacht.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Virtueller Raum Reichsrecht (ViRR)**

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, das bis 1806 bestand, kann als ein überstaatliches, europäisches Rechts- und Verfassungssystem beschrieben werden, das Gebiete von dreizehn Mitgliedsstaaten der jetzigen EU inkludierte. Es produzierte einen enormen *Corpus* an Rechtsquellen, von „Reichsgesetzen“ bis hin zu europäischen Verträgen. Eine vollständige zeitgenössische oder auch moderne Sammlung des Rechts bzw. der Gesetzgebung des Heiligen Römischen Reichs gelang nie. Seine Rechtsquellen sind daher auf eine Vielzahl von Publikationen verstreut, die wiederum in diversen europäischen Bibliotheken und Archiven aufbewahrt werden.

Ziel des Projekts ist es, eine digitale Kollektion von Rechtsquellen zu schaffen und diese zu einem virtuellen Raum des Reichsrechts auszubauen. In einem ersten Schritt wurden wichtige und seltene Sammlungen und Rechtstexte digitalisiert, wobei die Auswahl wissenschaftlichen Gesichtspunkten folgte. Der vertieften Erschließung durch Strukturdaten (Inhaltsverzeichnisse, Indices) könnten langfristig Volltexte folgen. Die im Zuge des Projekts digitalisierten Sammlungen sollen sukzessive mit weiteren Ressourcen verknüpft werden, z. B. mit digitalisierten Druckpublikationen, die in anderen Kontexten entstanden, mit Archivmaterial oder mit Bildquellen. Wünschenswert sind zudem eine Verbindung von Quellen und aktuellen Forschungsergebnissen wie Bibliographien, Quellenkunden, älterer und neuerer Forschungsliteratur sowie die Verlinkung mit elektronischen Nachweissystemen wie Bibliothekskatalogen und Datenbanken. Ein so

gearteter Virtueller Raum Reichsrecht wird neue Forschungsperspektiven eröffnen, die internationale wie interdisziplinäre virtuelle Zusammenarbeit von Forscherinnen und Forschern erlauben und somit neue Erkenntnisse über das Recht eines überstaatlichen europäischen Rechtssystems ermöglichen.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Rechtsgeschichte digital – Die Digitalisierungsprojekte des MPIeR**

Digitale Ressourcen – angefangen von bibliographischen Nachweisinstrumenten über elektronische Zeitschriften bis hin zu Volltext- und Bilddatenbanken – sind zu wichtigen Hilfsmitteln geisteswissenschaftlicher Forschung geworden. Das MPIeR ist bereits seit langer Zeit durch verschiedene Digitalisierungsprojekte Anbieter rechtshistorisch relevanter Quellen in digitaler Form geworden. Bislang gedruckt vorliegendes Material wird in elektronische Form überführt und mit umfangreichen Erschließungsdaten angereichert. Ziel ist, Wissenschaftlern innerhalb und außerhalb des Instituts einen langfristig gesicherten Zugang zu diesem Material zu ermöglichen, das zu jeder Zeit und von potentiell jedem Ort der Welt aus über das Internet eingesehen werden kann.

Die digitale Bibliothek des MPIeR bündelt die Ergebnisse verschiedener Digitalisierungsprojekte und macht sie über einen „Virtuellen Lesesaal“ online zugänglich. Der Schwerpunkt liegt derzeit auf Quellen zur Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Bereits begonnen wurde mit der Erweiterung der digitalen Zeitschriftensammlung auf Zeitschriften mit erster Publikation zwischen 1703 und 1830. Daneben wird die elektronische Sammlung der Rechtsquellen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu einem Virtuellen Raum Reichsrecht ausgebaut. Das Institut ist Projektpartner von „DRQEdit – Deutschsprachige Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts in digitaler Edition“, für die die Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch, hauptverantwortlich zeichnet.

Zuständige Mitarbeiterin: S. Amedick

### **Erschließung der rechtsarchäologischen Bildersammlung Karl Frölich**

Der in Gießen lehrende Rechtshistoriker Karl Frölich (1877–1953) befasste sich seit den 1930er Jahren mit Fragen der rechtlichen Volkskunde, Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie, wofür er u. a. die Schriftenreihe „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde“ begründete. Viele seiner Schriften beschäftigen sich mit prinzipiellen Aspekten, Methodik und Zielen der rechtsarchäologischen und rechtlich-volkskundlichen Forschung. So förderte er etwa die Inventarisierung und Kartographierung der noch bestehenden „Rechtsdenkmäler.“ Zwischen ca. 1930 und 1950 hat Frölich selbst eine große Anzahl von Orten und Gegenständen der Rechtsausübung früherer Zeiten fotografiert.

Die Fotos sind gescannt, in ihrem geographischen Zusammenhang erfasst, sodann die von Frölich genannten Orte identifiziert und in die heutigen territorialen Einheiten (Staat, Bundesland, Landkreis, Kommune) eingeordnet worden.

In Zusammenarbeit mit Bibliothek und EDV-Verwaltung des MPlER ist eine Datenbank erstellt und mit den Abbildungen verlinkt worden. In dieser kann nun sowohl nach geographischen Begriffen als auch nach Kategorien der von Frölich fotografierten Motive (u. a. Arrest, Dorfplatz, Galgen, Gerichtsstätte, Normalmaß, Pranger etc.) recherchiert werden. Die Erschließung der Dokumentation („Sammlung Frölich“) ist durch die Aufnahme der im Nachlass Frölich der Universitätsbibliothek Gießen verwahrten Fotografien und Dokumente (vor allem Korrespondenz) erweitert worden. Die Datenbank umfasst nun drei Teile seiner umfangreichen, in Frankfurt, München und Gießen befindlichen Bildersammlung. Die derart aufbereitete Sammlung Frölich wird, wenn die Digitalisierung und Verlinkung des neu hinzugekommenen Bestandes abgeschlossen ist, auch im Internet der Forschung zugänglich gemacht werden.

Derzeit werden noch existierende Zeugnisse früheren Rechtslebens aufgesucht und durch aktuelle Fotos dokumentiert; dabei ist zu untersuchen, inwieweit diese Orte und Dinge heute noch im Bewusstsein der Bevölkerung präsent sind und inwieweit sie auch noch Rechtszusammenhänge belegen können.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Dölemeyer



Sammlung Frölich



B. Dölemeyer

*„Verkündhalle“, ein offener hölzerner Gerichtsbau in Mürsbach (Rattelsdorf-Mürsbach, Kreis Bamberg, Bayern)*

### Forschungsschwerpunkt

#### **Recht als Zivilisationsfaktor im Ersten Jahrtausend**

Gegenstand des Forschungsschwerpunkts ist das Phänomen des Rechts in seiner Rolle als zentraler Aspekt und Motor kultureller Entwicklungen. Wenn hier die Zivilisationen des ersten Jahrtausends im Mittelpunkt stehen, dann ist an eine Vielzahl von Sollens- und Seinswelten gedacht, die nicht zuletzt mit Hilfe des Rechts gestaltet wurden. Für ihre Erforschung wurde ein integrativer und interdisziplinärer Ansatz gewählt, der in zeitlicher und räumlicher Hinsicht den Bogen von der Spätantike bis zur Jahrtausendwende, vom vorderen Orient bis nach Westeuropa, von Nordafrika bis Skandinavien spannt. Würde Recht als abstrakte Struktur aufgefasst, so ließe sich die Vielfalt der einzelnen Befunde, Formen und Funktionen in einer großen Erzählung vom „Prozess der Zivilisation“ zusammenführen. Demgegenüber soll im Forschungsschwerpunkt Recht als konkretes Werkzeug und zugleich Baustein einzelner von Menschen geschaffener Welten begriffen werden. Das schließt das kaiserzeitliche Rom genauso ein wie die barbarischen Gentes oder das Karolingerreich, profane Gewohnheit und kirchliche Institutionen, Rechtssammlungen ebenso wie Gesetzbücher und Formen nichtschriftlicher Überlieferung. So lässt sich dieser instrumentale Charakter des Rechts bei der Durchdringung und Erfassung von Räumen mit dem Schwerpunkt auf der Legitimation und der Akzeptanz normativer Ordnungsmuster untersuchen. Von besonderem Interesse sind solche Regionen und Großräume, die zuvor nicht durch das römische Recht kulturalisiert worden sind. So bieten sich die außerhalb des Limes gelegenen und später von den Franken eroberten Gebiete für Studien derartiger Integrations- und Transformationsprozesse an. Aber auch die Bildung barbarischer Reiche innerhalb des ehemaligen Imperium Romanum, die dort vorgenommenen Rechtsaufzeichnungen sowie die partielle Übernahme spätantiker normativer Vorstellungen und deren Vermittlung durch die Kirche zeigen eine bis in die Neuzeit wirkende Dynamik des Rechts als Zivilisationsfaktor des ersten Jahrtausends. Das erste Jahrtausend ist durch umstürzende Wandlungen der staatlichen, kulturellen, religiösen, ökonomischen und militärischen Institutionen gekennzeichnet. Insofern ist es von evidentem Interesse, in welchem Maße das Recht (in allen seinen Ausformungen) als Faktor zivilisatorischer Kontinuität angesehen werden kann. Von großem Interesse sind die Wandlungen und Diskontinuitäten staatlicher Strukturen in Europa wie im östlichen Mittelmeerbereich (Byzanz). Hierbei spielten überkommene Normen und deren Adaption an grundlegend geänderte gesellschaftliche Verhältnisse eine zentrale Rolle. Angesichts der deutschen wie internationalen Forschungssituation ist eine verstärkte Hinwendung zu diesen Themen evident.

Die Arbeit dieses Forschungsschwerpunkts wird in einer besonderen Reihe „Recht im ersten Jahrtausend“ als Teil der Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte dokumentiert.

**Byzantinische Hochverrats- und Majestätsprozesse**

Ein Desiderat der byzantinistischen Rechtsgeschichte (darüber hinaus aber auch der Politik- und Sozialgeschichte) stellt die systematische Untersuchung der byzantinischen Hochverrats- bzw. Majestätsprozesse (6.–12. Jahrhundert) dar. Im Spannungsbogen von römischem Recht und „pragmatischer“ Herrschaftsausübung gestattet die Untersuchung dieser Prozesse neue Einblicke in die Entwicklung des postklassischen römischen Rechts in Byzanz.

Zuständiger Mitarbeiter: W. Brandes

**Langobarden und Leges Langobardorum**

Gegenstand des Projekts ist das langobardische Recht, seine Aufzeichnung, Bearbeitung und Wirkung in der Zeit vom 7. bis zum 12. Jahrhundert. Dabei geht es nicht nur um eine besonders anspruchsvolle und innovative Form gentiler Normgebung oder um die Ausbildung einer weltlichen Rechtskultur im frühmittelalterlichen Italien. Mindestens ebenso bedeutsam ist das historische Potential, das an wichtigen Stationen der Quellengeschichte erkennbar wird. Ausgehend von dem Edictum Rothari (643) und den Novellen der langobardischen Könige des 8. Jahrhunderts kam es im 10. und 11. Jahrhundert zur Verbindung der Leges Langobardorum mit karolingischen Kapitularien und ottonischen Konstitutionen zum sog. Liber Papiensis und zu ersten gelehrten Bearbeitungen in der Schule von Pavia. Von dort erfolgte der nächste Schritt zu der systematisch geordneten Lombarda, die bereits auf die Vorgeschichte der Bologna verweist. Hier zeigt sich der schmale und einzigartige Pfad, der vom weltlichen Recht des frühen Mittelalters zur sog. Renaissance des römischen Rechts im 12. Jahrhundert führt. Ihn gilt es nicht nur aus Sicht der Institutionen und der Handschriftenüberlieferung, sondern auch im Hinblick auf den methodischen Umgang mit Rechtstexten zu untersuchen.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Meyer

**Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion zwischen Spätantike und Hochmittelalter**

Betrachtet werden soll, mit einigen Einschränkungen, das Gebiet östlich des Rheins bis zur Elbe und nördlich des Mains. Aus römisch-spätantiker Sicht handelt es sich um die Grenzregionen des vom Limes umschlossenen Herrschaftsgebiets längs des Rheins, des Rhein-Main-Gebiets (Wetterau und Frankfurter Raum) inklusive der „Germania Magna“, dem außerhalb des Grenzwalls gelegenen Raumes bis hin zur Nordseeküste und der Elbe, welcher gleichwohl römisches Interessens- und Handlungsgebiet war. Im Mittelpunkt des Projekts stehen die Transformationsprozesse, die mit den verschiedenen Kulturationsübergängen (römisch – nicht römisch; fränkisch – nicht fränkisch; christlich – nicht christlich) einhergehen und unter dem Gesichtspunkt der „langen Dauer“ miteinander ver-

gleichbar gemacht werden können. Stichworte dafür sind die Integrationen von Räumen und von Personen in eine Religion, in durchaus lokal unterschiedliche Rechtsvorstellungen und andere weltliche Ordnungsmuster, die Zeit brauchen. Es kommt also darauf an, das Fließende zu beobachten, nicht das Statische. Rückwirkend etwas übertragen zu wollen, hieße ja, die Dynamik auszublenden zugunsten einer überzeitlichen, rekonstruierten Stabilität.

Solche Transformationen lassen sich in erster Linie anhand der Versuche nachweisen, neue Ordnungsmuster auf einen Raum zu übertragen, wobei in der Regel ein abgestuftes hierarchisches Binnensystem erkennbar wird, das sich sowohl an den schriftlichen Quellen erweisen lässt als auch anhand der Überreste archäologischer oder bauhistorischer Art. Vor allem die narrativen Schriftquellen bezeugen die Errichtung von Herrschaft sichernden Strukturen, etwa durch die Einrichtung zentraler Orte der Herrschaft und ihrer Peripherie. Zumeist geht damit die Übertragung der rechtlichen und religiösen Vorstellungen der „neuen“ Herren einher, was an den rechtlichen Schriftquellen abgelesen werden kann. Der vermutlich erfundene Bericht vom Erlass der Lex Saxonum durch Karl den Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts wäre ein Beispiel für eine Sinn- und Identitätsstiftung, die zugleich das neue Recht zu einem „alten“ macht. In den erhaltenen Rechtsquellen findet sich diese doppelte Legitimation denn auch wieder. Im Rahmen des Projekts ist deshalb vorrangig zu untersuchen, inwieweit die tatsächlichen oder erfundenen Traditionen älterer Rechtsvorstellungen ein notwendiges Mittel zur Integration gewesen sind. Durch die Einbindung der geschichtswissenschaftlichen Nachbardisziplinen dürfte es darüber hinaus zu erreichen sein, den rechtshistorischen Ergebnishorizont zu erweitern, indem mit einem möglichst breiten Blickwinkel die skizzierten Übertragungen von Normen und Konfigurationen nachvollzogen werden.

Gedacht ist (erstens) an die Einbindung in die universitäre Lehre, (zweitens) die Bearbeitung von Einzelthemen im Rahmen von Qualifikationsarbeiten und (drittens) die Zusammenarbeit mit verschiedenen bestehenden Forschungsverbänden sowie Institutionen innerhalb und außerhalb der Universitäten. Diesem Ziel diene auch das Arbeitsgespräch „Frankfurter Stadtgeschichte im Frühmittelalter“ im Juni 2010. Besonderes Augenmerk gilt neben der interdisziplinären Kooperation innerhalb Deutschlands aber auch der internationalen Zusammenarbeit. Dabei bieten sich als aussichtsreiche Vergleichsräume wegen der kulturellen Verflechtungen im 8. bis 10. Jahrhundert Westfrankreich und England, aber auch, nicht nur in kunsthistorischer Sicht, Italien und Nordfrankreich an.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Ehlers



*Evangelium Ottos III., Thronbild Kaiser Ottos III. zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, um 998–1001, München, Bayerische Staatsbibliothek*

### **Edition, Übersetzung und Kommentierung einer byzantinischen Konziliengeschichte (9. Jahrhundert)**

So gut wie jede Handschrift des griechischen kanonischen Rechts enthält mindestens eine sog. Konzilssynopse bzw. Konziliengeschichte. Es handelt sich um Auflistungen der Konzilien, die Kanones erlassen haben. Ihr Umfang schwankt zwischen wenigen Zeilen und Dutzenden von Druckseiten. In fünf Handschriften findet sich eine bisher nicht publizierte Synopse (entstanden um die Mitte des 9. Jahrhunderts), deren Umfang und inhaltliche Gestaltung sie fast zu einer veritablen „Kirchengeschichte“ macht. Der Text wird erstmals ediert, übersetzt und umfangreich kommentiert.

Zuständiger Mitarbeiter: W. Brandes

### Forschungsschwerpunkt **Recht und Religion**

Eines der identitätsstiftenden Elemente des Selbstverständnisses der westlichen Rechtskultur liegt darin, zwischen Hochmittelalter und dem so genannten konfessionellen Zeitalter eine spezifische Ordnung des Verhältnisses von weltlicher Herrschaft und Religion ausgebildet zu haben. Um Vorherrschaft ringend, waren sie doch stets aufeinander angewiesen und auf das Engste verbunden: Weltliches Recht und kirchliches Recht wären nicht, was sie sind, hätten sie nicht über Jahrhunderte in einer intensiven Symbiose gestanden.

Im Zeichen von rechtswissenschaftlichem Positivismus, legalistischen und etatistischen Denkweisen seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und unter dem Einfluss der Modernisierungs- und Säkularisierungsthesen ist der Bedeutung des Religiösen für das Recht allerdings zunehmend weniger Aufmerksamkeit gewidmet worden. Von kirchlicher Seite wurde und wird die Geschichte des eigenen Rechts zudem oft in der Tradition einer geschichtlichen Rechtswissenschaft, konfessionell gebunden und nicht selten vor einem spezifischen Wirklichkeitsverständnis betrieben, das den Dialog mit der Geschichtswissenschaft nicht erleichtert. Zentrale, zeitlich allerdings deutlich begrenzte Epochen absorbierten fast die gesamte Energie der Forscher: Im katholischen Bereich das klassische kanonische Recht in den Jahrzehnten vor und nach Gratian, im protestantischen Bereich das 16. Jahrhundert.

Vor diesem Hintergrund versucht eine Reihe von Forschungsprojekten, zeitlich und methodisch Kontrapunkte zu setzen: Es geht um kirchliches Recht im ersten Jahrtausend, also um die Grundlagen einer noch ungeteilten christlichen Rechtskultur in Ost- und West; um nachklassische Kanonistik, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Nähe von kirchlichem Recht und Moraltheologie; um Religionskonflikte, Migranten und die Geschichte der Juden im konfessionellen Zeitalter im deutschsprachigen Raum; um scholastische Rationalität, die von der katholischen Welt ausgehend das politische Denken Europas beeinflusste; um das kanonische Recht in der europäischen Expansion, insbesondere nach Lateinamerika. Alle diese Forschungsfragen bedürfen zugleich der historiographiegeschichtlichen Reflexion über Konfessionalität und kirchliche Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert – das von intensiven konfessionellen Debatten geprägte Jahrhundert, in dem grundlegende Parameter des noch heute geltenden Religionsrechts formuliert wurden.

#### Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

##### **Edition, Übersetzung und Kommentierung einer byzantinischen Konziliengeschichte (9. Jahrhundert)**

So gut wie jede Handschrift des griechischen kanonischen Rechts enthält mindestens eine sog. Konzilssynopse bzw. Konziliengeschichte. Es handelt sich um Auflistungen der Konzilien, die Kanones erlassen haben. Ihr Umfang schwankt zwischen wenigen Zeilen und Dutzenden von Druckseiten. In fünf Handschriften

findet sich eine bisher nicht publizierte Synopse (entstanden um die Mitte des 9. Jahrhunderts), deren Umfang und inhaltliche Gestaltung sie fast zu einer veritablen „Kirchengeschichte“ macht. Der Text wird erstmals ediert, übersetzt und umfangreich kommentiert.

Zuständiger Mitarbeiter: W. Brandes

### **Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion zwischen Spätantike und Hochmittelalter**

Betrachtet werden soll, mit einigen Einschränkungen, das Gebiet östlich des Rheins bis zur Elbe und nördlich des Mains. Aus römisch-spätantiker Sicht handelt es sich um die Grenzregionen des vom Limes umschlossenen Herrschaftsgebiets längs des Rheins, des Rhein-Main-Gebiets (Wetterau und Frankfurter Raum) inklusive der „Germania Magna“, dem außerhalb des Grenzwalls gelegenen Raumes bis hin zur Nordseeküste und der Elbe, welcher gleichwohl römisches Interessens- und Handlungsgebiet war. Im Mittelpunkt des Projekts stehen die Transformationsprozesse, die mit den verschiedenen Kulturationsübergängen (römisch – nicht römisch; fränkisch – nicht fränkisch; christlich – nicht christlich) einhergehen und unter dem Gesichtspunkt der „langen Dauer“ miteinander vergleichbar gemacht werden können. Stichworte dafür sind die Integrationen von Räumen und von Personen in eine Religion, in durchaus lokal unterschiedliche Rechtsvorstellungen und andere weltliche Ordnungsmuster, die Zeit brauchen. Es kommt also darauf an, das Fließende zu beobachten, nicht das Statische. Rückwirkend etwas übertragen zu wollen, hieße ja, die Dynamik auszublenden zugunsten einer überzeitlichen, rekonstruierten Stabilität.

Solche Transformationen lassen sich in erster Linie anhand der Versuche nachweisen, neue Ordnungsmuster auf einen Raum zu übertragen, wobei in der Regel ein abgestuftes hierarchisches Binnensystem erkennbar wird, das sich sowohl an den schriftlichen Quellen erweisen lässt als auch anhand der Überreste archäologischer oder bauhistorischer Art. Vor allem die narrativen Schriftquellen bezeugen die Errichtung von Herrschaft sichernden Strukturen, etwa durch die Einrichtung zentraler Orte der Herrschaft und ihrer Peripherie. Zumeist geht damit die Übertragung der rechtlichen und religiösen Vorstellungen der „neuen“ Herren einher, was an den rechtlichen Schriftquellen abgelesen werden kann. Der vermutlich erfundene Bericht vom Erlass der Lex Saxonum durch Karl den Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts wäre ein Beispiel für eine Sinn- und Identitätsstiftung, die zugleich das neue Recht zu einem „alten“ macht. In den erhaltenen Rechtsquellen findet sich diese doppelte Legitimation denn auch wieder. Im Rahmen des Projekts ist deshalb vorrangig zu untersuchen, inwieweit die tatsächlichen oder erfundenen Traditionen älterer Rechtsvorstellungen ein notwendiges Mittel zur Integration gewesen sind. Durch die Einbindung der geschichtswissenschaftlichen Nachbardisziplinen dürfte es darüber hinaus zu erreichen sein, den rechtshistorischen Ergebnishorizont zu erweitern, indem mit einem möglichst breiten Blickwinkel die skizzierten Übertragungen von Normen und Konfigurationen nachvollzogen werden.

Gedacht ist (erstens) an die Einbindung in die universitäre Lehre, (zweitens) die Bearbeitung von Einzelthemen im Rahmen von Qualifikationsarbeiten und (drittens) die Zusammenarbeit mit verschiedenen bestehenden Forschungsverbänden sowie Institutionen innerhalb und außerhalb der Universitäten. Diesem Ziel diene auch das Arbeitsgespräch „Frankfurter Stadtgeschichte im Frühmittelalter“ im Juni 2010. Besonderes Augenmerk gilt neben der interdisziplinären Kooperation innerhalb Deutschlands aber auch der internationalen Zusammenarbeit. Dabei bieten sich als aussichtsreiche Vergleichsräume wegen der kulturellen Verflechtungen im 8. bis 10. Jahrhundert Westfrankreich und England, aber auch, nicht nur in kunsthistorischer Sicht, Italien und Nordfrankreich an.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Ehlers

### **Kanonistik im deutschsprachigen Raum zwischen 1350 und 1550**

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt beginnt da, wo üblicherweise das Interesse der Forschung an der mittelalterlichen Kanonistik endet, nämlich Mitte des 14. Jahrhunderts. Während die Epoche der klassischen Kirchenrechtswissenschaft von Gratian bis zum Tod des Johannes Andreae (gest. 1348), insbesondere die Zeit von ca. 1140 bis 1234 in den letzten Jahrzehnten intensiv untersucht worden ist, wissen wir bis heute wenig über die beiden folgenden Jahrhunderte bis zum Konzil von Trient (1545–1563). Das wichtigste, inzwischen freilich über 100 Jahre alte Arbeitsmittel für diese Periode ist „der Schulte“ (Joh. Friedrich von Schulte, 1877: Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 2). Sein unbestreitbarer Wert wird durch schwerwiegende Mängel gemindert. Dazu zählen große Schwächen und Lücken in der Materialerfassung genauso wie konfessionell bedingte Verzerrungen und Verkürzungen.

Das Forschungsprojekt setzt hier an und richtet auf der Grundlage des heutigen Forschungsstands den Blick über eine rein bio-bibliographische Datenaufnahme hinaus auf zentrale Aspekte spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kanonistik, die der Leser in von Schultes oder ähnlichen Darstellungen vergeblich sucht. Das betrifft zunächst die einschlägigen Werke und ihre Verfasser. Anstelle einer positivistischen Wahrnehmung, die nur auf „juristisch relevante“ Titel abstellt, sollen auch Autoren theologischer und didaktischer Provenienz Berücksichtigung finden, soweit sie vorrangig kirchenrechtlich relevante Themen behandeln. Einzubeziehen sind zudem jene eher praxisorientierten Werke der zweiten und dritten Reihe, die in der älteren Forschung mitunter als „populäre Literatur“ (Repertorien, Abbréviaturen, etc.) abqualifiziert worden sind, aber durch ihren erweiterten Leserkreis große Wirksamkeit entfalteten. Geboten erscheint ferner eine stärkere institutionelle und räumliche Einordnung des Gegenstandes insbesondere vor dem Hintergrund der Universitäts- und Ordensgeschichte.

Diese Ausrichtung trägt nicht zuletzt der Wirkungsweise und -geschichte der spätmittelalterlichen Kanonistik als Motor für die Ausbildung einer gelehrten Rechtskultur im deutschsprachigen Raum Rechnung. Wenn in einem ersten Schritt die Periode zwischen 1350 und 1550 bearbeitet werden soll, so stellt sich das Projekt in mehrfacher Weise als Ausgangspunkt für weitere Studien dar. Diese können zum einen anderen Regionen Europas gelten und das so gewonnene

(partikulare) Bild des Spätmittelalters ergänzen und relativieren. Zum anderen bietet sich auf längere Sicht gerade für den deutschsprachigen Raum eine Fortsetzung für die frühe Neuzeit und – in letzter Konsequenz – bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917 an. Intensive Literaturrecherchen sowie eine erste Arbeitstagung im Dezember 2010 (vgl. unten S. 194) haben die Grundlagen für dieses Forschungsvorhaben gelegt.

Zuständiger Mitarbeiter: C. Meyer

### **Juristisch-theologische Nachschlagewerke um 1500**

*Summa Rosella, Summa Sylvestrina, Summa Angelica* – diese Namen waren wohl jedem Theologen, jedem Beichtvater und vielen Juristen um 1500 geläufig. Als geistlicher Richter im *forum internum* war der Beichtvater aufgerufen, über die Erteilung oder Verweigerung der Absolution und über die vom Pönitenten zu leistende *restitutio* zu entscheiden. Das setzte eine Beurteilung des gebeichteten Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der Sünde voraus, die als willentlicher Verstoß gegen Gottes Gebot in vielen Einkleidungen begegnen konnte. Auch ein Verstoß gegen ein weltliches Gesetz konnte Sünde sein, wenn nur das Gesetz mit dem göttlichen Recht im Einklang stand. Dementsprechend stellten sich den Beichtvätern genuin juristische Fragen: Welche Gesetze entsprachen dem göttlichen Recht und waren daher auch in der Beichte zu berücksichtigen? Vor allem aber: Welches Verhalten, welches Geschäftsgebaren, welche Vertragsmodalitäten waren gesetzmäßig und damit sündenfrei?

Die Antwort auf solche juristisch-theologischen Fragen liefern die Beichtsummen. Seit dem 13. Jahrhundert verfassen vor allem Angehörige der Prediger- und Bettelorden diese Werke auf der Grenze zwischen Jurisprudenz und Theologie und entwickeln bis in die Reformationszeit hinein eine immer differenziertere Kasuistik. Ihr Beitrag zur Verbreitung gemeinrechtlicher Vorstellungen außerhalb des Kreises studierter Juristen ist schwer greifbar, lässt sich aber erahnen, wenn man sich die Beichtpraxis vor Augen führt, mit der jeder (katholische) Christ seit dem Vierten Laterankonzil mindestens einmal jährlich in Berührung kommt.

Schon bald tragen die Beichtsummen ihrem breiten Adressatenkreis mit einem allgemein zugänglichen Aufbau Rechnung: Der Stoff wird in einer alphabetisch geordneten Abfolge von Lemmata wie „Vertrag“ (*contractus*), „Schenkung“ (*donatio*), „Diebstahl“ (*furtum*) oder „Ehe“ (*matrimonium*) behandelt. Nicht zuletzt diese Orientierung am Alphabet (und nicht etwa an einer juristisch-kanonistischen Systematik) ist der Grund für ihre kaum zu überschätzende Praxisrelevanz und Popularität, die bis ins 17. Jahrhundert für zahlreiche, oft durch umfangreiche Glossen und Erweiterungen aktualisierte Ausgaben sorgen.

Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt beabsichtigt, diesen Wissensfundus, auf den in der Frühen Neuzeit Juristen und Theologen an den Universitäten, Lernende in den Ordensstudien und Beichtväter gleichermaßen selbstverständlich zurückgriffen, für die Forschung zu reproduzieren. Die maßgeblichen alphabetisch geordneten Beichtsummen werden in repräsentativen Ausgaben des 15. und 16. Jahrhunderts digitalisiert, im Volltext erschlossen und in einer Bild- und Textdatenbank mit webbasiertem Zugriff und Suchfunktionen für die *scientific*

*community* als Instrument interdisziplinären und internationalen Forschens und Kommunizierens zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden konzeptionellen und technischen Vorbereitungen erlauben es, im Jahr 2011 mit der Ausführung zu beginnen.

Zuständige Mitarbeiterin: Ch. Birr

### **Rechtsgeschichte der Schule von Salamanca**

Im 16. und 17. Jahrhundert setzen sich Juristen und Theologen an den Universitäten von Salamanca, Coimbra, Alcalá de Henares und an anderen Orten der iberischen Halbinsel in intensiv geführten Diskursen mit ihren geistesgeschichtlichen Traditionen auseinander. Ihr Rechtsdenken und ihre Schriften sind von einer stetigen Begriffsfluktuation zwischen (Moral-)Theologie und Jurisprudenz geprägt. Die Migration von theologischen Begriffen in das juristische Repertoire ist dafür ebenso charakteristisch wie die juristische Aufladung bis dato theologischer Begriffe und Denkfiguren. Termini wie *ius*, *natura*, *culpa*, (*bona/mala*) *fides*, *negligentia*, *restitutio*, *dispensatio*, *libertas* beschreiben zentrale Konzepte sowohl der Theologen als auch der Juristen. Sie enthalten die relevanten juristischen Weichenstellungen, die es der europäischen Jurisprudenz erlauben, sich den gewandelten Aufgaben der Neuzeit zu stellen. Eine „Verrechtlichung“ der Theologie führt zur Entstehung der Moraltheologie.

Dieses Projekt will den umgekehrten Weg der Begriffe verfolgen: Auf welche Weise werden theologische Begriffe und moralische Konzepte in die Rechtsfiguren des *ius commune* integriert und ermöglichen im neuen, juristischen Kontext, mittelalterliche Rechtsdiskurse an die gewandelten Herausforderungen eines globalisierten Reiches anzupassen? Dabei gilt das Interesse auch und gerade den Autoren, die – wie zum Beispiel Tomás de Mercado, Martín de Azpilcueta oder Jerónimo Castillo de Bobadilla – sich in ihren Schriften dezidiert praktischen Themen (Handel und Finanzen, Verwaltung usw.) zuwenden und in ihnen die universitär diskutierten moralisch-juristischen Konzepte in die kleine Münze des juristischen Alltags umsetzen. Eben dieses für die spanische Spätscholastik spezifische, in quellennahen Studien näher zu beleuchtende Spannungsfeld zwischen Theologie, Moral und Recht ist wichtiger Bestandteil der spezifisch abendländischen Begegnung von Recht und Religion. Das Projekt wurde im Jahr 2010 konzipiert. Vgl. dazu auch „Aus der Forschung“, S. 67–76.

Zuständige Mitarbeiterin: C. Birr

### **Römische Kurie und die Neue Welt in der Frühen Neuzeit**

Die Entdeckung Amerikas eröffnete ein grundlegend neues Kapitel in den Beziehungen zwischen Rom und der Welt. Im Lauf der Frühen Neuzeit entwickelten der Heilige Stuhl und die Leitungsgremien der Kirche, das heißt die Römische Kurie, die theoretischen und praktischen Instrumente, um diese Neuerungen in ihre Struktur zu integrieren und Amerika in ihren Handlungsradius einzuschließen.

Die Forschung hat sich der Frage nach den Kontakten zwischen dem Heiligen Stuhl und Amerika aus verschiedenen Blickwinkeln genähert und gezeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man sich in Rom dem neuen Kontinent zuwandte. Bekannt sind die Untersuchungen der politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den europäischen Königreichen im Hinblick auf die Organisation und Unterstützung der indianischen Kirche, ebenfalls gut erforscht ist das Eingreifen der Päpste in die missionarischen Aktivitäten und die Glaubensverkündung. Darüber hinaus besitzen wir einige wichtige Studien zur Organisation und Entwicklung der lokalen Kirchen.

Im Gegensatz dazu nur wenig erforscht ist die juristische Sphäre, die Einführung der aus Europa stammenden normativen Ordnungen in den amerikanischen Gebieten und der komplexe Prozess ihrer Anpassung und Veränderung im Aufeinandertreffen mit den besonderen Gegebenheiten Amerikas. Das gilt ebenso für das kanonische Recht, dessen Autorität auf dem neuen Kontinent niemals in Frage gestellt, dessen Form aber fortentwickelt und ergänzt wurde, bis schließlich ein eigenes kanonisches Recht des indianischen Amerika entstand.

Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt wird sich auf die Aktivitäten der römischen Kurie bei der Einführung und Anpassung des kanonischen Rechts in Amerika und auf die Rezeption dieser Aktivitäten in den lokalen Kontexten konzentrieren. Es wird dabei auch darum gehen, der rechtshistorischen Forschung relevante Bestände aus den römischen Archiven zugänglich zu machen. Eine Tagung im November 2010 mit Teilnehmern aus England, Italien und Deutschland sowie eine bis in das Jahr 2011 reichende Vortragsreihe sind gezielt darauf ausgerichtet, die interdisziplinären Perspektiven auf diese Fragen zusammenzuführen.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Albani

### **Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika**

So wie die gesamte Rechtsordnung Iberoamerikas maßgeblich von dem aus Europa – vor allem aus Kastilien und Portugal – mitgebrachten Recht geprägt wurde, so wurde in der Neuen Welt von Anfang an auch das *ius canonicum* reproduziert und bald durch zahlreiche Sonderregelungen angepasst und ergänzt. Vor allem durch das Kirchenpatronat der katholischen Könige kam es – so ist zu vermuten – zu einer den Traditionsbestand des kanonischen Rechts teilweise gänzlich überlagernden Rechtsordnung.

Trotz der großen Bedeutung der Mission, der Kirche und ihres Rechts in der Geschichte Hispanoamerikas ist die Geschichte seines Religionsrechts bisher nur wenig erforscht. Vor allem ist bisher nur in Umrissen bekannt, in welchem Maße die Rechtssetzung der Krone, die Rechtsschöpfung durch die römische Kurie, vor allem aber die lokale Rechtsfortbildung, Gewohnheiten, die Normenproduktion der lokalen oder regionalen Kirchenversammlungen zu eigenständigen Institutionen geführt haben. Dabei besteht in verschiedenen Disziplinen – von der Amerikanistik über die allgemeine Rechtsgeschichte bis zur Theologie-, Regional- oder Kirchengeschichte – große Nachfrage nach verlässlicher Auskunft zu Grundbegriffen des frühneuzeitlichen Religionsrechts. Auch für die kirchliche

Rechtsgeschichte insgesamt erscheint eine solche, aus lokalen und partikularen Quellen geschriebene historische Semantik besonders wichtig, wird doch erst so deutlich, welche spezifischen Konfigurationen sich aus universalem und partikularem Recht in konkreten historischen Kontexten ergaben.

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt will auf diesen Orientierungsbedarf mit der Erstellung eines elektronischen, online verfügbaren Nachschlagewerks antworten, das auf der Grundlage eines aus den Quellen des sog. *Derecho canónico indiano* gearbeiteten Thesaurus in ca. 100 Lemmata einen Überblick über Grundbegriffe des kirchlichen Rechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika gibt und den elektronischen Zugriff auf grundlegende Quellentexte ermöglicht. Ein erstes Arbeitstreffen im Februar 2010, Graduiertenseminare in Perú und Buenos Aires (Juli, November 2010) sowie die Konzeption einer Tagung in Mexico im Mai 2011 (vgl. dazu: <http://www.rg.mpg.de/es/info/nuevaespana2011/>) dienten der Diskussion des Projekts sowie dem Aufbau eines Kreises von Wissenschaftlern, die das Projekt begleiten.

Zuständiger Mitarbeiter: O. Danwerth (Bearbeiter im Ausland: O. Moutin)

### **Juden in der pluralen Rechtskultur des Jüdischen Heiligen Römischen Reichs: Diskriminierung, Verrechtlichung und Rechts-/Justiznutzung**

Das Institut beteiligt sich gemeinsam mit dem Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur an der Universität Leipzig, dem Lehrstuhl für Judaistik/Religionswissenschaften der Universität Erfurt (Prof. Gotzmann) und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien an dem Projektcluster „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“ (JHRR), an dem darüber hinaus über 20 weitere Lehrstühle, Museen, Forschungseinrichtungen und Zuwendungsgeber mitwirken. Ziel des Projektclusters ist eine Neuinterpretation der Geschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich in der Frühen Neuzeit, wobei insbesondere auch rechts- und verfassungshistorische Ansätze zum Tragen kommen. Der im Rahmen dieser Kooperation ausgearbeitete Förderungsantrag an die DFG, den Österreichischen Wissenschaftsfond und den Schweizerischen Nationalfond konnte in eine abschließende Form gebracht und zur Vorbegutachtung eingereicht werden. Neben den weitergeführten Forschungen von Vera Kallenberg konnte ein Beitrag von K. Härter zu Geleit, Rechtsnutzung und den rechtlichen Rahmenbedingungen jüdischer Migrationen im Alten Reich in den Druck gegeben und Forschungen zum Thema „Sakrale und religiöse Handlungen der Juden in den juristischen Diskursen des Alten Reiches“ fortgeführt und für den Druck in einem Sammelband des Projektclusters vorbereitet werden.

Der Fokus der im MPlER betriebenen Forschungen liegt auf der Thematik „Juden in der pluralen Rechtskultur des Jüdischen Heiligen Römischen Reichs: Diskriminierung, Verrechtlichung und Rechts-/Justiznutzung“. Ziel ist, die bislang vorherrschende partikulare, auf einzelne jüdische Gemeinden und Territorien/Städte fokussierte Forschung zu „Juden und Recht“ um eine umfassendere, übergreifende und vergleichende rechtshistorische Perspektive zu erweitern. Dies wird anhand exemplarischer Themen erforscht, die das Zusammenspiel

zwischen übergreifender Rechtskultur des Reiches, partikularen Rechtssystemen der Reichsstände und einzelnen jüdischen Gemeinden bzw. Lebenswelten im Hinblick auf Spielräume und Handlungsoptionen der Juden in der Rechtspraxis aufzeigen, ohne die repressive Funktion des Rechts im Hinblick auf Ausbeutung, Ausgrenzung und Verfolgung zu vernachlässigen.

Im Rahmen des Forschungsclusters stellt das MPIeR online ein digitales Angebot einschlägiger Quellen bereit, das ausgeweitet und um vernetzte Arbeitsmöglichkeiten ergänzt werden soll. Darüber hinaus beteiligt sich die Bibliothek an der Verfilmung der jüdischen Betreffe des Reichshofrats, welche die Erschließung der die Juden betreffenden archivalischen Überlieferung des Reichshofrats sowie die Reproduktion der einschlägigen Akten zum Ziel hat.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter



Abbildung Titelblatt: Johann Jodocus Beck, *Tractatus de iuribus iudaeorum*, von *Recht der Juden*. Worinnen von denen Gesetzen, denen sie unterworfen, deren Heyrathen, Contracten, Wucher, Testamenten, Successionen oder Erbfolgen, Verbrechen und deren Bestrafungen, Privilegien und Rechts-Abhandeln, Ombuds und Reichsreden, insonderheit der Erbsam, Steuer und güldenen Dyfse-Herrung, wie auch Gerichten und Reichs-lichen Handlungen, und andern andern, gründlich und deutlich gehandelt wird.

Aus denen Göttlichen und allgemeinen Reichs- und andern Special-Rechten und Gebotheiten zusammen getragen, und mit Prajudicia, Decisions und Responis, überall bekräftet.

Denen Dichtern, Amtsleuten, und sonst jedermännlich zum Besten, mit einem hierzu dienlichen Register versehen, heraus gegeben.

Von Joh. Jodoco Beck, J. V. D. Hochgräbl. Hohenloh. Neuensteinisch- und Hochgräbl. Bischöflichen Rath, bey Köbl. Universität Altdorf Pandectarum Professore Publico, & Facultatis Juridicae Altdorfensi Ordinario.

Nürnberg  
In Verlegung Georg Christoph Kochers, A. 1731.

## Rechtliche Aspekte konfessioneller Migration im neuzeitlichen Europa

Das Projekt untersucht die Geschichte frühneuzeitlicher Glaubenswanderungen („migrations religieuses“) und ihre Auswirkungen bis in die neueste Zeit. Es stellt sie in den Zusammenhang der europäischen Politik des 17. und 18. Jahrhunderts und konzentriert sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Aufnahme von Glaubensflüchtlingen. Ein Hauptinteresse liegt dabei auf der Aufnahme der Hugenotten und Waldenser, insbesondere ihrer differenzierten Ausgestaltung in den einzelnen Ländern des Refuge – abhängig von deren unterschiedlichen konfessionellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Vergleiche dazu werden für spätere Glaubenswanderungen von Protestanten (Salzburger Emigration und Aufnahme in Preußen im frühen 18. Jahrhundert; Ansiedlung

der Zillertaler Protestanten in Schlesien im 19. Jahrhundert) gezogen. Daraus folgend werden die Bedingungen für unterschiedliche Ausgestaltung und inhaltliche Reichweite der Sonderrechte für Glaubensmigranten herausgearbeitet.

Bis in die neueste Zeit reichen die Fragen nach Ausgestaltung, Dauer und Beendigung der kirchenrechtlichen Sonderstellung der Hugenotten in den deutschen Aufnahmeländern. In diesem Zusammenhang wird nach dem Verhalten der deutschen Hugenottennachkommen in der NS-Zeit gefragt, insbesondere nach einer möglichen Verknüpfung der Verteidigung kirchenrechtlicher Sonderpositionen (Projekt einer „Deutschen Hugenottensynode“ in den 1930er Jahren) mit der Distanzierung vom offiziellen Kirchenregiment und der Positionierung im „Kirchenkampf“.

Da das Thema der Glaubensmigration häufig Gegenstand (religions)politischer Propaganda und Gegenpropaganda war, wird es auch am Beispiel von ikonographischen Quellen und ihrer Verwendung illustriert.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Dölemeyer

### **Kirchliche Rechtsgeschichte in Früher Neuzeit und Neuzeit im deutschsprachigen Raum**

Die Projekte beschäftigen sich mit Religionskonflikten und der Rolle von Religion in politischen Institutionen, dem Verhältnis von Kirchenrecht und Ordnungsgesetzgebung und der rechtlichen Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Alten Reich. Im Kontext der Forschungen zur frühneuzeitlichen Policy sowie zum Rechts- und Verfassungssystem des Heiligen Römischen Reiches wurden in einzelnen Projekten untersucht:

- die Tätigkeit des Corpus Catholicorum und die korporative Reichspolitik der geistlichen Reichsstände im 17. und 18. Jahrhundert
- die Beziehungen zwischen den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und der vormodernen Ordnungsgesetzgebung sowie die Interdependenzen zwischen kirchlich-religiösen und staatlich-policylichen Ordnungsmodellen
- die Thematisierung sakraler und religiöser Handlungen der Juden in der frühneuzeitlichen juristischen Literatur.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Konfessionalität und kirchliche Rechtsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert**

Das 19. Jahrhundert ist ein Jahrhundert eines wieder erwachenden konfessionellen Bewusstseins. Das bildet sich in der kirchlichen Rechtsgeschichte deutlich ab. In der katholischen Kirche gewinnt eine ultramontan-antimoderne Haltung an Bedeutung. Nach dem Verlust weltlicher Macht zu Beginn des Jahrhunderts kommt es in vielen deutschen Staaten zu Konkordaten und in der Folge mehrten sich die Konflikte zwischen katholischer Kirche und insbesondere Preußen. Nach einem ersten Höhepunkt im Rahmen der Kölner Wirren 1837 scheint die Preußische Verfassung von 1850 einen für beide Seiten tragfähigen staatskirchenrechtlichen Kompromiss gefunden zu haben. Allerdings findet diese „kirchliche

Freiheit in Preußen“ im Kulturkampf ein jähes Ende. Zahlreiche Kampfgesetze gegen die katholische Kirche werden beschlossen und es kommt zu einer weitergehenden Trennung von Staat und Kirche etwa durch die Einführung der Personenstandsregister und der obligatorischen Zivilehe. Der bei Beilegung des Kulturkampfes gefundene Kompromiss sollte dann wesentlich das bis heute geltende Staatskirchenrecht der Weimarer Republik bestimmen. Allerdings kam es vor allem im Bereich des kirchlichen Einflusses auf das Schulsystem immer wieder zu Konflikten.

Die insofern staatsnäheren evangelischen Landeskirchen suchen eigentlich das gesamte 19. Jahrhundert nach einer Kirchenverfassung. Selbstverwaltungskonzeptionen lehnen sich dabei an staatliche Vorbilder an, ohne sie völlig zu übernehmen. Vorstellungen vom „Protestantismus als Religion der Deutschen“ finden ihren Höhepunkt zwischen 1880 und 1918. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments bringt dann eine deutliche Zäsur bei der Suche nach der inneren rechtlichen Verfasstheit der evangelischen Kirche in Deutschland.

Man kann die kirchliche Rechtsgeschichte nicht verstehen, wenn man das erstarkende konfessionelle Bewusstsein im 19. Jahrhundert nicht berücksichtigt. Aus dieser Perspektive beleuchtet das Projekt die kirchliche Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Zuständiger Mitarbeiter: S. Ruppert

### Forschungsschwerpunkt

#### **Strafrechtsgeschichte und Historische Kriminalitätsforschung in Europa zwischen Mittelalter und Moderne**

Der Forschungsschwerpunkt integriert sowohl Themen und Fragestellungen der „klassischen“ Strafrechtsgeschichte als auch neuere Ansätze der historischen Kriminalitätsforschung und anderer kulturwissenschaftlicher Disziplinen. Die zeitliche Bandbreite der Einzelprojekte reicht dabei vom späten Mittelalter bis zum frühen 20. Jahrhundert. Eine noch immer zentrale Thematik bilden die Entstehung und Weiterentwicklung strafrechtlicher Normen und die juristischen Diskurse, auch im Hinblick auf die Zwecke und Begründungen (staatlichen) Strafens seit dem späten Mittelalter in Europa. Darüber hinaus richtet sich das Interesse einzelner Projekte auf die Rechts- und Strafpraxis, wobei neben Forschungen zu Devianz und Kriminalität im Sinne einer historischen Kriminologie das Strafverfahren, die Entscheidungsprozesse und die konkrete Strafpraxis thematisiert werden. Ausgehend von neueren Ansätzen zur Rechtsikonographie, der Medialität des Rechts und der Rolle von Expertenwissen werden schließlich im europäischen Kontext die Repräsentation von Kriminalität und Justiz in Bildern und populären Medien, die Kriminalpolitik des 18. und 19. Jahrhunderts sowie die Ausdifferenzierung der Kriminologie und Kriminalistik in einzelnen Projekten untersucht. Ein thematischer Schwerpunkt, der die verschiedenen Ansätze zumindest teilweise verbindet, beschäftigt sich mit der Geschichte politischer Verbrechen und den Reaktionen der Rechtssysteme in Europa seit dem späten Mittelalter.

### Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

#### **Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Verbrechen und „Terrorismus“ im vormodernen Europa (legal responses to political crime and „terrorism“ in Europe in a historical perspective)**

Das Forschungsprojekt untersucht europäisch-vergleichend die sich historisch wandelnden normativen Definitionen politischer Kriminalität, die präventiven wie punitiven staatlichen Sicherheitsmaßnahmen und die sie begleitenden gesellschaftlichen Diskurse unter Einbeziehung populärer Medien. Konkret analysiert werden die Delikte Revolten/Aufuhr (seditio), Attentate, Verrat und *crimen laesae maiestatis* sowie populäre Medien wie illustrierte Einblattdrucke, Flugschriften und offiziöse Sammlungen von Gerichtsakten. Einen zentralen Ausgangspunkt bildet dabei die Frage, ob der moderne „Terrorismus“ eine bis in die Frühe Neuzeit zurückreichende Geschichte hat und ob sich vergleichbare Muster rechtlicher und sicherheitspolitischer Reaktionen feststellen lassen. Im Hinblick auf eine wirksame strafrechtliche Kontrolle sollen Effektivität und Wirkungen der „legal responses“ mit anderen, ebenfalls wirkungsmächtigen gesellschaftlichen Faktoren verglichen werden, wobei insbesondere nach der medial vermittelten Verarbeitung von politischen Verbrechen als „terroristischen“ Akten in populären Medien gefragt wird. Lassen sich doch bereits im vormodernen Europa Interdependenzen zwischen rechtlichen Reaktionen und gesellschaftlichen Diskursen

zeigen, die im Sinne „indirekter sozialer Kosten“ dazu beitragen, Etikettierungsprozesse zu begünstigen, Rechte einzuschränken und „Kriminalitätsfurcht“ zu verstärken. In dieser Beziehung steht das Projekt im Kontext der Forschungsinitiative „Indirect Social Costs of Terrorism“ mehrerer Max-Planck-Institute, welche die Reaktion der Rechtssysteme und die indirekten sozialen Kosten von politischen Verbrechen / „Terrorismus“ erforscht.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Die Entwicklung von Strafrecht und Strafpraxis im Übergang vom gemeineuropäischen zum nationalstaatlichen Strafrecht**

Das Projekt untersucht den Wandel des Systems des Strafrechts – verstanden als Gesamtheit von Normen, Institutionen, Verfahren, Strafen und Kriminalpolitik – in Europa zwischen der Mitte des 18. und des 19. Jahrhunderts im europäischen Kontext. Dabei werden nicht nur bekannte Entwicklungen auf der staatlichen Ebene wie die modernen Strafrechtskodifikationen, die Ausformung einer Strafrechtswissenschaft oder die Etablierung des Gewalt- und Justizmonopols einbezogen, sondern vor allem der Wandel spezifischer Elemente wie die Strafzwecke, die Gnadengewährung, die mediale Repräsentation von Verbrechen sowie Kriminalpolitik und Sicherheitsdiskurse analysiert. Ausgangspunkt bildet dabei insbesondere die Praxis der Strafjustiz im 18. Jahrhundert, die Entwicklung von Kriminalität und Strafpraxis. Ziel ist folglich, den Wandel von Strafrecht und Strafpraxis im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne unter den Aspekten von Recht, Justizpraxis und gesellschaftlichen Diskursen als integrierte Geschichte zu erfassen.

Zuständiger Mitarbeiter: K. Härter

### **Entstehung und Konstitution von Kriminologie und Kriminalistik**

Das Projekt untersucht die Entstehung und Wechselbeziehungen von Kriminologie und Kriminalistik seit dem 19. Jahrhundert. Beide Disziplinen entwickeln sich als Hilfswissenschaften des Strafrechts mit starkem Praxisbezug. In ihnen spiegeln sich Bestrebungen nach einer stärker empirischen Ausrichtung insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und an der Wende zum 20. Jahrhundert. Neue Erkenntnisse der Sozial- und Naturwissenschaften fließen in Konstitution und Selbstverständnis der beiden Fächer ein, die lange Zeit eine enge praktische und theoretische Verbindung haben. Die Hinwendung zum Schutz der Gesellschaft als Strafzweck, die Reformen auch des Strafvollzugs und die Normierung und Normalisierung durch Recht gehen Rückkopplungen mit ihnen ein. Auch die gesellschaftlichen und technischen Wandlungen im Einsatz von Medien sind als Faktor zu berücksichtigen. Das Projekt widmet sich den Entstehungsbedingungen und den im Verlauf des 20. Jahrhunderts erfolgenden institutionellen, methodischen und epistemologischen Differenzierungen beider Disziplinen.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

### Forschungsschwerpunkt Völkerrechtsgeschichte

Die Völkerrechtsgeschichte gehört zu den Rechtsgebieten, die traditionell weniger Aufmerksamkeit durch die Forschung erfahren, gleichwohl aber wissenschaftlich lohnendes Objekt sind. Die Erforschung der Völkerrechtsgeschichte hat am MPIeR Tradition und wurde insbesondere nach Installierung der DFG-Forschungsgruppe 1997 intensiv betrieben. Das Institut ist an der Herausgabe des *Journal of the History of International Law* und der im Nomos Verlag Baden-Baden erscheinenden Schriftenreihe zur Geschichte des Völkerrechts beteiligt. Zuletzt wurde im Rahmen des Exzellenzclusters eine Nachwuchsgruppe „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789-1914“ installiert. Die Völkerrechtsgeschichte wird dabei vor allem mit chronologischem Schwerpunkt auf die letzten drei Jahrhunderte betrieben. Hier werden Verfahren der Normsetzung und Streitbeilegung erforscht, aber auch die Entstehung gemeinsamer zwischenstaatlicher Institutionen. Diese sind besonders interessant, weil sie auf den Wandel des Völkerrechts von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht (Wolfgang Friedmann) hindeuten. Zugleich wird nach der Universalisierung jenes Regelkomplexes gefragt, der sich in der Vormoderne und teilweise auch noch im 19. Jahrhundert als „*ius publicum europaeum*“ verstand, aber zunehmend globale Geltung beansprucht. Wie vollzog sich diese Universalisierung, und in welchem Verhältnis steht sie zu Entwicklungen wie Dekolonisierung oder regionalen politischen Zusammenschlüssen? Welche Exklusionen gingen mit dem Anspruch auf Universalisierung einher? Welche juristischen Institute wurden eingesetzt bzw. entwickelt? Bei der Beantwortung dieser Fragen lassen sich das Vertragswesen und die völkerrechtlichen Kodifikationsversuche erforschen, aber auch wissenschaftsgeschichtlich die Entstehung der modernen akademischen Disziplin Völkerrecht in Form ihrer Institutionalisierung an den Universitäten, der Gründung von Zeitschriften sowie schließlich internationaler akademischer Zusammenschlüsse wie dem Institut de Droit International oder der International Law Association. In der Völkerrechtspraxis ist es vor allem die Rolle der juristischen Berater der Außenministerien und internationalen Organisationen, deren Untersuchung tiefer gehende Einsichten verspricht. Wie immer, muss auch hier vermutlich nach Themenkomplexen unterschieden werden. Diese weisen je nach Gegenstand und Epoche unterschiedliche Regelungsmuster auf. Auch die Entwicklungen im Internationalen Privatrecht und im Internationalen Strafrecht sind im Hinblick auf parallele oder abweichende Strukturen der Verrechtlichung und Vergerichtlichung interessant.

## Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

**Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914**

Das Projekt untersucht paradigmatische Veränderungen rechtlicher Strukturen in den internationalen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert. Von Interesse sind sowohl Völkerrechtspraxis als auch Völkerrechtswissenschaft. Ziel ist, in einem interdisziplinären Forschungszusammenhang das Völkerrecht als einen eigenen Typus normativer Ordnung zu begreifen und seine historischen Strukturmerkmale zu analysieren: Welche Ziele und Werte konstituiert das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts? Wer waren die Akteure und welcher juristischen Instrumente bedienten sie sich? In welcher Form universalisierten sich globale Normen und Ordnungen?

Die internationalen Strukturen weisen im Forschungszeitraum eine bemerkenswerte Entwicklung auf: Zwischen dem Ende des Ancien Régime und bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs entwickelt sich das Völkerrecht von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht. Neue internationale Regimes zur Regulierung von mannigfaltigen politischen, sozialen und ökonomischen Interessen werden gegründet. Die Staatenbeziehungen werden in zunehmendem Maße verrechtlicht. Prinzipien wie die Grundrechte der Staaten oder die internationale Gemeinschaft treten hervor. Ideen, wie die der Menschenrechte und des internationalen Friedens, werden weiterentwickelt und konkretisiert. Zwischenstaatliche Organisationen beginnen, die internationalen Beziehungen zu gestalten. Dabei ist ein Prozess der Universalisierung des Völkerrechts zu beobachten.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec



Die Titelseite der amerikanischen Illustrierten vom 14. November 1874 zeigt jene Völkerrechtler, die im Rahmen der „International Association for the Reform and Codification of the law of nations“ in Genf zusammentrafen.

### **Prinzipien und Rechtsquellen des Völkerrechts, 1789–1914**

Es handelt sich um einen Teil des Institutsprojekts „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“ im Rahmen des im Oktober 2007 bewilligten DFG-Exzellenzclusters 243 „Formation of Normative Orders“. Im Völkerrecht und der Völkerrechtswissenschaft findet zwischen dem Ende des Ancien Régime und dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs ein tief greifender Wandel statt: Neue Prinzipien wie die Grundrechte der Staaten oder die Internationale Gemeinschaft etablieren sich. Das Völkerrecht wandelt sich von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht, indem neue internationale Regimes zur Regulierung von mannigfaltigen politischen, sozialen und ökonomischen Anliegen begründet werden; für spezielle Regelungsmaterien werden sogar zwischenstaatliche Institutionen eingerichtet. Die Staatenbeziehungen verrechtlichen sich; das Vertragsvölkerrecht weitet sich aus. Es findet ein Prozess der Universalisierung des Völkerrechts statt. Die geplante Studie will sich diesen Veränderungen unter rechtshistorischen Aspekten widmen. Sie möchte anhand ausgewählter Quellen des europäisch-amerikanischen Völkerrechts die Entwicklung nachzeichnen und nach den Ursachen des Prinzipienwandels forschen. Ein besonderer Fokus soll auf der Frage der Rechtsquellen des Völkerrechts liegen, die von der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft diskutiert und postuliert wurden. Dazu sollen exemplarisch die bekannten und weniger bekannten Protagonisten jener Disziplin erforscht werden, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts durch die Gründung des Institut de Droit International, durch Zeitschriftengründungen und neue Lehrstühle einen bemerkenswerten Aufschwung nahm. Dieser Wandel des Völkerrechts fand zwischen 1789 und 1914 reichen publizistischen Niederschlag bei Georg Friedrich von Martens, Theodor Schmalz, Julius Schmelzing, Friedrich Saalfeld, Carl Baron Kaltenborn von Stachau, Robert von Mohl, Henry Wheaton, August Wilhelm Heffter, August von Bulmerincq, Carl Bergbohm, Johann Caspar Bluntschli, Leopold Neumann, James Lorimer, William Edward Hall, Fedor Fedorowitsch von Martens, Carlos Calvo, Henry Bonfils, Franz von Liszt, John Westlake, Frantz Despagnet, Lassa Oppenheim und vielen anderen Autoren mehr. In allen diesen Werken wird die Frage nach den Grundlagen und Prinzipien des Völkerrechts angesprochen. Ob dabei das tradierte Gegensatzpaar von Rechtspositivismus und Naturrecht analytisch in der Lage ist, das historische Selbstverständnis des 19. Jahrhunderts angemessen zu erfassen, soll geklärt werden.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

### **Das Völkerrecht der Praxis**

„In wirklichen Staatsgeschäften souveräner Mächte [schreitet man] eher nicht zu dem natürlichen Völkerrecht, als bis keine Verträge oder Observanzen vorhanden sind.“ Dieses positive oder willkürliche Völkerrecht ersparte Christian August Beck Joseph II. mit guten Gründen, als er den künftigen Kaiser 1756 in das Recht einführte. „Große Einsicht und langwährige Erfahrung“ seien erforderlich, um die allein im gesitteten Europa so zahlreichen Verträge und die so mannigfaltigen und veränderlichen Gewohnheiten „gründlich, ordentlich und pragmatisch

zu fassen“: Bildete schon für die Zeitgenossen die Masse des Materials und die Schwierigkeit einer geordneten Durchdringung eine schwer überwindliche Zugangsbarriere, ist die auffallende Zurückhaltung der Völkerrechtsgeschichte gegenüber dem praktischen Völkerrecht auch auf forschungsspezifische Gründe zurückzuführen. Große Ideen und hehre Prinzipien sind für eine Wissenschaft, welche die Entwicklung der geltenden Rechtsordnung darstellen will, womöglich attraktiver als mühsame Versuche einer kooperativen Festlegung von praktisch anwendbaren Regeln, die oft hinter machtpolitischen Interessen zurückstehen mussten. Demzufolge hat die vor allem von deutschen Autoren in Angriff genommene Beschreibung der europäischen Völkerrechtspraxis des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts (Johann Jacob Moser, Karl Gottlob Günther, Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda, Georg Friedrich von Martens, Theodor Schmalz, Julius Schmelzing, Johann Ludwig Klüber u. a.) nicht die gebührende Aufmerksamkeit erhalten. Gerade diese Praxis bildete aber die Grundlage des ideologisch zum Maßstab von Zivilisation stilisierten „europäischen Völkerrechts“ des 19. Jahrhunderts, aus dem wiederum das spätere globale Völkerrecht des 20. Jahrhunderts hervorging. Insgesamt leidet die Geschichte des Völkerrechts als einer Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis an der unterentwickelten Erforschung der praktischen Komponente. So ist etwa die Bedeutung des diplomatischen Personals, insbesondere der Ende des 19. Jahrhunderts einflussgewinnenden völkerrechtlichen Berater der Außenministerien, für die Entwicklung des Völkerrechts erst jüngst verstärkt in den Blickwinkel der rechtsgeschichtlichen Forschung gerückt. Eine Auswertung der völkerrechtlichen Gutachten, die mit den fortschreitenden großen Akteneditionen zur Außenpolitik der (europäischen) Staaten leichter zugänglich werden, verspricht nicht nur konkrete Erkenntnisse zum Verhältnis von Recht und Macht – dient Völkerrecht der Durchsetzung der Interessen der Großmächte oder schützt es die kleinen Staaten? –, sondern soll auch helfen, die Konturen von Themenfeldern wie Rechtsbildung, Rechtsnutzung oder Rechtsumgehung schärfer zu zeichnen.

Zuständige Mitarbeiter: K.-H. Lingens, M. Vec

### Forschungsschwerpunkt Moderne Regulierungsregime

Der moderne Interventionsstaat des späten 19. und 20. Jahrhunderts hat neue Regulierungsstrukturen in Staat und Gesellschaft hervorgebracht. Der Forschungsschwerpunkt „Moderne Regulierungsregime“ möchte diesen Wandel aus rechtshistorischer Sicht und zugleich in interdisziplinärer Perspektive untersuchen. Es liegt nahe, diese Forschungsfrage zunächst im Kontext der Geschichte des öffentlichen Rechts zu verorten. Staats- und Verwaltungsrecht haben sich an der Wende zur Moderne gewandelt und mit Unterdisziplinen wie dem „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ den Wahrnehmungsverschiebungen lebhaft Ausdruck gegeben; Strukturen wie die „regulierte Selbstregulierung“ wurden zunächst im öffentlichen Recht als Paradigmen entdeckt.

Dennoch wäre der alleinige Fokus auf das öffentliche Recht eine empfindliche Verkürzung. Denn auch das Privatrecht hat einen tief greifenden Wandel durchlaufen, der sich zunächst als Dekodifikation präsentierte, da von Anfang an neben und außerhalb des BGB zahlreiche Sondergesetze auf die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Moderne in Form von „helfendem und schützendem Privatrecht“ (Joachim Rückert) eingingen, wo die Prinzipien „frei und liberal“ nicht hinreichten. Viele dieser Gebiete wurden infolge der Schuldrechtsreform zuletzt wieder ins BGB integriert, so dass hier von einer „Rekodifikation“ gesprochen werden kann, die freilich unter dem Banner des Verbraucherschutzes und europäischer Richtlinienvorgaben das deutsche Privatrecht nachhaltig geändert hat und weiter ändern wird. Schließlich ist neben öffentlichem Recht und Zivilrecht an das Strafrecht zu denken. Auch hier sind neue Zwecke und Instrumentarien in die Gesetzgebung eingedrungen – Referenzgebiete sind etwa das Umweltstrafrecht oder das Wirtschaftsstrafrecht –, haben das StGB gewandelt und vor allem zu einer kaum noch überschaubaren und rechtshistorisch wenig untersuchten Ausweitung des Nebenstrafrechts geführt.

Zugleich verschleiert diese nach rechtswissenschaftlichen Disziplinen getrennte Aufstellung, dass die modernen Regulierungsregime typischerweise Querschnittsmaterien sind, die sich gerade nicht einem der drei klassischen Rechtsgebiete alleine zuordnen lassen. Klassiker der Interventionsgesetzgebung wie das Reichskaligesetz von 1910 oder das Stabilitätsgesetz von 1967 situieren sich an Schnittstellen; neue Disziplinen wie Sozialrecht, Umweltrecht, Technikrecht bilden sich quer zu den tradierten Einteilungen und stellen diese in Frage.

### Einzelprojekte im Forschungsschwerpunkt

#### **Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive**

Regulierte Selbstregulierung ist staatlich gesteuerte und staatlich in Dienst genommene gesellschaftliche Selbstorganisation. Über diesen Modus kollektiver Gestaltung sozialer Beziehungen werden nicht nur staatliche Gemeinwohlvorstellungen durchgesetzt, zugleich dient er auch der Entlastung privater Akteure und erlöst sie von Koordinationsproblemen, die sich nicht mit zivilgesellschaft-

lichen Instrumentarien lösen lassen. Jedoch steht regulierte Selbstregulierung nicht nur für ein Verhältnis beiderseitig vorteilhafter Kooperation, sondern auch für ein Spannungsverhältnis. Stets ringen Konzeptionen normativer Ordnung miteinander, die die Verteilung von Gestaltungsbefugnissen zwischen „Staat“ und „Gesellschaft“ betreffen.

Vor allem die Wissenschaft des öffentlichen Rechts hat dieses Phänomen staatlich-privater Koordination in jüngerer Zeit aufmerksam registriert und die damit verbundenen rechtlichen Probleme in Überlegungen zur Fortentwicklung der Rechtsdogmatik integriert. Jedoch ist regulierte Selbstregulierung nicht lediglich eine Gegenwarterscheinung. Mannigfaltige Formen der Verflechtung staatlicher Zwecksetzungen mit organisierten gesellschaftlichen Interessen lassen sich – auch in ihren rechtlichen Konturierungen – historisch beobachten. Hier setzt das Erkenntnisinteresse der Rechtsgeschichte an, die allerdings gerade auf diesem Themenfeld auf den Dialog mit anderen geschichtswissenschaftlichen Disziplinen, vor allem mit der Verwaltungsgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte und der Geschichte der Sozialpolitik, angewiesen ist.

Das Projekt „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“ soll diese Problematik für das 19. und das frühe 20. Jahrhundert aufarbeiten. Dem dienen ein Workshop im Januar 2010 sowie die Sommertagung des Exzellenzclusters im Juni 2010 (vgl. unten S. 185 und 188). Im Mittelpunkt steht die Analyse der Herausbildung rechtlicher Arrangements und des wissenschaftlichen und politischen Diskurses, der die Entstehung neuer bzw. die Modifikation bestehender normativer Strukturen begleitet.

Zuständiger Mitarbeiter: P. Collin

### **Sozial-Regulierung und moderner Korporatismus**

Die Regulierung der Arbeitsbeziehungen und der sozialen Sicherheit zählt zu den großen Themen der industriegesellschaftlichen Epoche. Im Vordergrund des Projektinteresses stehen die Arbeitsmarktkoalitionen, die eine teilsystemische Selbstregulierung als den neuen Königsweg zwischen Markt und Staat für sich entdecken. Sie nehmen für sich eine überlegene Regulierungskompetenz in Anspruch und lassen eine normative Ordnung jenseits des Staates und jenseits des individuellen Kontrakts als historisch möglich erscheinen. Als Reaktion auf diese Ambition gerät die selbstregulative Welt der korporativen Akteure in die Perspektive des Staates. Selbstregulierung wird durch staatliche Normen überformt, das sich entfaltende kollektive Arbeitsrecht, das mit dem neuartigen Regulierer Tarifautonomie gekoppelt wird, avanciert zur prototypischen Rechts-Innovation. „Regulierte Selbstregulierung“ bezeichnet das Muster der neuen Staatlichkeit, des erweiterten Staates oder des „politischen Systems“ mit seiner immer reichhaltigeren Peripherie der mit dem Staat als Systemzentrum verknüpften Verbände. In diesem Kontext der verflochtenen Regulierung treten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und bis in die Gegenwart hineinreichend Strategien der Befestigung und Verdichtung in Erscheinung. Die modernen Assoziationen erfahren in diesen Strategien eine Art Korrektur, indem sie dem öffentlichen Status der alten Korporationen angenähert werden. Die Verbände sollen die öffent-

liche Rolle, die ihnen zugewachsen ist, annehmen und den Staatsbezug in ihre Selbstbeschreibung einbauen. Im Gegenzug haben sie staatliche Anerkennung und Berücksichtigung zu erwarten. Rechtszwang und Staatsintervention sind bei Korporatismus-Versagen freilich nicht ausgeschlossen und bleiben am Eventualhorizont der strukturellen Zukunft – verfassungsrechtlich mehr oder weniger domestiziert – stets präsent. Das Projekt versucht anhand des deutschen Materials, die Abläufe zu systematisieren. Es baut auf umfangreichen Vorarbeiten des Projektverantwortlichen auf. Im ersten Halbjahr 2011 soll eine Monografie „Die Tarifautonomie des Wohlfahrtsstaats. Zur Strukturgeschichte der Selbstregulierung in Deutschland“ vorliegen. Das Projekt ist mit dem Exzellenzcluster-Vorhaben „Regulierte Selbstregulierung in historischer Perspektive“ vernetzt.

Zuständiger Mitarbeiter: G. Bender

### **Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten**

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zog sich der Staat weitgehend aus der Wirtschaftssteuerung zurück. Zugleich beschnitt er die Macht intermediärer Institutionen, die bis dahin einzelne Sektoren der Wirtschaft wettbewerbsfrei organisiert hatten. In diesem Sinne kann man von einer Deregulierung des Marktgeschehens sprechen. Die nunmehr entstehende Lücke wurde jedoch nicht nur durch die freie vertragsmäßige Koordination der Privatrechtssubjekte ausgefüllt. Parallel dazu entwickelten sich Regelungsarrangements, in denen gesellschaftliche Selbstregulierung und staatliche Regulierung miteinander verknüpft wurden. Dabei konnte teilweise auf Organisationsformen der ständischen Gesellschaft zurückgegriffen werden, die modifiziert und weiterentwickelt wurden, teilweise schuf man neuartige Regelungsinstrumente (siehe das Projekt „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“). Die Kombination staatlicher und gesellschaftlicher Strukturlogiken fand dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb des staatlichen Organisationsgehäuses statt.

In den maßgeblichen rechtsdogmatischen Systemkonzeptionen wurde die Herausbildung derartiger Rechtsformen lange Zeit nur unzureichend reflektiert. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht dachte „vom Staat her“ (Frieder Günther). Partiiell allerdings öffnete sie sich diesen Phänomenen. Das betraf beispielsweise die rechtliche Ausgestaltung von Verkehrs- oder Versorgungsinfrastrukturen oder von Einrichtungen funktionaler Selbstverwaltung, aber auch die Regulierung der Kriegswirtschaft. – Doch von welchen Gestaltungsvorstellungen ließ man sich dabei leiten? Welche Impulse aus anderen Wissenschaftsdisziplinen flossen in die juristischen Ausarbeitungen ein?

Das Projekt befasst sich mit der Frage, welche ökonomischen Vorstellungen in Regulierungskonzeptionen zum Tragen kamen. Der Einfluss der Ökonomie auf Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung ist, soweit es das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert betrifft, nur sehr lückenhaft untersucht. Das Interesse richtet sich allerdings nicht auf die unmittelbare Transformation wirtschaftswissenschaftlicher Theorien in rechtliche Systementwürfe. Derartiges fand ersichtlich kaum statt. Was vielmehr interessiert, sind eher indirekt wirkende

Impulse, sei es aus der zunächst von Adam Smith inspirierten und später eigene Konturen ausbildenden Nationalökonomie, sei es (seit dem Ende des 19. Jahrhunderts) aus dem Reservoir betriebswirtschaftlichen Wissens, sei es aus dem Konzept der Gemeinwirtschaft.

Dabei geht es nicht nur um eine in eine Richtung wirkende Rezeption, sondern auch um wechselseitige Beeinflussungen. Auch richtet sich die Aufmerksamkeit eher weniger auf umfassende Neukonzipierungen als vielmehr auf die Erschließung einzelner Regelungsmaterien, in denen juristisches und ökonomisches Wissen aufeinandertrafen. Zu berücksichtigen ist aber auch die Prägung der Juristen durch die – jedenfalls ihrem Anspruch nach – umfassende und die Ökonomie einschließende Ausbildung sowie die eher in der Praxisliteratur reflektierte Konfrontation der Verwaltungsjuristen mit den Erfordernissen der Wirtschaftssteuerung.

Ziel des Projekts ist es, anhand ausgewählter Problemfelder das Aufeinandertreffen, die Austarierung und die (partielle) Harmonisierung von juristisch und ökonomisch konturierten Gestaltungsmustern beim Umgang mit neuartigen Regulierungsanforderungen zu analysieren.

Zuständiger Mitarbeiter: P. Collin

### **Recht und gesellschaftliche Selbstnormierung**

Recht steht in einem Spannungsverhältnis zu anderen Normativsystemen. Als Klassiker darf wohl das Thema „Recht und Moral“ begriffen werden; über das Naturrecht und Religionsrecht eröffnen sich hier vielfältige und komplexe Beziehungen, die die Rechtsgeschichte seit jeher intensiv beschäftigt haben. Allerdings ist es nur ein Ausschnitt möglicher Wechselverhältnisse. Andere Beziehungen ergeben sich, wenn man das Verhältnis von Recht zu Prozessen gesellschaftlicher Selbstnormierung ins Auge fasst, als der Erzeugung von Regeln, die nicht mit staatlicher Sanktionsgewalt bewehrt sind.

Hierzu gehören erstens die sozialen Konventionen, die unter den Begriffen Decorum, Sitte, Brauch, Höflichkeit oder Manieren gefasst werden. Sie ins Verhältnis zum Recht zu setzen und dabei die Eigenständigkeit des Juridischen zu akzentuieren, war schon Anliegen der Frühaufklärung (Christian Thomasius), die sich im 18. Jahrhundert mit der großen faktischen Bedeutung der Regeln sozialer Distinktion und der Mode auseinandersetzen musste; diese Regeln waren einerseits Teil der gesellschaftlichen Selbstregulierung und von Bedeutung für die innerstaatlichen Verhältnisse (und wurden daher vielfach policeygesetzlich abgesichert), andererseits spielten sie auch in der vormodernen Staatenwelt und den internationalen Beziehungen eine kaum zu überschätzende Rolle (vgl. oben S. 39). Auch in der Moderne bleibt das Thema des Verhältnisses von Recht, Gewohnheitsrecht und gesellschaftlichen Konventionen eine große Rolle, nicht nur im Völkerrecht, sondern auch in anderen Bereichen, denen sich eine historische Rechtssoziologie widmet.

Zugleich ist in der Moderne auch eine Ausweitung der Prozesse gesellschaftlicher Selbstnormierung auf andere Regelformen zu beobachten. Denn gesellschaftliche Selbstregulierung findet nicht nur über Sitte statt, sondern auch auf

andere Weise. Die industrielle Revolution hat mit der technischen Normung ein ganzes Feld aktiviert, dessen Bedeutung infolge vielfältiger Standardisierungswünsche im 20. Jahrhundert zahlreiche nationale und internationale Normungsorganisationen hervorgebracht hat. Sie betreiben intensive Regelproduktion, deren Bedeutung für die zahlreichen Regulierungsregime oder die Moderne evident ist, man denke etwa an das Medizin- oder Technikrecht. Hier findet in der Variante der regulierten Selbstregulierung ein neuer Modus der Regelsetzung statt, dessen Anfänge freilich nicht erst im 20. Jahrhundert gesucht werden dürfen, sondern in längeren Prozessen vermutet werden können.

Zuständiger Mitarbeiter: M. Vec

### **Die Tage der Juristen – Selbstorganisation der Juristenschaft**

Der Deutsche Juristentag (DJH) ist vielleicht das eindrücklichste Beispiel einer vereinsmäßigen (Selbst-)Organisation des deutschen Rechtsdiskurses. Die 150 Jahre seines Bestehens lassen sich als eine deutsche Rechtsgeschichte von 1860 bis heute lesen. Die teilweise berühmten, zum großen Teil naturgemäß auch sehr technischen Debatten des DJT sind der wichtigste Ort gewesen, an dem Juristen aller Couleur miteinander stritten, um am Schluss ein Abstimmungsergebnis herbeizuführen. Herausgekommen ist also immer eine Mehrheit (wie knapp auch immer, z. B. im Hinblick auf die Todesstrafe), die allerdings „offiziell“ gesetzgebungsverfahrenstechnisch, absolut keine Bedeutung hatte. Mit den Abstimmungen auf den DJT versicherte sich die deutsche Juristenschaft ihrer selbst, nichts weiter. Wirkungen sind allenfalls mittelbar zu verzeichnen. Mithin ein vollkommen selbstreferentielles Diskussions- und Ergebniserlangungsverfahren, das kurioser- oder bezeichnenderweise dem des Rechts überhaupt entspricht (wenn man Niklas Luhmanns Ideen nicht ganz fernsteht). In dem Projekt „Die Geschichte des Deutschen Juristentages“ wird zum ersten Mal in seiner Gänze ein Quellenmaterial erörtert, das gerade in seiner praktischen, prospektiven und kritischen juristischen Diskussionsfreude das gesamte Panorama des deutschen juristischen Diskurses der letzten 150 Jahre eröffnet. Im Gegensatz zu den vorliegenden „offiziellen“ Geschichten des DJT (Conrad, Dilcher, Kurland), die sehr institutionengeschichtlich orientiert waren, wird hier von der Institution DJT ausgehend der soziale, politische und intellektuelle Horizont des Juridischen seit 1860 erkundet. Ein neues Licht wird auch auf die Rolle des Juristentages im Nationalsozialismus und in den ersten beiden Jahrzehnten der BRD geworfen. Entworfen wird anlässlich der Geschichte des DJT ein Charakterbild der Juristen der letzten 150 Jahre. Die Arbeit ist im Jahr 2010 abgeschlossen worden und hat neben einer monographischen Abhandlung weitere Veröffentlichungen nach sich gezogen.

Zuständiger Mitarbeiter: R. M. Kiesow

## Forschungsschwerpunkt Lebensalter und Recht

Das Interesse der Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ ist darauf gerichtet, die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch die Einführung von Altersstufen und altersspezifischen Normierungen in weiten Teilen des Rechts aus rechtshistorischer Perspektive zu rekonstruieren.

Die Thematik ist in einer durch den demographischen Wandel in europäischen Staaten an- und bisweilen aufgeregten öffentlichen Diskussion zu altersspezifischen Fragestellungen verortet. In der Geschichtswissenschaft leisten Untersuchungen aus der Demographie- und Sozialgeschichte wichtige Beiträge. Die steuernde Wirkung normativer Entscheidungen stand dabei nicht im Mittelpunkt des Interesses. Es zeigt sich aber, dass gesellschaftlich immer wieder neu definiert wird, wer als „alt“ oder „jung“ gilt. Wir gehen davon aus, dass das Recht zu dieser Definition einen wichtigen Beitrag leistet. Die Lebenstreppe, die im 16. Jahrhundert aufkommt, segmentiert das Leben deskriptiv in Dekaden, ohne dass dieser Unterteilung normative Bedeutung zukommt. Erst die Einführung einer Vielzahl von Altersgrenzen und altersspezifischer Regelungen im 19. und 20. Jahrhundert teilt das menschliche Leben auch normativ in unterschiedliche, sich gegebenenfalls überlagernde Abschnitte ein.

Altersspezifische Normen sind jedoch kein Novum des 19. Jahrhunderts. Deutlich vor der Vermessung des Erwerbslebens durch Altersgrenzen bestanden rechtliche Regelungen über das Mindestalter für den Zugang zu wichtigen Ämtern. Aber nicht nur das klassische Gesetzesrecht ist wichtiger Protagonist des oben angesprochenen Definitionsprozesses. Auch im Richterrecht und dem Handeln von Verwaltungen spielt das Alter der Adressaten eine wichtige Rolle. Wie bestraft man junge und alte Menschen? Welche Bedeutung hat das Lebensalter etwa für Fragen der Strafzumessung? Die Beantwortung dieser Fragen stellt die Gesetzgebung, die Judikative und die Rechtswissenschaft seit dem 19. Jahrhundert vor neue Herausforderungen.

Die Max-Planck-Forschungsgruppe widmet sich diesen und anderen Fragen durch die Arbeit mit Gesetzesmaterialien, Policeyordnungen und der Verwaltungspraxis sowie im engen Verbund mit dem juristischen sowie den sozial-, kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Diskursen. Sie steht dabei nicht zuletzt auch im engen Austausch mit den einschlägigen Forschungsvorhaben an anderen Max-Planck-Instituten.

Die Forschungsgruppe wird geleitet von S. Ruppert

### Besondere Forschungsfelder

Seit Jahrzehnten versuchen Juristen, die Welt nach Rechtskreisen, *legal traditions* oder Rechtskulturräumen zu ordnen. Half das Gebot europäischer Perspektivenbildung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, durch die Erkenntnis der europäischen Verflochtenheit auch das jeweilige nationale Recht besser zu verstehen, so wird Europa als historische Großregion inzwischen im Zusammenhang noch größerer Einheiten gesehen. Zugleich entdecken wir, wie begrenzt unser herkömmliches rechtshistorisches Europabild ist: Weite Teile Europas wie Südosteuropa oder die eng mit der europäischen Rechtsgeschichte verflochtene Rechtsgeschichte in Lateinamerika sowie die atlantische oder pazifische Dimension der europäischen Rechtsgeschichte sind durch die Konzentration auf ein kleines Kerneuropa lange ausgeblendet worden.

Das Institut untersucht deswegen in zwei Besonderen Forschungsfeldern mit regionalem Bezug – „Rechtsgeschichte Lateinamerikas“ und „Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa“ – die Entstehung von (rechts-)kulturellen Räumen und damit einhergehende Identitätsbildungsprozesse, Verflechtungen und Hybridisierungen. Besonderes Augenmerk gilt den Trägern der Kommunikation über Recht und den Differenzen innerhalb dieser Räume, der Unterschiedlichkeit der normativen Reproduktion und den Gründen für diese Diversität.

Der Ansatz bei diesen Regionen ist heuristisch; die Forschung fragt gerade nach der historischen Valenz dieser Raumbildungen und ist darauf angelegt, in die systematischen Fragestellungen der Forschungsschwerpunkte überführt zu werden.

#### Besonderes Forschungsfeld

#### **Rechtsgeschichte Lateinamerikas**

Die Rechtsgeschichte Lateinamerikas ist seit dem Beginn der europäischen atlantischen Expansion auf das Engste mit der europäischen Rechtsgeschichte verbunden. Normative Ordnungen, die im europäischen Horizont gewachsen waren, wurden vor Ort reproduziert – also neugeschaffen, ergänzt, modifiziert. Die Begegnung mit fremden Völkern und Religionen, die Entfernung zu Europa und die weiten Distanzen innerhalb des erst langsam vermessenen Kontinents stellten die Juristen vor neue Herausforderungen. Auch Europa und sein Rechtsdenken veränderten sich, auch unser Bild von der europäischen Rechtsgeschichte dürfte ein anderes werden, wenn wir uns dieser amerikanischen Dimension bewusst werden. Das soll mit einer Reihe ausgewählter Forschungsprojekte geschehen, die sich schwerpunktmäßig der frühneuzeitlichen Geschichte des Religionsrechts in Hispanoamerika sowie dem Privat- und Strafrecht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts widmen.

Intensive Bemühungen um den Aufbau entsprechender Bibliotheksbestände, ein seit Beginn 2010 regelmäßig zusammenkommender „Gesprächskreis zur Rechtsgeschichte Iberoamerikas“ sowie erste Arbeitstagungen – *Derecho Canónico en Nueva España*, Februar 2010; *Experiencias jurídicas en el derecho priva-*

*do entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)*, November 2010; *La Sacra Congregazione del Concilio. Nuove prospettive di ricerca*, November 2010 – dienten der Konzeptualisierung und Konkretisierung der Pläne sowie dem Aufbau eines Netzwerks von Forschern.



*Frühe europäische Wahrnehmung der Neuen Welt: Flugblatt nach Amerigo Vesputtis Mundus Novus, nach 1505*

### Forschungsprojekte im Forschungsfeld

#### **Römische Kurie und die Neue Welt in der Frühen Neuzeit**

Die Entdeckung Amerikas eröffnete ein grundlegend neues Kapitel in den Beziehungen zwischen Rom und der Welt. Im Lauf der Frühen Neuzeit entwickelten der Heilige Stuhl und die Leitungsgremien der Kirche, das heißt die Römische Kurie, die theoretischen und praktischen Instrumente, um diese Neuerungen in ihre Struktur zu integrieren und Amerika in ihren Handlungsradius einzuschließen.

Die Forschung hat sich der Frage nach den Kontakten zwischen dem Heiligen Stuhl und Amerika aus verschiedenen Blickwinkeln genähert und gezeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man sich in Rom dem neuen Kontinent zuwandte. Bekannt sind die Untersuchungen der politisch-diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den europäischen Königreichen im Hinblick auf die Organisation und Unterstützung der indianischen Kirche, ebenfalls gut erforscht ist das Eingreifen der Päpste in die missionarischen Aktivitäten und die Glaubensverkündung. Darüber hinaus besitzen wir einige wichtige Studien zur Organisation und Entwicklung der lokalen Kirchen.

Im Gegensatz dazu nur wenig erforscht ist die juristische Sphäre, die Einführung der aus Europa stammenden normativen Ordnungen in den amerika-

nischen Gebieten und der komplexe Prozess ihrer Anpassung und Veränderung im Aufeinandertreffen mit den besonderen Gegebenheiten Amerikas. Das gilt ebenso für das kanonische Recht, dessen Autorität auf dem neuen Kontinent niemals in Frage gestellt, dessen Form aber fortentwickelt und ergänzt wurde, bis schließlich ein eigenes kanonisches Recht des indianischen Amerika entstand. Das im Jahr 2010 konzipierte Projekt wird sich auf die Aktivitäten der römischen Kurie bei der Einführung und Anpassung des kanonischen Rechts in Amerika und auf die Rezeption dieser Aktivitäten in lokalen Kontexten konzentrieren. Es wird dabei auch darum gehen, der rechtshistorischen Forschung relevante Bestände aus den römischen Archiven zugänglich zu machen. Eine Tagung im November 2010 mit Teilnehmern aus England, Italien und Deutschland sowie eine bis in das Jahr 2011 reichende Vortragsreihe sind gezielt darauf ausgerichtet, die interdisziplinären Perspektiven auf diese Fragen zusammenzuführen.

Zuständige Mitarbeiterin: B. Albani

### **Rechtsgeschichte der Schule von Salamanca**

Im 16. und 17. Jahrhundert setzen sich Juristen und Theologen an den Universitäten von Salamanca, Coimbra, Alcalá de Henares und an anderen Orten der iberischen Halbinsel in intensiv geführten Diskursen mit ihren geistesgeschichtlichen Traditionen auseinander. Ihr Rechtsdenken und ihre Schriften sind von einer stetigen Begriffsfluktuation zwischen (Moral-)Theologie und Jurisprudenz geprägt. Die Migration von theologischen Begriffen in das juristische Repertoire ist dafür ebenso charakteristisch wie die juristische Aufladung bis dato theologischer Begriffe und Denkfiguren. Termini wie *ius*, *natura*, *culpa*, (*bona/mala*) *fides*, *negligentia*, *restitutio*, *dispensatio*, *libertas* beschreiben zentrale Konzepte sowohl der Theologen als auch der Juristen. Sie enthalten die relevanten juristischen Weichenstellungen, die es der europäischen Jurisprudenz erlauben, sich den gewandelten Aufgaben der Neuzeit zu stellen. Eine „Verrechtlichung“ der Theologie führt zur Entstehung der Moraltheologie.

Dieses Projekt will den umgekehrten Weg der Begriffe verfolgen: Auf welche Weise werden theologische Begriffe und moralische Konzepte in die Rechtsfiguren des *ius commune* integriert und ermöglichen im neuen, juristischen Kontext, mittelalterliche Rechtsdiskurse an die gewandelten Herausforderungen eines globalisierten Reiches anzupassen? Dabei gilt das Interesse auch und gerade den Autoren, die – wie zum Beispiel Tomás de Mercado, Martín de Azpilcueta oder Jerónimo Castillo de Bobadilla – sich in ihren Schriften dezidiert praktischen Themen (Handel und Finanzen, Verwaltung usw.) zuwenden und in ihnen die universitär diskutierten moralisch-juristischen Konzepte in die kleine Münze des juristischen Alltags umsetzen. Eben dieses für die spanische Spätscholastik spezifische, in quellennahen Studien näher zu beleuchtende Spannungsfeld zwischen Theologie, Moral und Recht ist wichtiger Bestandteil der spezifisch abendländischen Begegnung von Recht und Religion. Das Projekt wurde im Jahr 2010 konzipiert. Vgl. dazu auch „Aus der Forschung“, S. 67–76.

Zuständige Mitarbeiterin: Ch. Birr

### **Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika**

So wie die gesamte Rechtsordnung Iberoamerikas maßgeblich von dem aus Europa – vor allem aus Kastilien und Portugal – mitgebrachten Recht geprägt wurde, so wurde in der Neuen Welt von Anfang an auch das *ius canonicum* reproduziert und bald durch zahlreiche Sonderregelungen angepasst und ergänzt. Vor allem durch das Kirchenpatronat der katholischen Könige kam es – so ist zu vermuten – zu einer den Traditionsbestand des kanonischen Rechts teilweise gänzlich überlagernden Rechtsordnung.

Trotz der großen Bedeutung der Mission, der Kirche und ihres Rechts in der Geschichte Hispanoamerikas ist die Geschichte seines Religionsrechts bisher nur wenig erforscht. Vor allem ist bisher nur in Umrissen bekannt, in welchem Maße die Rechtssetzung der Krone, die Rechtsschöpfung durch die römische Kurie, vor allem aber die lokale Rechtsfortbildung, Gewohnheiten, die Normenproduktion der lokalen oder regionalen Kirchenversammlungen zu eigenständigen Institutionen geführt haben. Dabei besteht in verschiedenen Disziplinen – von der Amerikanistik über die allgemeine Rechtsgeschichte bis zur Theologie-, Regional- oder Kirchengeschichte – große Nachfrage nach verlässlicher Auskunft zu Grundbegriffen des frühneuzeitlichen Religionsrechts. Auch für die kirchliche Rechtsgeschichte insgesamt erscheint eine solche, aus lokalen und partikularen Quellen geschriebene historische Semantik besonders wichtig, wird doch erst so deutlich, welche spezifischen Konfigurationen sich aus universalem und partikularem Recht in konkreten historischen Kontexten ergaben.

Das im Jahr 2010 konzipierte Forschungsprojekt will auf diesen Orientierungsbedarf mit der Erstellung eines elektronischen, online verfügbaren Nachschlagewerks antworten, das auf der Grundlage eines aus den Quellen des sog. *Derecho canónico indiano* gearbeiteten Thesaurus in ca. 100 Lemmata einen Überblick über Grundbegriffe des kirchlichen Rechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika gibt und den elektronischen Zugriff auf grundlegende Quellentexte ermöglicht. Ein erstes Arbeitstreffen im Februar 2010, Graduiertenseminare in Perú und Buenos Aires (Juli, November 2010) sowie die Konzeption einer Tagung in Mexico im Mai 2011 (vgl. dazu: <http://www.rg.mpg.de/es/info/nuevaespana2011/>) dienten der Diskussion des Projekts sowie dem Aufbau eines Kreises von Wissenschaftlern, die das Projekt begleiten.

Zuständiger Mitarbeiter: O. Danwerth (Bearbeiter im Ausland: O. Moutin)

### **Experiencias: Erfahrungen mit dem Privat- und Strafrecht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwischen Lateinamerika und Europa**

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfügten fast alle lateinamerikanischen Staaten über Straf- und Zivilrechtskodifikationen. Diese beruhten auf einem Set von Modellen, viele Bausteine stammten aus der europäischen Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts. Doch schon um die Jahrhundertwende wurde in Europa wie auch in Lateinamerika intensiv darüber diskutiert, inwieweit Kodi-

fikationen und Systemdenken geeignete Antworten auf die großen Themen der politischen Debatte bieten konnten: etwa auf die soziale Frage, auf die großen wirtschaftlichen Verwerfungen, auf die stark ansteigende Kriminalität.

Wie verhielten sich diese Debatten zueinander? Lassen sich Differenzen zwischen den lateinamerikanischen Ländern, lassen sich engere Bindungen zu einzelnen Ländern in Europa feststellen? – Ziel des Forschungsprojekts ist, anhand ausgewählter Fragestellungen die bisher in Lateinamerika weitgehend national angelegten Rechtsgeschichtsschreibungen und die meist auf wenige Länder in Europa konzentrierte europäische Diskussion in einen größeren Kontext einzubetten, damit historische Diskussionszusammenhänge wiederherzustellen und auf dieser Grundlage nach Profilen der Rechtskulturen zu fragen.

Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt mit dem Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires. Es versteht sich auch als Versuch der Etablierung neuer Formen der wissenschaftlichen Kooperation. Die Projektbearbeiterin für den Arbeitsbereich Privatrecht, María del Rosario Polotto (Buenos Aires), und der Projektbearbeiter für den Arbeitsbereich Strafrecht, Jorge Nuñez (Buenos Aires/Madrid), koordinieren von ihren Standorten aus die Arbeit von Forschergruppen aus Europa und Lateinamerika in enger Abstimmung mit dem MPIeR. Erste Ergebnisse und Grundlagen der Arbeit werden auf einer Kommunikationsplattform des Projekts zur Verfügung gestellt (<http://experienciasderechoprivadosigloxx.wordpress.com/>), eine ausführlichere Beschreibung des Vorhabens und der ersten Tagung im November 2011 findet sich unten S. 94–97.

Zuständige Mitarbeiter: M. R. Polotto (Buenos Aires), J. Nuñez (Buenos Aires/Madrid)

#### Besonderes Forschungsfeld

#### **Rechtsgeschichte Südosteuropas**

Das Forschungsfeld „Rechtsgeschichte Südosteuropas: Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa: Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität“ widmet sich der Formierung nationaler Rechtssysteme in den südosteuropäischen Staaten im 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts. Es handelt sich um einen komplexen Prozess, dessen strukturelle Bedingungen weit in die vorausgehende osmanische Periode zurückreichen. Das Osmanische Reich hatte die Region Südosteuropa vom späten 14. bis teilweise in das 20. Jahrhundert hinein beherrscht. Das Projekt versucht die Rechtsgeschichte der Region sowohl im gesamteuropäischen Kontext als auch im Rahmen der osmanischen Geschichte zu sehen. Dadurch sollen nicht nur historische Kontinuitäten, sondern ebenso historische Umbrüche aufgezeigt werden. Im Zuge einer forcierten Modernisierung der vorher traditionell organisierten, durch Landwirtschaft geprägten Gesellschaften Südosteuropas galt das Recht gleichermaßen als Zweck und Ziel. Denn die Nationalstaaten, die im 19. Jahrhundert aus dem Osmanischen Reich entstanden, versuchten, die eigene, von Gewohnheitsrecht, informeller Streitschlichtung oder teilweise von einer feudalen Rechtsprechung beherrschte Rechtstradition durch modernes, westeu-

ropäisches Recht zu ersetzen – mit der Vorstellung, dadurch den Entwicklungsstand westeuropäischer Staaten zu erreichen. Modernisierung und Rechtstransfer stehen mithin im Mittelpunkt des Projekts und werden exemplarisch in den Bereichen Verfassungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht untersucht. Das Projekt hat im Januar 2010 begonnen und ist auf drei Jahre befristet. Es bestehen derzeit in den Projektländern Bulgarien, Griechenland, Rumänien und der Türkei Forschungsgruppen von 6 bis 8 Wissenschaftlern, die sich vor Ort mit einem Thema befassen. Im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit der Universität Wien wird außerdem eine weitere Forschungsgruppe zu den Ländern Serbien und Bosnien aufgebaut.

Zuständige Mitarbeiter: G. Bender, J. Kirov



*Das Bezirksgericht in Pazardžik, Bulgarien, 1883, Historisches Museum Pazardžik*

### Projektwerkstatt

Die Arbeit an den Forschungsprojekten in den Forschungsschwerpunkten und den Besonderen Forschungsfeldern wird im Mittelpunkt der Institutsaktivitäten der kommenden Jahre stehen. Zusätzlich wurde im Jahr 2010 mit der Konzeption von zwei weiteren größeren Forschungsvorhaben begonnen, die mittelfristig zu neuen Forschungsschwerpunkten des Instituts ausgebaut werden könnten.

#### **Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung**

In Kooperation mit dem Institut für Rechtsgeschichte der Goethe-Universität hat das MPIeR im Jahr 2010 einen Kreis von Institutionen und Wissenschaftlern aus dem Raum Frankfurt zusammengeführt, die sich mit *außergerichtlicher und gerichtlicher Konfliktlösung* beschäftigen, und diese eingeladen, an einem dezidiert interdisziplinären, polychronen und komparativen Projekt zu Formen der Konfliktlösung in Vormoderne, Moderne sowie in anderen Rechtskulturen mitzuwirken.

Der wissenschaftliche Anlass für dieses Vorhaben lag in der Beobachtung, dass politische Philosophie, Gesellschaftstheorie und Rechtswissenschaft bereits heute ein Bild der globalen Normenordnung zeichnen, in dem die jurisdiktionsell-konfliktlösende Ebene eine immer größere Bedeutung erlangen wird – und in dem die auf den tradierten Nationalstaat bezogene organisierte Gerichtsbarkeit sich nur noch als ein Bestandteil eines komplexen Netzwerks differenziell verfasster Entscheidungssysteme begreifen lassen dürfte. Diese dynamische, vor allem von der Praxis getriebene und bis in lokale Kontexte hineinreichende Entwicklung bedarf nach unserer Ansicht der wissenschaftlichen Begleitung – nicht allein, weil die neuen Formen der Konfliktlösung vielleicht manche der grundlegenden Prinzipien unserer westlichen Rechtsordnungen in Frage stellen könnten: Ein ‚Aushandeln von Gerechtigkeit‘ oder die weitgehende Übertragung von Hoheitsrechten an Dritte, die Schaffung autonomer Räume der Selbstregulierung etwa werden – aus historischer Perspektive freilich nicht immer zutreffend – als dem Selbstverständnis der europäischen Moderne geradezu wesensfremd angesehen.

Die Reflexion dieser Veränderungen kann sich nicht auf spekulative Entwürfe des Zukünftigen beschränken. Die Gestaltung von Regelsystemen bedarf einer Konzeption, die auf empirischen Grundlagen aufbaut. Eine interdisziplinäre, interkulturelle und komparativ ausgerichtete Forschung kann versuchen, verschiedene Modelle, Typen und Prinzipien von Konflikten und Konfliktlösungen herauszuarbeiten und in den Diskurs um die Zukunft der Entscheidungssysteme einzubringen. Die Rechtsgeschichte kann hier als wichtiger Vermittler zwischen historischen, sozial- und kulturwissenschaftlichen sowie rechtswissenschaftlichen Diskursen dienen. Genau das will der im Jahr 2010 begründete, besonders auch auf den Dialog mit der Praxis ausgerichtete Verbund von Rechtswissenschaftlern, Historikern und Sinologen versuchen. Eine Förderung im Rahmen der sog. LOEWE-Initiative des Landes Hessen, die im Jahr 2010 beantragt worden ist, könnte die Grundlage für ein solches ambitioniertes Forschungsvorhaben legen,

das neben den Antragstellern (Goethe Universität und MPlER) weitere Institutionen integrieren soll. Nähere Informationen zu diesem Vorhaben finden sich auf der *website* des Projekts unter [www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu).

### **Translation und Recht**

Die besondere Aufmerksamkeit für die globalen Verflechtungen in der Welt, wie sie im Zuge der Blüte der Transnationalen Geschichtsschreibung in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich geworden ist, hat zahlreiche Studien zur Wissens-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, zu Handel und vielen Formen von Austauschprozessen nach sich gezogen. Dem Recht ist dabei nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obwohl man bei der Beobachtung der Austauschprozesse schnell auf die Translation durch Sprache, hier wiederum unweigerlich auf das Phänomen der Übersetzung von normativen Texten aller Art stößt – so, wie sich auch die gesamte Rechtsgeschichte geradezu als Geschichte der Translation von Autoritäten schreiben ließe.

Doch dies ist bisher nicht geschehen, und nur selten sind die diachronen oder synchronen Translationsprozesse anhand von mediengeschichtlichen Befunden, im Hinblick auf die Übersetzungen und die Bedeutung von Sprachwechsel und Mehrsprachigkeit für die Rechtsgeschichte erforscht worden. Obwohl in vielen Forschungen zur antiken Rechtsgeschichte, zur Byzantinistik, dem *ius commune* oder der Rezeptionszeit Probleme der Übersetzung teilweise sogar heftig diskutiert werden, ist die Bedeutung der Translation als solcher in unserem Bild von der Rechtsgeschichte nur wenig präsent. Befunde von Linguistik, Wissenschafts- und Mediengeschichte sind bisher nicht angemessen rezipiert worden.

Das MPlER möchte in das weite Feld von *Translation und Recht* eintreten. Unser Ausgangspunkt sind historische Fälle der Übersetzung normativer Texte aus einer Sprache in eine andere, wir wollen nach den Bedingungen und pragmatischen Kontexten dieser interkulturellen Transfers geschehen, ihren historischen Anlässen und vielleicht auch (wissenschafts-)politischen Motiven für die Verwendung bestimmter Sprachen sowie nach den Auswirkungen von Sprachenwechseln fragen. Es interessiert, in welchem Kontext, mit welchen Problemen und mit welchem Erfolg Übersetzungen angefertigt wurden und werden; wie man mit den linguistischen Problemen grundlegender Art umging, nicht zuletzt der Übertragung komplexer Begriffe aus einem kulturellen Kontext in einen anderen: Begriffe wie Freiheit, Sünde, Strafe, Recht, Unrecht – um nur einige zu nennen. Das Projekt und erste Schritte auf dem Weg zu dessen Umsetzung sind im Jahr 2010 konzipiert worden. Für die Konzeption und Betreuung ist Thomas Gergen zuständig.



## II. AUS DER FORSCHUNG





**Recht – Geschichte – Archäologie. Anregung zum Forschungsprojekt „Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion“**

The project „Coherences of Space, Law, and Religion“ is positioned at the interface of several historical disciplines. It focuses on questions concerning the integration of land and people with the means of religious and political order. Some of these phenomena seem to be well known, but the project aims at innovative approaches as its interdisciplinary concept shows. Standing within a network of archaeologists and historians, being involved in academic teaching, and co-working with a number of institutions as listed below, the project tries to combine both kinds of sources in the sense of Ernst Bernheim’s historical method, the tradition (narratives) and the relics. The latter has often been underestimated but especially for research on the first millennium the relics and the new ways of interpretation based on archaeological techniques such as geomagnetic survey or genetic analysis of bones are promising deep insights that lie beyond written sources.

Within the research profile of the Max-Planck-Institute for European Legal History the project connects with the research focus area „Law as a civilizing Factor in the first Millennium“ and as well with the area „Law and Religion“. Close relationships are held to the research projects „Lombards and Leges Langobardorum“ (Ch. Meyer) and „Byzantine Treason Trials“ (W. Brandes).

**1. Einführung in das Projekt**

Das Einzelprojekt „Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion zwischen Spätantike und Hochmittelalter“ ist im Forschungsschwerpunkt „Recht als Zivilisationsfaktor im ersten Jahrtausend“ angesiedelt und arbeitet in einem zweiten („Recht und Religion in historischer Perspektive“) mit. Diese doppelte Einbindung erklärt den relativ weit gestreckten zeitlichen Rahmen der Untersuchungen, der vom 5. über die Jahrtausendwende hinaus bis zum 13. Jahrhundert reicht. Abhängig ist die Bestimmung des jeweiligen Untersuchungszeitraumes von der Fragestellung und dem für sie ausgewählten Raum.

Im Mittelpunkt sollen historische Prozesse von Übertragungen stehen. Soziale, religiöse und rechtliche Ordnungsvorstellungen werden im Zuge räumlicher Veränderungen von expandierenden oder wandernden Verbänden in neue Zusammenhänge überführt. In den seltensten Fällen bleiben sie dabei unverändert, vielmehr ist eine Beeinflussung festzustellen, die den neuen Gegebenheiten geschuldet ist. Beispiele für solche Annäherungen wären die schleichende Romanisierung der Franken, Langobarden und anderen *gentes* der sogenannten Völkerwanderungszeit ab der Mitte des ersten Jahrtausends oder die Einbeziehung sächsischer Rechtsvorstellungen in die von den siegreichen Franken entwickelte Lex Saxonum zu Beginn des 9. Jahrhunderts, die verbunden war mit der Eingliederung – Integration – der unterworfenen Führungsschichten in den Reichsadel.

Beide Entwicklungen schufen das Europa des zweiten Jahrtausends, da rechtliche, religiöse und soziale Grundlagen entwickelt und anerkannt wurden. Die konfessionellen Konflikte der zweiten Hälfte des Millenniums ändern an diesem Befund nur wenig, da, insgesamt gesehen, die christlich-religiöse Ausrichtung bestehen bleibt. Eine Nagelprobe für diese Integrationsgeschichte wäre hin-

gegen den Umgang mit nichtchristlichen Gruppen in den betrachteten geographischen oder politischen Räumen.

Zur Rekonstruktion dieser, den Geschichts- und Rechtswissenschaften natürlich nicht unbekanntem Phänomene sind in erster Linie die schriftlichen Zeugnisse aus den Bereichen der Historiographie und den weltlichen sowie kirchlichen Rechtsquellen herangezogen worden. In den Nachbardisziplinen der Kunst- und Baugeschichte, der Archäologie und der Literaturwissenschaft wurden zumeist eigene Kategorien und Klassifizierungen entwickelt und angewandt, die erst seit wenigen Jahren im Rahmen der Kulturwissenschaften aneinander angeglichen werden, wie etwa das Beispiel der „ottonischen Kunst“ oder die Überwindung der Begriffe „Germanen“ beziehungsweise „deutsch“ zeigen.

Diesen jüngeren Entwicklungen in den historischen Wissenschaften trägt das Projekt Rechnung durch seine Interdisziplinarität bei der Auswahl der Quellen. Deren Einteilung in zwei Kategorien nahm bekanntlich Ernst Bernheim (1850–1942) in seinem Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie (1908) vor, der zwischen Überrest und Tradition unterschied, beide Begriffe scharf voneinander trennte und so die ‚klassische‘ Dreiteilung Johann Gustav Droysens (1838–1908) in Quellen, Denkmäler und Überreste (Historik, 1858. Druck 1937 und 1977) in ihrer Systematik verschärfte, denn Droysen hatte Schnittmengen in den Gattungen postuliert. Trennt man jedoch zwischen willkürlicher Überlieferung (Tradition) und unwillkürlicher (Überrest), so gibt es kaum Gemeinsamkeiten beider Klassifizierungen. Und genau darin dürfte der Erkenntnisgewinn eines ausgewogenen komparatistischen Zuganges zu beiden Quellengruppen im Sinne Bernheims liegen.

Denn sein System, obwohl hundert Jahre alt, könnte das gegenwärtige Nebeneinander von Forschungsansätzen recht unkompliziert überwinden, das heute zwischen den Möglichkeiten der Naturwissenschaften und den etablierten Ansätzen der historisch-kritischen Methode samt ihrer zurückliegenden und gegenwärtigen Modifizierungen (sogenannte „turns“) besteht. Denn letztendlich haben ‚iconic‘, ‚linguistic‘ oder ‚spatial turns‘ und dergleichen doch nur auf schon begonnene Überwindungen transdisziplinärer Grenzen Bezug genommen, die zuvor an der eben nicht verbindenden Sprache der Disziplinen gescheitert waren (vgl. Doris Bachmann-Medick, Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften. 2009, S. 16 ff.).

Eine zentrale Bedeutung in der Terminologie des Projektes nimmt neben dem selbstverständlich flexibel anzuwendenden Begriff „Raum“ die „Integration“ ein. Der Terminus wird im Sinne der Integrationslehre von Rudolf Smend (1872–1975) verwandt, ohne die Relevanz beziehungsweise die politische Einordnung der Integrationslehre Smends für die dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts oder die gegenwärtige Staatsrechtslehre würdigen zu wollen. Dennoch lassen sich, so scheint es, Überlegungen zu Integrationsprozessen des früheren Mittelalters – also einer nach neuem Verständnis „staatenlosen“ Zeit – durchaus von Smends Theorien leiten, da sowohl seine methodische Dreiteilung als auch die jeweiligen Integrationsmodelle sich mit Erkenntnisgewinn auf durch Quellen erkennbare Abläufe oder Prozesse anwenden lassen. Wobei hier explizit beide Gruppen, Traditionen und Überreste, gemeint sind.

## 2. Methodische Besonderheiten

Vor allem die Einbeziehung der Archäologie in die Projektarbeit ist ein Spezifikum. Schon jetzt sind enge Zusammenarbeiten mit archäologischen Kampagnen realisiert worden, etwa bei der Magdeburger Domgrabung, der Erforschung der Königspfalz Werla und ihres Umlandes – beides ottonische Herrschaftsmittelpunkte – oder der karolingischen Pfalzen Ingelheim und Frankfurt am Main. Aus diesen vier Unternehmen haben sich eine Reihe von mehr oder weniger festen Kooperationen entwickelt, die am Ende des Beitrages gelistet sind.

Dieser die Disziplinen integrierende Ansatz ist wissenschaftsgeschichtlich vor allem der Rechtsgeschichte verbunden, die schon früh an Ergebnissen der Archäologie interessiert war. „Rechtsdenkmäler“ war ein akzeptierter Begriff auch für Überreste außerhalb der Tradition im Schema Bernheims. Jedoch gilt es gerade hier, überkommene Interpretationsmuster aufzubrechen, um zu neuen Bewertungen zu gelangen.

## 3. Chancen und Perspektiven

Eine sich aus den prägenden Umständen des ersten nachchristlichen Jahrtausends ergebende Leitfrage bezieht sich auf den Zusammenhang von Untergang und Genese kultureller Praktiken. Das römische Reich endet als maßgeblicher Faktor, nachdem es selbst tiefgreifende Transformationen erlebt hat, im 5. Jahrhundert. Von nun an bestimmen Eroberungen und Innovationen, Stagnation und Weiterentwicklung die Geschichte Europas. Dynamik, im einfachsten Sinne als „Bewegung“ verstanden, scheint das prägende Moment, wenn man den nicht mehr als adäquat verstandenen Epochenbegriff der „Völkerwanderungszeit“ auf seine Grundbedeutung reduziert. Verbände und Gruppen, weniger Völker im Wortsinne, dringen in fremde Räume ein, verweilen dort und ziehen entweder weiter oder richten sich schließlich dort ein.

Gerade dieser Vorgang der Sesshaftwerdung einer größeren sozialen Gruppe bedeutet *eo ipso* einen Wandel ihrer inhärenten Hierarchien, sozialen und wirtschaftlichen Organisationsformen. Ein wandernder Kriegerverband durch Räume bedarf anderer Führungsstrukturen als ein sich bildendes Reich mit ‚territorialem‘ Anspruch.

Eine Reichsbildung ist stets auch ein Vorgang, der die Eingliederung der Unterworfenen im Anspruchsgebiet bedingt. So lautet denn auch eine der vorrangigen Fragen des Projektes, ob Integration – und die mit ihr in Wechselwirkung stehende Migration – als Katalysator für einen Kulturaustausch in beide Richtungen verstanden werden kann.

Daneben steht die Beobachtung weiterer, sublimer gelagerter Aneignungen von Kultur, wie sie beispielsweise die spät auftretende, aber wirkmächtige ‚Romanisierung‘ der einstigen Überwinder römischer Vorherrschaft darstellt. Von der Übernahme römischer Herrschaftssymbolik durch den Merowingerkönig und römischen Foederaten Childerich († 481), wie sie sich in seinem Grab in Tournai präsentiert, bis hin zum Gedanken der „*Translatio Imperii*“ in der Zeit Karls des Großen ist es ein langer Weg. Länger vielleicht war noch der intellektuelle Prozess von der Unterwerfung der Sachsen durch die Franken zur „*Renovatio Imperii*“ als Leitgedanken der (aus dem sächsischen Adel stammenden) Ottonen. In

der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts stellt der sächsische Geschichtsschreiber Widukind von Corvey fest, dass Sachsen und Franken „durch den christlichen Glauben gleichsam zu einem Volk“ (*quasi una gens ex christiana fide*) geworden seien. Dieses Diktum bezeugt einerseits die langfristig integrative Wirkung der Religion, denn die Mission durch die Sieger ist zur heilsgeschichtlichen Notwendigkeit für die Sachsen und deren Aufstieg im ostfränkischen Reichsverband geworden. Andererseits aber bedeutet dieser Satz auch, dass sich die Annäherung zwischen Franken und Sachsen auf den weiteren Gebieten sozialer Interaktion, dem des Rechts, der kulturellen Praxis und so fort, im 9. Jahrhundert erfolgreich im Sinne des fränkischen Reichsgedankens vollzogen haben muss.

Diese – manchmal schleichende – Angleichung lässt sich auf verschiedenen Ebenen beobachten, etwa bei der Milderung einst drakonischer Strafandrohung gegen sächsisch-heidnische Renitenz schon während der Sachsenkriege im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts, bei der frühen Beteiligung sächsischer Oberschichten an fränkischen militärischen wie missionarischen Maßnahmen, bei der Übernahme fränkischer Gepflogenheiten durch Sachsen in steigendem Maße seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert oder schließlich bei dem im Widerstand gegen den ostfränkischen König Konrad I. (911–918), einen rheinfränkischen Adligen, wurzelnden Aufstieg der Liudolfinger-Ottonen zum Königtum im ostfränkischen Reich, das im 10. Jahrhundert immer noch als Teilreich des *regnum Francorum* der Karolingerzeit verstanden wurde.

**4. Zwei Beispiele**

Beobachtungen wie diese prägen die aktuelle mediävistische Forschung in allen Facetten. Zwei Beispiele aus der aktuellen Arbeit des Projektes sollen dessen Praxisbezug illustrieren.

**4.1 Die Rhein-Main-Region zwischen Römerzeit und Hochmittelalter**

Bei diesem Teilprojekt handelt es sich um eine Kooperation mit der Bayerischen Julius-Maximilian-Universität Würzburg.



Ausschnitt aus einer Karte aus dem Jahre 1890

Das Projekt soll die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des Großraumes „Rhein-Main“ (siehe dazu unten) von der Spätantike bis in das Mittelalter unter dem Aspekt der Transformation eines historischen Großraumes in Forschung und Lehre leisten. Die Verbindung von universitärer Lehre und Grundlagenforschung an historischen Universitätsinstituten in Würzburg einerseits und dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt andererseits sowie darüber hinaus die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Teilbereichen mit der Historischen Hilfswissenschaft, den Rechtswissenschaften, der Kunst- und Baugeschichte, der Archäologie sowie den deutschen Philologien und anderen Fachbereichen (Geographie, Geologie et cetera) sorgen für breite Streuung der Aktivitäten in Einzelfragen.

Vor allem bei den praktischen Seiten des Projektes sollen Studenten eingebunden werden. Dies kann im Rahmen von Praxisseminaren und Übungen sowie Hauptseminaren sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang geschehen. Entsprechende Qualifikationsarbeiten bis hin zu Dissertationen können im Rahmen des Projektes vergeben werden. Die Förderung solcher Vorhaben in Undergraduate- und Graduate-Programmen dürfte ebenfalls kein sehr großes Problem darstellen.

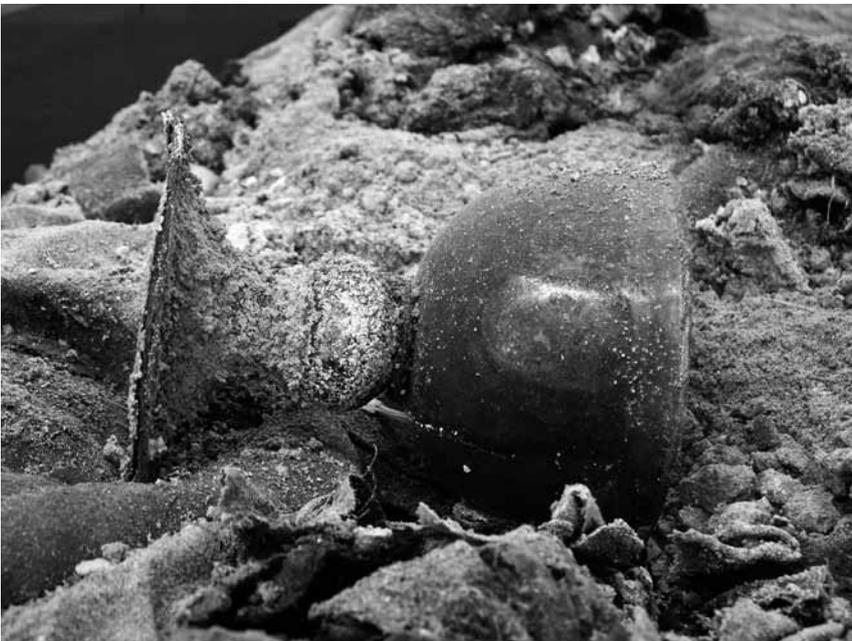
Der oben schon beschriebene Großraum entlang des Maines soll von dem Eintreffen der Römer bis zur Phase einer zwischenzeitlichen Stabilisierung während der Stauferzeit auf seine prägenden Faktoren hin untersucht werden. Die Fragestellung ist jeweils Grundlage für die Definition des Zeitfensters und des Raumes. Im Zusammenhang mit diesem Teilprojekt ist die Dokumentation der Königspfalzen und übrigen Aufenthaltsorte der ostfränkisch-deutschen Könige und römischen Kaiser im Gebiet des heutigen Freistaates Bayern, mithin auch in Mainfranken, zu verstehen, die gemeinsam mit der Kommission für bayerische Landesgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt wird und das „Repertorium der deutschen Königspfalzen“ fortsetzen soll. Herr Professor Rudolf Schieffer, Präsident der Monumenta Germaniae Historica, koordiniert diese Aktivitäten im Auftrag der BAdW zusammen mit Professor Helmut Flachenecker (Würzburg) und dem Verfasser.

#### **4.2 Ostsachsen als historischer Kulturraum**

Im Zuge der Forschungen zu Magdeburg als dem Zentrum Ottos des Großen bestehen seit einem Jahrzehnt enge Kontakte zur archäologischen Forschung vor Ort. Wurde zunächst von Babette Ludowici im Jahre 2000 der Nachweis erbracht, dass es sich bei den seit den sechziger Jahren als Reste der ottonischen Königspfalz verstandenen Ausbruchfundamenten um die eines Sakralbaues handelt, so wird nun seit 2002 im Magdeburger Dombezirk und vor allem im gotischen Dom nach den ottonischen Vorgängerbauten gegraben. Inzwischen ist nicht nur der Bau des 10./11. Jahrhunderts aufgedeckt, sondern auch die Überreste der Königin Edgith († 946) sowie das Grab des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg († 1192) gefunden worden. Zur Begleitung dieser Grabungen wurde eine interdisziplinäre Forschergruppe eingerichtet, die aus den in Magdeburg tätigen Archäologen, den Kunst- und Bauhistorikern der Martin-Luther-Universität in Halle, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-An-



Durchsetzung und Ausübung von Herrschaft in den Mittelpunkt des Interesses gestellt. Neben der Analyse der königlichen Aufenthaltsorte wurden jüngst die kirchlichen Zentren als integrative Faktoren bei der Etablierung eines karolingisch-ottonischen Herrschaftssystems in Sachsen seit dem 9. Jahrhundert neu untersucht. Demnach sind Königshöfe und Klöster neben ihrer Funktion als religiöse und kulturelle Zentren zugleich auch Träger und Garanten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den meist agrarisch genutzten Räumen um den Harz. Inwieweit diese ökonomischen Kernbezirke (unabhängig davon, in wessen Besitz sie sich befanden) starr organisierte Einheiten waren oder ob es sich um durchaus flexibel auf Umstände und Anforderungen reagierende Subzentren des Reiches handelte, ist eine aus den skizzierten Ergebnissen hervorgehende weiterführende Frage: Wie funktionierte das System des Reichsgutes bei schwankender Nutzung durch die reisenden Herrscher, die ja auch über Jahre Regionen des Reiches nicht aufsuchten?



*Kelch aus einem erzbischöflichen Grab des 12. Jahrhunderts aus Magdeburg*

Von besonderem Interesse ist, dass die Werla – anders als beispielsweise Magdeburg – eine kometenhafte Geschichte im 10. und frühen 11. Jahrhundert als weltlicher Zentralort und wirtschaftlicher Mittelpunkt eines Reichsgutbezirkes gehabt zu haben scheint, wenn man allein der schriftlichen Überlieferung folgt, aus der sie im Laufe des 11. Jahrhunderts nahezu verschwindet – was die Werla übrigens mit vergleichbaren Plätzen im östlichen Sachsen der Ottonenzeit verbindet. Erst die vor allem spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Urkundenüberlieferung schafft wieder Ansatzpunkte zur Rekonstruktion ihrer und ihres Umlandes Geschichte. Nun bietet sich mit der diachronen Untersuchung der Burganlage und des Reichsgutbezirkes die einzigartige Möglichkeit, das anhand zumeist schriftlicher Quellen gewonnene Wissen über die Funktionsweisen königlicher Zentren

von Grundherrschaft und politischen Handelns mittels naturwissenschaftlich-archäologischer Methoden auf eine breitere Ebene zu stellen, zu korrigieren oder zu bestätigen.

Eine andere Qualität hat freilich der ottonische Königshof in Magdeburg gehabt. In der Morgengabe für Ottos des Großen erste Gemahlin (vermutlich 929), der angelsächsischen Königstochter Edgith, noch zu Lebzeiten Heinrichs I. († 936), wurde zunächst (937) ein Kloster zu Ehren unter anderen des hl. Mauritius gegründet. Aus diesem ging in einem gestreckten Prozess schließlich das Erzbistum Magdeburg hervor (968), das weit über die Ottonenzeit hinaus das maßgebliche Zentrum Ostsachsens und vor allem der ostwärts angrenzenden, einst slawischen Gebiete wurde. Die Magdeburger Metropolen waren einflussreiche Reichsfürsten und nicht zuletzt das nach der Stadt benannte Recht, das der schon erwähnte Erzbischof Wichmann seiner Stadt 1188 gab und das rasche und Räume übergreifende Resonanz fand, begründete den Ruhm des Zentralortes an der mittleren Elbe bis in die Neuzeit.

### 5. Resümee

Das Einzelprojekt „Zusammenhänge von Raum, Recht und Religion zwischen Spätantike und Hochmittelalter“ positioniert sich an der Schnittstelle vieler historischer Fachdisziplinen. Es bearbeitet Fragen, die nicht immer neu sind, mit innovativen Zugängen. Durch beispielsweise die Vernetzung mit den aktuellen archäologischen Untersuchungen bezieht es moderne Methoden der naturwissenschaftlichen Erforschung des Mittelalters mit ein und versucht so, der Quellengruppe der „Traditionen“ die oftmals vernachlässigte der „Überreste“ an die Seite zu stellen. Durch die Zusammenschau beider und die interdisziplinäre Arbeit ergeben sich den Horizont des Forschungsstandes erweiternde Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns jenseits aller postulierten ‚Wenden‘ in den kulturhistorischen Fächern.

Die vorgestellten Projekte verbinden das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte mit folgenden Partnern:

- Universität Würzburg (Forschung und Lehre)
- Stadt Frankfurt am Main
  - Frankfurter Historische Kommission
  - Historisches Museum
  - Institut für Stadtgeschichte
  - Archäologisches Museum
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
  - Forschungsstelle „Kaiserpfalz Ingelheim“
- Bayerische Akademie der Wissenschaften
  - Kommission für bayerische Landesgeschichte
- Archäologisches Spessart-Projekt, Teilprojekt „Klimawandel, Mensch und Kultur“

Forschungsschwerpunkt  
Recht und Religion

**Juan López de Palacios Rubios' *Libellus de insulis oceanis quas vulgus indias appellat*: Eine frühe juristische Stellungnahme zur spanischen Expansion in Lateinamerika**

Juan López de Palacios Rubios (1450-1524) was one of the most influential Spanish jurists of his time. After studying and teaching civil and canon law in Salamanca, he became a judge at the *audiencias* of Valladolid and Ciudad Real and joined the Consejo Real de Castilla in 1504. As one of the most important counselors of the Catholic Monarchs he was involved closely with the juridical and administrative organisation of the *conquista*.

In spite of his numerous publications, today Palacios Rubios is remembered for one document only: the *requerimiento*, the notorious declaration of Spain's supremacy over the newly discovered Latin American territories by courtesy of Pope Alexander VI, at the end of which the Spanish conquerors set the Indians an ultimatum to acknowledge their new status as loyal subjects of the Spanish Monarchs or else take the consequences, unvariably of a violent nature. Because of the bloodstained history of this document Palacios Rubios is cast by modern historians almost unanimously as one of the villains in the drama of the New World's conquest. He is supposed to have regarded the indigenous people of America as slaves by nature, barely human and in consequence without any claims to liberty or property of their own lands. This modern picture of Palacios Rubios stands in sharp contrast to his characterization by Bartolomé de Las Casas who repeatedly declares the jurist to be a „good man and good christian“ and a *favorecedor de los indios*, a champion of the Indians at the Spanish court. This notable discrepancy alone calls for a closer look at Palacios Rubios' position about the Indians and the foundations of Spanish rule in Latin America.

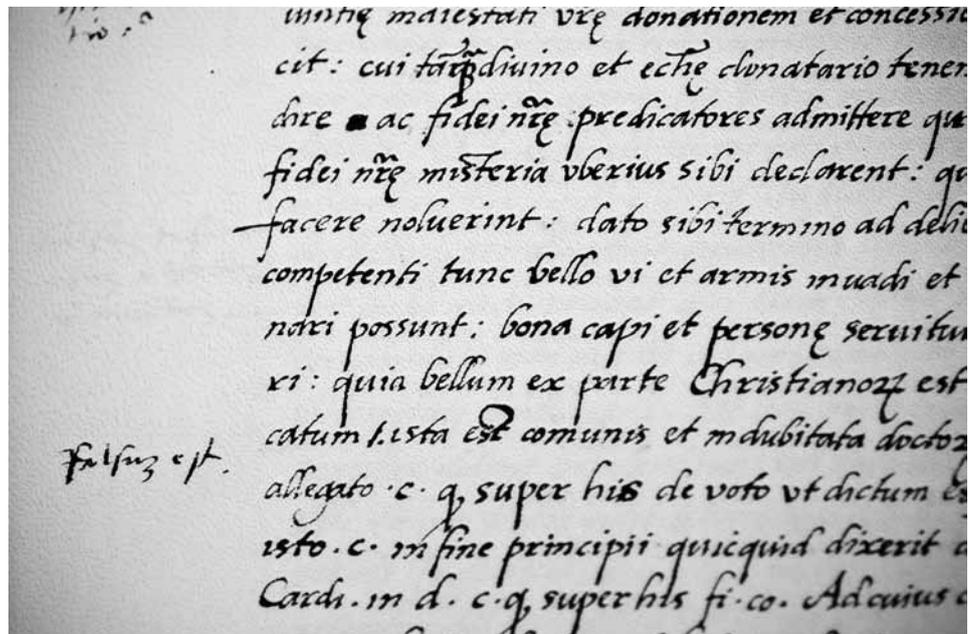
The main traits of Palacios Rubios' Indian policies can be found in a lengthy treatise he wrote on King Ferdinand's behalf between 1512 and 1516, the *Libellus de insulis oceanis quas vulgus indias appellat*. The Latin treatise has never been published in print, neither in the 16th century nor in a modern edition. A Spanish translation of the text has been published in 1954 by Silvio Zavala and Agustín Millares Carlo. A critical edition of the *Libellus* as one of the key statements in the early history of Spanish colonialism is now part of the Institute's project „Legal history of the School of Salamanca“. The only known manuscript of the *Libellus* is a 16th century copy, made for Bartolomé de Las Casas who copied out lengthy passages of the *Libellus* himself and annotated Palacios Rubios' text with references for his own further use. Therefore an edition of the *Libellus* promises also insights into the work processes of Las Casas, one of the most prolific political writers of his age.

Passing a quick eye over the contents of the *Libellus*, the positive picture Palacios Rubios draws of the American Indians leaps out; he does not seem to regard their spiritual and intellectual capacities as inferior to those of the Navarrese people whose territory was also conquered by King Ferdinand's troops in 1512. Both political developments were subjects of lengthy treatises which Ferdinand's crown jurist wrote at approximately the same time (between 1512 and 1516). The treatise on Navarra was already published in print by Palacios Rubios himself and contains numerous allusions to the *Libellus*, so it will be worthwhile to study similarities and discrepancies in the political conceptions for Spanish conquests in the Old and New World.

Juan López (1450-1524), der sich nach seinem Geburtsort Palacios Rubios nannte, studierte in Salamanca weltliches und kanonisches Recht; seit 1484 hatte er verschiedene Lehrstühle in Salamanca und Valladolid inne. 1491 wurde er Richter (*oidor*) an der Chancilleria von Valladolid, 1494 an der neu eingerichteten

Chancilleria von Ciudad Real, bevor er nur zwei Jahre später nach Valladolid zurückkehrte und neben seinem Richteramt einen Lehrstuhl für kanonisches Recht an der dortigen Universität übernahm. Von 1504 bis zu seinem Tod war er Mitglied des Consejo Real de Castilla und dort insbesondere mit Fragen der Neuen Welt betraut (immer noch grundlegend zur Biografie: Bullón 1927).

In Erinnerung geblieben ist Palacios Rubios aufgrund eines einzigen Dokuments, das er im Auftrag König Ferdinands II. verfasste: Es handelt sich um das sogenannte *requerimiento*, jene feierlich formulierte Proklamation, in welcher die spanischen Eroberer den indigenen Völkern der Neuen Welt die Herrschaftsansprüche des Königs vermittelten, Unterwerfung verlangten und für den Fall der Weigerung mit Krieg drohten, für dessen Verheerungen die Indianer als Rebellen wider seine katholische Majestät dann selbst die Verantwortung trügen. Die Greuelthaten, die mit dem *requerimiento* in der Praxis der Conquista verbunden waren, sind seit Bartolomé de Las Casas' Anklageschrift von der „Zerstörung der westindischen Länder“ (1552) in das europäische Bewusstsein eingebrannt; dass es sich bei diesen Schilderungen nicht um Übertreibungen eines idealistischen Eiferers handelte, zeigen zahlreiche ähnliche Passagen zeitgenössischer Texte, die aus der Feder der Konquistadoren selbst und ihrer Parteigänger stammen (Beispiele bei Oviedo, *Historia*, 231; Díaz del Castillo, *Eroberung*, 71; Valdivia, *Conquista*, 88, 121f.). In der Literatur außerhalb Spaniens hat man in der Kontroverse um die *Leyenda negra* allzu oft auf das Groteske des *requerimiento*, auf das „Seltsam-Lächerliche und Erstaunlich-Törichte“ hingewiesen (als Beispiel für viele: Bitterli 2006 mit Verweisen auf die ältere Literatur). Für Palacios Rubios bedeutete das häufig die Festlegung auf eine Schurkenrolle im Drama um die Eroberung Lateinamerikas: Vertreter einer „Extremposition“ sei er gewesen, die



Bibl. Nacional (Madrid), MS 17641: Abschrift des Libellus mit Marginalie von Bartolomé de Las Casas: *falsum est*.

ausgehend von der aristotelischen Theorie der natürlichen Sklaverei die Indianer als geborene Sklaven oder Tiere bezeichnete (Cavallar 1992, 229 unter Berufung auf Fisch 1987, 227 f.). Eigentum der Indianer an ihrem Land sei für ihn nicht in Betracht gekommen, so dass die Spanier ungehindert durch bloßes Besitzergreifen die vermeintlich herrenlosen Gebiete hätten erwerben können (Barrientos Grandón 2000, 45).

Ein anderes Bild des Hofjuristen zeichnete dagegen ausgerechnet der scharfzüngige Bartolomé de Las Casas, der sich noch in hohem Alter an ihn mit Sympathie erinnerte und wiederholt als „guten Menschen und guten Christen“ charakterisierte, was für Las Casas zugleich bedeutete, dass Palacios Rubios seine indianerfreundliche Einstellung teilte und ihn in seiner politischen Agenda unterstützte (Las Casas, Historia III.7, 1775 f.).

## I.

Die theoretisch-rechtlichen Grundlagen für das *requerimiento* wie für die Indianerpolitik der spanischen Krone in den folgenden Jahren legte Palacios Rubios in seinem Gutachten zu den *Indias*, ihren Bewohnern und den spanischen Rechten in der Neuen Welt vor. Der im Auftrag König Ferdinands verfassten Abhandlung gab er den Titel *Libellus de insulis oceanis quas vulgus indias appellat*.

Die Auftragsarbeit entstand aus seiner Tätigkeit in der sogenannten Junta von Burgos, einer 1512 von Ferdinand II. eingesetzten Kommission von Theologen und Juristen, die sich mit den schweren Vorwürfen beschäftigte, welche die Dominikaner auf Hispaniola gegen die spanischen Siedler und Regierungsbeamten erhoben hatten. Beratungsgegenstand war die rechte Regierungsweise und Behandlung der indigenen Bevölkerung in der Neuen Welt. Die dafür von der Kommission erarbeiteten Normen promulgierte Ferdinand im Dezember 1512. Diese Gesetze von Burgos (Präambel und 37 *leyes*) waren die ersten Normen, aus denen sich das *derecho indiano* entwickelte. Zwei Kommissionsmitglieder wurden von Ferdinand mit der Erstellung ausführlicher Gutachten beauftragt: der Dominikaner Matías de Paz als Theologe (Paz 1933; spanische Übersetzung: Paz 1954), Juan López de Palacios Rubios als Jurist.

Der Text von Palacios Rubios' Gutachten blieb Manuskript; eine zeitgenössische Druckausgabe gibt es nicht (Palacios Rubios, *Libellus*; spanische Übersetzung: Palacios Rubios 1954). Dabei war der *Libellus* den Zeitgenossen, die im Umkreis des spanischen Hofes über die Conquista, ihre rechtlichen Grundlagen und ihre tatsächliche Durchführung diskutierten, bekannt, wie Bezugnahmen auf ihn in Abhandlungen von Bartolomé de Las Casas, Diego de Covarruvias y Leyva und anderen belegen.

Lange Zeit galt der Text als verschollen, bis Ende der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts eine zeitgenössische Abschrift des *Libellus* im Handschriftenbestand der Biblioteca Nacional (Madrid) gefunden wurde (Palacios Rubios, *Libellus*; dazu Zavala 1954, XXI). Eine Edition dieses lateinischen Schlüsseldokuments zum Verständnis der spanischen Amerikapolitik des 16. Jahrhunderts ist bis heute ein Desiderat; gedruckt ist allein eine spanische Übersetzung (Palacios Rubios 1954), welche nicht nur wegen des Verzichts auf die Wiedergabe des originalsprachlichen Textes, sondern auch aufgrund der unvollständigen Auflösung von

Allegationen, der lückenhaften Transkription der Marginalien usw. den Ansprüchen an eine kritische Ausgabe nicht genügt.

In seinem umfangreichen Gutachten behandelt Palacios Rubios in sieben Kapiteln folgende Themen: Lebensweise der indigenen Bevölkerung, ihre Befähigung zum Glauben und die Möglichkeit, trotz ihres Heidentums das ewige Heil zu erlangen (Kap. 1); Freiheit der Indianer bzw. ihre Versklavung durch die spanischen Eroberer, außerdem die Frage nach der tatsächlichen Existenz natürlicher Sklaven im aristotelischen Sinn (Kap. 2); Eigentum und Herrschaftsrechte der Indianer (Kap. 3); Herrschafts- und Jurisdiktionsgewalt (*iurisdictio*) der Kaziken (Kap. 4); Übertragung der *iurisdictio* und *potestas* in der Neuen Welt durch den Papst auf den spanischen König; zur Schenkung (*donatio*) und ihren rechtlichen Wirkungen (Kap. 5); empfehlenswertes Vorgehen bei der Mission (Kap. 6); Steuern, Abgaben und Dienste, die der spanische König von allen Untertanen, auch den Indianern, verlangen kann (Kap. 7).

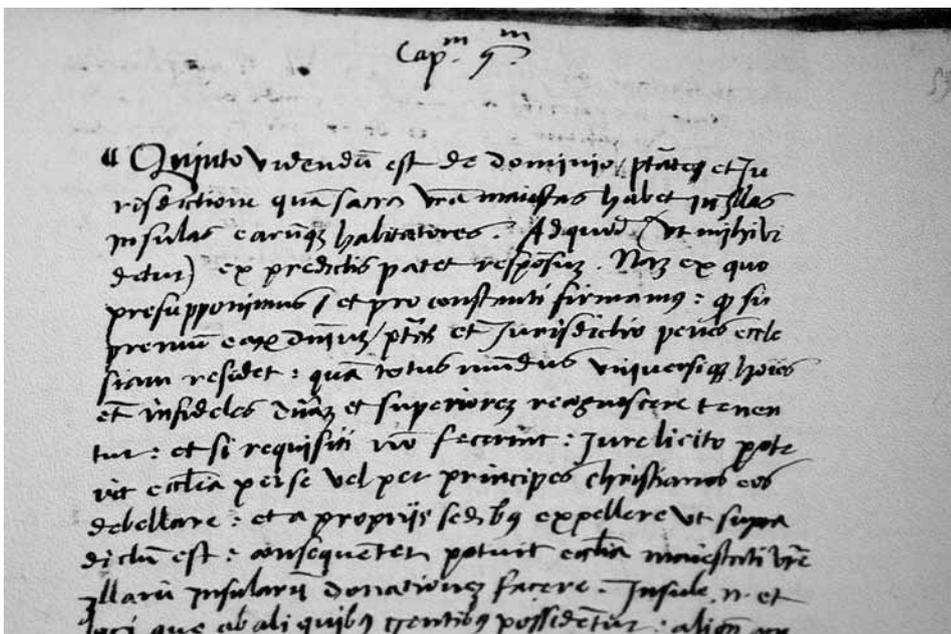
## II.

Am stärksten Beachtung haben wohl die Passagen des *Libellus* gefunden, aus denen sich die theoretische Fundierung des *requerimiento* ablesen lässt. Palacios Rubios beginnt die gesamte Abhandlung mit sehr dezidiert anmutenden Feststellungen zugunsten der Indianer: Sie seien frei geboren und hätten diese Freiheit bislang durch die kriegerischen Aktivitäten der Spanier höchstens *de facto*, nicht aber aus juristischer Sicht verloren. Mit anderen Worten: Keiner der von den Konquistadoren gefangengenommenen Indianer sei zu Recht zum Sklaven erklärt worden. Die Indianer seien zudem auch nach europäischem Verständnis rechtmäßige Eigentümer ihrer Güter, was Palacios Rubios für das Individual Eigentum an beweglichen Sachen ebenso wie für das Gemeineigentum an Grund und Boden gelten lassen will. Weder Heidentum noch eventuelle Sünden noch eine womöglich bereits erfolgte Taufe könnten an diesem Status der Indianer als freie Herren auf eigenem Grund etwas ändern. – In diesen Ausführungen erkennt man Palacios Rubios als den *favorecedor de los indios*, als den ihn Las Casas beschreibt (Las Casas, Historia III.17, 1823).

Allerdings kann dieser Status sich verändern: Bislang hätten die Indianer nichts von der göttlich-politischen Weltordnung gewusst, nichts von Christus und seinem Erlösungswerk, nichts vom Papst und seiner stellvertretenden Herrschaft über alle Völker, die auch die heidnischen umschließt, nichts vom spanischen König und seinem vom Papst empfangenen Auftrag zu Mission und Inbesitznahme. Aufgrund dieses Nichtwissens um die wahre Sach- und Rechtslage hätten sich die Indianer nach den in Europa gängigen völkerrechtlichen Vorstellungen völlig zu Recht gegen die spanischen Konquistadoren gewehrt, die sie notwendigerweise für feindliche, gewalttätige Invasoren halten mussten. Aus diesem Nichtwissen aber müssten die Spanier sie durch Aufklärung über die wahren Zusammenhänge befreien: Den indigenen Völkern müssten die religiös-politischen Zusammenhänge seit Erschaffung der Welt erklärt werden, sie müssten von Gott und Christus, von römischem Papst und spanischem König erfahren und dann aufgefordert werden, sich dieser Wahrheit entsprechend zu verhalten, also den spanischen König als ihren Herrscher anzuerkennen und christliche Missionare

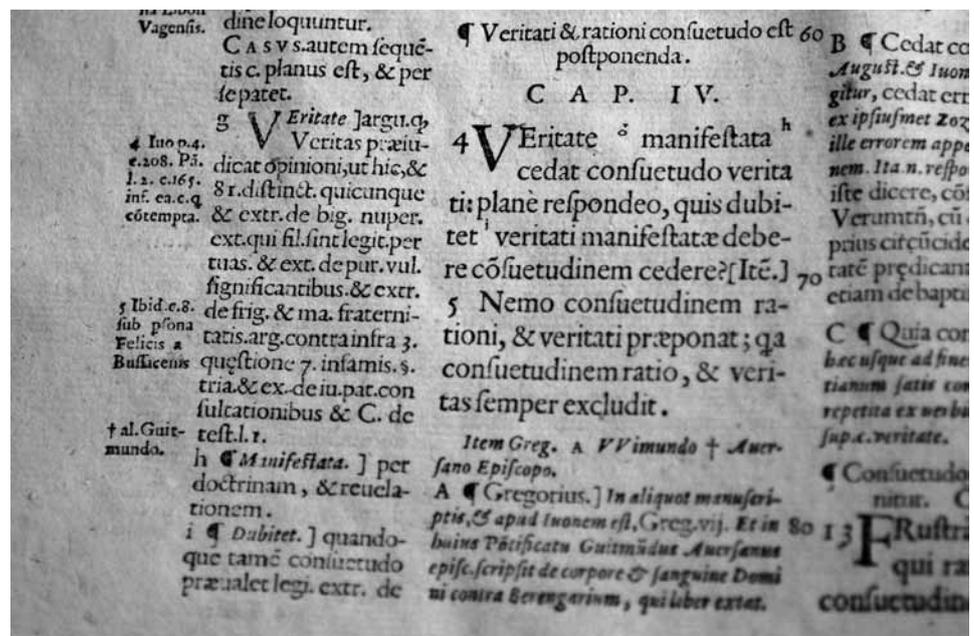
in ihren Ländern zuzulassen. Natürlich, führt Palacios Rubios aus, könnten die indianischen Hörer eine solch grundstürzende Nachricht nicht augenblicklich als Wahrheit akzeptieren, deshalb müsse man ihnen eine adäquate Bedenkzeit einräumen und alles so ausführlich wie erforderlich erklären. Nach Ablauf der Bedenkzeit allerdings seien die Indianer als spanische Untertanen anzusehen und gegebenenfalls als Rebellen zu behandeln, also notfalls mit Waffengewalt der spanischen Herrschaft zu unterwerfen. – Das von Palacios Rubios redigierte *requerimiento*, das Pedro Arias Dávila 1513 zum ersten Mal mit auf den Weg gegeben wird, ist die praktische Umsetzung dieser kolonialpolitischen Theorie.

Die Eroberungspraxis und die heftige Kritik an ihr und dem *requerimiento* sollen im Folgenden nicht näher thematisiert werden, und auch zu den Vorlagen für das *requerimiento*, die man in spätmittelalterlichen und zeitgenössischen Kriegserklärungen finden kann, muss ein kurzer Hinweis genügen: Wie geläufig der Ausdruck *requerir* bzw. *requerimiento* im militärischen Kontext war, zeigen die königlichen Anweisungen, die verschiedenen Konquistadoren bereits vor 1512 mit auf den Weg gegeben werden und die sich gerade nicht auf den Umgang mit Indianern, sondern mit Europäern, v. a. mit den rivalisierenden Portugiesen, beziehen (z. B. Kapitulation für Vicente Yañez und Juan Díaz de Solís vom 23.3.1508: Colección 22 [1874], 8). Derartige ultimative Aufforderungen markierten stets den Übergang in einen formalen Kriegszustand und eröffneten die Anwendung von Kriegsrecht (Pietschmann 1980, 66ff.). Bereits darin lässt sich erkennen, wie Palacios Rubios, die Mitglieder der Junta von Burgos und die spanische Krone zu Beginn des 16. Jahrhunderts versuchten, die Lebenswirklichkeit der Neuen Welt mit vertrauten Instrumenten der Alten Welt zu erfassen. Das gilt nicht nur für Strategien und Förmlichkeiten im Vorfeld kriegerischer Auseinandersetzungen.



Bibl. Nacional (Madrid), MS 17641: Teil der Abschrift des Libellus, angefertigt von Bartolomé de Las Casas (Kap. 5)

Das zentrale Element in Palacios Rubios' Argumentation, die dem *requerimiento* als Eroberungsinstrument zugrunde liegt, ist das Beharren auf der *veritas*, jener religiösen, historischen und politischen Wahrheit, deren Einsicht den indigenen Völkern bislang verwehrt war. Um ihr Nichtwissen um die wahren Zusammenhänge der Welt zu überwinden, bedürften sie der Hilfe der Spanier, vor allem der spanischen Missionare. Damit aber folgt Palacios Rubios einem etablierten kanonistischen Argumentationsschema, das er im *Libellus* erläutert: Vor der offenbar gewordenen Wahrheit muss das bloß für wahr Gehaltene weichen, *quia veritate manifesta: cedit opinio veritati* (Dist.8 cap.4). An der Schlüsselstelle seiner Darlegung, wie die spanische Herrschaft in der Neuen Welt realisiert werden kann, zitiert Palacios Rubios mit diesem Satz des Kirchenvaters Augustinus einen Topos des kirchlichen Rechts, den er mit weiteren geläufigen Zitaten aus dem kanonischen Recht belegt (Dist.81 c.5 und X 5.35.2, auf beide Stellen weist auch die Glossa ordinaria als inhaltlich einschlägig hin: Gl. ad Dist.8 cap.4 >*veritate*<). Offenbar, *manifesta*, wird die Wahrheit nach kanonistischer Auffassung durch *doctrina* und *revelatio* (Gl. ad Dist.8 cap.4 >*manifestata*<), also durch Darlegung, Erläuterung, Eröffnung, Unterweisung. Wem die Wahrheit auf diese Weise dargelegt wird, der ist notwendigerweise von ihr überzeugt; wer weiterhin seiner bislang gepflegten *opinio veritati* anhängt, verschließt sich mutwillig der besseren Einsicht und streitet sie gleichsam wider besseres Wissen ab. Solche verstockten Wahrheitsverweigerer aber können sich auf keine rechtfertigenden Positionen berufen. Diese Konzeption der *veritas manifesta* und ihrer überwältigenden Wirkung hat ihren Platz ebenso in akademischen Diskussionen über theologische Fragen wie im täglichen Leben bei der Frage nach einem sündenfreien Verhalten und auch, so legt es Palacios Rubios dar, im politisch-militärischen Kontext der Conquista.



Decretum Gratiani: Dist. 8, cap. 4 mit Glossa ordinaria (Ausgabe: Venedig 1604)

Aus dem *requerimiento* und seiner Begründung im *Libellus* erschließt sich so ein überraschender, aber wesentlicher Zug der politischen Grundannahmen Palacios Rubios': Der für die tatsächliche Lebenssituation der amerikanischen Ureinwohner so verheerende Vorschlag des *requerimiento* wurzelt in einem grundlegend positiven Indianerbild des spanischen Kronjuristen. Auf der Grundlage struktureller Gleichheit zwischen der indigenen Bevölkerung und den erobernden Spaniern entfaltet er seine Vorschläge, grundlegende europäische Konzepte in die Neue Welt zu übertragen. Dabei setzt Palacios Rubios die intellektuelle Ebenbürtigkeit aller Beteiligten voraus. Die Indianer erscheinen ihm rationaler Einsicht in gleicher Weise fähig wie diskutierende Studenten, sich mit theologischen Zweifelsfragen plagende Kanonisten oder andere verstandesbegabte Europäer. Einer intellektuellen Schonung, wie sie für verstandesschwache, kindgleiche Wesen angebracht wäre, bedürfen sie nicht (Palacios Rubios, *Libellus*, cap. 2, § 3). Zugleich tragen sie die volle Verantwortung, von dieser rationalen Einsichtsfähigkeit Gebrauch zu machen. In politischer und intellektueller Hinsicht behandelt Palacios Rubios die Indianer nicht anders als die Bewohner Navarras, zu dessen Eroberung durch Ferdinand II. er ebenfalls eine juristisch-politische Stellungnahme verfasst hatte (Palacios Rubios 1516; beide Schriften entstanden im selben Zeitraum zwischen 1512 und 1516).

Nur in Glaubensdingen befürwortet Palacios Rubios eine besondere, von der europäischen Norm abweichende Behandlung der indigenen Völker Amerikas. Getaufte Indianer sollten als Neophyten bei Glaubensverfehlungen mit Milde behandelt und nicht als Häretiker bestraft werden. Der Grund dafür liegt nicht in einer auf intellektuelle Defizite zurückzuführenden Glaubensschwäche der Indianer, sondern in ihrer kulturell bedingten mangelnden Vertrautheit mit den spirituellen und praktischen Grundlagen des katholischen Lebens (Palacios Rubios, *Libellus*, cap. 6). Immerhin habe für sie bereits vor der Ankunft der Spanier und damit der christlichen Botschaft die Möglichkeit bestanden, Gottes Gebot, das sich im Naturgesetz verkörpere, entsprechend zu leben und auf diese Weise zum ewigen Heil zu gelangen, auch ohne Wissen um das Erlösungswerk Christi (Palacios Rubios, *Libellus*, cap. 1, § 2 und *conclusio*).

So stellt Palacios Rubios den spanischen Eroberern das Bild intellektuell und spirituell ebenbürtiger indigener Völker der Neuen Welt gegenüber. An diesem Befund ändern auch seine Ausführungen zur natürlichen Sklaverei im aristotelischen Sinn nichts. Palacios Rubios geht auf diese Frage zu Beginn des zweiten Kapitels ein, in dem er die Frage nach der Freiheit der Indianer abhandeln will. Zunächst referiert er die aristotelische Theorie *in abstractu*, ohne Bezug auf die Indianerfrage (Palacios Rubios, *Libellus*, cap. 2 pr.; zur Einordnung der Indianer in das Schema frei – unfrei: ebda., cap. 2, § 1): Aristoteles habe gelehrt, daß es Herren und Diener von Natur aus gebe, also Menschen, die zum Befehlen, und andere, die zum Gehorchen geeignet und damit geboren seien. Dass die fähigeren Individuen die übrigen anführten, sei notwendig und damit in gewissem Sinn natürlich. In diesem rein philosophischen Sprachgebrauch werde derjenige, dem es an Verstand und Klugheit fehle, als *servus*, Sklave, bezeichnet. Palacios Rubios bescheinigt seinen Zeitgenossen, daß die meisten Menschen, ob in Spanien, Frankreich oder Amerika, in diese Kategorie fielen, Frauen und Kinder oh-

nehin, aber auch die Mehrzahl der Männer: *Et si de hac seruitute loqui velimus: multi sunt ita imbeciles & inepti quod nedum alios immo nec se ipsos regere sciunt vnde natura serui nati sunt: idest ad seruiendum aliis apti* (Palacios Rubios, *Libellus*, cap. 2 pr.).

Was Aristoteles für alle Menschen festgestellt habe, gelte auch für die Indianer: Einige unter ihnen, schreibt Palacios Rubios, gehörten eben auch zu den *serui* im philosophischen Sinn, die man zu ihrem eigenen Wohl anleiten müsse. Das aber ändere nichts an ihrer persönlichen Freiheit in juristischer Hinsicht: *... aliqui eorum ita sunt inepti et imbecilles: quod se nullo modo guuernare sciunt, quapropter largo modo possunt dici serui: quasi nati ad seruiendum non autem ad imperandum vt tradit philosophus ... Isti tamen liberi sunt & ingenui* (Palacios Rubios, *Libellus*, cap. 2, § 1). Denn das aristotelische Geleitetwerden und Gehorchen habe nichts zu tun mit dem Rechtsinstitut der Sklaverei, der philosophische *dominus naturale* sei kein Eigentümer und Sklavenhalter im Rechtsinn. Auch in dieser Hinsicht macht Palacios Rubios keinen Unterschied zwischen Alter und Neuer Welt.

### III.

Nach diesem kurzen Blick auf die gedanklichen Grundlagen des *requerimiento* soll abschließend gefragt werden, welche Fragen sich bei der Beschäftigung mit diesem Schlüsseltext der frühen spanischen Kolonisationsbestrebungen stellen können. Der Text verdient in mehrerer Hinsicht eine eingehendere Untersuchung: Er liefert einen tiefen Einblick in die Art und Weise, in der man sich in den ersten zwanzig Jahren nach der Conquista die neuen Verhältnisse mit Hilfe der alten Rechts- und Denkfiguren zu erklären versuchte und lässt die Grenzen dieses Transfers erkennen. Auch die Beobachtung, dass aus der konzeptuellen Anerkennung intellektueller Gleichheit erhebliche faktische Ungleichheiten, bis zur physischen Vernichtung der indianischen Bevölkerung, resultieren können, bedarf intensiverer Analyse und der Kontrastierung mit paternalistischen Interventionen zum Schutz der Indianer späterer Zeiten. Erst vor dieser Folie lassen sich die Neuerungen, die man gewohnt ist in den *Relectiones* Francisco de Victorias zu sehen, erfassen und einordnen. Im Vergleich zum gleichzeitig verfassten Traktat des Theologen Matías de Paz sind die Unterschiede zwischen theologischen und spezifisch juristischen Anforderungen an die Conquista, ihre Legitimität und Durchführung herauszuarbeiten und zu analysieren.

Ebenfalls aufschlussreich verspricht ein Vergleich mit dem etwa zeitgleich entstandenen Rechtfertigungstext Palacios Rubios' zur kastilischen Eroberung Navarras zu sein (Palacios Rubios 1516). In beiden Abhandlungen ist die Frage nach der Legitimität kastilischer Herrschaft und dem Verhältnis des Papstes zu den weltlichen Herrschern von zentraler Bedeutung. Palacios Rubios selbst sah beide Traktate in einem engen Verhältnis; seinen wiederholten Verweisen im Navarra-Traktat auf die Ausführungen im *Libellus* wäre nachzugehen, um auf diese Weise ein konkretes Bild der politisch-staatsrechtlichen Vorstellungen des Hofjuristen Ferdinands II. zu gewinnen.

Schließlich verdient auch die Überlieferungssituation besonderes Augenmerk: Der *Libellus* ist nur in einer einzigen Abschrift erhalten. Sie entstand für

und zum Teil eigenhändig durch Bartolomé de Las Casas. Von besonderem Interesse sind dabei neben dem Selektionsprozess, dem dezidiert zivilrechtliche Passagen und die gesamten Überlegungen Palacios Rubios' zur Mission zum Opfer fielen, die teils äußerst kritischen Randbemerkungen und Kommentare, von denen einige in ihrem Wortlaut auf Passagen in Las Casas' späteren Werken hinweisen. So verspricht eine Untersuchung des Manuskripts auch Aufschluss über die Arbeitsweise von Las Casas, über seine Methode, Material zu sammeln, zu werten und zu organisieren, um daraus Argumente für die eigenen, umfangreichen Werke zu gewinnen.

Ausgangspunkt aber muss eine Edition des lateinischen Textes des *Libellus* und seiner Marginalien sein. Erst auf ihrer Grundlage werden künftige Untersuchungen ein zuverlässigeres Bild von den politisch-juristischen Lösungsstrategien der frühen Kolonialzeit Spaniens zeichnen können.

### Verwendete Literatur:

- Barrientos Grandón 2000 • Javier Barrientos Grandón: Historia del Derecho Indiano del descubrimiento colombino a la codificación. I. *Ius Commune – Ius Proprium* en las Indias occidentales (Rom 2000).
- Bitterli 2006 • Urs Bitterli: Die Entdeckung Amerikas. Von Kolumbus bis Alexander von Humboldt (2. Aufl., München 2006).
- Bullón 1927 • Eloy Bullón: Un colaborador de los Reyes Católicos: El doctor Palacios Rubios y sus obras (Madrid 1927).
- Cavallar 1992 • Georg Cavallar: Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs ‚Zum ewigen Frieden‘ (1795) von Immanuel Kant (Wien-Köln-Weimar 1992).
- Colección 22 (1874) • Colección de Documentos Inéditos relativas al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de América y Oceanía. Tomo XXII (Madrid 1874; ND: Nendeln 1966).
- Díaz del Castillo, Eroberung • Bernal Díaz del Castillo: Die Eroberung von Mexiko, hg. und bearbeitet von Georg A. Narciß (Frankfurt a. M. 1988).
- Fisch 1987 • Jörg Fisch: Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zu Gegenwart (Stuttgart 1984).
- Las Casas, Historia • Bartolomé de Las Casas: Historia de las Indias. Obras completas. Tomo 3 (Madrid 1994).
- Meier 2004 • Johannes Meier: Conquista und Mission. Die Christianisierung Lateinamerikas, in: Franz J. Felten (Hg.), Bonifatius – Apostel der Deutschen. Mission und Christianisierung vom 8. bis 20. Jahrhundert (Stuttgart 2004), 75–98.
- Oviedo, Historia • Gonzalo Fernández de Oviedo: Historia general y natural de las Indias. Edición y estudio preliminar de Juan Pérez de Tudela Bueso. Tomo III (2. Aufl., Madrid 1992).
- Palacios Rubios, Libellus • Juan López de Palacios Rubios: Libellus de insulis oceanis quas vulgus indias appellat. Bibl. Nacional (Madrid) MS 17641.

- Palacios Rubios 1516 • Juan López de Palacios Rubios: De iustitia et iure obtentionis ac retentionis regnis Navarrae, in: ders., *Opera varia* (Antwerpen 1616), 703–770.
- Palacios Rubios 1954 • Juan López de Palacios Rubios: De las Islas del mar Océano, in: ders., *De las Islas del mar Océano/Matías de Paz, Del dominio de los Reyes de España sobre los indios*. Introducción de Silvio Zavala; traducción, notas y bibliografía de Agustín Millares Carlo (México 1954), 1–209.
- Paz 1933 • Vicente Beltrán de Heredia: El tratado del Padre Matías de Paz, O.P. acerca del dominio de los reyes de España sobre los indios de América. Edición crítica, in: *Archivum Fratrum Predicatorum* 1933, 133–181.
- Paz 1954 • Matías de Paz: Del dominio de los Reyes de España sobre los indios, in: Juan López de Palacios Rubios, *De las Islas del mar Océano/ders., Del dominio de los Reyes de España sobre los indios*. Introducción de Silvio Zavala; traducción, notas y bibliografía de Agustín Millares Carlo (México 1954), 211–259.
- Pietschmann 1980 • Horst Pietschmann: *Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas* (Münster 1980).
- Valdivia, Conquista • Pedro de Valdivia: *Die alltägliche Conquista. Zwölf Briefe des Pedro de Valdivia von der Eroberung Chiles 1545–1552*, hg. von Petra May und Wolfgang Reinhard (Frankfurt a. M. 1995).
- Zavala 1954 • Silvio Zavala: Introducción, in: Juan López de Palacios Rubios: *De las Islas del mar Océano/Matías de Paz, Del dominio de los Reyes de España sobre los indios*. Introducción de Silvio Zavala; traducción, notas y bibliografía de Agustín Millares Carlo (México 1954), VII–CXXX.

Christiane Birr

### **The Image of Political Crimes: The Representation of Early Modern Revolts in Legal Discourses and Popular Media**

The following remarks try to demonstrate the intersection of two research projects belonging to the research focus areas and areas of competence of the institute: the representation of law in (pictorial) media and the legal responses to political crime in Europe. Recent studies on the representation of crime and punishment in the early modern era proved the strong and complex interconnection between legal discourses, penal law, the actual practices of criminal justice and the images of the legal responses in popular media like illustrated broadsheets. Thus, interrelated analyses of revolts as political crimes in both legal discourses as well as in popular media could yield new insights into the representation of revolts in a European context and implicates a cross-border approach. Since early modern penal law was not restricted to any „national“ law it can be characterised as a European phenomenon. And, likewise, the illustrated broadsheet can be considered as a European mass-media, distributed sometimes in a multilingual fashion in different European countries and referring to events, crimes and revolts in other countries.

The early modern era can be seen as an incubation period for the legal implementation and differentiation of political crimes including the criminalisation and punishment of revolts. Different legal constructions were used, influenced also by traditional conceptions and laws: The *crimen laesae maiestatis* put the ruler in the centre of the definition of the crime and one of its most serious crimes was that of *perduellio*: high treason and violent action against the ruler committed with *animus hostilis*. Because the sacred body of the ruler represented the divine and secular order, the concept of *crimen laesae maiestatis* could easily be expanded to the state, its officials and all forms of upheaval and revolt against the ruling elite or the state. In the English and German legal tradition the crime of *treason* puts the emphasis on such elements like conspiracy, complots, conjurations or collaboration with foreign powers and focussing stronger on the ruling elites. With the emergency of a more modern system of international relations between states, as well as the development of a professional military system, particularly revolts and rebellions with a foreign element like the cooperation of rebels with rivalling states were considered as military treason (*Landesverrat*), thus adding a new „criminal“ element to the legal definition of revolts as political crimes.

In principal rebels from all social groups could be considered as political criminals and treated nearly equally with regard to trial and punishment. Not the social status but the character of the „criminal group“ and the role of the participants of a mass-crime lead to legal differentiation. The necessity of flexible legal reaction and punishment lead to the legal differentiation of the participants, basically distinguishing ringleaders, riot leaders and instigators on the one, and the followers / satellites on the other hand, using also the concept of a seducer and

the seduced. This resulted in a preventative criminal law which allowed flexible arbitrary criminalisation and the punishment of political crimes or attempted revolt as anticipatory. Moreover, conspiracy added a foreign dimension to revolts: hostile states and powers instigating, participating or supporting a conspiracy and a revolt with the aim of destabilising a state or taking over the rule. In this respect participants of a conspiracy or revolt could be charged as traitors to their country (*Landesverrat*).

From the 16<sup>th</sup> century onwards we can observe a shift to more harsh and severe punishment of political crimes and revolts in penal law as well as in penal practice. However, this was paralleled by a more flexible application of penalties with regard to the role of a criminal or rebel (ringleader or follower), preliminary actions (conspiracy), the involvement of foreign powers, the actual performance and the use of violence etc. In this respect punishment followed a public ritual and possessed exemplary and symbolic function with regard to ringleaders, conspirators and seducers, conveying retaliation, deterrence and general prevention as its main intentions. On the other hand, the followers and those seduced were often merely punished leniently or even pardoned if they renounced the „rebellion“ and acknowledged the authorities. In using such strategies of flexible punishment the state could communicate the message that it had the power to re-establish the rightful order and that it responded with equitable and just punishment to political crimes and revolts within a legal framework.

Especially the interconnection between conspiracy and revolt and the involvement of hostile foreign powers in its planning and preparation strongly influenced the legal representation and public image of revolts as political crimes. Typical examples are to be found within the early modern illustrated broadsheets, which are an important popular media of a cross-border Europe-wide representation of revolts, communicating the image of revolts as political crimes and the just reactions of the authorities within the legal framework of penal justice and punishment. The research project has analysed 99 broadsheets in which 27 political crimes are depicted, many of them connected with revolt, riot, upheaval or rebellion. With regard to their legal representation and the elements of political crimes all types of revolts are covered: peasants' revolts, communal upheaval and rebellions of the nobility from different countries or regions: the Netherlands, the Swiss Confederation, France, Hungary, Russia and the Ottoman Empire; many of these events possessed a certain public significance and a „European“ dimension.

Many broadsheets focussed on rebellions and conspiracies of the nobility, and most notably the Magnate-revolt of 1670/71 evoked a strong echo in the popular print media in the whole of Europe. This media-attention had different reasons: first of all it was an anti-Habsburg revolt against the Emperor Leopold I, lead by the prominent Hungarian and Croatian nobles, of whom five were sentenced to severe capital punishment. Secondly the „confessional“, „national“ and „international“ elements, the involvement of France and the Ottoman Empire, the motives of the rebels and its controversial character – a treacherous conspiracy and rebellion or a legal uprising and legitimate resistance-movement – did not only arouse the interest of the European public, but urged the involved



The four portraits of the conspirators are entwined by two large dragon-like serpents, assaulting the enthroning imperial eagle, which holds them off at sword-point. The serpents are knotted together by smaller serpents whose tails reach down to the spectators of the punishment. The symbolic meaning is quite clear: The revolt was instigated and performed by the treacherous ringleaders, forming a viperous conspiracy which on the one hand is based on the masses (or Hungarian society itself) and on the other hand is strengthened by foreign powers (France and the Ottoman Empire), symbolised by the smaller serpents. The emperor reacts by utilising the sword of justice and insofar within the ranks of the legal system. To strengthen the legality of the imperial reaction and to answer assumptions of unjust persecution of legitimate opposition and protestant dissidents the broadsheets contained lengthy remarks on the confessions of the rebels, the verdicts and the execution. Moreover, they recapitulated the conviction of the „Räthleinführer“ on account of „*Crimen laesae Majestatis & perduellionis*“, especially for setting up a „*höchstgefährliche und weitaussehende Conspiration*“, and trying to subjugate Hungary to foreign powers by setting up a treacherous alliance. The texts emphasises that the delinquents voluntarily confessed and regretted their crimes at the public execution, some of them even converting from Calvinism to Catholicism. Thus, the detailed depiction of severe public punishment, which included the delinquents' decapitation, dishonourable hanging, dismemberment of the right hand, the confiscation of their property, the deletion of their titles and the shaming exposition of their corpses, was not only just and equitable, but accepted by them. Justice, the deterrence of supporters and followers („*dem Volck zum Abschreck*“) as well as the obliteration of each rebel whose remembrance was to be utterly destroyed („*dessen Gedächtnis von der Welt ausgetilget*“) are the clearly stated and depicted authoritarian messages.



Warhafftige und ausführliche Relation ... 1671.

Although all broadsheets and most popular media did propagate this interpretation of the imperial court in Vienna, the imperial media policy as well as the purposes of the actual punishment partially failed. Some members of the involved noble families continued with their opposition and resistance against Habsburg rule and more revolts like the Kuruc uprisings were to come, answered again with penal punishment and covered in corresponding illustrated broadsheets. A few pamphlets appeared trying to de-legitimise the harsh punishments as a repression of legitimate political opposition and the protestant religion. Moreover, the broadsides and pamphlets of the magnate-revolt were used in Hungary and Croatia to bear the remembrance of an unjust punishment of „patriotic martyrs“. With regard to the European public the representation of the revolt as the treacherous magnate-conspiracy and a serious political crime was largely dominant.

Though all types of revolts in different European countries are covered, we can observe a slight preference for the rebellions of the nobility and political crimes aiming at the ruler and the state. It seems that peasants' revolts – by sheer quantity – are somehow underrepresented because either the authorities did not perceive them as main threats to the order, or could rely on the combination of legal process (*Rechtsweg*) and criminal justice, whereas the revolts of the nobility are considered as the more dangerous threat to the state or the system of government. On the other hand it could also be argued that crimes in the sphere of the nobility were of higher interest for the public and made a better topic for selling broadsheets.

The broadsheets and pamphlets put the focus on the legal reactions of the authorities, especially on the harsh public punishment of the rebels, depicted as ringleaders, traitors and conspirators. In this respect the representation of revolts as political crimes in popular print media corresponds with the developments in penal law and the juristic discourses, using similar elements and symbols: the revolt as *crimen laesae maiestatis*, treason, sedition and conspiracy; the differentiation between ringleaders and followers and the public capital punishment of the former with quartering, dismemberment, decapitation, the exposition of corpses and heads and shame pillars. In this respect the effect and function of the broadsheets and pamphlets was to disseminate the theatre of public punishment to a wider public and to commemorate just legal punishment, thus enhancing the flexible legal responses to revolt: the defamation of the ringleaders as traitors and conspirators and their social exclusion and disintegration; the deterrence of seduced or potential followers, as well as their reconciliation with the order, which they accepted especially by attending public punishment; the *damnatio memoriae* and obliteration of the revolt particularly with regard to its causes, which were now labelled as being purely „criminal“, so there was to remain not the slightest reminiscence that the revolt possessed any legitimate reasons or aims. In responding to political crimes or revolts the authorities developed a distinct media policy, controlling public media and printings via censorship on the one hand, but, moreover, also communicating their view of political dissent and order and communicating their image of just legal responses to political crimes and revolts. In this respect the broadsheets contain and depict

crucial symbols and icons of penal justice or cite confessions and verdicts as well as emphasising the presence of a well-ordered, armed and military powerful state. In contrast, the rebels are depicted and characterised as traitors and conspirators, collaborating with foreign enemies. Especially the image of traitors and conspirators – shaped in public media as well as in penal law – seemed to influence the perception and representation of political crimes on the whole: Attempted assassination as well as the forming of secret „conspirative“ groups were regarded as the preliminary stage or the start of a revolt against the state. Because revolts implied a public challenge of the order, the state was not only dependant on symbolic public penal justice but had to legitimate its reactions via different popular media. The suppression of a revolt and the punishment of the rebels had to be communicated to the public as a just reaction – and should be preserved in public memory at least to re-establish the order and the legitimate system of rule.

However, these are mainly the effects the authorities affiliated and desired, and it is hardly valid to conclude that illustrated broadsheets and popular media dealing with revolts fully obtained such an impact and successfully influenced public opinions and attitudes in Europe according to the described representation of revolts. For the media representation of revolts could cause ambivalent effects and the broadsheet helped to keep the memory of the revolts themselves alive, as they demonstrated that „political crimes“, unrest, dissidence and protest had existed and that the state had to use severe remedies to cope with them. Moreover, some broadsheets furnished a revolt with an „individual“ face in depicting portraits of „ringleaders“, who could appear as seduced or errant sinners with a righteous cause who had pursued the wrong path of violence and insurrection against the authority. Ongoing unrest and potential rebels could make use of broadsheets to memorise „martyrs“ and to demonstrate the „cruel“ suppression of resistance and opposition. Furthermore, the representation of revolts and political crimes could help to spread the news of revolt to a wider European public, across the borders, in foreign countries with a more sceptical public or even to competing powers. There is still less research on such „productive use“ of popular media by contemporaries, as it is even more to measure the impact of popular media dealing with crime for the early modern period than for the present.

Karl Härter

### Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive

Regulated self-regulation is a social self-organization which is controlled and put to use by the state. However, regulated self-regulation does not only stand for a relationship of mutually beneficial cooperation but also for a tense relationship. Conceptions of a normative order always wrestle with each other, conceptions which concern the distribution or powers of configuration between „state“ and „society“. One example of the realization of regulated self-regulation is the broad spectrum of activity of the chambers of trade and commerce. They systemized the customs of trade, organized dispute resolution among the merchants, supervised stock exchanges and influenced state lawmaking in advisory boards and thus effecting influence on legislation. On the other hand the chambers of trade and commerce were under governmental supervision. Another example is the regulation through „Tarifautonomie“ – an inter-organizational system of law making with coalitions of workers and employers as members and the state being responsible for law providing guideline and supervision.

The project „Regulated Self-Regulation from the Perspective of Legal History“ aims to review this set of state-private interdependences for the 19th and the early 20th centuries. It focuses on the analysis of the formation of legal arrangements and the discourse in science and politics, which accompanied the emergence of new as well as the modification of existing normative structures.

Our first conference (9–11 July 2009) addressed the emergence of forms of societal self-organization in rejecting ambitions of control by the old authoritarian state, focusing on the first half of the 19th century. The second conference (17–19 June 2010) analyzed the modifications of forms of self-regulation at the time when the state intervened more strongly (late 19th and the early 20th centuries); the main focus was placed on the development in Germany.



*Öffentliche Aufgaben kann der Staat selbst wahrnehmen und selbst regeln. Hier sieht man einen Berliner Wasserturm, der 1877 errichtet wurde, kurz nachdem die Kommune die Wasserversorgung in eigene Regie übernommen hatte*



*Jedoch können auch private Akteure derartige Aufgaben übernehmen. Bis in die 1870er Jahre hatte dies in Berlin ein Privatunternehmen – die englische Waterworks Company – getan, dessen Anlage auf diesem Bild zu sehen ist*



*Nicht selten begegnet man jedoch Mischformen von staatlicher und privater Aufgabenerfüllung und staatlicher und privater Regelung, bei denen Privatinteresse und Gemeinwohl interagieren – regulierte Selbstregulierung*

Wer legt die Geschäftsbedingungen für den kaufmännischen Verkehr fest, bestimmt also über die Verteilung der Gefahrtragung beim Transport, über Obliegenheiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, über Lieferfristen usw.? Zwischen Gesetz und individuellem Vertrag findet sich eine Vielzahl von Regelungsformen, die weder dem einen noch dem anderen zugeordnet werden können. Dazu gehörte der durch langanhaltende Übung zum Gewohnheitsrecht erstarkte Handelsbrauch – dessen Gestaltung und Interpretation den Kaufleuten allerdings aus den Händen genommen war; hierfür hatte sich Rechtswissenschaft mit Erfolg für zuständig erklärt. Was der kaufmännischen Einflussphäre überlassen blieb, waren noch Gewohnheiten und Bräuche, auf die das Gericht gem. § 346 HGB 1897 bei seiner Urteilsfindung „Rücksicht zu nehmen“ hatte, Verhaltensweisen also, die über dieses Berücksichtigungsgebot rechtliche Geltung beanspruchen konnten. Zuständig für die Mitteilung dieser Tatsachen, die dann in Recht transformiert wurden, waren die Handelskammern. Aber beschränkten sie sich lediglich auf die Rolle eines Informationsassistenten oder waren sie rechtssetzend tätig?

Hiermit wird auf einen komplexen Vorgang gesellschaftlicher Selbstregulierung verwiesen. Aufgearbeitet und systematisiert wurde in den Fachausschüssen der Handelskammern vor allem jenes Material, welches von Fachverbänden eingereicht wurde. Nicht selten handelte es sich dabei um deren Muster-Geschäftsbedingungen, also um Normenmaterial, welches nur durch eine zumindest stillschweigende Anerkennung verbindlich werden konnte. Durch Einreichung bei den Handelskammern, deren Aufarbeitung und Systematisierung in den dortigen Ausschüssen und gutachterliche Präsentation vor Gericht, schließlich durch die gerichtliche Entscheidung selbst wurde aus Vertragsrecht, welches nur die Beteiligten band, Recht, welches seine Geltung auch auf jene erstreckte, die nie einen dahingehenden vertraglichen Willen hatten erkennen lassen. Diese Praxis war umstritten, aber in einigen Handelskammerbezirken nicht unüblich. Es handelte sich also um die Herstellung von Recht durch organisierte gesellschaftliche Akteure, um gesellschaftliche Selbstregulierung.

Dabei ist Selbstregulierung in der Spielart der Selbstnormierung nur eine Gestaltungsvariante. Bleibt man bei den Handelskammern, lassen sich weitere anführen: Den Handelskammern war die Börsenaufsicht, also Normdurchsetzung, überantwortet. Eine eigentlich staatliche Tätigkeit wurde hier also nicht durch die staatlichen Behörden, sondern durch gesellschaftlich, d. h. in den Strukturen des bürgerlichen Vereins organisierte Akteure durchgeführt. Gleiches gilt für ein weiteres Tätigkeitsfeld: Konfliktlösung. Nicht nur dass die Handelskammern eine interne Disziplinargerichtsbarkeit praktizierten. Auch die zahlreichen kaufmännischen Schiedsgerichte, an welche sich der Gewerbestand – statt an die staatlichen Gerichte – wandte, wurden von den Handelskammern organisiert, diese erließen dann auch die einschlägigen Schiedsgerichtsordnungen. Handelskammern schalteten sich auch in die staatliche Normgebung ein: So entsandten sie Vertreter in den preußischen Landeseisenbahnrat. Hier wurde u. a. über für die Industrie so wichtige Ausnahmetarife für bestimmte Wirtschaftsgüter entschieden. Und schließlich wirkten sie über Petitionen, über die Zusammenstellung von Informationen für die Exekutive, über ihre Mitglieder in den Parlamenten,

aber auch über offensiv verbreitete Beschlüsse ihrer Dachorganisationen auf jene staatlichen Entscheidungsfindungsprozesse ein, die die Reproduktionsbedingungen des gewerblichen Sektors betrafen – hier hat man es also mit Fällen mittelbarer Selbstregulierung zu tun.

Wieder andersartige Formen der Selbstregulierung lassen sich in anderen Sektoren beobachten, so bei der Ordnung der kollektiven Arbeitsbeziehungen, wie sie sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert überaus rasch entwickelt hat. Auf keinem anderen Gebiet ist das eben erst ‚siegreiche‘ liberale Vertragsmodell so schnell so fragwürdig geworden wie auf dem Feld der Arbeitsbeziehungen. Die Legitimationsdefizite ließen sich ohne regulatorische Innovation nicht wirksam begrenzen und drohten, das Gesellschaftssystem in toto zu destabilisieren. Hier und gerade hier wurde kollektive Selbstregulierung Trumpf – in Abgrenzung zum individuellen Arbeitsvertrag, aber auch in Abgrenzung zum starken Interventionsstaat, den man als allherrschenden sozialpolitischen *Deus ex Machina* schon im Kaiserreich nicht wirklich wollte. Bei diesem ‚dritten Weg‘ bleibt die Produktion bindender Arbeitsnormen nicht einer Organisation vorbehalten, wie es im Deutschen Reich des frühen 20. Jahrhunderts unter dem Begriff der „Arbeitskammer“ mit einem gewissen Nachdruck erwogen, schließlich aber doch verworfen worden war. Historisch durchgesetzt hat sich hingegen die so genannte Tarifautonomie, ein Inter-Organisationssystem, das die Normsetzung den Arbeitsmarktkoalitionen von Kapital und Arbeit und deren Tarifverträgen (bei H. Sinzheimer „Arbeitsnormenvertrag“) überantwortet. Ergänzt, flankiert und bisweilen auch konkurrenziert wird diese Variante der auf der ökonomischen Ebene eingerichteten Selbstregulierung durch die Betriebsautonomie im Unternehmen, auf deren Grundlage Arbeitgeber und Betriebsrat Arbeitsnormen vereinbaren können.

Beide „Autonomien“ unterliegen der rechtlichen Regelung durch den Gesetzgeber, vor allem aber durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, die weite Teile des kollektiven Arbeitsrechts beherrscht und damit die Hauptlast der Regulierung der Selbstregulierung trägt. Besonders unter dem Einfluss dieser Rechtsprechung entsteht in Deutschland schon sehr frühzeitig ein Regulierungsverbund aus im industriellen Verhandlungssystem generierten ‚primären‘ Inhaltsnormen, welche die individuelle Vertragsfreiheit begrenzen, und ‚sekundären‘ staatlichen Verfahrensnormen, die das Verhandlungssystem strukturieren. Hier wird über die Gegenstände entschieden, deren sich das Verhandlungssystem überhaupt annehmen kann, und darüber, welche exklusiven Kompetenzen es zu beanspruchen hat, über die Frage, wer als Teilnehmer am Verhandlungssystem in Frage kommt und wer nicht, über die Regeln, nach denen die Konflikte auszutragen sind, und schließlich – in begrenzter Weise – auch darüber, welchen Vertragsinhalten die Anerkennung zu verweigern ist.

Neben dieser „Verrechtlichung“ der kollektiven Autonomie lassen sich in der Geschichte der Tarifautonomie immer wieder auch außerrechtliche Versuche und Konzepte konstatieren, die darauf abzielen, die ‚Politik‘ der Arbeitsmarktkoalitionen mit der ‚offiziellen‘ Politik des Staates zu verzahnen. Dies geschieht unter den Bedingungen der rechtsstaatlichen Demokratie im Wege ‚freiwilliger‘ Arrangements (so genannter liberaler Korporatismus). Immer wieder treten aber auch

mehr oder minder realistische Vorstellungen von einer erzwungenen Koordination in Erscheinung – Vorstellungen von einem eher autoritären Korporatismus, in deren Schatten sich die Evolution der frühen Tarifautonomie vollzieht.

Die in diesen beiden Beispielen nur ansatzweise sichtbar gemachte Vielgestaltigkeit des Phänomens „Regulierte Selbstregulierung“ zu erfassen und seine normativen Verankerungen, seine sozialen und ökonomischen Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen und seine sowohl zeitgeistigen als auch die auf langer Tradition fundierenden gedanklichen Gehalte herauszuarbeiten, ist Aufgaben des Projekts „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“ – eines Projekts, welches in Form von Dokumenteneditionen und Tagungen realisiert wird. Widmete sich die erste Tagung 2009 vor allem den Herausbildungsprozessen gesellschaftlicher Selbstorganisation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also der Schaffung der „conditio sine qua non“ regulierter Selbstregulierung, so konzentrierte sich die Tagung 2010 auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und das frühe 20. Jahrhundert. Sie befasste sich mit „Regulierter Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat“, also mit jener Zeit, in der sich einerseits gesellschaftliche Selbstorganisation zunehmend professionalisierte, zentralisierte und immer weitere Kreise der Gesellschaft einband, andererseits aber immer mehr in den Zangengriff eines Staates geriet, der seine Gestaltungsambitionen ausweitete, in die immer schneller laufende Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaschinerie einspeiste und von einer expandierenden Verwaltung zur Geltung bringen ließ.

Die Tagung wandte sich in einem ersten Schritt „Schlüsseldiskursen in Recht und Politik“ zu. Referiert wurde zu den Debatten in der Arbeiterbewegung, die noch unschlüssig zwischen Staatsabstinenz und Mitgestaltungswillen hin und her schwankte (Jürgen Schmidt), zur rechtsdogmatischen Verarbeitung des Problems nichtstaatlicher Regelungsbefugnisse (Carsten Kremer), zur Haltung der Staatsrechtslehre zu Verbändemacht und Staatlichkeitserosion, besser: zur staatsrechtsdogmatischen Ignoranz dieses Problems (Kathrin Groh) und zum oben bereits angerissenen Korporatismusproblem, das die Geschichte der Tarifautonomie und des kollektiven Arbeitsrechts begleitet hat (Gerd Bender)

Der zweite Block widmete sich ausgesuchten „Referenzgebieten des Rechts“. Das Unfallversicherungsrecht bot Gelegenheit, exemplarisch die Funktionsweise gesellschaftlicher Selbstregulierung im System der sozialen Sicherung zu beleuchten (Wolfgang Ayass), die Entwicklung des Kommunalrechts zeigt, wie sich kommunale Selbstregulierung von traditioneller Honoratiorenselbstverwaltung in weitgehend staatlich gesteuerte Massensozialverwaltung wandelte (Peter Collin). Und das Steuerrecht konnte als Recht der finanziellen Steuerung selbstregulativer Prozesse erkennbar gemacht werden, wies also nicht auf obrigkeitlich-direktive Regulierung, sondern auf eher mittelbar wirkende finanzielle Anreizsteuerung hin (Andreas Thier).

Im dritten Block, der sich mit „Praxisfeldern“ befasste, stand die Umsetzung von Selbstregulierungskonzepten im Mittelpunkt. Für die Wohnungswirtschaft konnte gezeigt werden, dass in Zeiten der Wohnungsnot das hergebrachte BGB-Mietrecht seiner Steuerungsfunktion in starkem Maße verlustig ging; an seine Stelle trat eine kaum rechtlich eingehegte Ermessensverwaltung, die von den

Beteiligten in staatlich vorgeschriebenen Selbstregulierungsarenen ausgeübt wurde (Karl Christian Führer). Die Komplexität regulierter Selbstregulierung, ihre Verschränkung mit rein privatrechtlichen wie auch staatlich-obrigkeitlichen Gestaltungsformen wurde deutlich bei der Schaffung und dem Betrieb kommunaler Energie- und Verkehrsinfrastrukturen (Dieter Schott). Als Exerzierfeld eigener Art erwies sich die Arbeitsvermittlung, die sowohl von staatlich-kommunalen Einrichtungen als auch von Organisationen der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer sowie von gewerblichen Akteuren betrieben wurde (Thomas Buchner). Anhand des Beispiels der Nahrungsmittelindustrie wurden Prozesse der Selbstnormierung wie auch der Selbstkontrolle in der Industrie erkennbar gemacht (Vera Hierholzer). Und schließlich zeigten sich im Beiratswesen die Chancen, aber auch die begrenzten Möglichkeiten gesellschaftlicher Akteure, sich durch institutionelle Verankerungen in staatliche Entscheidungsprozesse einzuschalten und so die normativ verfassten Lebensbedingungen ihres Sektors auf diese Weise mitzugestalten (Wilfried Rudloff).

Peter Collin / Gerd Bender

## Besonderes Forschungsfeld Rechtsgeschichte Südosteuropas

### **Die neue Sprache des Rechts. Zur Herausbildung der Rechts-terminologie in Bulgarien**

The paper is a short overview of my research, which currently takes place within the project on the „Formation of National Legal Systems in Postottoman South eastern Europe.“ It examines the specification of legal terminology in the Bulgarian language between the late 18<sup>th</sup> and the beginning of the 20<sup>th</sup> centuries – a process that not only was a precondition for the later establishment of a national legal system in Bulgaria after its independence from the Ottoman Empire in 1878, but may also be considered significant for structural changes of the society in that period.

Die folgende Untersuchung wird im Rahmen des Projekts „Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa“ durchgeführt. Sie befasst sich mit der Entstehung einer rechtlichen Begrifflichkeit in der bulgarischen Gesellschaft in der Zeit zwischen dem 18. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Es handelte sich um einen komplexen Prozess, der nicht allein von philologischem Interesse ist, sondern ebenso eine allgemeine sozialhistorische Bedeutung hat. Man kann darin einen wichtigen Aspekt eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels sehen.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Zeichen einer beginnenden Modernisierung in der bulgarischen Gesellschaft. Unter dem Begriff der Modernisierung verstehe ich den Übergang von einer traditionellen Gesellschaft zur Industriegesellschaft und die damit zusammenhängende Evolution des Wissens, die Säkularisation in allen Sphären des Kulturlebens und der Gesellschaftsverhältnisse, den Rationalismus und die Entwicklung der Wissenschaften, die Massenbildung, den technischen Fortschritt, die Entwicklung der Kommunikationsmittel und der Handelsbeziehungen, die Urbanisierung. Die Analyse der rechtlichen Sprache und Semantik erlauben nicht nur einen Einblick in die Spezifizierung eines bestimmten Gesellschaftsbereichs, sondern sind ebenso aufschlussreich über den damit einhergehenden strukturellen Wandel der Gesellschaft. Für die Ziele meiner Untersuchung habe ich verschiedene Quellengattungen ausgewertet: Für die ersten Jahrhunderte der osmanischen Herrschaft sind es etwa religiöse und rechtliche Texte, Apokryphen, Heiligenviten und liturgische Texte, Nomokanones, Randbemerkungen, Chroniken und historiografische Texte. Sie enthalten allerdings meist die Ansichten eines engeren Kreises gebildeter Personen, die oft Geistliche waren. Aufgrund des massenhaften Analphabetismus verfügen wir über keine Zeugnisse über die Meinung der einfachen Menschen aus dieser Periode. Im 18. Jahrhundert erschienen die ersten bulgarischen historiografischen Schriften. Für die Bulgaren des 19. Jahrhunderts war das schrittweise Miteinbeziehen weiterer Bevölkerungsgruppen in die Modernisierungsprozesse mit der Verbreitung von Bildung verknüpft, was selbstverständlich dazu führt, dass unsere Quellenbasis erweitert wird. Es erschienen nun zunehmend auch Zeitungen, Zeitschriften, Reisebeschreibungen, offizielle Berichterstattungen, politische Reden, Staatsurkunden, Lehrbücher und persönlicher Briefwechsel. Eine weitere Quellengattung bildet die Dokumenta-

tion, die sich auf die Tätigkeit der Stadtgemeinden und Zünfte bezieht. Außerdem entstehen in dieser Zeit auch die ersten Wörterbüchern und Enzyklopädien.

Im Folgenden soll lediglich ein kurzer Überblick über die von mir bislang erfassten historischen Quellen angeboten werden. Grundlegend in vielerlei Hinsicht ist ein historiographisches Werk, nämlich die im Jahr 1762 abgeschlossene „Slawisch-bulgarische Geschichte“ des Mönchs Paisij Hilendarski (Paissi von Hilandar). Es handelt sich um einen Text, der im Mittelpunkt der Schriften steht, welche die Herausbildung der nationalen Identität der Bulgaren gefördert und eine entscheidende Rolle in der bulgarischen Kultur gespielt haben. Die „Geschichte“ wurde mehrfach abgeschrieben, bevor sie 1844 im Druck erschien. Sie erfreute sich einer außerordentlichen Popularität im ganzen 19. Jahrhundert und wurde auch im Schulunterricht eingesetzt. Sie war das Ergebnis einer Epoche weitreichender Umwandlungen in der bulgarischen Gesellschaft, die mit der allmählichen Integration des Balkans in den europäischen Markt verbunden waren und das Erschließen neuer Wissenshorizonte durch die Bulgaren zur Folge hatten. Da sie alle Elemente des „nationalen Narrativs“ enthält, die für die Herausbildung der „imaginären Gemeinschaft“ – der Nation – „arbeiten“ sollten, legt diese Geschichte besondere Akzente auf bestimmte historische Fragestellungen. Hierzu gehören Probleme wie die Ethnogenese der Bulgaren, die Kriege der bulgarischen Könige, die Leistung von Kyrill und Method, wobei die östliche Orthodoxie als untrennbar von der nationalen Identität der Bulgaren angesehen wird. Zwar stellt das bulgarische Staatswesen für Paisij Hilendarski einen großen Wert dar, doch zeigte er sich nur insoweit an diesem Thema interessiert, als er darin einen Anlass sah, von der territorialen Macht des bulgarischen Staates zu erzählen. Auf das Recht ging er zwar ein, jedoch mit gewisser faktischer Ungenauigkeit. Nach Paisijs Darstellung haben die Bulgaren den Heiligen Trivellius, „einen ausgezeichneten, großherzigen, glücklichen Menschen“, zu ihrem König gemacht, der als erster Gesetze erlassen habe. Nach Paisij habe sich Trivellius dadurch verdient gemacht, dass er „ein königliches und bürgerliches Gericht geschaffen und die Militärordnung geregelt hat“. Paisij verknüpfte fälschlich die erste bulgarische Gesetzgebung mit dem Namen des bulgarischen Khans Tervel (701–718), dem er den Titel „König“ zuwies. In der Tat datieren die ersten Gesetze aus der Zeit des Khans Krum (803–814).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts beendete der Mönch Spiridon seine „Kurze Geschichte des slawisch-bulgarischen Volkes“, die das nationale Narrativ vielfach mit verschiedenen fiktiven und realen Siegen und Herrschern sowie mit zahlreichen traumatischen Elementen bereicherte. Zwar kommt darin der Begriff „Gesetz“ vor, jedoch allein im Zusammenhang mit christlichen Gesetzen. Und da bei Spiridon ebenso wie bei Paisij die Zugehörigkeit der Bulgaren zum orthodoxen Christentum als Grundmarker ihrer nationalen Identität aufgefasst wird, kommt seinem Text auch die Aufgabe zu, die Grenze zu festigen, die die orthodoxen Christen vom Katholizismus trennt.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mehrten sich im geistigen Leben der Bulgaren die Erscheinungsformen der Aufklärung, deren Ideen einen starken Einfluss auch auf die Herausbildung der bulgarischen Rechtskultur ausübten. Ein Grundelement der bulgarischen Aufklärung war die neuartige Akzep-

tanz der nichtorthodoxen Welt. Der bis dahin für eine Welt der Ketzer gehaltene Westen verwandelte sich nun im Bewusstsein der gebildeten Bulgaren allmählich in das aufgeklärte Europa, von dem sie zu lernen hatten. Trotz der scharfen Reaktion vonseiten des Patriarchats von Konstantinopel und der hohen Priesterschaft auf die Ideen der Aufklärung und auf jegliche Kontakte mit dem Westen richtete sich eine Reihe bulgarischer Intellektueller nach einem europäischen Kulturmodell und dem, was für sie die gesamteuropäischen Werte darstellten.

Die frühesten Texte, die einen Einblick in diese Richtung gewähren, stammen aus der Feder Sofronij Vračanskis. Im Jahr 1802 richtete er einen Appell an seine Landsleute, in dem er die Europäer, die „durch Lernen Herren und Herrscher geworden sind“, als ein nachahmenswertes Vorbild nannte. Sofronij war ein Anhänger der Theorie des aufgeklärten Despotismus, und in seinen Schriften kommt die Überzeugung, dass der gerechte und aufgeklärte Monarch eine Stütze der Gesetzlichkeit sein kann, deutlich zum Ausdruck. Dabei malte er das Bild des aufgeklärten und gerechten Monarchen nach seinen Vorstellungen von den französischen und deutschen Königen, die er als Beschützer des Wissens und der Wissenschaften, als weise, gerechte, starke, weit blickende und fromme Männer sah. Bemerkenswert ist, dass in Sofronijs Werken die Begriffe „Gesetz“ und „Verbrechen“ zweierlei bedeuten. Im „Nedelnik“ (1806), einem Sammelband mit kirchlichen Belehrungen und Predigten, sind „Gesetz“ und „Verbrechen“ ausnahmslos religiös gedacht, während in seinen historischen Werken beide Begriffe in ihrer weltlichen Bedeutung gebraucht werden.

Wichtige Aufschlüsse über die in der bulgarischen Gesellschaft stattfindenden Modernisierungsprozesse bietet ferner Konstantin Fotinov. Da er der Herausgeber der ersten bulgarischen periodischen Zeitschrift und Verfasser von Lehrbüchern sowie ein bekannter und angesehener Lehrer war, verdient sein Beitrag zur Herausbildung der Rechtskultur der Bulgaren besondere Aufmerksamkeit. Seine Zeitschrift „Ljuboslowie“ erfreute sich großer Popularität unter den bulgarischen Lehrern und war in zahlreichen Schulbibliotheken zu finden. Seine „Geographie“ erschien in einer seinerzeit recht hohen Auflage. Die Gesellschaft, die sich Fotinov erträumt hatte, entsprach dem Ideal der Aufklärer. Es war eine Gesellschaft gleichberechtigter, freier Bürger, die alle Garantien für die Unantastbarkeit ihres Eigentums, ihrer Arbeit und ihres Lebens genossen, eine Gesellschaft, in der sozialer Frieden und Solidarität herrschten. Fotinov war ebenfalls ein Anhänger des „aufgeklärten Absolutismus“ und sah in der Gestalt des gebildeten, weisen und gerechten Monarchen den Garanten für die Einhaltung der Gesetzlichkeit. In der „Ljuboslowie“ wurde übrigens die erste Übersetzung von Cesare Beccarias „Über Verbrechen und Strafen“ veröffentlicht. Fotinov teilte die den Aufklärern eigene Vorstellung, dass die gute Gesetzgebung nebst der Kenntnis und Einhaltung der Gesetze seitens aller Mitglieder der Gesellschaft ein Unterpfand für das Wohlergehen aller sei. Er glaubte, dass nach der Verkündung des Hatt-i Scherifs von Gülhane im Jahr 1839 im osmanischen politischen System radikale Veränderungen eingetreten seien und dass infolge dessen die Krise des Reiches zu überwinden sei. Er sah in Sultan Abdülmecid das Idealbild des gebildeten Monarchen, der eine Garantie für den Sieg der Gerechtigkeit über die Willkür und Korruption sei.

In seiner Geographie erläuterte Fotinov die verschiedenen Formen des Regierens. Er unterschied dabei zwischen einer „alleinherrschenden“ und einer „freien“ Regierung. „Alleinherrschende Regierung nennt man“, so Fotinov, „im Übrigen diejenige, bei der die Macht in den Händen eines Menschen liegt, der die Gesetze allein macht und über die Menschen nach seinem Belieben waltet. Eine freie Regierung dagegen ist diejenige, die von den Menschen selbst zusammengesetzt wird und bei der die Obrigkeit von den Menschen gewählt wird.“ Als Beispiel für Alleinherrschaft werden Russland, die Türkei und Österreich-Ungarn genannt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Texte Fotinovs, welche der republikanischen Regierungsform gewidmet waren. Letztere bezeichnete er mit „Volkswalten“. Er lieferte Informationen über die Schweiz und die Vereinigten Staaten, wobei die Prinzipien der Wählbarkeit, der Verantwortlichkeit und der Wahlperioden der regierenden Politiker betont wurden.

Fotinov führte in die bulgarische Sprache zahlreiche Neuschöpfungen ein: etwa „самозаконний“ (eigengesetzlich) für „autonom“; „праведни“ (redlich) für „gerecht“; „равнозаконни правления“ (gleichgesetzliches Regieren); „поданници“ und „послушници“ (Untertanen und Hörige) für „Staatsangehörige“; „несправедливост“ und „неправосъдие“ (Ungerechtigkeit und Nichtjustiz) für „Zwang, Gewaltsamkeit“; „правление“ (Walten) für „Macht, Regierung“; „Гражданско и церковно правление“ (bürgerliches und kirchliches Walten) für „weltliche und religiöse Macht“; „държава“ für „Staat“; „преступление“ für „Verbrechen“; „неправда“ für „Ungerechtigkeit“; „судилище“ für „Gericht“; „обществото“ (die Gesellschaft) für „das Publikum, die Anwesenden“ und vieles mehr.

In manchen Fällen erklärt Fotinov die von ihm in Gebrauch genommenen Wörter durch griechische. In anderen wiederum verwendete er slawische Begriffe, die er durch eingeklammerte türkische Entsprechungen erklärte. Seltener werden slawische Wörter durch slawische Synonyme erklärt, etwa „справедливост“ durch (правдини) „Gerechtigkeit“; „безстидни“ durch (безсрамний) „schamlos“; „соблюдение“ durch (чуване) „Erhaltung, Einhaltung“; „велеречие“ durch (похвала) „Lob“; „настоящее“ durch (сегашно) „Gegenwart“ usw.

Ein weiterer typischer Repräsentant der Aufklärung im bulgarischen Raum war Neofit Bozveli, der Autor des äußerst populären enzyklopädischen Werks in sechs Bänden „Slawisch-bulgarische Kindererziehung“ aus dem Jahr 1835. Bozveli unterscheidet drei Arten von Gesetzen, und zwar „natürliche, göttliche und menschliche“ – eine Vorstellung, die an Montesquieu anknüpft, der die Vorstellung von der willkürlichen Entwicklung der Gesellschaft verwarf und nach den Ursachen und Gesetzen dieser Entwicklung suchte, wobei die Vorstellung vom Gott zwar nicht abgelehnt, seine Rolle aber eingeschränkt wird, für den möglichen Fall, dass sich die Natur und die Menschengesellschaft nach eigenen Gesetzen entwickeln sollten. Bei Bozveli finden wir Auffassungen von der Entstehung des Staats und der Macht des Monarchen, die der von Rousseau gepredigten Lehre vom vertraglichen Charakter des Staats und vom Recht des Volkes, seinen gewalttätigen Herrscher zu entmachten, nahe stehen. Glücklicherweise verfügen wir über Bozvelis Bibliothek, die uns die Annahme erlaubt, dass er sowohl mit Beccarias „Dei delitti e delle pene“ als auch mit Rousseaus „Vom Gesellschafts-

vertrag“ in griechischer Übersetzung vertraut war. Als Lockes Verehrer beharrte Bosveli darauf, dass „niemand schlecht oder gut geboren wird und dass vielmehr die Erziehung den Menschen gut oder schlecht macht. Bosveli war ebenso ein Anhänger der Theorie vom „aufgeklärten Absolutismus“ und hielt fest am folgenden Grundsatz: „Wir müssen den Herren Ehre erweisen, und ich meine damit die wahren und legitimen Herren, die eigentlich die Väter der Gesellschaft und die Vollzieher der allgemeinen Gesetze sind.“

Bei Bosweli überwiegt die slawische Lexik. In manchen Fällen benutzte er auch türkische Wörter, um dadurch manche slawische Neuprägungen zu erläutern. So z. B. „заточат“ (verbannen) durch (сюрдисват) „sürmek“; „иждивения“ (Ausgaben) durch (харчове) „harç“; „свидетелство“ (Zeugnis, Urkunde) durch (тютюсюк) „temissük“; „свидетелство с поручение“ (Bürgschaft) durch (кефилнаме) „kefil name“ usw.

Eine separate Art von Quellen für meine Arbeit bilden Wörterbücher. Die ersten bedeutsamen Versuche im Bereich der Lexikographie unternahm Atanas Kipilovski, der 1836 eine allgemeine Geschichte herausgab. Als Anhang fügte er ihr ein Glossar mit den Vokabeln hinzu, die sich die Bulgaren seiner Meinung nach aneignen müssten. Es handelt sich um ein Wörterbuch juristischer, politischer und ökonomischer Grundbegriffe, die mithilfe ihrer türkischen oder griechischen Entsprechungen erläutert werden. Darin wird zum Beispiel „Gesetzgebung“ als „die Wissenschaft, die einen lehrt, wie man Gesetze machen soll“ definiert und durch den Gräzismus „номики“ erklärt. „Gesetzgeber“ ist derjenige, „der die Gesetze gibt“, erklärt durch „номотетис“ (griech. *nomothetes*). Das Wort „судилище“ (Gerichtshof) wird beispielsweise in der Abwandlung „съдница“ durch türk. „мехкеме“ und die Gräzismen „критирион“ und „дикастирион“ erläutert; „наследство“ (Nachlass) durch türk. „мираз“ und griech. „клирономия“; „пристопление“ (Verbrechen) durch „непослушание на законите“ (Verletzung der Gesetze) und durch griech. „паравасис“; „господствующий“ (herrscher) durch griech. „кириевон“ usw.

Die Entwicklung eines rechtlichen Wortguts lässt sich weiterhin anhand der Dokumentation der bulgarischen Gemeinden verfolgen. Bearbeitet wurde bisher das Gemeindebuch von Sofia für den Zeitraum 1806–1842 und das Protokollbuch der Kirchen- und Volksgemeinde Vidin aus den 1870er und 1880er Jahren. Reiches Quellenmaterial bieten auch Texte von Ivan Bogorov, dem Begründer der ersten bulgarischen Zeitung (1846-1847) „Balgarski Orel“ (Bulgarischer Adler), Herausgeber der „Zarigradski Westnik“ (Konstantinopler Zeitung) und zahlreicher Lehrbücher. Er bereicherte die bulgarische Sprache um viele Begriffe der Rechtspolitik. Bogorov war außerdem ein Sprachpurist und scheute keine Mühe, türkische Wörter, die im Gebrauch waren, durch slawische zu ersetzen, wobei er ihre Bedeutung oft durch griechische Entsprechungen erklärte.

Ein weiteres wichtiges Zeugnis, das bereits untersucht wurde, ist die bulgarische Übersetzung des Hatt-i Scherifs von Gülhane, die 1839 in Bukarest erschien. Die Übersetzung wurde von Mihail Kefalov aus dem Griechischen angefertigt. Im Allgemeinen überwiegen darin slawische Termini. An vielen Stellen war jedoch der Übersetzer der Ansicht, dass die slawischen Redewendungen und Wörter einer Erläuterung durch türkische Wörter bedürfen. Ausgewertet wur-

de ferner die bulgarische Übersetzung des Strafgesetzbuches des Hatt-i Scherifs von Gülhane, die wiederum aufgrund der griechischen Übersetzung der Lehrer Kalist Lukov und Neofit Rilski gemacht wurde.

Es wäre verfrüht, wollte man in diesem Stadium der Arbeit allgemeine Aussagen treffen, zumal noch die Analyse weiterer Quellentexte bevorsteht. Mit Sicherheit lässt sich jedoch behaupten, dass im bisher analysierten Quellenmaterial die osmanische Rechtsterminologie überwiegt. Während Vertreter der Intelligenz bemüht waren, eine slawische Lexik in die bulgarische Sprache einzuführen, blieb die Alltagssprache weitgehend unter dem Einfluss der offiziellen Sprache im Reich. Zum Vorschein kam die Rolle verschiedener außersprachlicher Faktoren wie etwa die Festigung der nationalen Identität der Bulgaren, die vor dem Hintergrund eines fehlenden eigenen Staatswesens der Bulgaren eine Fixierung auf kulturelle Werte und Institutionen zur Folge hatte, wobei die Rolle der Sprache sehr stark beansprucht wurde. Dies macht nämlich die Bemühungen unter den Bulgaren verständlich, eine slawische Begrifflichkeit einzuführen, die eine Stütze ihrer eigenen nationalen Identität sein sollte.

Nadia Danova

Besonderes Forschungsfeld  
**Rechtsgeschichte Lateinamerikas**

**Primera reunión del grupo de trabajo „Experiencias jurídicas en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)“**

El estudio de las relaciones entre Europa y América Latina despierta hoy el interés desde los más variados campos del saber académico. Las ciencias jurídicas no han sido ajenas al atractivo que presentan este tipo de investigaciones y han abordado su examen desde distintos puntos de vista, tanto conceptuales como metodológicos. Desde Septiembre de 2009, el Max Planck Institut für europäische Rechtsgeschichte (MPlER), en cooperación con el Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho de Buenos Aires (INHIDE), ha querido impulsar estas reflexiones con el proyecto *Experiencias jurídicas en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)* (<http://www.rg.mpg.de/de/forschung/experiencias/>). Para ello ha formado un grupo interdisciplinario, con investigadores provenientes de distintas disciplinas jurídicas, como la Historia del Derecho, el Derecho Comparado o la Dogmática Jurídica, y coordinado por Thomas Duve (MPlER) y Ezequiel Abásolo (INHIDE). Dicho grupo está abordando los complejos procesos de circulación de ideas, autores y obras, así como el seguimiento de modelos jurídicos europeos que gravitaron sobre las concepciones latinoamericanas durante la primera mitad de la centuria pasada.

A la variedad metodológica señalada se suma la heterogeneidad de procedencias de los miembros, que permiten observar el objeto de estudio desde distintos contextos académicos y empíricos, posibilitando así, aproximar las miradas latinoamericana y europea. Así es que se ha constituido un amplio grupo de investigadores interesados en seguir en esta línea de investigación, entre ellos Alfons Aragoneses (*Universidad Pompeu Fabra, España*); Enrique Brahm García (*Universidad de los Andes, Chile*); Alejandro Guzmán Brito (*Pontificia Universidad Católica de Valparaíso; Universidad de Chile*); David Fabio Esborraz (*Università di Roma, Tor Vergata/CNR-DIC*); Thorsten Keiser (*Goethe Universität Frankfurt am Main, Alemania*); Leysser León (*Pontificia Universidad Católica del Perú*); Mario Losano (*Dipartimento di Scienze Giuridiche ed economiche, Alessandria, Italia*); Luis Manuel Lloredo Alix (*Universidad Carlos III, España*); Sebastián Martín Martín (*Universidad de Sevilla, España*); Héctor José Miguens (*Universidad Austral, Conicet, Argentina*); Rodrigo Míguez Nuñez (*Università di Torino, Italia*); Carlos Petit (*Universidad de Huelva, España*); María Rosario Polotto (*Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho*); Carlos Ramos Nuñez, (*Pontificia Universidad Católica del Perú*); Sandro Schipani (*Università di Roma, Tor Vergata – Centro di Studi giuridici latinoamericani*); Jan Peter Schmidt (*Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Alemania*); Alessandro Somma (*Università di Ferrara, Italia*); João Baptista Villela (*Universidade Federal de Minas Gerais, Brasil*).

Con la misma constitución de este equipo de trabajo se logró uno de los propósitos iniciales de este proyecto, esto es, construir una red académica, que desde los propios itinerarios de investigación y planteos epistemológicos, permita expandir el horizonte de intercambios de ideas y análisis. En la misma línea, y en el marco de los Convenios de Cooperación Internacional – Max Planck, el Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho ha presentado ante el Fondo para la Investigación Científica y Tecnológica (FONCyT) de Argentina, el PICT-2010-2821 „La proyección iberoamericana de la cultura jurídica europea y el caso argentino. Sus repercusiones en los debates y las prácticas”, que se encuentra actualmente en trámite de evaluación. A fin de coordinar el equipo, María Rosario Polotto, trabaja desde la sede del Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, bajo la orientación del Prof. Thomas Duve, manteniendo permanente comunicación a través del correo electrónico y de reuniones periódicas en Buenos Aires. Este trabajo se intensificó con la estancia de la investigadora en el MPIeR desde Septiembre a Diciembre del 2010. En este período se ha sumado a la organización el Dr. Thorsten Keiser, miembro ya del equipo de investigación. La comunicación se canaliza también a través del blog del proyecto (<http://experienciasderechoprivadosigloxx.wordpress.com/>).

El equipo de investigación ha tenido su primera reunión en la sede del MPIeR entre los días 10 y 12 de noviembre del presente año. Si bien cada miembro participó con una contribución individual, lo cierto es que se ha querido privilegiar la reflexión conjunta sobre los principales tópicos del proyecto, que permita oportunamente, arribar a algunas precisiones conceptuales y metodológicas. Esta preocupación se ha visto reflejada en el Programa del Encuentro que ofreció un amplio espacio de debate (la tarde del 11 de noviembre y la mañana del 12), que más allá de las exposiciones individuales, guiado el mismo por un cuestionario entregado con anticipación a cada participante.

Este cuestionario giró en torno a seis grandes cuestiones: primero, la pertinencia de las áreas de investigación y la posibilidad de verificar algunas líneas comunes que permitieran una mayor acotación de los estudios; segundo, la posibilidad de referirse, en la primera mitad del siglo XX a un „derecho europeo” o un „derecho latinoamericano”, como espacios jurídicamente homogéneos; tercero, precisar las fuentes que deben nutrir el debate; cuarto, la reflexión sobre distintos abordajes de los fenómenos estudiados en este proyecto („legal transplant”, „sistemas jurídicos”, „familias jurídicas”, „recepción”, „circulación de ideas”, etc.) y la discusión crítica de los mismos; quinto y sexta cuestión, la definición de ciertas orientaciones metodológicas que permitan un mejor abordaje del objeto de estudio y de criterios funcionales para la continuación del proyecto.

Algunas cuestiones merecieron un debate particular. En cuanto al contexto en que se producen los fenómenos estudiados, se señaló que las profundas transformaciones que a distintos niveles impactaron en la cultura jurídica de esta época, y el agotamiento del positivismo jurídico, impulsaron a los operadores jurídicos en general, y en particular a los juristas, a considerar que los limitados remedios que brindaban los respectivos ordenamientos nacionales podían sortearse con éxito recurriendo a distintas propuestas de origen extranjero. Así, el mundo jurídico latinoamericano se interesó, en especial, por los debates y

soluciones jurídicas implementadas en Europa. Las mismas venían avaladas en tanto producto de una pretendida civilización superior a la que se tenía por referencia obligada. Sin embargo, los „transplantes” propuestos debieron enfrentar las crecientes resistencias propiciadas por un incipiente nacionalismo jurídico regional, en función del cual se reclamaba la adaptación de los materiales foráneos a las necesidades del lugar. Este contexto ha puesto de relieve la necesidad de revisar algunos análisis que, apoyados en una concepción meramente dogmática o legal de lo jurídico, reducen estos fenómenos a meros „transplantes” de normas o doctrinas, sin tener en cuenta los contextos y la acción personal de aquellos agentes que operan con el derecho extranjero.

También se hizo hincapié en profundizar la discusión sobre la presencia de un „derecho latinoamericano” enfrentado a un „derecho europeo”, como campos uniformes, ya sea para contraponerlos, como para reducirlos a unidades homogéneas ligadas por un origen común. Se ha señalado, entonces, la necesidad de delinear una aproximación metodológica, un observatorio jurídico, que, rehuyendo de las simplificaciones, permita abordar estos fenómenos en toda su complejidad. Podríamos señalar algunas consideraciones para la construcción del mismo:

- Resulta imprescindible cambiar el punto de observación, que no es tanto, no porque no sea importante, el origen nacional de la norma o doctrina, sino la realidad local donde ésta es reproducida, o sea, atender principalmente a las *lecturas* locales de dichas normas o doctrinas.
- Para ello resulta vital reconstruir los *contextos* donde se efectúan estas lecturas, para evitar caer en la trampa que pone la posibilidad de encontrarnos con textos similares. Estos contextos exceden muchas veces el ámbito meramente jurídico, lo que exige al iushistoriador, muchas veces, un abordaje interdisciplinario de los mismos.
- Estos contextos refieren la mayoría de las veces a élites o comunidades políticas y académicas, también conocidos con el nombre de „operadores jurídicos”, que sumergidos en sus propias preocupaciones e inquietudes, leen los textos extranjeros en busca de soluciones a las mismas. Estas lecturas implican a su vez elección de „soluciones”, entre ellas las extranjeras que, lejos de implicar la pasividad que puede inferirse de procesos mecánicos concebidos como „legal transplant”, demuestran constituirse en (re)producciones comprometidas más con la realidad local donde ellas actuarán y con las tradiciones jurídicas preexistentes, que con los contextos originarios donde ellas se produjeron.
- Un reto para el iushistoriador es superar el discurso de la época esgrimido muchas veces por las élites gobernantes y académicas latinoamericanas, que detrás de un afán modernizador, intentaban „transplantar” la cultura foránea, por considerarla superior o „más civilizada”. Es necesario ir más allá de estos discursos y observar el choque que significó estas políticas modernizadoras, concretamente plasmadas en los procesos codificadores latinoamericanos, con la cultura jurídica vigente en esos tiempos.

- Esta nueva perspectiva metodológica importa también buscar nuevos criterios de funcionalidad, relacionados no ya con el modelo europeo, sino con las originalidades que presenta la adaptación local.

Como conclusión de este Encuentro se ha previsto la redacción de un documento de trabajo que sintetice las principales líneas del rico debate suscitado, se ha insistido en la necesidad de ampliar la red académica ya existente con nuevos integrantes, especialmente doctorandos, así como la posibilidad de suscitar localmente nuevos proyectos inspirados en los objetivos de éste y, por último, se ha programado una nueva reunión para la primera mitad de 2012 en Buenos Aires.

María Rosario Polotto



*María Rosario Polotto und Thorsten Keiser*

## Kompetenzbereich Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

### Symposium „200 Jahre ABGB“

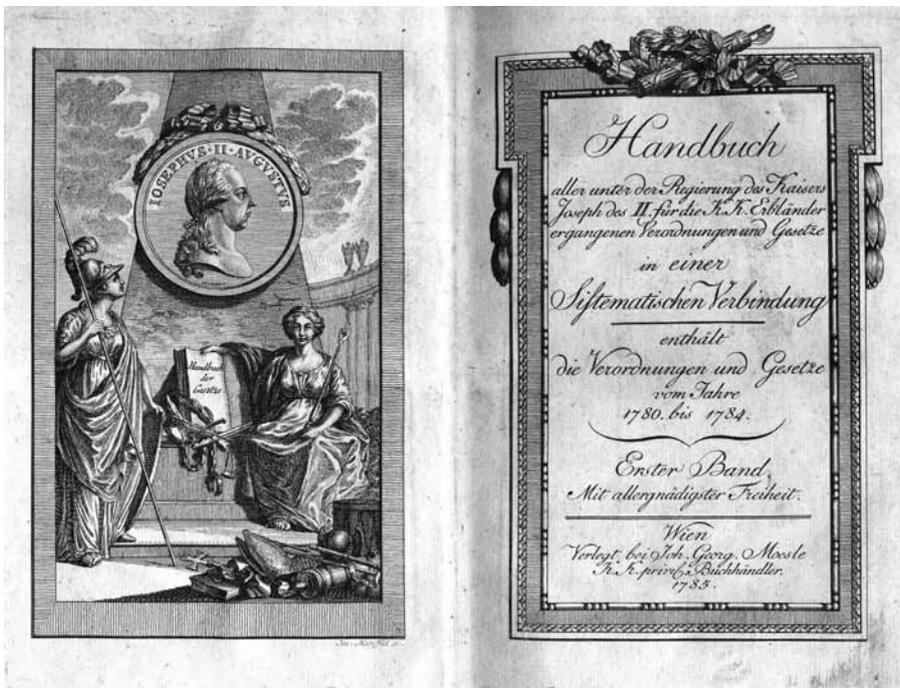
Die vollständige, widerspruchsfreie Kodifikation galt in der Aufklärung als die ideale Form staatlicher Rechtssetzung. Sie fand im 18. und 19. Jahrhundert unterschiedliche Verwirklichungen in Preußen, Frankreich und Österreich, durch welche der Gesellschaft ein einheitliches rechtliches Fundament und dem Staat ein gefestigtes Privatrecht geschaffen wurde. Das Rechtsquellengefüge zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung sowie Gesetzgebung wurde grundlegend neu geordnet und das neue Gesetzeswerk zur leitenden Rechtsquelle erhoben. Ideal und Wirklichkeit erwiesen sich jedoch nicht als deckungsgleich. Der Gestaltungsoptimismus der Aufklärung überschätzte vielfach die Leistungskraft der Kodifikation, dem Staat und der Gesellschaft durch ein privatrechtliches „ius certum“ eine dauerhafte und endgültige Entscheidungsgrundlage zu geben. Heute zeigen Diskussionen über Deregulierung und Dekodifikation eine deutliche Kodifikationskepsis, die die Hoffnung des Vernunftrechtszeitalters konterkariert. Diese Diskrepanz gilt es historisch aufzuarbeiten und zu analysieren. Dieser Forschungsansatz wurde bisher im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte durch jeweils ein Symposium über die drei Kodifikationen verfolgt: im Jahre 1994 zum „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ anlässlich des 200. Jahrestags seiner Inkraftsetzung am 1. Juni 1794; im Jahre 2000 zur 100-jährigen Geltung des deutschen „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ vom 1. Januar 1900 und zuletzt im Mai 2004 zum 200-jährigen Jubiläum des „Code civil des Français“, der am 21. März 1804 durch Napoleon in Kraft gesetzt worden war. Alle drei Gesetzbücher haben die Rechtswirklichkeit in Deutschland mit unterschiedlicher Intensität partiell oder dauerhaft geprägt.

In dieser Reihe maßgebender Kodifikationen von europäischem Rang wurde nun auch das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie“ verabschiedet 1811 und in Kraft getreten am 1.1.1812, untersucht. Wie die drei genannten Kodifikationen nicht nur als „nationale“ Gesetzesproduktionen zu werten sind und in Bezug auf Gesetzestextechnik, Wertevermittlung und Gesellschaftsentwürfe auch europäische Gesetzgebungsgeschichte repräsentieren, so gilt dies auch und besonders für das ABGB.

Die europäischen Aspekte dieser Kodifikation wurden in einem internationalen Symposium behandelt, das in Zusammenarbeit mit der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 4. bis 6. November 2010 im MPI – mit Unterstützung der Fritz Thyssen-Stiftung – ausgerichtet wurde. Die Referenten behandelten Kodifikationstechnik und Wirkungsgeschichte auf den verschiedenen rechtlichen und gesellschaftlichen Feldern in nationaler und internationaler Perspektive, wobei das aus der Aufklärung überkommene Kodifikationsideal an Rechtsquellen-theorie und -praxis des ABGB gemessen und überprüft wurde. Damit hat das Symposium auch an die Fragestellungen angeknüpft, die mit den drei ersten



Supplementum Codicis Austriaci ... Fünfter Theil, Wien (Trattner) 1777, Frontispiz  
 Radierung von Franz Anton Maulbertsch und Johann Veit Kaupertz, 29,9 x 19,4 cm  
 MPI: Ös 9 Ag 1 F [5]



Vorsatzblatt zu Joseph Kropatschek, Handbuch Band 1, Wien (Mösle) 1785  
 MPI: Ös 9 Ai 1



*Allegorie des ABGB (1847-1849), Ignatz Pieschel (Museum Aussig an der Elbe/Ústí nad Labem)*

Symposien verfolgt wurden, und damit vergleichende Beobachtungen zur europäischen Kodifikationsgeschichte insgesamt ermöglicht.

Unter dem Aspekt „Theorie und Gestaltung der Kodifikation“ wurden Gesetzgebungslehre und Kodifikationspraxis einander gegenübergestellt. Wie geht die Kodifikation mit dem überkommenen Rechtsstoff um? – ist eine Frage, die die Bedeutung des Gewohnheitsrechts und der Provinzialrechte im Kodifikationsprozess analysiert. In diesem Zusammenhang wurde auch das Problem diskutiert, inwieweit ein Kleinstaat auf die (geplante) Übernahme der Großkodifikation Österreichs reagiert, um sie seinen staatlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Frage der Rezipierbarkeit des österreichischen Zivilgesetzbuchs wurde für Italien und Polen untersucht. Unterschiedliche Antworten resultieren aus der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage und dem mehr oder weniger akzeptierten Modellcharakter der Kodifikation.

Das Problem der Umsetzung des Gesetzbuchs durch die Rechtsprechung wurde thematisiert anhand des Kompetenzbereichs des Richters. Seine Bindung an das Gesetz und seine Reaktion auf ständig sich wandelnde politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wurden untersucht u. a. am Beispiel der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum ABGB und BGB in der Zeit zwischen 1938 und 1945. Die religionsrechtlichen Vorschriften des ABGB entwickelten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts und bis heute zu einer verfassungsrechtlichen

Frage, die über die Privatrechtskodifikation hinausführte und hinausführt. Die Untersuchung zur Sprache des ABGB zeigte deren Bedeutung für dogmatisch exakte Begrifflichkeit, die das unerlässliche Handwerkszeug des Rechtsanwenders ist.

Im Echo der Öffentlichkeit konnte anhand der wechselseitigen Beurteilung der österreichischen Kodifikation durch europäische Stimmen aus Wissenschaft und Politik wie der deutschen Gesetzgebungsbemühungen in der österreichischen Literatur und Rechtspolitik gezeigt werden, dass darin vielfach auch die Reflexe der allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse der Habsburgermonarchie zu sehen waren. Diese Verhältnisse und die sich wandelnden Bedingungen machten zahlreiche gesetzliche Anpassungsleistungen durch Teilnovellierungen notwendig.

Aus Anlass des ABGB-Symposiums haben die Veranstalter B. Dölemeyer und H. Mohnhaupt zusammen mit der Bibliotheksleitung eine kleine Ausstellung organisiert, die neben den Vorarbeiten, Originalausgaben und Übersetzungen des ABGB wichtige Werke aus dem Kontext (Kommentare, Zeitschriften, Rezensionen) zeigt und die durch Beigabe von Portraits wichtiger Redaktoren, Graphiken sowie Karikaturen zum Gesetzbuch illustriert wurde.

B. Dölemeyer hat dazu einen kleinen, bebilderten Katalog verfasst.

B. Dölemeyer



§ 141 ABGB: „Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, solange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können.“

Josef Danilowatz und Ernst Sander, *Illustrationen zum Bürgerlichen Gesetzbuch Serie I. Wien (Stephenson) o. J. (ca. 1936)*



### III. GRADUIERTENFÖRDERUNG





Das Institut engagiert sich auf vielfältige Weise im Bereich der Graduiertenförderung. Es unterhält ein eigenes Stipendienprogramm für in- und ausländische Doktoranden und ist an zwei International Max-Planck-Research Schools und dem europäischen Förderprogramm „Marie Curie“ beteiligt, das gemeinsam mit der EHESS, Paris, dem Istituto Italiano di Scienze Umane, Florenz, und der London School of Economics durchgeführt wird. Am Institut ist eine Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ eingerichtet, auch im Rahmen der Beteiligung am Exzellenzcluster werden verschiedene rechtshistorische Dissertationsvorhaben gefördert. Seit 1997 veranstaltet das Institut einen „Sommerkurs Europäische Rechtsgeschichte“. Dieser hat sich zu einer der wichtigsten Institutionen der Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Rechtsgeschichte Europas entwickelt. Mit Teilnehmern aus dem In- und Ausland organisiert das Institut zudem seit mehreren Jahren eine Studienwoche „Mittelalterliche Quellen in der heutigen Rechtsgeschichte“. Das ursprünglich von Frankfurt initiierte und international besetzte „Forum Junger Rechtshistoriker“ fand 2008 in Pécs, 2009 in Florenz statt und wurde 2010 wieder in Frankfurt ausgerichtet.

Besondere Anstrengungen galten der Gewinnung herausragenden Nachwuchses für den Aufbau des Besonderen Forschungsfelds „Rechtsgeschichte Lateinamerikas“. Hier erfolgte eine erste Ausschreibung für die Argentinisch-Brasilianisch-Deutsche Graduiertenschule im Jahr 2011 (<http://www.rg.mpg.de/de/info/graduiertenschule/>) sowie zur Teilnahme an einem an Graduierte gerichteten workshop in Mexiko im Jahr 2011, den das MPlER ausrichtet (vgl. <http://www.rg.mpg.de/es/info/nuevaespana2011/>). Am Institut wird kontinuierlich ein regelmäßiges Seminar zur Rechtsgeschichte Ibero-Amerikas durchgeführt (<http://data.rg.mpg.de/de-seminario-iberoamericano.pdf>).

## **IMPRS – International Max Planck Research School for Comparative Legal History**

Die „International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS)“ ist ein internationales Doktorandenprogramm des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte sowie der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Das Forschungskolleg fördert deutsche und ausländische Forscherinnen und Forscher, die auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte ihre Promotion oder Habilitation realisieren wollen.

Die IMPRS widmet sich verstärkt Forschungsarbeiten vergleichenden Charakters und bezieht dabei besonders auch Untersuchungen außereuropäischer Rechtskulturen ein. „Rechtsgeschichte“ wird umfassend, von der Antike bis zur juristischen Zeitgeschichte, verstanden. Der vergleichende Ansatz kann dabei zeitlich horizontal oder vertikal angelegt sein. Die Fragestellungen können zum Beispiel aus dem Gebiet der Sozial-, Wissenschafts-, Institutionen- oder Dogmengeschichte stammen. Ebenso können norm- oder kontextorientierte Projekte bearbeitet werden.



*Teilnehmer der IMPRS Sommertagung*

#### IMPRS-Doktoranden 2010

Batkin, Metin (MPI) – Deutschland

- Die Rezeption des europäischen Verfassungsrechts in der Türkei

Baumann, Claudia (MPI) – Deutschland

- Die Staatsangehörigkeit in Deutschland 1949-1990

Becker, Maximilian (MPI) – Deutschland

- NS-Justiz in den annektierten polnischen Gebieten (1939-1945)

Bergemann, Kimon (Uni) – Deutschland

- Gustav Boehmers Werk vor dem Hintergrund der nationalistischen Rechtserneuerungsbewegung

Busygin, Alexandr (MPI) – Russland

- Christian Laws of Medieval Norway: Their Sources, Textual History and Place in Legal History

Cahen, Raphaël Cahen (Uni) – Frankreich

- Friedrich Gentz (1764-1832). Penseur et acteur de la contre-révolution européenne

Darabeygi, Lena (Uni) – Deutschland

- Der „Blinkfuer“-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1969

Gotowko, Piotr (MPI) – Schweiz

- Die Gesetzgebung des Deutschen Ordens zur Zeit von Winrich von Kniprode

Hemberger, Carlos (Uni) – Deutschland

- Wertschöpfung in früh- und hochmittelalterlichen Rechtsquellen

Jordan, Birgit (Uni) – Deutschland

- Normativ konstruierte Texte am Beispiel von Recht und Mathematik im alten Ägypten

Kim, Chung-Hun (MPI) – Deutschland

- Vom „modernen Völkerrecht“ zum Kaiserreich – Die Proklamation und Verfassung des Dae Han Kaiserreiches 1897-1899

Löffelsender, Michael (Uni) – Deutschland

- Frauen und Jugendliche im Blick der Justiz. Verhaltensnormierung und Verfolgung an der nationalsozialistischen ‚Heimatfront‘ am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Köln

Maxin, Falko (MPI) – Deutschland

- Die Auflösung der legalen Beweistheorie (1750-1850). Legitimation justiziellen Entscheidens unter den Bedingungen gesellschaftlichen Wandels

Mejía Quiroga, Maria del Pilar (Uni) – Kolumbien

- Religion, „Aberglaube“ und Gender: Genealogien der Volksreligiosität und Gestaltung des Anderen bei Frauen in kolumbianischen Kolonialstädten

Muslu, Zülâl (MPI) – Frankreich

- Die gemischten Gerichte im osmanischen Reich (1840-1893)

Rech, Walter (MPI) – Italien

- *Ennemi du genre humain*. Das bellum iustum nach Vattel

Samour, Nahed (Uni) – Deutschland

- Judge and Jurisconsult – Coercive and Persuasive Authority in Dialogues in Islamic and Roman Law

Schulmeister, Irina (Uni) – Russland

- Die Rolle der Sowjetunion im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

Veltjens, Christin (MPI) – Deutschland

- Richtende Professoren und undisziplinierte Studenten. Die akademische Gerichtsbarkeit der Universitäten Jena, Freiburg und Marburg (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts)

Vinson, Julia Stephana (Uni) – USA

- Citizenship status and anti-miscegenation legislation in Samoa: American and German Samoa 1889-1914 in historical context

Yang, Ruomeng (Uni) – China

- Konflikt, Anpassung und Harmonisierung der konfuzianischen Tradition und des europäischen Privatrechts (Rezeption des europäischen Deliktsrechts in China Anfang des 20. Jahrhunderts)

**Erst sitzen, dann schwitzen!****Das Curriculum und Extracurriculum der IMPRS**

Die IMPRS bot auch im vergangenen Semester ein anspruchsvolles Programm aus Seminaren, Vorträgen und einer Tagung an. Daneben sorgten zahlreiche sportliche und gesellige Gelegenheiten für eine willkommene Abwechslung.

Es begann gleich mit einem Paukenschlag: Auf Einladung der IMPRS präsentierte Peter Landau in einem Gastvortrag seine neusten Forschungsergebnisse über „Gelehrtes Recht und Deutsche Verfassungsgeschichte: Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozess Heinrichs des Löwen“. Sein besonderer Vortrag mit einigen interessanten Anekdoten aus seiner langen Forschungstätigkeit faszinierte und inspirierte uns für das bevorstehende Semester. Neben den regulären Sitzungsterminen, in denen Kollegiaten ihre Arbeit vorstellen, aktuelle Fragen hierzu stellen und „aus der Werkstatt“ berichten, besuchten zahlreiche Kollegiaten auch das Seminar der diesjährigen Mercator-Professur von Kenichi Moriya aus Osaka zum Thema „Savigny und das römische Recht“. Viele Impulse und Gelegenheit zur Reflexion der eigenen Arbeit erhielten wir auch durch die Vortragsreihe der IMPRS zu „Stand und Perspektiven der juristischen Zeitgeschichte“. Die insgesamt sechs Vorträge wurden von jungen Professoren und Privatdozenten aus dem gesamten deutschsprachigen Raum und Oxford gehalten. Der Höhepunkt des Semesters war aus persönlicher Sicht das Symposium der IMPRS zum Thema „Vergangenheitsbewältigung durch Transitional Justice. Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen“. Zusammen mit vier weiteren Kollegiaten konzipierten und organisierten wir diese Blocktagung ohne inhaltliche Vorgaben seitens des Leitungsgremiums. Die Tagung mit gegenwärtigen wie auch ehemaligen Mitarbeitern anderer juristischer Max-Planck-Institute führte uns nicht nur tiefer in ein wichtiges Gebiet der juristischen Zeitgeschichte. Sie gab auch Gelegenheit, uns bei Wein und Bier näher kennenzulernen und dabei viel zu lachen. Vor allem für die ausländischen Kollegiaten der IMPRS hatte diese Tagung, die im theologischen Seminar Schloss Herborn stattfand, durchaus auch Exkursionscharakter. Zum Abschluss des Semesters fuhren einige Kollegiaten zum 38. Rechtshistorikertag, der dieses Jahr von der Universität Münster ausgerichtet wurde. Durch die unterschiedlichen Themen der zahlreichen Vorträge erhielten wir wiederum viele Anregungen für die eigene Arbeit. Bei den sozialen Abendveranstaltungen konnten wir nicht nur interessante Kontakte knüpfen, sondern auch in Einzelgesprächen über unsere Dissertationen sprechen. Den Abend beendeten wir regelmäßig mit gemütlichen Skat- oder Doppelkopfrunden.

Die hohe Zahl der Kollegiaten und die Vorfreude auf die Fußball-Weltmeisterschaft veranlassten mich dazu, nach dem Motto „Erst sitzen, dann schwitzen!“ ein gemeinsames Fußballspielen zu organisieren. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten, die dem regnerischen Frühling und den im Zwei- oder Drei-Wochen-Turnus stattfindenden Abendvorträgen geschuldet waren, konnten wir uns immerhin oft genug treffen, um jedes Mal danach erschöpft, aber fröhlich gemeinsam ein kühles Getränk zu uns zu nehmen. Um das Niveau

am Ball ein wenig zu heben, vereinbarten wir, dass die Verlierermannschaft der Siegermannschaft „einen ausgibt.“ Nicht nur die Teamerfahrung auf dem Rasen, sondern auch der gesellige Ausklang danach sorgten für eine angenehm gute Stimmung unter den Kollegiaten.

Nach der Fussball-Weltmeisterschaft entdeckten einige Kollegiaten unweit des Max-Planck-Instituts einen Basketballplatz, der bald darauf ebenfalls getestet wurde. Höhepunkt der nicht-akademischen Aktivitäten war ein Grillabend, der gemeinsam von einigen Kollegiaten und ausländischen Gästen des Max-Planck-Instituts organisiert wurde. Die Herkunft der Gäste des Max-Planck-Instituts im Sommer ist jedes Jahr sehr vielfältig. Und so konnten wir auch diesen Sommer auf eine kulinarische „Weltauswahl“ unter anderem aus argentinischen Steaks, türkischen Cremes, ägyptischen Bananen, chinesischen Eiern und nicht zuletzt deutschem Bier zurückgreifen. Die hierbei entstandenen Kontakte zwischen Kollegiaten und Gastwissenschaftlern bestehen teilweise noch heute. Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns nochmals bei den Hausmeistern des Max-Planck-Instituts, die uns für diesen Abend freundlicherweise ihren Edelstahl-Grill zur Verfügung gestellt hatten.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir ein äußerst abwechslungsreiches Programm sowohl für unseren Körper als auch für unseren Geist erlebt haben. Es wurde gleichermaßen durch das Leitungsgremium wie auch durch Eigeninitiative der Kollegiaten gestaltet.

Chung-Hun Kim

### **IMPRS REMEP – International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment**

Das Institut hat weiterhin an der gemeinsam mit den Max-Planck-Instituten für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg), für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg) und für ethnologische Forschung (Halle) betriebenen „International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment“ (IMPRS-REMEP) mitgewirkt und sich an der Winter-University 2010 und den Sitzungen des Lenkungsausschusses beteiligt. Zu den bisherigen Mitgliedern K. Härter und M. Vec wurden Th. Duve in die Teaching faculty und Daniel Bonnard (International Research and Documentation Center for War Crimes Trials Marburg) als Doktorand mit einem Vorhaben zu „War Crimes Trials in the French Zone of Occupation in Germany during 1946–1953“ aufgenommen. Im November 2011 führte das Institut für die 2009/10 neu aufgenommenen Doktoranden einen eintägigen Einführungskurs zu „History of Retaliation, Mediation and Punishment – Long Term Developments and Historical Models“ durch. Juan B. Cañizares Navarro hat sein am Institut betriebenes Dissertationsvorhaben zum Thema „The Protection of Honor and Dignity of the Convicted in the European Constitutionalism“ zum Jahresende abgeschlossen und wird die Arbeit in der ersten Hälfte des Jahres 2011 an der Universität Valencia einreichen.

**IMPRS-REMAP Doktoranden des MPIeR 2010**

Bonnard, Daniel

- War Crimes Trials in the French Zone of Occupation in Germany during 1946-1953

Betreuer: Prof. Eckart Conze (Philipps-Universität Marburg).

Cañizares Navarro, Juan B.

- The Protection of Honor and Dignity of the Convicted in the European Constitutionalism

Betreuer: Prof. Dr. Aniceto Masferrer Domingo, Universidad de Valencia, Prof. Dr. Karl Härter, MPIeR

**MaxNetAging Research School**

Seit seiner Gründung durch Paul B. Baltes 2005 beteiligt sich das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte am MaxNet on Aging. Dieses internationale Netzwerk untersucht in interdisziplinärer Form die Ursachen, Prozesse und Konsequenzen des menschlichen Alterns. Es ergänzt so aus geistes- und humanwissenschaftlicher Perspektive die naturwissenschaftlichen Forschungen des MPI für Alternsforschung in Köln. Das MaxNetAging steht nach dem Tod von Paul Baltes unter der Leitung von James W. Vaupel. Die traditionellen Tagungen und Symposien wurden 2007 um eine eigene MaxNetAging Research School ergänzt. Hier forschen junge Wissenschaftler aus unterschiedlichen Disziplinen zunächst ein halbes Jahr in Rostock am MPI für demographische Forschung gemeinsam. Dabei steht zunächst eine Einführung in die Alternsforschung durch wöchentliche Vorträge, Kurse und Kolloquien im Vordergrund. Die eigenen Dissertations- und Habilitationsprojekte werden vorgestellt und diskutiert. Nach der Beendigung des sechsmonatigen Programms setzen die Teilnehmer die Forschungsarbeiten an den jeweiligen fachspezifischen Max-Planck-Instituten fort. Durch die jährlichen Tagungen wird ein weiterer intensiver Austausch gewährleistet.

Stefan Ruppert ist Fellow des MaxNetAging. Er beteiligt sich an einem Projekt „elder law“, das spezifische rechtliche Regelungen für ältere Menschen untersucht. Riccardo Marinello ist als Doktorand Teilnehmer der MaxNetAging Research School. Nach der halbjährigen Studienphase in Rostock setzt er sein Dissertationsvorhaben zur Jugendschutzgesetzgebung im England des 19. Jahrhunderts seit dem 1.7.2010 in Frankfurt am MPI für europäische Rechtsgeschichte fort.

**Europäisches Doktorat: Marie-Curie-Stipendien**

Die Europäische Union hat 2006 das „Doctorat d’histoire, sociologie et anthropologie des cultures juridiques européennes“ in ihr Marie-Curie-Programm aufgenommen. Die vier beteiligten Institutionen sind: École des Hautes Études en Sciences Sociales (Paris, federführend), Istituto Italiano di Scienze Umane (Florenz), London School of Economics (London), Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt am Main).

Im Sommer 2010 ist die Förderung plangemäß ausgelaufen. Die 16 Stipendiaten, deren Arbeitsgebiete überwiegend in der Rechtsgeschichte liegen, haben sich während der drei/vier Jahre, in denen sie gefördert wurden, je ein Jahr in einem der beteiligten Länder (außer ihrem Heimatland) aufgehalten, an einer der beteiligten Institutionen studiert und ihre Promotion vorbereitet. Die Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen, mehrere Stipendiaten haben bereits die Disputation absolviert.

Die spezifischen, insbesondere geographisch außergewöhnlichen Arbeitserfahrungen waren sehr positiv und entsprechend international und interdisziplinär geprägt. Der Frankfurter Aufenthalt der Stipendiaten war eingebettet in die vielfältigen Angebote des hiesigen Standorts. Hierbei ist an erster Stelle die (im Semester) wöchentliche Veranstaltung der International Max Planck Research School for Comparative Legal History zu nennen. Die Marie Curie Stipendiaten nahmen daran aktiv (auch mit Präsentationen ihrer Arbeiten) teil. Auch wirkten sie an den Blockveranstaltungen der IMPRS mit. Außerdem gab es im Berichtszeitraum rechtshistorisch orientierte Vorträge an der Universität. Hinzu kamen die ein bis zwei Mal monatlich stattfindenden Montagskolloquien des Max-Planck-Instituts, in denen die Marie-Curie-Stipendiaten mit den Stipendiaten und Mitarbeitern des Instituts gemeinsam über aktuelle Forschungsprobleme diskutierten. Alle diese Angebote wurden von den Stipendiaten gerne wahrgenommen. Auch die monatlichen Vortragsveranstaltungen im Max-Planck-Institut wurden besucht, so dass von einer geglückten Integration der Marie-Curie-Stipendiaten in das Frankfurter rechtshistorische Forschungsumfeld gesprochen werden kann.

Aufgrund der äußerst positiven Erfahrungen mit der nunmehr abgeschlossenen internationalen Doktorandenschule wird gegenwärtig die Möglichkeit der Fortführung geprüft.

### **Sommerkurs europäische Rechtsgeschichte**

Die Leitung des Sommerkurses übernahm in diesem Jahr Prof. Dr. Michele Luminati (Luzern), der den Kurs mit viel Engagement und Liebenswürdigkeit leitete. Den Abendvortrag hielt am 14. Juli Prof. Dr. Guido Pfeifer, Rechtshistoriker an der Universität Frankfurt, mit dem Titel „Von Prozessen und Prozeduren in altbabylonischer Zeit“. Ihm diente ein gut dokumentierter Prozess um den „Verkauf einer Doppelhaushälfte in Babylon“ als Beispiel, um in die methodischen Probleme altorientalischer Rechtsgeschichte einzuführen.

Die Vorträge der Teilnehmer beschäftigten sich unter anderem mit Fragen des römischen Rechts (Schubert, Berlin; Schnabel, Tübingen), der Rechtsgeschichte Liechtensteins (Beck, Luzern), der frühmittelalterlichen Rechtsentwicklung (Grollmann, München), dem Frankfurter Wachensturm von 1833 (Schmidt, Freiburg), dem Celler Oberappellationsgericht im 18. Jahrhundert (Stodolkowitz, Passau) und den Beziehungen zwischen der türkischen und europäischen Strafrechtsentwicklung (Ozansü, Istanbul). Als Schwerpunkte kristallisierten sich Fragen nach dem Zusammenspiel von gemeinem und lokalem Recht in Mittelalter und früher Neuzeit (Huneke, Freiburg; Lydorf, Saarbrücken; Wurch, Freiburg) sowie Unter-

suchungen der Reformdiskussionen und Gesetzgebungsvorhaben des 19. Jahrhunderts (Raude, Köln; Quintelier, Gent; Malminen, Helsinki; Kempny, Münster; van Dael, Gent; Luther, Potsdam) heraus.

Vom ersten Tag an gelang es Prof. Luminati, eine offene und konstruktive Diskussionsatmosphäre im Sommerkurs zu etablieren, in der alle Aspekte der vorgestellten Dissertations- und Habilitationsvorhaben auf den Tisch kamen: Methodische Probleme, Schwierigkeiten im Umgang mit historischen Manuskripten und Archivalien, dazu natürlich inhaltliche Fragen wurden auf hohem Niveau und mit großem Engagement erörtert. Jedem der Referenten gelang es, die Begeisterung für das eigene Thema den Zuhörern mitzuteilen; ebenso erfuhr jeder Teilnehmer, dass er mit den eigenen Schwierigkeiten nicht alleinsteht. Diese in den konzentrierten Diskussionen vermittelten Erfahrungen empfanden alle Beteiligten als große Bereicherung und Ansporn für die eigene wissenschaftliche Arbeit.

Der Sommerkurs hat sich seit langem in der europäischen Forschungslandschaft als eines der erfolgreichsten und wichtigsten Nachwuchsforen der Rechtsgeschichte etabliert, das neben dem fachlichen Austausch auch die Entstehung internationaler Forschernetzwerke fördert. Er wird im Jahr 2011 fortgesetzt.



*Prof. Dr. Guido Pfeifer hält den Abendvortrag beim diesjährigen Sommerkurs*

Karin Raude (Köln)

- Der Volksgeist bei den Brüdern Grimm

Bart Quintelier (Gent)

- Justice and Society. Socio-political History of Justice Administration in Belgium (1795-2000)

Maïke Huneke (Freiburg)

- Die Glosse zum Lehnrecht des Sachsenspiegels

Dietmar Schubert (Berlin)

- Die Haftung des Auftragnehmers im klassischen Römischen Recht

Cyrus Beck (Luzern)

- Liechtensteinische Verwaltungsrechtsgeschichte

Felix Grollman (München)

- Kapitularien und leges unter Karl dem Großen

Simon Kempny (Münster)

- Das Finanz- und Steuerverfassungsrecht der Paulskirchenverfassung

Claudia Lydorf (Saarbrücken)

- Westeuropäische Herrschertestamente um 1200 im Vergleich

Bram van Dael (Gent)

- Action or Reaction? The Belgian Justice Department & 19th Century Law Reform

Mehmet Cemil Ozansü (Istanbul)

- Die Entwicklung der öffentlichen Strafe und die Rationalisierung der Strafrechtspflege in der frühen Neuzeit, besonders am Beispiel der Carolina, und ihre Einwirkungen auf das Strafrechtsdenken

Christoph Luther (Potsdam)

- Rechtsverständnis und Strafgesetzgebung im späten 18. Jahrhundert

Nils Wurch (Freiburg)

Securitati contractuum consulunt pignora & fidejussores

Sarah-Lena Schmidt (Freiburg)

- Der Frankfurter Wachensturm vom 3. April 1833 und seine Deutungen in verfassungsgeschichtlichem Kontext



*Die Teilnehmer des Sommerkurses*

### Gaststipendien

Das MPlER vergibt jedes Jahr Stipendien mit maximal einjähriger Laufzeit an ausländische Wissenschaftler, damit diese ihre Forschungsvorhaben unter nahezu idealen Bedingungen realisieren können. Die Höhe der Stipendien ist abhängig vom wissenschaftlichen Status. Für die Auswahl der Stipendiaten ist von großer Bedeutung, ob das Forschungsthema in den Rahmen des Forschungsprofils des MPlER passt. Ferner wird auf Internationalität und eine günstige Altersstruktur der Stipendiatengruppe geachtet.

#### Gäste (G) und Stipendiaten (S) am MPlER im Jahr 2010

##### Argentinien

Dr. Martha Donicelli – Univ. Católica Argentina – (05.4.–01.06.10) – S

- Aplicación de Trento en America. Conflictos de Jurisdicción. Pleito de Vasco de Quiroga con los Agustinos (1558–1562)

Oswaldo Rodolfo Moutin – Univ. Católica Argentina – (04.01.–28.02.10) – S

- Historical analysis of the legal institution of the pastoral visit of the bishop in his diocese in 16th and early 17th century Mexico

Maria Rosario Polotto – Univ. Católica Argentina – (28.08.–31.12.10) – S

- Circulación de ideas: Trasplante legal entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX

##### Australien

Andrew Grimm – Australian National Univ. – (04.01.–12.02.10) – S

- Geschichte und vergleichende Untersuchung des deutschen Verwaltungsrechts

##### Belgien

Frederik Dhondt, Univ. Gent – (04.01.–01.03.10) – S

The history of international law in the 17th and 18th centuries

##### Bulgarien

Prof. Dr. Nadja Danova – Akademie der Wissenschaften Sofia – (01.09.–30.09.10) – G

- Die Sprache des Rechts. Rechtsterminologie in Bulgarien am Ende des 19. Jahrhunderts

Dr. Dorotei Getov – Akademie der Wissenschaften Sofia – (09.11.09–17.01.10) – G

- Byzantinische Rechtsquellen

Prof. Ivo Hristov – Sofia Univ. Plovdiv – (03.06.–03.07.10) – G

- Sociolegal aspects of the legal transfer in Bulgaria after 1878

**Dänemark**

Jørgen Mührmann-Lund – Aalborg Universität – (02.02.–28.02.10) – G

- Frühmoderne Policiey in Dänemark

**Deutschland**

Thiago Reis e Souza – Goethe-Universität Frankfurt – (01.04.–31.10.10) – G

- Savigny

**Frankreich**

Dr. Luke Au Yeung – Univ. Paris X – (05.05.–31.07.10) – S

- The commerce of tea between China, Britain and India

Pablo Avilés Flores – EHESS – (01.03.10–31.05.10) – S

- The Aesthetic Notions in the French Revolutionary Legislation. 1789–1795

PièrreThevenin – CENJ – (01.11.–30.11.10) – S

- Die Auffassung der Tatsache im mittelalterlichen Rechtsdenken

**Großbritannien**

Prof. Dr. Michael Fry – Univ. of Edinburgh – (01.09.–31.10.10) – S

- Die aufgeklärte Stadt: Zivilrecht und bürgerliches Leben in Edinburgh und Leipzig, 1707–1806

Prof. Dr. Christopher Thornhill – Univ. of Glasgow – (05.07.–23.07.10) – G

- Verfassungsgeschichte, Verfassungssoziologie

**Hongkong**

Shifeng Ni – City Univ. of Hong Kong – (01.02.–31.07.10) – S

- Legal transplants

**Italien**

Guilio Abbate – Univ. Neapel – (01.10.09–31.03.10) – S (Erasmus)

- Postcolonial studies

Paolo Angelini – Univ. di Teramo – (01.03.10–31.05.10) – S

- Storia del diritto bizantino

Dr. Eliana Augusti – Univ. del Salento – (01.09.–04.10.10) – G

- L'Impero Ottomano e il concerto europeo: il Trattato di Parigi del 1856

Prof. Dr. Angela De Benedicits – Univ. Bologna – (26.07.–02.08.10) – G

- Juristische Dissertationen (16.–18. Jh.), Widerstandsrecht

Dr. Dorena Caroli – Univ. Macerata – (15.07.–15.08.10) – S

- Kriegsverbrechen gegen Kinder in der Sowjetunion während des 2. Weltkriegs

Dr. Federica Cengarle – Univ. degli Studi di Milano – (03.05.–26.06.10)

- Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert – S

Ilaria Durigon – Univ. Padova – (01.01.–31.05.10) – G

- Carl Schmitts Nomos

Maria Pina Fersini – Univ. di Salento – (01.04.–31.07.10) – S (Erasmus)

- Differenze tra realtà giuridica e realtà empirica attraverso l'uso del discorso letterario

Dr. Antonia Fiori – Univ. La Sapienza Roma – (04.01.–30.01.10) – S

- Purgatio canonica

Dr. Dolores Freda – Univ. Federico II, Neapel – (01.12.–21.12.10) – S

- English legal history, comparative legal history

Dr. Aglaia McClintock – Univ. degli Studi del Sannio, Benevento – (11.10.–23.12.10) – S

- Legal condition of death row inmates in the empire / Auctoritas in Roman law

Dr. Giuseppe Mecca – Univ. di Macerata – (01.10.–30.11.10) – G

- „De officio iudicum“: Poteri, principi morali e ‚deontologia‘ del giudice in Antico regime (XV–XVIII secolo)

Dr. Valerio Massimo Minale – Univ. Federico II, Neapel – (01.09.–23.12.10) – S

- Das römische Recht und die manichäische Häresie in der Spätantike

Prof. Dr. Luigi Nuzzo – Univ. di Lecce – (05.01.–30.04.10) – S (AvH & MPI)

- Völkerrecht / Kolonialrecht

Dr. Silvia di Paolo – Univ. di RomaTre – (01.11.–23.12.10) – S

- Administrative aspects of the *visitatio pastoralis* in the 15th century

Prof. Dr. Federico Procchi – Univ. Pisa – (02.08.–31.08.10) – S

- Actiones in id quod interest

Dr. Francesco Rotondo – Univ. Federico II, Neapel – (07.10.–23.12.10) – G

- L'antropologia criminale in Italia nel XIX secolo

Prof. Dr. Merio Scattola – Univ. Padua – (01.10.–31.12.10) – S

- Geschichte des Naturrechts in der frühen Neuzeit

Andriana Steta – Univ. di Macerata – (15.09.–15.12.10) – G

- The *Pacta conventa* in the history and Croatian-Hungarian legal and political tradition

### **Japan**

Hideto Kumagai – Univ. Tokio – (01.10.–30.09.11) – S (DAAD)

- Die Französische Revolution in deutschen Geschichtsschreibungen im Vormärz

### **Niederlande**

Emanuel van Dongen – Univ. Maastricht – (02.08.–31.08.10) – S

- Contributory negligence

Prof. Dr. Jan Hallebeek – Univ. Amsterdam – (02.08.–31.08.10) – G

- Privatrechtsdogmatik des Mittelalters

Dr. Hylkje De Jong – Univ. Amsterdam – (16.08.–31.08.10) – G

- Byzantinistisches Recht

Prof. Dr. Wouter Veraart – Univ. Amsterdam – (01.11.–30.11.10) – G

- Rückerstattung in Deutschland nach 1989

### **Österreich**

Dr. Elisabeth Berger – Univ. Wien – (05.05.–31.05.10) – G

- Privatrechtsordnung in Kleinstaaten

Dr. Margareth Lanzinger – Univ. Wien – (01.03.–31.03.10) – G

- Verwandtenehen im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert. Katholische Dispenspraxis und Dispenspolitik

### **Peru**

Prof. Dr. Carlos Ramos Núñez – Univ. Católica del Perú – (31.08.–27.11.10) – S

- The ABGB and its influence in the Latin American Civil Codification

### **Polen**

Dr. Paulina Świącicka – Jagiellonian Univ. – (30.06.–31.08.10) – G

- status antionomia – leges contrariae, „consensualism“ of lex publica, Spanish humanism Commentarius ad legem Aquilia by Juan Suarez de Mendosa

### **Portugal**

Prof. Edmundo Balsemão Pires – Univ. de Coimbra – (08.04.–30.06.10) – G

- Staatsräson der Neuzeit, Politische Philosophie, Hegels Rechtsphilosophie

### **Russland**

Dr. Svetlana Luchitskaya – Russ. Akademie der Wissenschaften – (01.03.–30.04.10) – S

- Das juristische System des lateinischen Orients

Dr. Dimitry Poldnikov – Russ. Akademie der Justiz – (07.01.–29.01.10) – S

- Forschungen zur Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 13. bis 18. Jahrhundert in Europa

Alexander Shevchenko – Univ. Sankt Petersburg – (02.08.–31.08.10) – S

- Zivilrecht (Römische Recht)

### **Spanien**

Prof. Dr. Francisco Andrés Santos – Univ. Valladolid – (05.07.–31.08.10) – S

- Byzantinische Rechtsgeschichte, Humanistische Rechtswissenschaft

Dr. Sebastián Martín Martín – Univ. Sevilla – (01.07.–31.08.10) – G

- Völkerrecht in Europa – 1815–1945

Prof. Dr. Faustino Martínez Martínez – Univ. Complutense de Madrid –  
(01.09.–30.09.10) – G

- Übersetzung Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter

Dr. Leandro Martínez Peñas – Univ. Rey Juan Carlos – (16.04.–31.05.10) – G

- History of law in Europe, specially labour law in the 19th century

Dr. Fernando Martinez-Perez – Univ. Autónoma de Madrid – (01.03.–31.05.10)  
– G

- Conflictos de jurisdicción, interdicta possessoria, recursos de fuerza, XVIII–XIX

Jorge Alberto Núñez – Univ. Autónoma de Madrid – (01.07.–24.08.10) – S

- Penitentiary Reform in Spain and Argentina 1900-1940

Dr. Alexandra Rodrigues Araújo – Univ. de Navarra – (09.04.10–31.03.11) – S

- History of canon law in colonial Brazil

Victor Saucedo – Univ. de Huelva – (07.01.–31.03.10) – S

- Intellectual Biography of Olivier Wendel Holmes

#### **Türkei**

Dr. Hayrunnisa Özdemir – Erzincan Türkei – (01.07.–30.09.10) – S

- Anstalt und Stiftung im türkischen und römischen Recht

Prof. Ceylan Ziyinet Sledağ – Gazi Univ. Ankara – (15.06.–31.07.10)

- Augustus und Juristen im klassischen Römischen Recht – S

#### **Ungarn**

Dr. Olha Kozubska-Andrusiv – Central European Univ., Budapest  
(03.02.–28.03.10) – S

- Das Stapelrecht im mittelalterlichen Galicien

Dr. iur. Máté Paksy – Pázmány Péter Katolikus Univ. – (08.07.–01.10.10) – G

- Französische und deutsche Rechtsphilosophie und Privatrecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

### **Life at the Max Planck Institute for European Legal History**

I arrived in Frankfurt am Main on 1 February 2010 after 14 hours' flight from Hong Kong. Half an hour drive later, I saw the white building of the Max Planck Institute for European Legal History sitting in front of a small forest for the first time. It was snowing, as if the world was in serenity. The house master guided me through dozens of glass doors with the Max Planck Institute logo on it to my room. The room was cozy and smelt like home. The first night at the Institute was sweet and sound.

I learned the excellence of the Max Planck Institute for European Legal History from my supervisor Prof. Björn Ahl, who himself is German and worked in the Max Planck Institute for International Law and Public Law in Heidelberg for 10 years. The Max Planck Institutes focus on excellence in research, with 32 Nobel Prizes awarded to their scientists. They are regarded as the foremost basic research organization in Germany. I thought a visiting to the Max Planck Institute for European Legal History would not only be a great opportunity to further my research topic on the history of Chinese constitutionalism but more importantly also gain a valuable experience of research excellence. I contacted Prof. Thomas Duve through Ms. Schurzmann right away with a proposal on the history of Chinese constitutionalism. Prof. Thomas Duve replied with favorable decision and offered me a stipend for 6 months from February to July 2010.

My stay at the Max Planck Institute for European Legal History was fruitful and rewarding. Under the encouragement of Prof. Thomas Duve, I presented an outline of my PhD thesis on the *Jour fixe*, which is a tradition held every Monday morning. It is about Chinese constitutionalism history from a language engineering perspective. Western constitutionalism was translated into China from Europe through Japan in the late Qing Dynasty. Its meaning was further negotiated in the Republic of China Period. After the establishment of the People's Republic of China, China witnessed the promulgation of four constitutions and four constitutional amendments. The perception of Chinese constitutionalism was deepened and localized unprecedentedly. The basic thesis of the study is that Chinese constitutionalism is constructed in the translation, meaning construction and communication of Chinese constitutionalism. Language as a major factor in legal transplants impacts on its introduction, growth and practices. Upon my presentation, professors and scholars offered their ideas on the concept of legal transplants from a German perspective. They demonstrated great interests in the development of Chinese constitutionalism as well. Bearing their comments and suggestions in mind, I greatly improved my thesis organization and construction of my thesis. I was also actively involved in seminars and forums held in the Institute. On 17 and 18 May, the Max Planck Institute for European Legal History held the International Workshop on Cultural Pattern Transferred: The Translation of Legal Terminologies, Phrases and Ideas. Scholars from the States, Germany and other European countries attended the workshop with brilliant presentations. I presented a paper entitled Translation and Chinese Consti-

tutionalism in the Late Qing Dynasty. What impressed me the most was that German scholars knew more about Chinese legal culture and tradition than I did. Their research attitude and spirit inspired me to work harder. From this workshop, I learned the foreign perspective of Chinese law in person, which was indeed different from what we Chinese perceived ourselves. We emphasized on our Chinese characteristics and our cultural tradition, while others looked at us from outside bearing their standings and cultural paradigm. The workshop held by the Institute was a great effort to surface such difference and offered a platform to communicate between both sides.

During my stay at the Max Planck Institute for European Legal History, I found great friendship apart as well from academic improvement, Stefan, Kim, Paolo, Thiago, Pina, and Benedetta to name just a few. We dined, partied, and travelled together. These six months in the Max Planck Institute for European Legal History would be cherished for long. It is not only an institute of academic excellence, but more importantly also a place of human warmth and friendship. Under the recommendation of the director Prof. Thomas Duve, I was admitted to be a research fellow at Columbia Law School for the following year. I am moving on with my research on Chinese constitutionalism, but the valuable experience gained in the last six months at the Max Planck Institute for European Legal History stays forever.

Shifeng Ni

### Promotionsstipendien

Das MPlER kann jährlich einige ein- bis dreijährige Doktorandenverträge für inländische Doktoranden vergeben. Alternativ zu einem Doktorandenvertrag des MPlER können in- und ausländische Doktoranden sich um ein Stipendium der International Max Planck Research School for Comparative Legal History in Frankfurt bewerben. Die Doktorandinnen und Doktoranden am Institut treffen sich montags mit den Gästen und Institutsmitarbeitern zum wöchentlichen *Jour Fixe* und führen selbst Veranstaltungen durch.

### Doktoranden 2010

#### **Doktoranden der Max-Planck-Forschungsgruppe Lebensalter und Recht**

Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppe: Stefan Ruppert

Sabine Arheidt

- Die Geschichte des Jugendhilferechts von 1961 – 1991. Ein Beitrag zur Stellung des Jugendlichen in dem sozialen Gefüge von Familie und Staat

Helmut Landerer

- Leben, Lebenslauf und Straßenverkehr von der Verkehrserziehung bis zum Führerscheinenzug aus rechtsgeschichtlicher Perspektive

Christian Lange

- Die bayerische öffentliche Kleinkindererziehung im 19. Jahrhundert. Ihre Steuerung durch Normen und institutionsbezogenes Verwaltungshandeln

Kathrin Brunozzi (Linderer) (am Institut bis 04/2010)

- Das Vierte Lebensalter im Recht. Heimrecht und Betreuungspolitik in der Bundesrepublik

Riccardo Marinello (MaxNetAging)

- Britische Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche. Die Formierung der Jugend als Lebensphase im Großbritannien des 19. Jahrhunderts

**Doktoranden im Projekt: Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914, im Rahmen des Exzellenzclusters „Formation of Normative Orders“**

Nina Keller

- Atlantischer Transfer und regionale Autonomie. Die Völkerrechtslehre von Andrés Bello

Lea Heimbeck

- 120 Jahre Staatsbankrotte. Insolvenzabwicklung durch Völkerrecht zwischen 1821 und 1944

Stefan Kroll

- Normgenese durch Re-Interpretation – China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert

Kristina Lovrić-Pernak

- *Morale internationale* und *humanité* im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts – Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft

Friederike Kuntz

- World Society, Multilateralism, and Multiparty Conferences between States: On the Proliferation and Persistence of International Congresses and Conferences in Interstate Relations

**Doktoranden im Projekt: Die Diktatur der Gerechtigkeit im Rahmen des Exzellenzclusters „Formation of Normative Orders“**

Ulrike Meyer

- Die normative Balance des Rechtsstaatsprinzips: Die systemisch-strukturellen Axiome von Recht und Politik als Grundkoordinaten legitimen rechtsstaatlichen Handelns

**Doktoranden des Clusters: Juden in der pluralen Rechtskultur des Heiligen Römischen Reiches im Rahmen des Forschungsverbundes „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“**

Vera Kallenberg

- „Judenmenschen“ in Frankfurt vor Gericht (1780–1864): Transgressionen von Eigentumsordnung, Geschlechterräumen und Gewaltbefugnissen in Kriminalakten von Jüdinnen und Juden als „histoire croisée“

**Weitere Doktoranden**

Julia-Constance Dissel

- Das Realismusproblem bei Habermas und die Philosophie des Pragmatismus

Javier Paredes

- La Bula de la Cena en J. L. López

Franziska Schulte-Ostermann

- Karl Rothenbücher (1880–1932): Sozialer Liberalismus, Verfassungsrecht und Rechtssoziologie im wilhelminischen Kaiserreich und der Weimarer Republik

**Promotionen**

Betreuer: Michael Stolleis

Kathrin Brunozzi

- Das Vierte Lebensalter im Recht. Heimrecht und Betreuungspolitik in der Bundesrepublik

Thilo Engel

- Elterliche Gewalt unter staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland (1870 bis 1924)

**Die Inszenierung des Rechts:****XVI. Europäisches Forum Junger RechtshistorikerInnen vom 24. bis 27. März in Frankfurt am Main**

Im März dieses Jahres machte die Jahrestagung der Association of Young Legal Historians nach 2005 zum zweiten Mal Station in Frankfurt, dem Ort, an dem die Association Anfang der 1990er Jahre gegründet wurde: dem MPlER. Wie in jedem Jahr war das Forum ein internationales get together der Rechtsgeschichte; über 80 WissenschaftlerInnen aus 20 Ländern nahmen teil, 48 Einzelbeiträge wurden in 12 Sektionen gehört und durch Posterpräsentationen abgerundet, mit denen das „XVI. Europäische Forum Junger Rechtshistoriker/innen vor allem die Vielgestaltigkeit, Kreativität und Bandbreite an Themen des internationalen wissenschaftlichen Nachwuchses der Rechtsgeschichte in Szene [setzte]. Eine gelungene ‚Inszenierung‘ der Frankfurter Organisatoren.“ (Tagungsbericht von Sebastian Felz (Münster), erschienen bei *HSozKult* am 28.04.2010).

Das Frankfurter Forum 2010 stand unter dem Motto „Die Inszenierung des Rechts“ und hatte junge Rechtshistoriker/innen weltweit eingeladen, die Vielfalt rechtlicher Erscheinungsformen und deren Inszenierung in ihren Forschungen zu reflektieren und zu präsentieren. Recht „findet sich in Gesetzbüchern und zwischen Aktendeckeln, es ist verbrieft in Urkunden, Verträge werden per Handschlag oder vor dem Notar geschlossen und in Gerichtssälen zeigt es eine ganz eigene Darstellung. Mal kommt es würdevoll oder gar heilig, mal autoritär und mal pragmatisch daher.“ Dieses Phänomen nahmen



Die Jahrestagung der Association of Young Legal Historians fand 2010 zum zweiten Mal in Frankfurt statt

die Frankfurter zum Anlass, um auf dem Forum Junger RechtshistorikerInnen 2010 der Frage nachzugehen, „welche verschiedenen Formen das Recht im Laufe seiner Geschichte angenommen hat, wie und warum sich diese gewandelt haben und welche Bedeutung sie für das Recht in der jeweiligen Gesellschaft hatten“. (Auszug *Call for Papers*)

Die Organisation des Forums übernahmen 12 Doktorand/innen des Instituts (Sabine Arheidt, Maximilian Becker, Victoria Draganova, Lena Foljanty, Piotr Gotowko, Lea Heimbeck, Kristina Lovrić-Pernak, Chung-Hun Kim, Stefan Kroll, Helmut Landerer, Christian Lange, Ulrike Meyer), wobei sie bei der Vorbereitung dankenswerterweise von der Verwaltung des Instituts ebenso unterstützt wurden wie vom Direktorium. Auch der Frankfurter Exzellenzcluster „Die Herausbildung Normativer Ordnungen“ stand als Kooperationspartner bereit; als finanzieller Förderer der Konferenz konnte zudem die Sozietät Hengeler Mueller gewonnen werden.

Traditionsgemäß wird eine Auswahl der Forumsbeiträge im Jahrbuch „Junge Rechtsgeschichte“ als Tagungsband veröffentlicht – so auch in diesem Jahr. Die Herausgeberschaft des Jahrbuchs 2010 haben Viktoria Draganova, Stefan Kroll, Helmut Landerer und Ulrike Meyer übernommen. Der Band wird voraussichtlich Anfang 2011 im Programm des Meidenbauer Verlags erscheinen.

Lea Heimbeck, Stefan Kroll, Helmut Landerer, Ulrike Meyer

## IV. KOOPERATIONEN



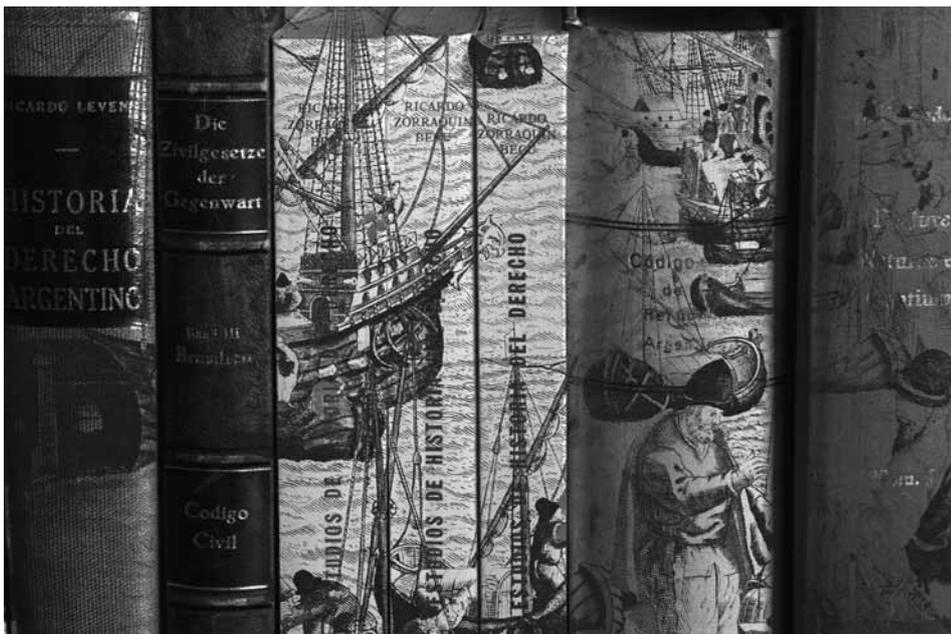


## Beziehungen zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen

In Forschung und Lehre arbeitet das Institut – teils informell, teils aufgrund formeller Kooperationsvereinbarungen – vor allem mit den Universitäten Athen, Bologna, Chicago, Groningen, Helsinki, Lecce, Lille, Padua, Madrid, Neapel, Paris, Rom, Oslo, Toulouse und Zürich sowie mit einem Forschungsinstitut in Buenos Aires zusammen. Die Kooperation verwirklicht sich in gemeinsamen Konferenzen und Seminaren, Vortragsveranstaltungen und thematischen Schwerpunkten mit nachfolgenden Publikationen.

Projektbezogene Kooperationen bestehen gegenwärtig mit dem Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) an der Universität Marburg sowie im Rahmen des internationalen Projekt-Clusters „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“, an dem das Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur (Leipzig), das Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sowie Wissenschaftseinrichtungen in der Schweiz und Österreich beteiligt sind.

Besondere Bemühungen galten im Jahr 2010 der Vertiefung der Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Institutionen. Mit dem *Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho* (INHID, Buenos Aires, Argentinien), das dem Institut bereits seit dem Jahr 2008 über eine Kooperationsvereinbarung verbunden ist, werden seit dem Beginn des Jahres 2010 zwei Forschungsvorhaben gemeinsam durchgeführt („*Experiencias jurídicas*“, vgl. oben S. 51 f.). MPlER und das INHID haben gemeinsam mit der Brasilianischen Vereinigung für Rechtsgeschichte eine Argentinisch-Brasilianisch-Deutsche Graduiertenschule geplant, die im April 2011 in Buenos Aires stattfinden wird (vgl. <http://www.rg.mpg.de/de/info/graduierenschule/>). Ein Graduiertenseminar in Peru im Sommer 2010 diente der Anbahnung einer institutionellen Kooperation mit einem peruanischen Partner, für das Jahr 2011 sind ähnliche Veranstaltungen in Mexiko und Brasilien geplant.



Traditionell intensiv ist die Zusammenarbeit mit der Frankfurter Goethe-Universität. Zahlreiche Mitglieder des Instituts lehren am Fachbereich für Rechtswissenschaft und am Fachbereich für Philosophie und Geschichtswissenschaften. Das Institut betreibt gemeinsam mit der Frankfurter Goethe-Universität die „International Max Planck Research School for Comparative Legal History, Internationales Max-Planck-Forschungskolleg für vergleichende Rechtsgeschichte“ (IMPRS). Es hat sich darüber hinaus mit vier Projekten am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität beteiligt: „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789–1914“, „Regulierte Selbstregulierung. Rechtshistorische Perspektiven“, „Diktatur der Gerechtigkeit“ sowie mit dem Projekt „Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa. Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität“, das in einem europäischen Forschungsnetzwerk verwirklicht wird. Das Institut für Rechtsgeschichte der Goethe-Universität und das MPlER haben im Jahr 2010 darüber hinaus die Arbeit an einem gemeinsamen Forschungsvorhaben „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ begonnen (weitere Informationen unter: [www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu)).

#### **Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“**

Seit dem 1. Oktober 2007 befasst sich der transdisziplinäre Forschungsverbund mit einer der Grundfragen der Globalisierungszeit: Wie ist in der herausziehenden ‚Weltgesellschaft‘ eine effektive und legitime Ordnung möglich? Es geht um die Herausbildung neuer Akteure und Netzwerke, die im Rahmen weltweit operierender funktionaler Teilsysteme den Ton angeben. Es geht um Ansätze zu einem politischen Weltsystem mit dem Ziel, der Fragmentierung aller Ordnung nicht als unentrinnbarem Schicksal ins Auge zu schauen. Es geht um die Rolle der Nationalstaatlichkeit, die noch lange nicht an ihrem Ende angekommen ist, wie manche angesichts der beschleunigten Umbrüche bereits wähnten. Und mit der Frage der Legitimation geht es um ein Thema, das im Wettbewerb der Ordnungsmodelle eine womöglich entscheidende Rolle spielt. Der Frankfurter Verbund ist auf dem Feld der Geschichte stark engagiert. Die historischen Disziplinen bringen ihr Wissen um den Aufbau und um die Krisen von Ordnung in die Verbundforschung ein. Sie schöpfen aus den Analysen zur nationalstaatlichen Epoche, zur Transnationalisierung, die nicht einfach über die postnationale Jetztzeit hereingebrochen ist, zur Regulierung und zu den großen und kleinen Kämpfen um Rechtfertigung, die diese Epoche mitgeprägt haben. Und sie können dann auf ein besonderes Interesse zählen, wenn sie hinter die Ausdifferenzierungszeit der Nationalstaaten zurückgehen und Verhältnisse einblenden, die dem jetzt wieder aufs Neue prekären Bild einer unitarischen Ordnung in keiner Weise entsprachen. Normativer Pluralismus, Rechtstransfer, Selbstregulierung, indirekte Steuerung – Themen der Weltgesellschaftswissenschaft und Themen der Geschichte zugleich.

Das Max-Planck-Institut ist institutioneller Partner des Exzellenzclusters und verfügt gemäß der Satzung über Sitz und Stimme im Leitungsgremium des Verbundes. M. Stolleis gehört dem Kreis der Principal Investigators an.

Th. Duve ist im Planungsgremium des Exzellenzclusters vertreten. Konkret ist das Institut mit vier Forschungsprojekten an der Arbeit des Clusters beteiligt. Mit diesen Projekten zur Gerechtigkeitskategorie (S. 121), zum internationalen Recht (S. 39f., 121), zum Regulierungsregime der staatlich überformten Selbstregulierung (S. 42f., 188) und zum historischen Südosteuropa als einer Region des normativen Pluralismus und des Rechtstransfers (S. 52f., 191f.) trägt das Institut zur Profilierung der zentralen Cluster-Themen bei.

Gerd Bender

### **Die Forschungsstelle „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“**

Die Arbeitsstelle der Göttinger Akademie der Wissenschaften „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ (W. Brandes, L. Burgmann, L. Hoffmann, A. Schminck) ist in die Arbeiten des Forschungsschwerpunktes „Recht im ersten Jahrtausend“ integriert (Koordination: W. Brandes). Sie wurde soeben positiv evaluiert und durch die Union der Akademien bis 2020 verlängert. Außerdem wurde eine neue Mitarbeiterstelle (L. Hoffmann, ab 01.10.10) bewilligt. Der Band II des „Repertoriums der Handschriften des byzantinischen Rechts“ (verantwortlich: A. Schminck) steht unmittelbar vor der Publikation. Momentan wird an der Fertigstellung der Edition und Übersetzung der „Peira“ des Eustathios Rhomaios (L. Burgmann), der Vorbereitung des Bandes III des „Repertoriums“ (A. Schminck) sowie an der Edition und Übersetzung einer bisher unbekanntenen Konziliengeschichte aus dem 9. Jh. (L. Brandes & L. Hoffmann) gearbeitet. In einem umfassenden Digitalisierungsprojekt, das sämtliche Publikationen der Arbeitsstelle seit 1982 betrifft, werden die bisher veröffentlichten Ergebnisse der Forschungsarbeit der Öffentlichkeit als PDFs zur Verfügung gestellt werden (open access). Bisher liegen bereits ca. 6400 Druckseiten als Digitalisate vor. Außerdem werden alle Publikationen als TIFF-Dateien gespeichert, so dass eine langfristige Sicherung gewährleistet ist.

Wolfram Brandes



## Lehre

### Wolfram Brandes

apl. Professor Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Hauptseminar „Die Pest im frühen Mittelalter (6.–8. Jh.)“; WS 2010/2011

### Peter Collin

Lehrauftrag an der Universität Greifswald

- Vorlesung „Umweltverwaltungsrecht“, SS 2010
- Vorlesung „Gefahrenabwehr und Risikoversorge“, WS 2010/2011

### Barbara Dölemeyer

Honoraryprofessur an der Justus-Liebig-Universität Gießen

- Seminar „Bild und Recht“ – Rechtsikonographie und Rechtsarchäologie, WS 2009/2010
- Doktorandenseminar (zus. mit Prof. Lipp und Forster), WS 2009/2010

### Thomas Duve

Professor für vergleichende Rechtsgeschichte, Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Beteiligung am Kolloquium „Einführung in den Schwerpunkt Rechtsgeschichte“, WS 2010/2011

apl. Professor für Geschichte des Kirchenrechts an der Fakultät für Kirchenrecht, Pontificia Universidad Católica Argentina, UCA, Buenos Aires

- Vorlesung „Geschichte des Kirchenrechts, II“ (erstes Studienhalbjahr 2010)
- Vorlesung „Geschichte des Kirchenrechts, III“ (zweites Studienhalbjahr 2010)

### Caspar Ehlers

Lehrauftrag an der Universität Würzburg

- Hauptseminar „Maximilian I. (1486–1519)“, WS 2009/10
- Hauptseminar „Die Entwicklung historischer Großräume zwischen Spätantike und Hochmittelalter am Beispiel der Herzogtümer Franken und Sachsen“, SS 2010
- Hauptseminar „Würzburg und Frankfurt am Main – Mittelalterliche Metropolen im Vergleich“, WS 2010/11

### Thomas Gergen

apl. Professor Universität des Saarlandes, Saarbrücken

- Examensrepetitorium „Zivilrecht – Immobiliarsachenrecht“, SS 2010
- Klausur „Urheberrecht“ (SS 2010)
- Kolloquium „Sprache, Recht und Rechtsterminologie“, WS 2010/11
- Blockseminar „Rechtsgeschichte der Saargegend“, WS 2010/11

**Nadine Grotkamp**

Lehrauftrag an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Propädeutikum „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“, WS 2010

Professeur invité der Université Lumière Lyon II

- Introduction à l'histoire du droit allemand, part 2, WS 2010

**Karl Härter**

apl. Professor für Neuere und Neuste Geschichte, Technische Universität  
Darmstadt

- Seminar „Medien und Kommunikation in der Frühen Neuzeit“, WS 2010/11

International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and  
Punishment

- Teaching Courses – Winter School: 14.–17.2.2010, Eguisheim; 18.11.2010,  
MPIeR Frankfurt

**Rainer Maria Kiesow**

Gastprofessor am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen

- Vorlesung „Einführung in das Bürgerliche Recht“, WS 2009/2010
- Vorlesung „Anlegerschutz/Verbraucherschutz“, WS 2009/2010
- Grundlagenscheinfähiger Wahlkurs „Der Charakter des Juristen – eine  
Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts“, WS 2009/2010

Gastprofessor an der École des hautes études en sciences sociales (EHESS) in  
Paris

- Vorlesung „L'alphabet du droit“, SS 2010

Gastprofessor am Institut d'études politiques (SciencePo) in Paris

- Vorlesung „History of Legal Thought“, WS 2010/11

**Miloš Vec**

Lehrauftrag an der Universität Tübingen

- Examinatorium „Schuldrecht Besonderer Teil“, WS 2009/2010

Lehrauftrag an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Seminar „Normativierung völkerrechtlicher Konfliktbewältigung. Verrecht-  
lichung in den internationalen Beziehungen, 1864–1908“, SS 2010
- Seminar „Paradoxien des Friedens. Völkerrecht und internationale  
Ordnung(en) im 19. Jahrhundert“, WS 2010/2011
- Beteiligung am Kolloquium „Einführung in den Schwerpunkt Rechts-  
geschichte“, WS 2010/2011

Lehrauftrag an der Université Lumière Lyon II

- Seminar „Introduction à l'histoire du droit allemand“ – 1er semestre 2010

Visiting fellow am Sonderforschungsbereich 640: „Repräsentationen sozialer  
Ordnungen im Wandel“ der Humboldt Universität Berlin im Oktober 2010.



## V. STRUKTUR DES INSTITUTS





## Institutsleitung

Das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte widmet sich seit seiner Gründung 1964 rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung in historischer Perspektive. Es wird von zwei Direktoren geleitet. Geschäftsführender Direktor ist seit 2010 Thomas Duve; das Verfahren zur Wiederbesetzung der anderen Direktorenstelle (Nachfolge Marie Theres Fögen) wurde im Jahr 2010 eingeleitet. Wissenschaftliche Mitglieder des Instituts sind die ehemaligen Direktoren Dieter Simon und Michael Stolleis, auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied ist Knut Wolfgang Nörr.

## Fachbeirat und Kuratorium

Das Institut verfügt über einen Wissenschaftlichen Beirat (Fachbeirat) und ein Kuratorium. Der Fachbeirat wurde 2010 neu besetzt und wird im Februar 2011 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Nach Besetzung der zweiten Direktorenstelle wird der Fachbeirat um weitere Mitglieder erweitert. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an:

Prof. Dr. Olivier Jouanjan  
Université de Strasbourg/Universität Freiburg

Prof. Dr. Marta Lorente Sariñena  
Universidad Autónoma de Madrid

Prof. Dr. Heiner Lück  
Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Jürgen Osterhammel  
Universität Konstanz

Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki  
University of Helsinki

Während die Fachbeiräte der wissenschaftlichen kritischen Begleitung dienen sollen, sind die von den meisten Max-Planck-Instituten eingerichteten Kuratorien die Organe, in denen sich Wissenschaft und Gesellschaft, vor allem in ihren Sektoren Politik, Medien und Wirtschaft begegnen. Das Kuratorium ist im Jahr 2010 neu besetzt worden. Ihm gehören nun an:

Nicola Beer  
Staatssekretärin für Europaangelegenheiten, Wiesbaden

Dr. Barbara Göbel  
Direktorin, Ibero-Amerikanisches Institut Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Prof. Dr. jur. Norbert Gross  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Präsident der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Traudl Herrhausen, Bad Homburg

Prof. Dr. Heribert Prantl  
Leiter Ressort Innenpolitik, Süddeutsche Zeitung, München

Petra Roth  
Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer  
Direktor der Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel

Prof. Dr. Felix Semmelroth  
Kulturdezernent der Stadt Frankfurt am Main

Nach Besetzung der zweiten Direktorenstelle wird das Kuratorium um weitere Mitglieder erweitert.

### **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Ein Stamm von festen wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie eine Reihe von drittmittelfinanzierten Projektmitarbeitern führen eine Vielzahl von Forschungsprojekten durch, die in sieben Forschungsschwerpunkten und zwei Besonderen Forschungsfeldern zusammengefasst sind. In acht Kompetenzbereichen ist die Expertise aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben weiterhin am Institut präsent. Wissenschaftliche Gäste, Doktoranden und Postdoktoranden sowie eine große Zahl ausländischer Forscherinnen und Forscher, ein Stipendienprogramm mit der Möglichkeit der Unterbringung im Institutsgebäude, die Beteiligung an internationalen Graduiertenschulen, Kooperationspartner im In- und Ausland und die vielfältige Integration des Instituts in die Verbundforschung machen das Institut zu einem Referenzpunkt der nationalen und internationalen *scientific community*. Es bietet mit seiner Spezialbibliothek mit ca. 400.000 Medieneinheiten hervorragende Arbeitsbedingungen, gibt selbst mehrere Schriftenreihen sowie die Zeitschrift *Rechtsgeschichte* heraus. Mit der neu eingerichteten Stelle eines „Publikationsmanagers“ (Olaf Berg) werden besondere Anstrengungen zur Konzeption und Umsetzung elektronischer Publikationen unternommen.

### **Verwaltung/Ausbildung**

Die Verwaltungsleitung liegt in den Händen von Carola Schurzmann. Wegen der noch nicht besetzten zweiten Direktorenstelle verfügte das Institut auch im Jahr 2010 nur über einen verringerten Kernhaushalt und einen entsprechenden Nachtragshaushalt. Insbesondere die Mittel für die Nachwuchsförderung und die Vergabe von Stipendien lagen damit weiterhin unter dem Normalmaß. Die Grundversorgung der Bibliothek sowie der Aufbau wichtiger Sammelschwerpunkte konnte dennoch – auch wegen der zusätzlichen Mittel zum Aufbau der neuen Forschungsschwerpunkte – sichergestellt werden. Drittmittel wurden aus verschiedenen Stiftungen und Institutionen, wie z. B. den Förderprogrammen der DFG, dem Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, der IMPRS, dem EU-Graduiertenprogramm „Marie Curie“, der Dr. Bodo-Sponholz- und der Thyssen-Stiftung eingeworben. Durch zentrale Verstärkungsmittel der

Generalverwaltung konnte ein mehrjähriges Bibliotheksprojekt 2010 zum Abschluss gebracht werden. Für 2011 sind mehrere Drittmittelanträge gestellt, davon ist einer bereits bewilligt.

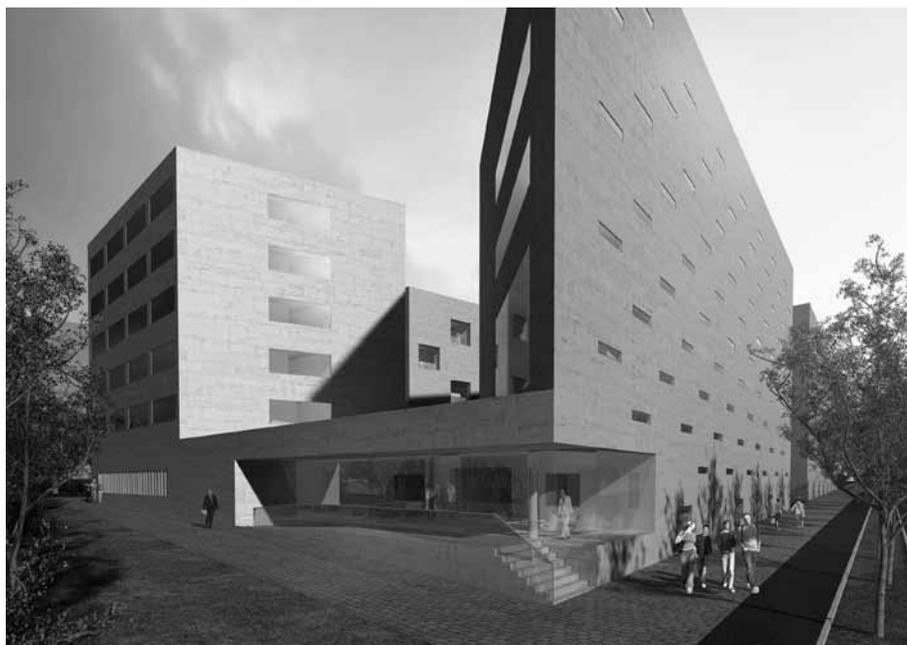
Die Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsberufen wurde im Jahr 2010 erfolgreich fortgesetzt. Zurzeit befinden sich acht Auszubildende in drei verschiedenen Berufsbildern (Bürokauffrau/Bürokaufmann, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Fachinformatiker, Fachrichtung Systemintegration) am Institut. Unser Institut beteiligt sich zusätzlich an der Fortführung und Intensivierung der Ausbildung in kaufmännischen Berufen innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft. Die Personalreferentin ist im Juni 2010 zur stellvertretenden Obfrau für kaufmännische Ausbildungsberufe der MPG gewählt worden. Praktika wurden in 2010 im Wissenschaftsbereich, in der Verwaltung und in der Bibliothek durchgeführt.

Carola Schurzmann

### Neubau

Seit dem letzten Tätigkeitsbericht, der im Hinblick auf den Neubau noch gedämpft optimistisch war, ist ein großer Sprung nach vorne erfolgt. So sind in der zweiten Jahreshälfte 2010 etliche bautechnische und formgebende Entscheidungen, unter Beachtung der Kostenvorgabe, im Einvernehmen zwischen der Direktion, der MPG und den Architekten getroffen worden, so dass Anfang Dezember 2010 die sogenannte 60%-Ausschreibung erfolgt ist. Nach derzeitigem Sachstand ist mit einem Einzug in den Neubau im Frühjahr 2013 zu rechnen – auch dank der guten Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des Architekturbüros Staab, insbesondere Herrn Ziegler, sowie Herrn Dunkel, Bauabteilung der MPG, Frau Dr. Amedick und Herrn Gräber, MPlER.

Carola Schurzmann



*Institutsneubau auf dem Campus Westend (Simulation)*

### Bibliothek

Die Bibliothek des Instituts gehört mit ihrem Bestand von mehr als 400.000 Medieneinheiten zu den weltweit führenden rechtshistorischen Spezialbibliotheken. Ihr systematischer und prospektiver Bestandsaufbau macht sie zu einem leistungsfähigen Forschungsinstrument der Wissenschaftler, Stipendiaten und Gäste des Instituts. Sie sammelt wissenschaftliche Sekundärliteratur, moderne Quelleneditionen und Nachdrucke zur Rechtsgeschichte Europas sowie – neuerdings – Lateinamerikas mit möglichst großer Vollständigkeit. Originale Primärquellen werden, abhängig vom Angebot auf dem Antiquariatsmarkt und den verfügbaren finanziellen Mitteln, in sehr breiter Auswahl erworben. Den



*Dissertationensammlung der Bibliothek*

Forschungsschwerpunkten des Instituts folgend und bestehende Lücken verkleinernd, galten die Erwerbungs-schwerpunkte 2010 den Bereichen Kirchliche Rechtsgeschichte und Rechtsgeschichte Lateinamerikas.

Neben der Auswahl, dem Erwerb, der Erschließung und der Bereitstellung gedruckter und elektronischer Medien liegt ein zweiter Arbeitsschwerpunkt der Bibliothek in der Durchführung von Digitalisierungsprojekten. 2009 wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft das Projekt „Gesamt-Digitalisierung aller juristischen Zeitschriften des deutschen Sprachgebiets mit Erscheinungsbeginn 1703 bis 1830“ bewilligt, ein Kooperationsprojekt mit der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, in dem 2010 die konkrete Arbeit aufgenommen werden konnte. 2010 bewilligte das Präsidium der MPG die nötigen Mittel für das Projekt „Digitization Lifecycle“, in dem verschiedene Max-Planck-Institute und die Max Planck Digital Library ab 2011 eng zusammenarbeiten werden. Das Ziel des Projekts ist es, generische Lösungen zum Aufbau, zur Verwaltung

und Präsentation von Digitalen Bibliotheken und deren Erweiterung zu virtuellen Forschungsumgebungen für unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen zu entwickeln.

Sigrid Amedick

## Verlag

Die langjährige Zusammenarbeit des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte mit den Verlagen Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, und Nomos, Baden-Baden, wurde 2010 fortgesetzt.

Die Zeitschrift *Rechtsgeschichte*, nun herausgegeben von Thomas Duve, widmete der 200-jährigen Verfassungstradition Lateinamerikas ein noch von Kathrin Linderer betreutes Themenheft (Rg 16). Schwerpunkt des 17. Bandes (Redaktion Nicole Pasakarnis und Olaf Berg) bildete eine umfassende Debatte zum Begriff „Rechtsgewohnheiten“, die Gerhard Dilcher als Reaktion auf Martin Pilchs kurz zuvor erschienenen Buch zu diesem Thema organisierte und einleitete.

Bei den Buchreihen des Instituts standen in diesem Jahr die Publikationen der Max-Planck-Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ im Mittelpunkt. Die gleichnamige Unterreihe der *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, 2009 begonnen mit der Arbeit von Birgit Fastenmayer zur „Hofübergabe als Altersversorgung“, wurde 2010 durch einen von Stefan Ruppert herausgegebenen Sammelband (*Lebensalter und Recht 2*) und die Dissertationen von Tatjana Mill zur Entwicklung des Jugendstrafrechts im zaristischen Russland (3) und Dorothea Noll zur Geschichte der weiblichen Erwerbsbiographie in der gesetzlichen Rentenversicherung (4) fortgesetzt. Die Arbeiten von Thilo Engel zu elterlicher Gewalt



Die seit 2002 erscheinende Institutszeitschrift *Rechtsgeschichte*

und staatlicher Aufsicht in Frankreich und Deutschland (5) und Kathrin Brunozzi (Linderer) über „Das Vierte Alter im Recht“ (6) sind im Satz und werden 2011 als nächste Bände folgen.

Unterreihen innerhalb der eingeführten *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* gewährleisten, dass Interessenten die Ergebnisse der Forschungsschwerpunkte und -felder des Instituts unkompliziert zur Kenntnis nehmen können. Sowohl für *Moderne Regulierungsregime* als auch für *Recht im ersten Jahrtausend* sind die jeweiligen Eröffnungsbände bereits im Druck: „Selbstregulierung im 19. Jahrhundert – zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen“, hg. von Peter Collin, Gerd Bender, Stefan Ruppert, Margrit Seckelmann und Michael Stolleis (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 259) und Andreas Thier, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 257).

Traditionell stehen die Reihen des Instituts auch für hochwertige externe Arbeiten offen. In der Reihe *Rechtsprechung* erschien 2010 Melanie Bohrer, „Der morsche Baum. Verkehrssicherheit und Fahrlässigkeit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts“, und die *Studien zur Geschichte des Völkerrechts* wurden mit Florian Hofmann, „Helmut Strebel (1911–1992). Geographen und Völkerrechtler“ fortgeführt. Hermann Lange, „Recht und Macht. Politische Streitigkeiten im Spätmittelalter“ und Moritz Isenmann, „Legalität und Herrschaftskontrolle (1200–1600). Eine vergleichende Studie zum Syndikatsprozess: Florenz, Kastilien und Valencia“ bereicherten die *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*.

Karl-Heinz Lingens

## IT

Für Mitarbeiter und Gäste hält das Institut circa 140 PC-Arbeitsplätze bereit, die standardmäßig mit dem Betriebssystem Windows XP sowie gängiger Bürosoftware ausgestattet sind. Auf etwa der Hälfte der Arbeitsplätze kommen spezielle Anwendungen für die Wissenschaft, Bibliothek, Redaktion und Verwaltung zum Einsatz. Im Medienraum sowie im Lesesaal unterhält das Institut zehn öffentlich zugängliche PC-Arbeitsplätze, die vor allem Katalog- und Internetrecherchen dienen.

Zu Jahresbeginn trat das Institut einem MPG-Rahmenvertrag bei, der es ermöglicht, die Literatur-Datenbank „EndNote“ auf allen Arbeitsplatzrechnern zu lizenzieren und somit eine homogene Basis für die Literaturverwaltung der Wissenschaftler zu schaffen.

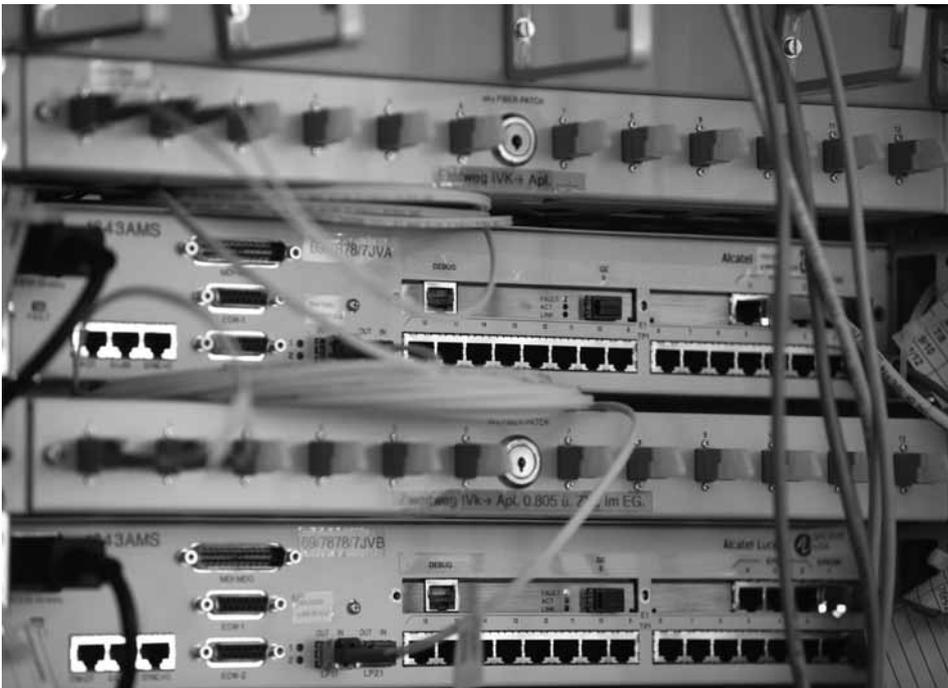
Um die Administration der IT-Infrastruktur zu rationalisieren, wurde im Sommer 2010 das Softwareprodukt „LanDesk“ beschafft und im Laufe des zweiten Halbjahres im Institutsnetz ausgebracht. Es dient der zentralisierten Installation und Konfiguration von Benutzeranwendungen und ersetzt die bislang verwendeten Einzellösungen.

Im Juni 2010 wurde eine neue Internetleitung in Betrieb genommen, die auf Glasfasertechnik beruht und die Bandbreite der Server-Anbindung von zwei auf

zwanzig Megabit pro Sekunde erhöht. Dies kommt vor allem den neuen Web-Angeboten des Instituts zugute.

Nachdem im Herbst 2009 beschlossen worden war, die Homepage des Instituts künftig in das gemeinsam betriebene Content Management System der juristischen MPIs zu integrieren, wurden im Laufe des Jahres 2010 die Weichen dafür gestellt. Zur Finanzierung des CMS-Projekts stellten die beteiligten Institute gemeinsam einen BAR-Antrag, der im August 2010 bewilligt wurde. Die bisherige Website des MPIeR wurde durch eine Zwischenlösung ersetzt, die eine Migration auf das gemeinsame CMS erleichtert. Der tatsächliche Wechsel auf die neue Plattform steht für Mitte 2011 in Aussicht.

Volker Novak



### **Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.**

Der Verein „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.“, der aktuell (Ende 2010) 111 Mitglieder zählt (davon ca. 30% ehemalige Doktoranden und Stipendiaten), hat seine ordentliche Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2010 abgehalten. Es wurde ein Druckkostenzuschuss von € 1.500,- für das „Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte“ 2010, hrsg. von Viktoria Draganova, Stefan Kroll, Helmut Landerer und Ulrike Meyer, gewährt. Das Jahrbuch enthält Vorträge, die anlässlich der Jahrestagung der *Association of Young Legal Historians* (XVI. Europäisches Forum Junger Rechtshistoriker) in Frankfurt gehalten wurden. Der entsprechend dem Satzungsauftrag ausgeschriebene Preis zur Nachwuchsförderung, der den Namen des Institutsgründers Helmut Coing trägt, wurde bei der Mitgliederversammlung 2008 erstmals vergeben an

Dr. Regina Pörtner. Er steht 2011 wieder zur Ausschreibung an. Rechtzeitig und umfassend soll über diese Förderungsmöglichkeit in entsprechenden wissenschaftlichen Publikationsorganen berichtet werden, um einen großen Interessentenkreis zu erreichen.

Die in der Mitgliederversammlung 2009 gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitglieder sind bis zur MV 2011 im Amt: als Vorsitzende B. Dölemeyer, als stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Martin Lipp, Gießen, als Schatzmeisterin C. Schurzmann sowie als Beisitzer H. Mohnhaupt und St. Ruppert, als Rechnungsprüfer fungieren I. Deter und S. Penczynski.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung hielt PD Dr. Caspar Ehlers einen Vortrag „Von Königin Edgith zu Erzbischof Wichmann – Magdeburg als königlicher, kirchlicher und rechtlicher Zentralort des hochmittelalterlichen Reiches“.

Barbara Dölemeyer

## VI. PERSONALIEN





### **Barbara Dölemeyer**

Barbara Dölemeyer hat am 27.05.2010 das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse verliehen bekommen, weil sie sich im Rahmen ihrer umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit besonders dafür engagiert hat, den wissenschaftlichen Austausch mit Österreich zu fördern und zu vertiefen.



*Verleihung der Auszeichnung durch den österreichischen Botschafter Dr. Ralph Scheide*

### **Thomas Duve**

Thomas Duve ist zum 1. November 2010 zum Professor für vergleichende Rechtsgeschichte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ernannt worden.

### **Thomas Gergen**

Thomas Gergen wurde von der Universität des Saarlandes im Juli 2010 der Titel eines außerplanmäßigen Professors für die Fächer Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Kirchenrecht verliehen.

**Rainer Maria Kiesow**

Rainer Maria Kiesow ist am 26. Juni 2010 in Paris von der Vollversammlung der Professoren der École des Hautes Études en Sciences Sociales zum „Directeur d'études“ gewählt worden. Sein Lehrstuhl trägt die Bezeichnung „L'ordre du droit“ (Die Ordnung des Rechts). Die EHESS ist weltweit eine der angesehensten Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Sozial- und Geisteswissenschaften. R. M. Kiesow wird die Professur Anfang 2011 antreten und aus dem Institut ausscheiden.

**Michael Stolleis**

Am 5. Mai 2010 wurde Michael Stolleis das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom Hessischen Minister der Justiz, Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, in der Wiesbadener Staatskanzlei verliehen.



*Ordensverleihung in der Staatskanzlei: Staatsminister Hahn und Michael Stolleis*

Die Universität Helsinki hat Michael Stolleis den Dr. jur. honoris causa am 14.5.2010 in Helsinki verliehen.

**Miloš Vec**

Das von Miloš Vec mit herausgegebene Buch „Mekkas der Moderne. Pilgerstätten der Wissensgesellschaft“ (Wien, Böhlau Verlag, 2010) erreichte bei der von „Bild der Wissenschaft“ ausgerichteten Wahl zum „Wissenschaftsbuch des Jahres“ den zweiten Platz in der Kategorie „Überraschung. Das Buch, das ein Thema am originellsten anpackt“.

## **Tätigkeiten für wissenschaftliche Organisationen und Mitgliedschaften**

147

### **Sabine Arheidt**

- Mitglied des Organisationsteams des XVI. European Forum of Young Legal Historian

### **Claudia Baumann**

- Doktorandensprecherin der Max Planck International Research School (IMPRS)

### **Christiane Birr**

- Privatdozentin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Mitglied der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte
- Mitglied des Zentrums für juristische Grundlagenforschung an der Universität Würzburg

### **Daniel Bonnard**

- Mitglied des Centre Interdisciplinaire d'études et de recherches sur l'Allemagne (CIERA)
- Mitglied des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse der Philipps-Universität Marburg (ICWC)
- Mitglied der International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment (IMPRS-REMEP)

### **Wolfram Brandes**

- Mitglied des Beirats (für das Fach Byzantinistik) des Deutschen Mediävistenverbandes
- Mitglied des Advisory Board des „Jahrbuchs für österreichische Byzantinistik“

### **Peter Collin**

- Privatdozent an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- Mitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte

### **Barbara Dölemeyer**

- Mitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte

- Mitglied der Hessischen Historischen Kommission, Darmstadt (seit 2009 stellv. Vorsitzende)
- Mitglied der Historischen Kommission für Nassau
- Mitglied der Frankfurter Historischen Kommission
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Hölderlin-Gesellschaft
- Mitglied der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft von 1947 (seit 2008 stellv. Vorsitzende)
- Mitglied des Kuratoriums des Gemeinnützigen Kulturfonds FrankfurtRhein-Main GmbH
- Vorsitzende des Vereins für Geschichte und Landeskunde Bad Homburg v. d. Höhe
- Teilherausgeberschaft „Justiz“ für die Enzyklopädie der Neuzeit
- Fachherausgeberschaft „Rechtsgeschichte“ für Europäische Geschichte Online/ European History Online (EGO)

#### **Thomas Duve**

- Professor für vergleichende Rechtsgeschichte, Universität Frankfurt
- Apl. Professor für Geschichte des Kirchenrechts an der Fakultät für Kirchenrecht, Pontificia Universidad Católica Argentina, UCA, Buenos Aires
- Mitglied der Academia Europaea (Section A1 – History & Archaeology)
- Mitglied des Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires
- Mitglied und Vizedirektor des Instituto de Historia del Derecho Canónico Indiano, UCA, Buenos Aires
- Mitglied des Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano
- Mitglied des Advisory Board des Stephan-Kuttner-Institute of Medieval Canon Law (Washington–München)
- Mitglied des Advisory Board der Iuris Canonici Medii Aevi Consociatio (ICMAC, Washington–München)
- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats der Revista de Historia del Derecho, herausgegeben vom Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho, Buenos Aires
- Mitglied des Beirats des Jahrbuchs für Geschichte Lateinamerikas, Köln–Weimar–Wien (Böhlau)
- Mitherausgeber des forum historiae iuris, der ersten europäischen internet-Zeitschrift für Rechtsgeschichte
- Mitherausgeber der Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Tübingen (Mohr-Siebeck)
- Mitglied des International Advisory Board der Comparative Law Review, hrsg. von der Italienischen Gesellschaft für Rechtsvergleichung (AIDC)
- Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Quaderni (Beihefte) der *Modelli teorici e metodologici nella storia del diritto privato*, Ed. Jovene
- Mitglied des Editorial Board der Max Planck Research Library for the History and Development of Knowledge
- Mitglied des Internationalen wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs“

### **Caspar Ehlers**

- Privatdozent an der Bayerischen Julius Maximilians-Universität Würzburg
- Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausstellung am Braunschweigischen Landesmuseum zum achthundertsten Krönungsjubiläum Kaiser Ottos IV. im Jahre 2009
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausgrabungen auf der Königspfalz Werlaburgdorf; Braunschweigisches Landesmuseum / Stadtarchäologie
- Wissenschaftlicher Berater für die Bearbeitung der staufischen Königspfalz in Frankfurt am Main unter dem Historischen Museum der Stadt Frankfurt
- Mitglied der Forschungsgruppe zum Grab der Königin Editha im Magdeburger Dom. Landesamt für Bodendenkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle/Saale
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausstellung am Historischen Museum der Pfalz Speyer „Die Salier. Macht im Wandel“ im Jahre 2011
- Mitglied im „Arbeitskreis Pfalzenforschung“
- Wissenschaftlicher Beirat für die Ausstellung am Kulturhistorischen Museum der Stadt Magdeburg „Otto Imperator – Kaisertum im ersten Jahrtausend“ im Jahre 2012
- Stellvertretender Sprecher der interdisziplinären Forschungsgruppe „Ostsachsen im Frühmittelalter – Interdisziplinäre Forschungen zur Archäologie, Geschichte und Kunstgeschichte eines Kulturraums im Spannungsfeld von England, Rom und Byzanz“: Martin Luther-Universität Halle/Wittenberg und Landesamt für Bodendenkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle/Saale

### **Thomas Gergen**

- Beirat der ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V., Bonn), seit 2010 (Heft 12)
- Beirat der Cuadernos de Historia del Derecho (Universität Complutense Madrid), seit Bd. 16 (2009)
- Beirat der Revista Jurídica de Investigación e Innovación Educativa (REJIE), seit 2010
- Beirat der Ad Legendum – Die Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridicum (WWU Münster), seit 2009 (Heft 4)

- Beirat der Revista Europea de Derecho de la Navegación Marítima y Aeronáutica (Universitäten Málaga/Barcelona), seit 2008
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung
- Mitglied der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung
- Mitglied des Arbeitskreises Urheberrechtsgeschichte
- Mitglied der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
- Mitglied der Société des Antiquaires de l'Ouest, Poitiers

#### **Vera Kallenberg**

- Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte am MPIeR
- Mitglied des „Centre interdisciplinaire d'Etudes et de recherches sur l'Allemagne“ (Ciera)
- Gründungsmitglied der interdisziplinären und transnationalen Plattform <http://www.intersectionality.org>
- International research network Gender Difference in the History of European Legal Cultures <http://www.gendered-legal-cultures.de>
- Mitglied im „Arbeitskreis Frauen- und Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit“ <http://www.univie.ac.at/ak-geschlechtergeschichte-fnz/>
- Mitglied des deutsch-französischen Doktorandenkollegs „Construire les différences“ (EHESS, Humboldt Universität Berlin), gefördert von der Deutsch-Französischen Hochschule Saarbrücken

#### **Rainer Maria Kiesow**

- Mitglied des Beirats des deutsch-französischen Übersetzungsprogramms der Maison des Sciences de l'Homme, Paris
- Vertreter des Max-Planck-Instituts für das Europäische Doktorat in Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtsphilosophie der europäischen Rechtskulturen (finanziert von der Europäischen Union im Rahmen des Marie-Curie-Programms „Early Stage Training“; Partner: École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris; Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt; London School of Economics; Istituto Italiano di Science Umane, Florenz)
- Assoziiertes Mitglied des Centre d'étude des normes juridiques „Yan Thomas“ an der École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris
- Gastprofessur an der École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris

#### **Chung-Hun Kim**

- Mitglied der Association of Young Legal Historians

#### **Helmut Landerer**

- Mitglied im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands

**Christian Lange**

- Mitglied des Organisationsteams des XVI. European Forum of Young Legal Historians
- stellv. Doktorandensprecher des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

**Christoph Meyer**

- Mitglied der Forschergruppe „Nomen et Gens“
- Mitarbeiter der Monumenta Germaniae Historica

**Stefan Ruppert**

- Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung e.V.
- Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.
- Fellow des MaxNetAging der MPG

**Michael Stolleis**

- Professor (em.) der Universität Frankfurt am Main
- Ehrendoktor der Universitäten Helsinki, Lund, Padua und Toulouse
- Mitglied der Wissenschaftlichen Akademien in Mainz, Berlin, Göttingen, Helsinki, Kopenhagen, Halle (Leopoldina) sowie der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung in Darmstadt
- Vorstand der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Frankfurt
- Vorsitzender des Kuratoriums des Museums der Weltkulturen (Frankfurt)

**Miloš Vec**

- Gutachter des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)
- Leiter des Projekts „Paradoxes of Peace“ (zusammen mit Thomas Hippler, Lyon), Universität Helsinki
- Beirat des Förderprogramms „Denkwerk: Schüler, Lehrer und Wissenschaftler vernetzen sich“ der Robert Bosch-Stiftung, Stuttgart
- Vorsitzender des Kuratoriums der Römerberggespräche e.V., Frankfurt (seit Januar 2010)
- Privatdozent am Fachbereich Rechtswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe Universität, Frankfurt am Main
- Mitglied der Teaching Faculty der International Max Planck Research School „Retaliation, Mediation, Punishment“ (IMPRS-REMEP)
- Experte im e-fellows.net Expertenforum „Campus-Knigge“ mit 636 angemeldeten Stipendiaten, 29.11. – 3.12.2010

**Neu am Institut****Benedetta Albani**

Benedetta Albani wurde 1981 in Rom geboren. Nach ihrem Magister-Studium der modernen Geschichte an der Università di Roma „La Sapienza“ wurde ihre Promotion gemeinsam von der Università di Roma „Tor Vergata“ und dem Instituto de Investigaciones Históricas de la Universidad Nacional Autónoma de México betreut. Ihre Dissertation (2009) behandelt die Doktrin und Praxis der Einführung der tridentinischen Ehe in Neuspanien und die Erteilung von Ehe-Dispensen bei mexikanischen Paaren durch den Heiligen Stuhl (1585–1670). Für Forschungsaufenthalte erhielt sie verschiedene Stipendien in Italien, Spanien, Mexiko und den USA.

Frau Albani belegte zudem weiterführende Kurse zur Geschichte des kanonischen Rechts an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und erwarb ein Diplom in Archivwissenschaften an der Vatikanischen Schule für Paläographie, Diplomatie und Archivkunde. Sie hat im Vatikanischen Geheimarchiv (Archivo Segreto Vaticano) sowie im Historischen Archiv des Vikariats Rom bei der Erforschung und der Neuordnung verschiedener dokumentarischer Bestände aus der frühen Neuzeit mitgearbeitet.

Seit 1. Mai 2010 ist Dr. Albani wissenschaftliche Mitarbeiterin am MPIeR.

**Otto Danwerth**

Otto Danwerth, geb. 1966 in Ostbevern/Westf., studierte Geschichte, Philosophie und öffentliches Recht an den Universitäten Passau, Tübingen, Salamanca



*Benedetta Albani (2. von links) und Otto Danwerth (rechts)*

und an der California State University. Nach der Magisterprüfung (Tübingen, 1996) führte er Archiv- und Forschungsaufenthalte in Spanien (Madrid, Sevilla) und Peru (Lima, Cuzco) durch. Er erhielt Stipendien des DAAD, des spanischen Außenministeriums und der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur.

2002–2004 war er wissenschaftlicher Assistent am Museum für Völkerkunde und 2006–2010 Mitarbeiter der Linga-Bibliothek für Lateinamerika-Forschung (beide Hamburg). 2001–2010 nahm er regelmäßig Lehraufträge an der Universität Hamburg wahr. Seine dort betreute geschichtswissenschaftliche Dissertation trägt den Titel: „Kultureller Wandel und religiöse Disziplinierung im spanischen Herrschaftsbereich des 16. und 17. Jahrhunderts: Eine Untersuchung zum Umgang mit dem Tod in Spanien und Peru“.

Seit 1. Okt. 2010 ist Herr Danwerth wissenschaftlicher Mitarbeiter des MPlER. Seine Forschungsinteressen (Rechts- und Kulturgeschichte, Ethnohistorie) erstrecken sich auf die spanische und die lateinamerikanische Geschichte (16.–18. Jahrhundert). Am MPlER wird er u. a. das Wörterbuch zur Geschichte des Religionsrechts im frühneuzeitlichen Hispanoamerika betreuen und eine Untersuchung im Rahmen des Forschungsprojekts „Römische Kurie und Neue Welt“ durchführen.

### Nicht mehr am Institut

*Gerhard H. Gräber, Verwaltungsleiter des Instituts seit 1. Juli 1981 und Baukoordinator seit 2008, wird Ende des Jahres 2010 seine Tätigkeit beenden.*

Was sich auf den ersten Blick wie eine kleine Personalie liest, ist in Wirklichkeit ein Einschnitt für das ganze Institut, für seine Direktoren in Vergangenheit und Gegenwart, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bibliothek und in der Verwaltung, für unzählige Auszubildende, Doktoranden, Stipendiaten und ausländische Gäste. Sie alle hat er von dem großen Schreibtisch aus begrüßt, der mit Erinnerungsstücken überfüllt ist, die von seinen vielfältigen Beziehungen und Neigungen künden. Hier haben viele Kollegen erste und wichtige Einblicke in das Institut von jemandem gewonnen, der es so gut kennt wie kaum ein anderer.

Im Laufe der Jahre ist Gerhard H. Gräber eine Institution geworden. Er hatte nach 1981, zusammen mit dem damaligen Direktor Dieter Simon, zunächst zu sanieren, zu modernisieren und zwei Umzüge zu bewältigen (von der Freiherr vom Stein- in die Friedrich-Straße und von da in das heutige Domizil in den Hausener Weg), und wenn es nicht Verzögerungen beim Neubau gegeben hätte, wäre auch der dritte Umzug auf den Universitäts-Campus unter seiner Regie erfolgt.

Nicht genug damit. In seiner Amtszeit folgte das ganze Institut der „elektronischen Revolution“. Das erforderte nicht nur effiziente Logistik, sondern auch den permanenten Erwerb neuer Kenntnisse. Arbeitsplätze wurden umgestaltet, eine Homepage entstand, email-Adressen wurden eingerichtet. In der Bibliothek verschwand der alte Zettel-Katalog zugunsten der elektronischen Form, die Dissertationensammlung wurde erfasst, Zeitschriften und Bücher digitalisiert. Letzteres waren zwar bibliothekarische Aufgaben, aber sie mussten von der Verwal-



*Gerhard H. Gräber*

tungsleitung begleitet und unterstützt werden. Was auch immer an solchen und anderen Herausforderungen kam, Kooperationen, Drittmittel und internationale Projekte, es war über die Verwaltung abzuwickeln.

Schließlich der lange erwartete Neubau: Seine Planung führte den Verwaltungsleiter zu seinen beruflichen Anfängen in der Bauwirtschaft zurück und machte ihm als Baukoordinator sichtlich Spaß, bescherte ihm aber auch manchen Ärger. Unter den Verwaltungsleitern der Max-Planck-Gesellschaft war er, erfahren und durchsetzungsstark, längst eine Autorität. Immer wieder bat man ihn um Rat und Hilfe. Dass man in den Verwaltungen und Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft überhaupt begann, Ausbildungsplätze anzubieten, beruhte wesentlich auf seiner Initiative.

Was Gräber aber vor allem innerhalb des Instituts zur „Institution“ machte, war seine Menschlichkeit. Wer immer ein Problem hatte, kam zu ihm und erfuhr Hilfe und Rat, gelegentlich auch ernste Ermahnung, immer in unverkennbarer sonorer Stimme und einem den Ernst mildernden heimatlichen Tonfall. In einer unnachahmlichen Mischung von Grundsatztreue und Flexibilität, Strenge und väterlicher Zuwendung führte er seine Verwaltung, beriet die Direktoren in größter Loyalität und Offenheit, kümmerte sich aber vor allem um seine Auszubildenden, die er bis zur Prüfung begleitete. Er sorgte sich immer um Außenwirkung und Außendarstellung des Instituts, pflegte das Archiv des Hauses mit seinen Zeitungsausschnitten und Fotos und hatte bei alledem immer Zeit und ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Mitmenschen.

Dass er dabei noch gewiefter Kommunalpolitiker in Neu-Isenburg, vielfaches Vereinsmitglied und ein begnadeter Unterhalter und Vorleser von Mundarttexten war und ist, rundet das Bild eines Menschen ab, dem der Beruf sehr viel, aber nicht alles bedeutete. Insofern gibt es auch keine Sorge, wie er sich in Zukunft beschäftigen wird. Und wir, das Institut, können sagen, wir haben mit ihm wirklich „Glück gehabt“

Michael Stolleis

## VII. ANHANG





**Benedetta Albani**

Un nuncio para el Nuevo Mundo. Proyectos de intervención de la Curia Romana en las Indias Occidentales, in: Martín Ríos Saloma (Hg.), El mundo de los conquistadores. La Península Ibérica en la Edad Media y su proyección en la conquista de América, Actas del Encuentro Internacional, Ciudad de México 2010, (im Druck).

**Gerd Bender**

–/Peter Collin/Stefan Ruppert/Margrit Seckelmann/Michael Stolleis (Hg.), Selbstregulierung im 19. Jahrhundert. Zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen, Frankfurt am Main 2010 (im Druck).

–/Jani Kirov, Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa: Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität, in: Jahrbuch der MPG 2010, <http://www.mpg.de/387915/forschungsSchwerpunkt>.

**Wolfram Brandes**

–/Felicitas Schmieder, Antichrist – Konstruktionen von Feindbildern, Berlin (Akademieverlag) 2010, XVII, 292 S.

–/Felicitas Schmieder, Einleitung, in: dies., Antichrist – Konstruktionen von Feindbildern, Berlin 2010, VII–XVII.

–/Erich Trapp, „Le nouveau Lexicon sera d’une grande utilité“. Kritische Beobachtungen zum Encyclopaedic Prosopographical Lexicon of Byzantine History and Civilisation, Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik 60 (2010), S. 27–33.

Rez. von: Islamic Imperial Law. Harun-Al-Rashid’s Codification Project, Berlin/ New York 2007, Byzantinische Zeitschrift 103 (2010), S. 216–230.

Rez. von: Ch. Maunder (Ed.), Origins of the Cult of the Virgin Mary, London/ New York 2008, Church History and Religious Culture 90 (2010), S. 344–346.

Rez. von: B. Neil, Seventh-Century Popes and Martyrs: The Political Hagiography of Anastasius Bibliothecarius, Turnhout 2006, Byzantinische Zeitschrift 102 (2009 [erschienen 2010]), S. 798–807.

–/Alexander Demandt/Helmut Krasser/Hartmut Leppin/Peter von Möllendorff (Hg.), Millennium – Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr., de Gruyter, Berlin/New York:

Bd. XXVI: K. Schulmeyer-Ahl, Der Anfang vom Ende der Ottonen

Bd. XXVII: K.M. Giradet, Der Kaiser und sein Gott

Bd. XVIII: D. Kreikenbom/K.-U. Mahler/P. Schollmeyer/Th.M. Weber (Hg.), Krise und Kult

Bd. XXX: M. Rizzi (Hg.), *Hadrian and the Christians*

Bd. XXXI: F.R. Postmeier/H.E. Lona (Hg.), *Logos der Vernunft – Logos des Glaubens*

–/Alexander Demandt/Helmut Krasser/Hartmut Leppin/Peter von Möllendorff (Hg.), *Millennium. Jahrbuch für die Kultur und Geschichte des ersten nachchristlichen Jahrtausends*, de Gruyter, Berlin/NewYork, Bd. VII (2010).

### **Vincenzo Colli**

Processo romano-canonico tra prassi giudiziaria e strategie sociali, Rez. von: Jacques Chiffolleau, Claude Gauvard, Andrea Zorzi (Hg.), *Pratiques sociales et politiques judiciaires dans les villes de l'Occident à la fin du Moyen Âge (Actes du colloque, Avignon 29 novembre – 1er décembre 2001)*, Roma 2007, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 179–183.

### **Peter Collin**

Entwicklungslinien verfassungsrechtlicher Konturierung und verfassungsdogmatischer Problematisierung der Gemeinschaftsaufgaben im Bildungs- und Forschungsbereich, in: Margrit Seckelmann/Stefan Lange/Thomas Horstmann (Hg.), *Die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern in der Wissenschafts- und Bildungspolitik*, Baden-Baden 2010, S. 33–60.

Art. „Selbstverwaltung“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 11, Stuttgart u.a. 2010, Sp. 1079–1082.

Art. „Staatsanwaltschaft“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 12, Stuttgart u.a. 2010, Sp. 566–567.

Art. „Heinrich Triepel“, in: *Handbuch Staatsdenker*, hrsg. von Rüdiger Voigt und Ulrich Weiß, Stuttgart 2010, S. 429–431.

### **Barbara Dölemeyer**

Napoleon als Gesetzgeber, in: Heike Jung, Jocelyne Leblois-Happe, Claude Witz (Hg.), *200 Jahre Code d'instruction criminelle – Le Bicentenaire du Code d'instruction criminelle (Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht 44)*, Baden-Baden 2010, S. 25–39.

Art. „Grolman, Karl Ludwig Wilhelm von (1775–1829)“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller, Christa Bertelsmeier-Kierst, 2. Aufl., 11. Lieferung, Berlin 2010, Sp. 562 f.

Toleranz – Konflikt – Integration, in: *Hugenotten* 74. Jg., Nr. 4 (2010), S. 139–154.

Louis Jacobi und seine Zeit – Homburger Architekt und Bürger, Wiedererbauer der Saalburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde Bad Homburg vor der Höhe e.V. Heft 59 (2010), 171 S.

Sichtbarmachen der Gesetzgebung: Zur Ikonographie des ABGB, in: *Signa Iuris* 6 (2010), S. 9–34.

Der Einfluss des ABGB auf die Schweiz, in: Elisabeth Berger (Hg.), Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) – Eine europäische Privatrechtskodifikation. Band III. Das ABGB außerhalb Österreichs, Berlin 2010, S. 319–337.

Das ABGB in der Zeit vor der Gründung des Deutschen Reiches, in: Elisabeth Berger (Hg.), Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) – Eine europäische Privatrechtskodifikation. Band III. Das ABGB außerhalb Österreichs, Berlin 2010, S. 339–360.

Ein wirklich „Geheimer Rat“ – Louis Jacobis Ämter in Stadt und Kreis, in: *Jahrbuch Hochtaunuskreis* 2011, Frankfurt am Main 2010, S. 186–193.

Rechtsräume, Rechtskreise, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 03.12.2010. (URL: <http://www.ieg-ego.eu/doi/lemmeyerb-2010-de>).

Legal Families, in: Europäische Geschichte Online (EGO), published by the Institute of European History (IEG), Mainz 2010-12-03 (URL: <http://www.ieg-ego.eu/doi/lemmeyerb-2010-en>).

Bärbel Holtz, Wolfgang Neugebauer, Kennen Sie Preußen – wirklich? Das Zentrum „Preußen-Berlin“ stellt sich vor, Berlin 2009, in: *sehpunkte* (URL: <http://www.sehpunkte.de/2009/12/16624.html>).

### **Thomas Duve**

Derecho canónico y la alteridad indígena: los indios como neófitos, in: Oesterreicher, W./Schmidt-Riese, R., *Esplendores y miserias de la evangelización de América. Antecedentes europeos y alteridad indígena*, Berlin/New York 2010, S. 73–94.

El Concilio como instancia de autorización. La ordenación sacerdotal de mestizos ante el Tercer Concilio Limense (1582/83) y la comunicación sobre el Derecho en la monarquía española, in: *Revista de Historia del Derecho* [Buenos Aires] 40 (2010) (im Druck).

Catequesis y Derecho Canónico entre el viejo y el nuevo mundo, in: Schmidt-Riese, Roland (Hg.), *Catequesis y Derecho en la América colonial*, Madrid 2010, S. 131–145.

–/A. Cordes (Hg.), „Richterkulturen – Adjudication cultures“, *Debatte im forum historiae iuris*, online: [http://fhi.rg.mpg.de/static\\_de/richterkulturen\\_einf\\_de.htm](http://fhi.rg.mpg.de/static_de/richterkulturen_einf_de.htm).

Verfassung und Verfassungsrecht in Lateinamerika im Licht des bicentenario. Einleitung zur Debatte, in: Rechtsgeschichte 16 (2010), S. 16–18.

Das Konzil als Autorisierungsinstanz. Die Priesterweihe von Mestizen vor dem Dritten Limenser Konzil (1582/83) und die Kommunikation über Recht in der spanischen Monarchie, in: Rechtsgeschichte 16 (2010), S. 132–150.

### **Caspar Ehlers**

Prout imperialem decuit maiestatem procedens in magna gloria. Reisekönigtum und materielle Hofkultur im 12. und 13. Jahrhundert. In: Werner Paravicini (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 203–214.

Bautätigkeit und Beisetzungen der Erzbischöfe von Magdeburg in ihrer Domkirche bis zum Brand im Jahre 1207. In: Harald Meller/Wolfgang Schenkluhn/Boje E. Hans Schmuhl (Hg.), Aufgedeckt II. Forschungsgrabungen am Magdeburger Dom 2006–2009, Halle/Saale 2010, S. 131–143.

Beabsichtigte Lothar III. seine Beisetzung in Magdeburg? Ein Diskussionsbeitrag. In: Harald Meller/Wolfgang Schenkluhn/Boje E. Hans Schmuhl (Hg.), Aufgedeckt II. Forschungsgrabungen am Magdeburger Dom 2006–2009, Halle/Saale 2010, S. 235–239.

### **Thomas Gergen**

Die Buntglasfenster in der Rodener Römerbergschule: Eine kommunalpolitische Deutung, in: Saarländische Kommunalzeitschrift (SKZ) 9 (2010), S. 194–198.

Der späte Wegfall der Ungleichbehandlung der Geschlechter im landwirtschaftlichen Erbrecht im Spiegel von Rechtsprechung und Schrifttum der 1950er und 1960er Jahre, in: ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis 8 (2010), S. 225–237.

Klausur Verfassungsgeschichte: Investiturstreit, Gute Policy, Verfassungen von 1871 und 1919, in: JURA 8 (2010), S. 635–640.

Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, in: Juristische Arbeitsblätter JA 8/9 (2010), S. 575–578.

Die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb des anderen, in: Familie–Partnerschaft–Recht (FPR), Heft 6 (2010), S. 298–303.

Der französische PACS: Inhalt und Neuerungen bei der Registrierung sowie Das Lebenspartnerschaftsgesetz auf den Balearen, in: Familie–Partnerschaft–Recht (FPR); Themenheft Lebenspartnerschaften, Heft 5 (2010), S. 214 ff.

Rodener Wegekreuze in Erinnerung an den Kriegswinter 1944/45, in: Unsere Heimat (Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft) Jg. 34, Heft 1 (2010), S. 38–46.

GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst: Anfänge, Entwicklungen, Herausforderungen, in: Wendt/Wittinger/Ress (Hg.), Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag („Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“), Berlin 2010, S. 1–30.

Der Einfluss des Code d’instruction criminelle in den deutschen Territorien, in: Jung/Leblois-Happe/Witz (Hg.), 2. Deutsch-Französisches Strafrechtsvergleichendes Kolloquium „200 Jahre Code d’instruction criminelle – Le Bicentenaire du Code d’instruction criminelle“ v. 13.–14.3.2009, Baden-Baden, 2010, S. 40–60.

Vor § 2032–§ 2041, Kommentierung in: Rixecker/Säcker (Hg.), Münchener Kommentar zum BGB, Band 9, 5. Aufl. 2010, S. 575–682.

Buchrezension zu: Alexander K. Schmidt, Erfinderprinzip und Erfinderpersönlichkeitsrecht im deutschen Patentrecht von 1877 bis 1936 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht 31), Mohr Siebeck, Tübingen 2009, XIV, 300 S., in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2010.

Rez. zu: Federico Fernández-Crehuet López/António Manuel Hespanha, Franquismus und Salazarismus – Legitimation durch Diktatur?, Frankfurt/M., VII, 752 S., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., 127 (2010), S. 964–967.

Rez. zu: Jeffrey A. Bowman, Shifting Landmarks. Property, Proof, and Dispute in Catalonia around the Year 1000, Ithaca 2004, in: Cahiers de Civilisation Médiévale 53 (2010), S. 184–185.

### **Piotr Gotowko**

Eine Studie zur Ablasspraxis eines geistlichen Ritterordens, Rez. von: Axel Ehlers, Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Band 64), Marburg 2007, in: ZRG KA (Zürcher Rechtsgeschichte), voraussichtlich in Dezember 2010.

### **Karl Härter**

War as Political and Constitutional Discourse: Imperial Warfare and the Military Constitution of the Holy Roman Empire in the Politics of the Permanent Diet (1663–1806), in: Angela De Benedictis (Hg.), Teatri di guerra: rappresentazioni e discorsi tra età moderna ed età contemporanea, Bologna 2010, S. 215–237.

Security and „gute Policey“ in Early Modern Europe: Concepts, Laws and Instruments, in: Historical Social Research 35 (2010): The Production of Human Security in Premodern and Contemporary History, ed. by Cornel Zwierlein/Rüdiger Graf/Magnus Ressel, p. 41–65.

Bildung und Schule in der Ordnungsgesetzgebung rheinischer Territorien und Städte, in: Andreas Rutz (Hg.), *Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250–1750)*, Köln u. a.: Böhlau 2010, S. 79–118.

Policey kompakt, Rezension zu: Andrea Iseli, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart: UTB 2009, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 195–197.

Statut und Policeyordnung: Entwicklung und Verhältnis des Statutarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen spätem Mittelalter und Früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landstädten, in: Gisela Drossbach (Hg.), *Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Paderborn u. a. 2010, S. 127–152.

Criminalbildergeschichten: Verbrechen, Justiz und Strafe in illustrierten Einblatt-Drucken der Frühen Neuzeit, in: *Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2010, S. 25–88.

–/Gerhard Sälter/Eva Wiebel, *Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert: Einleitende Bemerkungen*, in: *Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2010, S. 1–23.

–/Gerhard Sälter/Eva Wiebel (Hg.), *Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Studien zu Policey und Policeywissenschaft)*, Frankfurt am Main 2010.

–/Michael Stolleis (Hg.), *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 10: Reichsstädte 4: Speyer, Wetzlar, Worms*, hg. von Gunter Mahlerwein/Thomas Rölle/Sigrid Schieber (*Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 251), Frankfurt am Main 2010.

### **Vera Kallenberg**

Von „liederlichen Land-Läuffern“ zum „asiatischen Volk“: Die Repräsentation der ‚Zigeuner‘ in deutschsprachigen Lexika und Enzyklopädien zwischen 1700 und 1850. Eine wissenschaftliche Untersuchung (= *Zivilisationen & Geschichte*, Bd. 5), Frankfurt am Main 2010.

„Wird der Mann seiner Frau überdrüssig, so jagt er sie fort“ – „Gender“ und „Zigeuner“ in deutschsprachigen Enzyklopädien zwischen 1700 und 1850, in: Anja Mittelbeck-Varwick et al. (Hg.), *Gender im Blick. Geschlechterforschung in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt am Main 2010, S. 43–65.

**Rainer Maria Kiesow**

Die Tage der Juristen. Ein Charakterbild 1860–2010, München 2010 (C. H. Beck Verlag), Festschrift 150 Jahre Deutscher Juristentag, 103 S.

–/Benjamin Lahusen/Regina Ogorek/Dieter Simon (Hg.), Myops. Berichte aus der Welt des Rechts, Hefte 8–10 München 2010 (C. H. Beck Verlag).

Cornelia Vismann. 26. Mai 1961 – 28. August 2010, in: Kritische Justiz 2010, S. 375–377.

Sag mir, wie Du arbeitest ..., in: Deutsche Universitätszeitung, duz-Magazin 11/2010, S. 68–69.

Was ist und was sein soll. Deutscher Juristentag, in: Rheinischer Merkur 37 (2010), S. 22.

Die Tage der Juristen. Der Deutsche Juristentag wird 150 Jahre alt, in: Myops 10 (2010), S. 4–19.

Preisfrage – Anfang und Ende, in: Preisfrage 2009. Wer kriegt die Krise?, Berliner Wissenschaftsverlag: Berlin 2010, S. 180–184.

Rechtswissenschaft – was ist das?, in: Juristenzeitung 65 (2010), S. 585–591.

Abschreibekunst – Recht als Kopierwerkstatt, in: Myops 9 (2010), S. 73–76.

Hochstapler – eine Branche im Tief, in: Deutsche Universitätszeitung, duz-Magazin 1/2010, S. 64–65 [auch auf SpiegelOnline, 15.1.2010].

**Chung-Hun Kim**

Pilch's Perception of Law and Confucian Normativity – Rethinking Customary Law in Korean Historiography, in: Rechtsgeschichte 17 (2010), S. 84–86.

**Jani Kirov**

Der Umgang mit Abweichungen in der römischen Republik, in: Historische Zeitschrift 290 (2010), S. 297–320.

–/Gerd Bender, Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa: Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität, in: Jahrbuch der MPG 2010, <http://www.mpg.de/387915/forschungsSchwerpunkt>.

**Stefan Kroll**

Gemeinsam mit Eva Marlene Hausteiner und Ulrich Hofmeister Tagungsbericht Konstanzer Meisterklasse 2010: „Clash of Cultures?“ 19.07.2010–27.07.2010, Konstanz, in: H-Soz-u-Kult, 14.08.2010, (URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=324>).

Die Nutzer regionaler Klimamodelle: Eine Umfrage, in: Regionale Klimamodelle – Potentiale, Grenzen und Perspektiven, herausgegeben durch das Nationale Komitee für Global Change Forschung, S. 7–8.

#### **Helmut Landerer**

Alter, Recht und Straßenverkehr seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – Zugangsbeschränkungen, Schutzbestimmungen und Ausschluss von Mobilität mit Hilfe von Altersstufen, in: Stefan Ruppert (Hg.), Lebensalter und Recht. Zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch rechtliche Regelungen seit 1750, (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 249), Frankfurt a.M. 2010, S. 295–322.

#### **Christian Lange**

Bayerische öffentliche Kleinkindererziehung im 19. Jahrhundert. Die Geschichte einer Institution und ihr Recht, in: Stefan Ruppert (Hg.), Lebensalter und Recht. Zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch rechtliche Regelungen seit 1750, (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 249), Frankfurt a.M. 2010, S. 3–27.

#### **Karl-Heinz Lingens**

Europa in der Lehre des „praktischen Völkerrechts“, in: Irene Dingel, Matthias Schnettger (Hg.), Auf dem Weg nach Europa. Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten, Göttingen 2010, S. 173–186.

#### **Michael Löffelsender**

Frauen vor Gericht. Geschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg, in: Gaby Temme/Christine Künzel (Hg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld 2010, S. 195–209.

#### **Douglas J. Osler**

When Worlds Collide: How europäische Rechtsgeschichte came to Oxford, in: Rechtsgeschichte 17 (2010), S. 137–162.

#### **Christoph Meyer**

Europa lernt eine neue Sprache: Das Römische Recht im 12. Jahrhundert, in: Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter und Alfried Wieczorek (Hg.), Verwand-

lungen des Stauferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Darmstadt 2010, S. 321–335.

Maskierte Wahrheit als Legitimationsstrategie. Zur Rolle von Fiktionen im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: Annette Kehnel, Cristina Andenna (Hg.), Paradoxien der Legitimation. Ergebnisse einer deutsch-italienisch-französischen Villa Vigoni-Konferenz zur Macht im Mittelalter (Micrologus' Library 35), Florenz 2010, S. 307–356 [im Druck].

Rez. von: Wilfried Hartmann, Kirche und Kirchenrecht um 900: Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 58). Hannover 2008, in: *Patristica et Mediaevalia* 31 (2010), S. 125–127.

Rez. von: Dario Pedrazzini, La vita quotidiana dei Longobardi ai tempi di re Rotari (Italia antica 2), Imola 2007, in: *Deutsches Archiv* 66 (2010), S. 359–360.

Zum Streit um den Staat im frühen Mittelalter, Rez. von: Walter Pohl, Veronika Wieser (Hg.), Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 386/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 164–175.

### **Heinz Mohnhaupt**

Europäische Blicke von Europa über Europa hinaus und zurück. Zur Wahrnehmung südamerikanischer Verfassungen im 18./19. Jahrhundert, in: *Rechtsgeschichte* 16 (2010), S. 126–130.

Das Rechtsverweigerungsverbot des Artikel 4 Code civil, in: Zoran Pokrovac/Ivan Padjen (Hg.), *Zabrana uskrate pravosuđa i prava. Justiz- und Rechtsverweigerungsverbot*, Split/Zagreb 2010, S. 77–114.

Das Königreich Polen im Vergleich der Staatsformen während des Ancien Régime, in: Stanisława Grodziskiego/Dorota Malec e.a. (Hg.), *Vetera Novis Augere. Studia i prace dedykowane Profesorowi Waclawowi Uruszczakowi, tom II*, Krakow 2010, S. 779–794.

Lehr- und Lernstücke für Europa? Zugleich Rez. von: Peter A. J. van den Berg, *The Politics of European Codification. A History of the Unification of Law in France, Prussia, the Austrian Monarchy and the Netherlands*, Groningen 2007, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 204–210.

Art. „Hedemann, Justus Wilhelm (1878–1963)“, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, hrsg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werrkmüller, Berlin 2010, Sp. 844–845.

Rez. von: Erik Jayme, *Internationales Privatrecht. Ideengeschichte von Mancini und Ehrenzweig zum Europäischen Kollisionsrecht* (= Gesammelte Schriften,

4), Heidelberg 2009, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32 (2010), S. 316–318.

Rez. von: Thomas Gergen, Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für das Urheberrecht im Deutschen Bund (= Schriften zur Rechtsgeschichte, 137), Berlin 2007, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32 (2010), S. 313–315.

### **Michael Stolleis**

Der „Mordfall Heinze“ und die „Lex Heinze“, in: B. Greiner, B. Thums, W. Graf Vitzthum (Hg.), Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge, Heidelberg 2010, S. 219–235.

Zur Bedeutung der Juristischen Fakultät und insbesondere Hermann Conrings für die Universität Helmstedt, in: Das Athen der Welfen. Die Reformuniversität Helmstedt 1576–1810, Wolfenbüttel 2010, S. 190–197.

Europa als Vorstellung und Arbeitsgebiet der westdeutschen Staatsrechtslehre nach 1945, in: Irene Dingel, Matthias Schnettger (Hg.), Festschrift Heinz Duchhardt, Göttingen 2010, S. 237–260.

Europa als Rechtsgemeinschaft, in: Stefan Kadelbach (Hg.), Europa als kulturelle Idee. Symposium für Claudio Magris, Baden-Baden 2010, S. 71–81.

Das Genie aus dem Abseits, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Mai 2010.

Grundgesetz, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 11. Lieferung (2010), S. 578–580.

Concepts, Models and Traditions of a Comparative European Constitutional History, in: Luigi Lacchè (Hg.), Storia costituzionale, (Macerata) 2010.

Protestantismus und modernes Staatsdenken, in: Emidio Campi, K. Schmid (Hg.), Johannes Calvin und die kulturelle Prägekraft des Protestantismus, Zürich 2010.

„Frei“ und „Deutsch“: Volks-Universität, Museum, Forschungsstätte? Eine Frankfurter Kostbarkeit wird 150 Jahre alt. Vortrag zum Jubiläum des Freien Deutschen Hochstifts in der Paulskirche, 28. August 2009, Frankfurt 2010.

Comprendere l'incomprensibile: L'olocausto e la storia del diritto, in: Pólemos 1/2010, S. 193–206.

Der Mensch ist nicht gut, aber er kann sich zähmen. Zu Uwe Wesel, Geschichte des Rechts in Europa, in: Süddeutsche Zeitung vom 20. Oktober 2010, S. 14.

Juste Milieu, Rez. von Jörg Ipsen, Der Staat der Mitte. Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 2009, in: Rechtsgeschichte 17 (2010), S. 246–247.

**Miloš Vec**

Juristischer Polyzentrismus. Wie unterrichtet man vergleichende europäische Rechtsgeschichte?, in: *Rechtsgeschichte* 16 (2010), S. 293–299.

Manieren, in: *Junge Akademie Magazin* 12 (2010), S. 26.

Kritik, in: *Forschung & Lehre*, 06 (Juni) 2010 (Rubrik: „Standpunkt“).

Denkmöglichkeiten – Der 38. Deutsche Rechtshistorikertag in Münster, in: *Rechtswissenschaft. Zeitschrift für Rechtswissenschaftliche Forschung* 1 (2010), Heft 4, S. 454–463.

Bildung als Schnäppchenjagd. Erst hat sich's ein-, jetzt hat sich's ausgebildet: Wovon alle reden, worum sich aber niemand kümmert – über das Verschwinden einer Leitidee aus der deutschen Hochschulpraxis, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. Juni 2010, S. 31.

Wie Verfolger den Verfolgten ähneln. Der Prozess gegen die RAF-Terroristin Verena Becker wird zur Nagelprobe der Staatsräson. Haben Machttechnik und Unrecht 1977 ein Bündnis geschmiedet?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. Dezember 2010, S. 31.

Bureau International des Poids et Mesures, Sèvres: Der Welt Standard, in: Hilmar Schmundt, Miloš Vec und Hildegard Westphal (Hg.), *Mekkas der Moderne. Pilgerstätten der Wissensgesellschaft*, Köln, Weimar und Wien 2010, S. 339–342.

Intervention/Nichtintervention. Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert, in: Ulrich Lappenküper, Reiner Marcowicz (Hg.), *Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn 2010, S. 135–160.

Die normative Struktur des Decorum. Über den Einbruch der Mode in den Naturrechtsdiskurs der Aufklärung, in: Rainer Bayreuther (Hg.), *Musikalische Norm um 1700*, Tübingen 2010 (Reihe: Frühe Neuzeit, Bd.149), S. 181–201.

Zerreißproben in der Massenfabrikation. Selbstregulierte Normierung von Eisen- und Stahlprodukten durch den Verein Deutscher Eisenhüttenleute 1860–1914, in: Helmut Maier, Andreas Zilt, Manfred Rasch (Hg.), *150 Jahre Stahlinstitut VDEh – 1860–2010*, Essen 2010, S. 823–850.

Art. „Handelsverträge“, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, hrsg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2. Band, Berlin 2010, Sp. 730–735.

Art. „Seckendorff, Veit Ludwig von“, in: *Handbuch Staatsdenker*, hrsg. von Rüdiger Voigt und Ulrich Weiß, Stuttgart 2010, S. 374 f.

Art. „Hegemonie“, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, hrsg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück und Dieter Werkmüller, 2. Band, Berlin 2010, Sp. 865 f.

Unjuristisch, Rez. von: Andreas Toppe, Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940, München 2008, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 17 (2010), S. 219–222.

Justiz, der ein Verdacht genügt, Rez. von: Steven T. Wax, Kafka in Amerika. Wie der Krieg gegen den Terror Bürgerrechte bedroht, Hamburg 2009, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Januar 2010, S. 33.

Orientierung im digitalen Maschinenraum, Rez. von: Debora Weber-Wulff, Christina Class, Wolfgang Coy, Constanze Kurz, David Zellhöfer, Gewissensbisse. Ethische Probleme der Informatik. Biometrie – Datenschutz – geistiges Eigentum, Bielefeld 2009, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. März 2010, S. 28.

Frei wandern die Zitate durch die Welt, Rez. von: Volker Rieble, Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems, Frankfurt am Main 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. April 2010, S. 34.

Rechtlose auf den Weltmeeren, Rez. von: Daniel Heller-Roazen, „Der Feind aller“ Der Pirat und das Recht, Frankfurt am Main 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Mai 2010, S. 32.

Erzählen Sie das mal vor Gericht, da erleben Sie Ihr blaues Wunder!, Rez. von: Christian Fahl, „Jura für Nichtjuristen.“ Sieben unterhaltsame Lektionen, München 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Juni 2010, S. 34.

Es lebe die Strafzettelmoral!, Rez. von: Raymond Fisman, Edward Miguel, Economic Gangsters. Korruption und Kriminalität in der Weltwirtschaft, Frankfurt/Main 2009, und Diana Ziegleder, Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben. Eine empirische Untersuchung formeller und informeller Handlungsstrategien von Unternehmen am Beispiel Deutschlands, Baden-Baden 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. September 2010, S. 32.

Wie Gäste zu Eindringlingen werden, Rez. von: Herfried Münkler, Matthias Bohlander, Sabine Meurer (Hg.), Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert, Bielefeld 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. September 2010, S. 34.

Der lange Marsch der Gerechtigkeitsidee, Rez. von: Uwe Wesel, Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Oktober 2010, S. 30.

Der Einbruch des Rechts in das Spiel, Rez. von: Horst Hilpert, Die Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter, Berlin und New York 2010, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. November 2010, S. 38.

–/Hilmar Schmundt/Hildegard Westphal (Hg.), Mekkas der Moderne. Pilgerstätten der Wissensgesellschaft, Köln, Weimar und Wien 2010, 424 Seiten.

**Christine Veltjens****169**

Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Jena. Rechtsinstitution, Rechtsnorm und Rechtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Visitation von 1766/1767, in: *Zeitschrift für Thüringische Geschichte* 64 (2010), S. 181–214.

Rez. von: Krug-Richter, Barbara/Mohrmann, Ruth-E. (Hg.), *Frühneuzeitliche Universitätskulturen. Kulturhistorische Perspektiven auf die Hochschulen in Europa*, Köln/Weimar/Wien 2009, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 55 (2010), S. 196–197.

**Vorträge von Mitarbeitern 2010****Benedetta Albani**

Il matrimonio tridentino nel Nuovo Mondo tra istituzioni ecclesiastiche locali e Curia Romana. Le unioni miste, (24.09.2010, Attraverso la Storia. Seminario SISEM di Giovani Studiosi e Studiose della Storia dell'Età Moderna, Arezzo)

Petitions and Appeals to the Holy See by the Spaniard Believers of the New World, (14.07.2010, International Medieval Congress, University of Leeds)

La concesión de dispensas matrimoniales por consanguinidad y afinidad en la Nueva España entre facultades arzobispales y jurisdicción pontificia, (01.07.2010, VI Congreso CEISAL 2010, Toulouse)

**Gerd Bender**

Regulierte Selbstregulierung und das Korporatismus-Problem. Zur Strukturgeschichte der Arbeitsverfassung, (21.06.2010, Forschungskolleg Humanwissenschaften, Bad Homburg)

**Daniel Bonnard**

Un industriel nazi devant ses juges: le concept de crime contre la paix durant le procès contre Hermann Röchling et consorts devant les Tribunaux de Gouvernement Militaire de la Zone française d'Occupation en Allemagne (1948–1949), (09.09.2010, Séminaire franco-allemand de jeunes chercheurs „conflits et conflictualités“, Moulin d'Andé, Normandie)

**Wolfram Brandes**

Damnatio für die Ewigkeit – zur Entwicklung der Anathematismen auf Konzilien insbes. des 7. Jhs., (23.–25.09.2010, Tagung „Damnatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktionen in der Geschichte“; Historisches Seminar der Universität Zürich)

Byzanz in Europa? Einige unfertige Überlegungen, (04.–06.11.2010, Tagung des Zentrums Vormodernes Europa „Die Aktualität der Vormoderne. Epochenentwürfe und europäische Identitäten“; Eberhard Karls Universität Tübingen)

**Peter Collin**

Kommunalrecht unter Regulierungsdruck in der Weimarer Zeit, (18.06.2010, Tagung „Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat“, MPI/Forschungskolleg Humanwissenschaften, Bad Homburg)

Die Organisation wirtschaftlicher „Selbstverwaltung“ zwischen Regulierung, Deregulierung und Selbstregulierung im 19. Jahrhundert in Deutschland,

(23.09.2010, Workshop „Ökonomische Freiheitsrechte. Deutsche, europäische und amerikanische Normen (und ihre Wirkungen) im Vergleich“, Zentrum für Historische Grundlagen der Gegenwart, Bonn)

Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen von Verwaltungsreformen und Reformdiskussionen (25.09.2010, Tagung „Die Aktualität der Weimarer Staats- und Verwaltungsrechtslehre“, Universität Münster)

Freiheit durch Zwang? Wirtschaftliche Selbstverwaltung im frühen Interventionsstaat, (07.12.2010, Forschungskolloquium am Fachbereich 8/Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Frankfurt)

### **Barbara Dölemeyer**

CarlTheodor von Dalberg – ein geistlicher Fürst als Stadtherr macht Frankfurt zur Hauptstadt, (25.01.2010, Gesellschaft für Frankfurter Geschichte, Vortragsreihe „Stadtoberhäupter – Frankfurts Regierende vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert“, Frankfurt am Main)

Eine kulturhistorische Weinprobe: Frankfurt zwischen Reichsdeputationshauptschluss und CarlTheodor von Dalberg, (09.06.2010, Kuratorium Kulturelles Frankfurt)

Toleranz – Konflikt – Integration, (11.06.2010, Deutscher Hugenottentag, Kassel Karlskirche)

Toleranz – Konflikt – Integration. Die Aufnahme reformierter Glaubensflüchtlinge, (11.09.2010 Tagung „Konflikt und Toleranz – Religiöse Vielfalt am Rhein, Main und im Taunus“, Forschungskolleg Humanwissenschaften, Bad Homburg)

Louis Jacobi (21.04.1836 – 24.09.1910) – Der Baumeister des Kaisers und die Saalburg-Rekonstruktion, (26.09.2010, Saalburgmuseum)

„... prendre sous Notre protection ...“ – Die Aufnahme von Glaubensflüchtlingen im Bild, (16.10.2010, Neu-Isenburg Marktplatzkirche)

Die Kodifikation im Blick der Öffentlichkeit: ABGB 1811 und Teilnovellen 1914–1916, (06.11.2010, Symposium 200 Jahre ABGB, MPlER, Frankfurt am Main)

Napoléons Gesetzbuch – Aschaffenburg und das französische Recht, (15.11.2010, VHS Aschaffenburg)

### **Thomas Duve**

Recht ohne Staat. Ein Blick auf die Rechtsgeschichte, (03.02.2010, Ringvorlesung „Recht ohne Staat“, Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, Universität Frankfurt)

Überlagerungen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion in Iberoamerika im 16. und frühen 17. Jahrhundert und die „Jurisdiktionskultur“, (11.02.2010, Institut für Rechtsgeschichte, Universität Münster)

Die Stadt im kolonialen Lateinamerika: Rechtliche Rahmenbedingungen, (24.06.2010, Institut für Geschichte, Karl-Franzens-Universität Graz)

El Derecho Canónico en el Perú virreinal: perspectivas histórico-jurídicas, (19.07.2010, Centro de Estudios Peruanos, Pontificia Universidad Católica San Pablo, Arequipa/Museo Osma Lima)

Kirchliche Rechtsgeschichte im frühneuzeitlichen Hispanoamerika. Bilanz und Perspektiven der Forschung, (16.09.2010, 38. Rechtshistorikertag, Universität Münster)

La jurisdicción eclesiástica en la Indias en el siglo XVI. Balance y perspectivas de la investigación (28.09.2010, 17° Congreso del Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano, Puebla, Mexiko)

Introduction of European Law in Hispanic America: Transfer, Transplant or Creative Local (Re-)Production of Norms?, (16.10.2010, Faculty of Law, University of Tokyo)

200 Jahre Unabhängigkeit Lateinamerikas. Ein rechtshistorischer Blick auf das „Bicentenario“ (07.12.2010, Polytechnische Gesellschaft, Frankfurt am Main)

### **Caspar Ehlers**

Royal Castles and Royal Palaces as Centers for the Travelling Court in the East-frankish Kingdom, (20.02.2010, Lordship and Castle landscapes – Franconian and international studies in comparison, Universität Würzburg)

Könige im Rhein-Main-Gebiet. Städte, Pfalzen, Reisewege, (16.03.2010, Öffentlicher Abendvortrag des Arbeitskreises Pfalzenforschung, Ingelheim)

Die Funktion von Burgen für das Reisekönigtum im frühen und hohen Mittelalter, (11.06.2010, Würzburg)

Die Mainmetropolen Frankfurt, Würzburg und Bamberg im Vergleich, (18.10.2010, Form und Ausstattung von Herrschaftsarchitektur vor 1000, Universität Bamberg)

Ostsachsen im Frühmittelalter, (21.10.2010, öffentlicher Abendvortrag des Europäischen Romanik Zentrums, Merseburg)

Von Königin Edgith zu Erzbischof Wichmann – Magdeburg als königlicher, kirchlicher und rechtlicher Zentralort des hochmittelalterlichen Reiches, (30.10.2010, MPIeR)

### **Thomas Gergen**

Ideentransfer durch Translation in der Rechtsgeschichte (17.05.2010, Workshop MPIeR)

Translation als rechtshistorisches Problem (28.06.2010, MPIeR)

Traduire et translatio dans l'histoire du droit (8.10.2010, Paris MSHS/MPlER, Deutsch-französisch-englisches Rechtswörterbuch)

Bericht Erbenngemeinschaft, (26.11.2010, Redaktionskonferenz Münchener Kommentar-BGB, 6. Aufl., Frankfurt am Main)

Tierisches oder menschliches Recht, (01.12.2010, Neue Liechtensteiner Gespräche, Großthema: „La condition animale“, Vaduz/Fürstentum Liechtenstein)

La aplicación de la paz y la tregua de Dios en la Edad medieval, (17.12.2010, Universitat de Girona, Facultat de Lletres, Seminar „Modalidades, expresiones y estrategias de la paz en la Edad Media“, Girona/Spainien)

### **Karl Härter**

The Production of Security through Administrative Police Ordinances and „gute Policey“ in Early Modern Europe, (08.–10.04.2010, Tagung: The Production of Human Security in Premodern and Contemporary History, Universität Bochum)

Die Entwicklung der Folter als Instrument des Untersuchungsverfahrens und der Policey/Polizei im 18. u. 19. Jhr.: Praxis und Diskurse, (18.–19.05.2010, Symposium „Folter und Rechtsstaat“, Düsseldorf)

Duelldiskurse, Kommentar zu den vier Beiträgen der Sektion „Diskurse“, (31.05.–02.06.2010, Tagung: Das Duell vom Mittelalter bis zur Moderne – interdisziplinäre und internationale Perspektiven, ZiF der Universität Bielefeld)

Grenzübergreifende Strafverfolgung im 18. und 19. Jahrhundert: Auslieferung, Asyl und Rechtshilfe in Strafsachen, (17.–19.06.2010, Tagung: „Grenzen“ als Dimensionen von Policey, Strafjustiz und Kriminalität vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart-Hohenheim)

The Emergence of the International Order of Criminal Prosecution in the Modern Age: Extradition, Asylum and Mutual Assistance in Criminal Matters, (05.–06.07.2010, European Society of Comparative Legal History: Law and Historical Development from a Comparative Perspective, Valencia)

Die vorderen Reichskreise als transterritorialer Ordnungs- und Rechtsraum: gute Policey, Sicherheit und Strafjustiz, (03.–05.09.2010, Tagung: Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im „spatial turn“, Mainz)

Kirchenregiment und Religionspolicey als Element frühneuzeitlicher Staatlichkeit – die Perspektive der Rechtsgeschichte: ein Kommentar, (14.–16.10.2010, Tagung: Zwischen Theologie und Administration – Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der europäischen Reformation, Mainz)

**Lea Heimbeck**

Financial Institutions and Public International Law – A Normative Interdependency of Economics and Law?, (16.–17.01.2010, Third Annual International Law Colloquium, School of Oriental and African Studies/University of London in conjunction with Department of Law/London School of Economics, London)

Law, Finances and Politics – Multilateral Debt Settlement and Norm Genesis in Public International Law, (24.–27.03.2010, 16th Annual Forum of Young Legal Historians 2010, MPIeR)

Mechanisms of Mediation and the Formation of Legal Regimes. The Instrumentalization of War and Peace to Enforce State Debts, (15.–16.11.2010, Meeting of the Working Group „Paradoxes of Peace in 19th Century Europe“ (The Research Project Europe 1815–1914), Helsinki)

**Vera Kallenberg**

Eine Grenze kommt selten allein – Jüdische Grenzüberschreitungen in Frankfurt und Umgebung um 1800 vor Gericht, (18.06.2010, Arbeitskreis „Historische Kriminalitätsforschung“/Akademie der Diözese Stuttgart-Rottenburg, Stuttgart-Hohenheim)

„... und würde auch sonst gesehen haben, wie sie sich durchbrächte.“  
Migration und ‚Intersektionalität‘ in Frankfurter Kriminalakten von jüdischen Dienstmägden um 1800, (25.06.2010, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Haus auf der Alb, Bad Urach)

**Rainer Maria Kiesow**

Poesie des Rechts, (10.02.2010, Ringvorlesung, LMU München)

Forschung, Recht Sprache, (04.03.2010, Undoing Law, Framing Contexts. Normativity across the Disciplines, Marie Curie Action, Université catholique de Louvain)

Die Wahrheit der Folter, (19.06.2010, Symposium „Folter und Rechtsstaat“, Universität Düsseldorf)

Recht und Wahnsinn, (16.07.2010, Internationale Bachakademie, Stuttgart)

On David Daube, (18.08.2010, Robbins Collection, School of Law, University of California)

Es war einmal. Eine kurze Geschichte der Rechtsgeschichte, (03.12.2010, Deutsches Historisches Institut, Paris)

**Chung-Hun Kim**

What Is a Sovereign State? A Synopsis of § 64 and § 68 of Bluntschli's International Law and the Constitution of the Dae Han Empire, (17.05.2010, MPIeR)

**Jani Kirov**

Ius muro vallatum. Die Kodifizierung des Rechts im späten römischen Reich, (16.09.2010, Forschungsschwerpunkt „TeNOR – Text und Normativität“, Universität Luzern)

Theorien des Rechtstransfers, (21.09.2010, Centre for Advanced Studies, Sofia)

**Stefan Kroll**

World Polity and Global History – Theory and Methods of a sociological analysis of China's history with European International Law., (16.–17.01.2010, Third Annual International Law Colloquium, School of Oriental and African Studies/University of London in conjunction with Department of Law/London School of Economics, London)

From a Public Law of 10000 Nations to the Bupingdeng tiaoyue-Literature – What does the Emergence of Narratives tell us about Indigenisation of European International Law in China, (17.05.2010, Workshop: „Cultural Pattern Transferred: The Translation of (Law) Terminologies, Phrases and Ideas“, MPIeR)

The Emergence of Norms through Re-Interpretation – China and European International Law in the 19th and 20th Century, (19.–27.07.2010, Konstanzer Meisterklasse 2010 „Clash of Cultures?“, Konstanz)

Narratives of Religion and Civilization: International Law as a resource for transnational collective identity in 19th century Europe, (15.–16.11.2010, Meeting of the Working Group „Paradoxes of Peace in 19th Century Europe“ (The Research Project Europe 1815–1914), Helsinki)

**Helmut Landerer**

„[W]enn ich nur erst meinen Führerschein wieder hätte!“ – Mobilitätsverbote für Juden im Nationalsozialismus (23.10.2010, ForMuse-Workshop, Technisches Museum Wien)

„To have and to hold“ – driving licences as important legal documents for the normal course of life, (23.03.2010, 16th European Forum of Young Legal Historians, MPIeR)

Technik, Recht und Verkehrssicherheit – Beispiele aus der Geschichte des Automobils, (26.01.2010, Vortragsveranstaltung des VDI Arbeitskreises Technikgeschichte im TECHNOSEUM Landesmuseum für Technik und Arbeit, Mannheim)

**Christian Lange**

Lebenslaufsoziologische und pädagogische Aspekte in der rechtsgeschichtlichen Forschung zur öffentlichen Kleinkindererziehung, (18.09.2010, Rechtsforschung als disziplinenübergreifende Herausforderung, Evangelische Fachhochschule Berlin, Berlin)

**Michael Löffelsender**

Der amerikanische Dora-Prozess in Dachau, 1947, (13.04.2010, Tagung „Dora nach 1945. Wirkungs- und Repräsentationsgeschichte eines Konzentrationslagers“, KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Nordhausen)

„Aufrechterhaltung der Heimatfront“ Zur strafrechtlichen Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Krieg, (28.05.2010, Symposium „Justiz im Krieg“, Verwaltungsgericht, Köln)

Von „Arbeitsbummelantinnen“ und „arbeitsunlustigen Jugendlichen“ Grundzüge des strafrechtlichen Umgangs mit Frauen und Jugendlichen am Beispiel der Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin, 1939–1945, (10.11.2010, Gastvortrag Oberseminar Neuere und Zeitgeschichte, Universität München)

**Christoph Meyer**

Kirchenrechtliche Quellen und ihre Erschließung. Ein Überblick von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit (09.09.2010, Studientage „Paläographie und Philologie der juristischen Texte des lateinischen Mittelalters“, MPIeR)

Von der „reinen Kanonistik“ zur gelehrten Rechtskultur in der Kirche. Forschungsgeschichtliche Perspektiven und sachliche Alternativen, (06.12.2010, Arbeitsgespräch „Kanonistik im Spätmittelalter. Zum Gegenstand eines künftigen Nachschlagewerks“, MPIeR)

**Ulrike Meyer**

Das normative Selbstverständnis des Rechtsstaats – eine theoretische Reflexion der rechtsstaatlichen Anfangsbedingungen, (12.06.2010, Rule of Law Compliance – Regelbefolgung im Kontext von Kultur, Institution und Akteur, Tagung des Arbeitskreises Demokratieforschung der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Würzburg)

**Heinz Mohnhaupt**

Begnadigung, Gnade und Recht [Interview mit Heinz Mohnhaupt], Südwestfunk (SWR II), 18.05.2010, 16:00–16:15.

Rechtsform und Begriff des Privilegs im Recht der Frühen Neuzeit, (14.–16.05.2010, Veranstaltung des Instituts für Rechtsgeschichte/Professor Cordes (Universität Frankfurt), Universität Freiburg/Brsg.)

Begriff und Funktion des Völkerrechts in den Enzyklopädien des 18. und 19. Jahrhunderts, (20.–21.08.2010, Wissenschaftliche Fachtagung der David-Mevius-Gesellschaft „Völkerrecht und Außenpolitik Schwedens und des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im 17. und 18. Jahrhundert“, MPlER)

Kommentare und Rechtsprechungssammlungen zum ABGB als Literaturgattung und Element der Rechtsfortbildung, (05.–06.11.2010, Symposium „200 Jahre ABGB“ MPlER, Organisation: Barbara Dölemeyer und Heinz Mohnhaupt)

### **Douglas J. Osler**

Bibliographical methodology and early printed law books, (19.03.2010, Bologna)

The library of an Italian jurist of the Baroque, (30.11.2010, Bologna)

### **Michael Stolleis**

Der lernfähige und lernende Staat, (09.01.2010, Wissenschaftliche Gesellschaft)

Policy in Early Modern Europe, (21.–22.02.2010, Kopenhagen)

Vormodernes und Postmodernes Recht, (28.02.2010, Humboldt-Universität, Berlin)

The Historical Roots of European Legal Culture, (13.05.2010, Juristische Fakultät, Helsinki)

Zwei Kulturen des öffentlichen Rechts in Deutschland 1945–1989, (19.05.2010, Universität Mainz)

Calvin-Vortrag, (14.06.2010, Berlin)

Conring und Helmstedt, (30.06.2010, Wolfenbüttel)

Zäsuren der Gesellschafts-, Rechts- und Verfassungsgeschichte: 1914 und 1917, (13.09.2010, Deutsches Historisches Institut Moskau)

Thesen zur historischen Methodik in Geschichte und Rechtsgeschichte, (14.09.2010, Deutsches Historisches Institut Moskau)

Das lange 19. Jahrhundert und sein Ende in Deutschland und Russland, (16.09.2010, Universität Charkow, Ukraine)

Judicial Interpretation in Transition from the Ancien Régime to Constitutionalism, (01.10.2010, Tagung „Interpretation by Another Name“, École Normal Sup., Paris)

Zwei Rechtskulturen des öffentlichen Rechts in Deutschland nach 1945 (06.10.2010, Rheinischer Verein für Rechtsgeschichte, Universität Köln)

In the Name of the Law, (14.10.2010, Königliche Akademie der Wissenschaften, Kopenhagen)

Zwei Kulturen des öffentlichen Rechts nach 1945, (02.11.2010, Ringvorlesung der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf)

Politisches Recht – am Beispiel der DDR, (18.11.2010, Tagung der Vereinigung für Politisches Denken, Passau)

Freiheit durch Recht. Verfassungslehre und Verfassungsrecht in der frühen Bundesrepublik, (08.12.2010, Theodor Heuss-Vorlesung, Stuttgart)

### **Miloš Vec**

Normbildung und Standardisierung in historischer Perspektive (18.02.2010, Symposion „Normen, Standards, Werte – was die Welt zusammenhält?“ des interdisziplinären Projekts „Wertewelten“, Evangelisches Stift Tübingen)

Moderation der Podiumsdiskussion „Ethische Grenzen des Wissenschaftlers: Welche Verantwortung trägt der Wissenschaftler?“ des Deutschen Hochschulverbandes (22.–23.03.2010, 60. DHV-Tag „Wissenschaft braucht Ethik“, mit Volker Gerhardt, Matthias Kleiner, Julian Nida-Rümelin und Hildegard Westphal, Hamburg)

Legal History's Stage. Some remarks concerning the current playing schedule and its perspectives (24.–28.03.2010, Keynote speech at the XVIth Annual Forum of Young Legal Historians, „Law on Stage“, Frankfurt am Main)

19th Century International Law as Imagination of a Future Global Order without a Constitution: Principles, Legitimations, and Techniques, (26.–28.04.2010, Vortrag für: „Revisiting the Imaginations of Europe and the World: Cosmopolitan Teleologies and Europe“, University of Helsinki)

Wissenschaft und Feuilleton (28.06.2010, Impulsreferat für den Workshop „Zukunft der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift“, MPIeR)

Was ist europäische Rechtsgeschichte? (18.08.2010, Vortrag für die Auszubildenden und Praktikanten des Instituts, MPIeR)

Normativierung zwischenstaatlicher Konfliktlösung? Fragen der Völkerrechtsgeschichte an die Internationalen Beziehungen des 19. Jahrhunderts, (13./14.09.2010, LOEWE-Projektworkshop „Außergerichtliche und Gerichtliche Konfliktlösungen“, MPIeR)

Flagschiffe und Stiefkinder. Rechtsgeschichte als Kommentierung historischer Normen und rechtspolitischer Kommentar (15.–18.09.2010, Vortrag auf der Sektion 3 „Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik: historisch-kritisches Kommentieren, 38. Deutscher Rechtshistorikertag, Münster/W.)

Regulierte oder unregulierte Selbstregulierung? Technische Normung und Normalisierung im Kaiserreich am Beispiel des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, (23./24.09.2010 Workshop „Ökonomische Freiheitsrechte. Deutsche, europäische und amerikanische Normen (und ihre Wirkungen) im Vergleich“, BMBF-Verbundprojekt „Gestaltung der Freiheit – Regulierung von Wirtschaft zwischen historischer Prägung und Normierung“, Universität Bonn)

Wer normt, normiert, normalisiert? Beobachtungen aus der Rechtsgeschichte, (21.10.2010, SFB 640 „Repräsentationen sozialer Ordnung im Wandel“, Humboldt-Universität Berlin)

What is wrong with European history?, (25.10.2010, Moderation einer Podiumsdiskussion im Rahmen des Projekts „What Past for What Future? – What History for What Europe? A series of reflection meetings on the prospects of Europe“, Helsinki)

Universalisation, Particularization and Discrimination. A cultural history of 19th century international law, (29.10.2010, Workshop „One Law for All?“, SFB 640 „Repräsentationen sozialer Ordnung im Wandel“, Humboldt-Universität Berlin)

Die Völkerrechtswissenschaft der Gesandtschaft, 1750–1830, (04.12.2010, Les écrits relatifs à l'ambassadeur et à l'art de négocier de la fin du Moyen Age à la fin du XVIIIe siècle, Séminaire international de recherche, soutenu par l'Ecole française de Rome, l'Université Roma Tre, l'Ecole pratique des hautes études et l'Institut historique allemand de Paris, Rome, Ecole française de Rome)

**RECHTSGESCHICHTE (Rg)**

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, hg. von Thomas Duve, Frankfurt am Main (Vittorio Klostermann):

Bd. 16, 2010. 304 S.

Bd. 17, 2010. 304 S.

**STUDIEN ZUR EUROPÄISCHEN RECHTSGESCHICHTE**

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. (Vittorio Klostermann):

Bd. 248, 2010:

Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers, hg. von Zoran Pokrovac, Bd. 5:

Zoran Pokrovac (Hg.), Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert, IX, 436 S.

Bd. 249, 2010:

Lebensalter und Recht, Bd. 2:

Stefan Ruppert (Hg.), Lebensalter und Recht. Zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch rechtliche Regelungen seit 1750, XXXIII, 360 S.

Bd. 250, 2010:

Lebensalter und Recht, Bd. 3:

Tatjana Mill, Zur Erziehung verurteilt. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts im zaristischen Russland 1864–1917, XI, 395 S.

Bd. 251, 2010:

Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. von Karl Härter und Michael Stolleis, Bd. 10: Gunter Mahlerwein / Thomas Rölle / Sigrid Schieber (Hg.), Reichsstädte 4: Speyer, Wetzlar, Worms, VIII, 755 S.

Bd. 252, 2010:

Hermann Lange, Recht und Macht. Politische Streitigkeiten im Spätmittelalter, XV, 253 S.

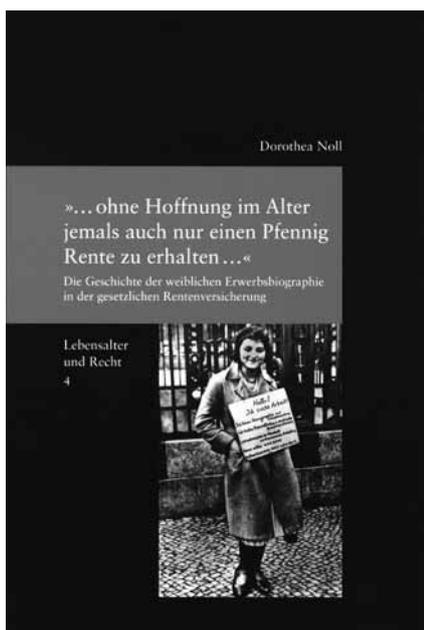
Bd. 254, 2010:

Lebensalter und Recht, Bd. 4:

Dorothea Noll, „... ohne Hoffnung im Alter jemals auch nur einen Pfennig Rente zu erhalten.“ Die Geschichte der weiblichen Erwerbsbiographie in der gesetzlichen Rentenversicherung, IX, 330 S.

Bd. 256, 2010:

Moritz Isenmann, Legalität und Herrschaftskontrolle (1200–1600). Eine vergleichende Studie zum Syndikatsprozess: Florenz, Kastilien und Valencia, XIV, 446 S.



**RECHTSPRECHUNG. MATERIALIEN UND STUDIEN**

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. (Vittorio Klostermann):

Bd. 27, 2010:

Melanie Bohrer, Der morsche Baum. Verkehrssicherheit und Fahrlässigkeit in  
der Rechtsprechung des Reichsgerichts, XI, 311 S.

**STUDIEN ZUR GESCHICHTE DES VÖLKERRECHTS**

Begründet von Michael Stolleis, hg. von Wolfgang Graf Vitzthum, Bardo Fass-  
bender und Miloš Vec (Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte),  
Baden-Baden (Nomos):

Bd. 23, 2010:

Florian Hofmann, Helmut Strebel (1911–1992). Geographen und Völkerrechtler,  
XVI, 311 S.

**STUDIEN ZU POLICEY UND POLICEYWISSENSCHAFT**

Hg. von Michael Stolleis und Karl Härter, Frankfurt a. M. (Vittorio Klostermann):

2010:

Karl Härter / Gerhard Sälter / Eva Wiebel (Hg.), Repräsentationen von Krimina-  
lität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis  
zum 20. Jahrhundert, VIII, 636 S.

## Symposien und Tagungen am Institut

### Öffentliche Vorträge am Institut

Rodrigo Miguez Nuñez – Università degli Studi di Torino

- Estados republicanos y tierras indígenas: la experiencia andina en el siglo XIX (18.01.2010)

Wim Decock – Katholieke Universiteit Leuven

- Vom Vertrag zum Paradies. Die Umgestaltung des Vertragsrechts in der früh-modernen Scholastik (1500-1700) (08.02.2010)

Prof. Dr. Iwo Amelung – Goethe-Universität Frankfurt

- „Aus Scham und Ärger ...“ Strafrecht und Selbstmorde von Frauen im China der Späten Kaiserzeit (19.04.2010)

Dr. Markus Friedrich – Goethe-Universität Frankfurt

- Wie regiert man eine globale Organisation in der Frühen Neuzeit? Konzeption und Realität der Ordensverwaltung des Jesuitenordens (1540–1773) (10.05.2010)

Prof. Dr. Luis Martínez Ferrer – Pontificia Università della Santa Croce / Rom

- Tercer Concilio de México (1585). Los nuevos aportes a la investigación gracias a la edición crítica. Dos casos prácticos (14.06.2010)

Prof. Dr. Rossitsa Gradeva, Blagoevgrad (Bulgarien)

- Orthodox Christians' court strategies in the Ottoman Balkans (17th–18th centuries) (13.09.2010)

Dr. Luca Carboni – Segretario dell'Archivio Segreto Vaticano

- The Vatican Secret Archives and their historical heritage. An international centre for historical research (22.11.2010)

### Jour Fixe

(Kurzvorträge der Stipendiaten und Gäste sowie der Mitarbeiter des Instituts)

Corrado Bertani (Turin), Überlegungen zum Studium des juristischen Hegelismus im deutschen Vormärz (18.01.2010)

Oswaldo Moutin (Buenos Aires), The bishop of New Galicia submits his *Potestas* to trial. The first *Consulta* to the Third Mexican Council (1585) (25.01.2010)

Kenichi Moriya (Osaka), Wissenschaftsgeschichte als verzerrtes Spiegelbild der europäischen Moderne. Vorstellung einer Hypothese (01.02.2010)

Andrew Grimm (Canberra), Merklum – das vom Adolf Merkl erfundene fremde Element einer Rechtsordnung (08.02.2010)

- Jörgen Mührmann-Lund (Aalborg), Bad police (Schlechte Policey) – Conflicts concerning the implementation of police norms in 18th century Denmark (15.02.2010)
- Frederik Dhondt (Gent), *Ius Publicum Europaeum* and International Society, 1713–1739 (22.02.2010)
- Shifeng Ni (Hong Kong), Legal Transplants in modern Chinese Legal History from a Language Perspective (01.03.2010)
- Lorena Atzeri (Rom), Paul Koschaker und die antike Rechtsgeschichte (08.03.2010)
- Margareth Lanzinger (Wien), Verwandtenehen und Dispenspraxis im ausgehenden 18. Jahrhundert: kanonisches und ziviles Recht in Konkurrenz (15.03.2010)
- Daniel Bonnard (IMPRS REMEP), Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Besatzungszone in Deutschland (1946–1953) – Dissertationsprojekt (22.03.2010)
- Fernando Martinez Perez (Madrid), La dimensione costituzionale della risoluzione dei conflitti di giurisdizione e dei „*remedia possessoria*“, secoli XVIII–XIX (12.04.2010)
- Svetlana Luchitskaya (Moskau), Das Lehnrecht nach den „Assisen von Jerusalem“ (19.04.2010)
- Luigi Nuzzo (Lecce), Die dunkle Seite des Völkerrechts. Rechtswissenschaft und Kolonialismus im XIX. Jahrhundert (26.04.2010)
- Pablo Avilés Flores (Paris), Law and Aesthetics in Revolutionary France: the case of the *patrimoine* (1789–1795) (03.05.2010)
- Paolo Angelini (Teramo), The Code of Stefan Dušan (1349–1354) (10.05.2010)
- Rainer Maria Kiesow (MPIeR), Die Tage der Juristen (31.05.2010)
- Barbara Dölemeyer (MPIeR), Eine andere Art der Juristen-Historie: Das Konzept „Moderne Anwalts-geschichte“ (07.06.2010)
- Stefan Ruppert (MPIeR), Über die Verfassungsrichterwahl (14.06.2010)
- Rossitsa Gradeva (Blagoevgrad), Ottoman Judicial System: Hierarchies and Parallel Tracks (21.06.2010)
- Thomas Gergen (MPIeR), Translation als rechtshistorisches Problem (28.06.2010)
- Francisco J. Andrés Santos (Valladolid), Antonio Agustín, the Byzantine Legal Sources and the Conquista (30.08.2010)
- Máté Paksy (Budapest), Legal Theory and Legal History (20.09.2010)

Daniel Pejko (MPIeR), *Gegen Minister und Parlament. Der Conseil d'État im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Französischen Kaiserreichs (1852–1870)* (27.09.2010)

Michael Fry (Edinburgh), *From feudal to bourgeois conceptions of urban property: Edinburgh and Leipzig in the 18th century* (04.10.2010)

Rosario Polotto (Buenos Aires), *Experiencias jurídicas en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)* (11.10.2010)

Merio Scattola (Padua), *Eine Modellgeschichte des Naturrechts in der Frühen Neuzeit* (25.10.2010)

Sigrid Amedick (MPIeR), *Kataloge – Datenbanken – Volltexte: Das Angebot des MPIeR im Überblick* (01.11.2010)

Otto Danwerth (MPIeR), *Die Funeralkultur von Morisken zwischen Kontrolle, Katechese und Akkulturation (Spanien, 1502–1610)* (08.11.2010)

Birgit Jordan und Rainer Maria Kiesow (IMPRS und MPIeR), *Sinn und Unsinn von Großveranstaltungen im Wissenschaftsbereich* (15.11.2010)

Andriana Steta (Macerata), *The Pacta conventa in the Croatian-Hungarian history and legal and political tradition* (06.12.2010)

Nadine Grotkamp (MPIeR), *Juristische Papyrologie* (13.12.2010)



*Th. Gergen beim Jour Fixe*

### Gastvorträge bei der International Max Planck Research School

185

Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau (München), Gelehrtes Recht und Deutsche Verfassungsgeschichte: Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozess Heinrichs des Löwen (21.04.2010)

#### Im Rahmen der Vortragsreihe: Stand und Perspektiven der juristischen Zeitgeschichte

Prof. Dr. Louis Pahlow (Saarbrücken), Zwischen unternehmerischer Verwertung und internationaler Verflechtung. Das Patentrecht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (12.05.2010)

Dr. Katrin Bayerle (München), Juristische Zeitgeschichte: Der Weg aus der Krise der Rechtsgeschichte? (26.05.2010)

PD Dr. Hannes Ludyga (München/Frankfurt am Main), „Ausgleich“ von NS-Unrecht in der Vergangenheit (02.06.2010)

PD Dr. Ralf Frassek (Halle an der Saale/Frankfurt am Main), Über den Wert historischer Erfahrungen für die Lösung gegenwärtiger und zukünftiger Rechtsprobleme (16.06.2010)

Prof. Dr. Stefan Vogenauer (Oxford), Juristische Zeitgeschichte und Rechtsvergleichung am Beispiel der „Deutschsprachigen Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts“ (30.06.2010)

PD Dr. Steffen Schlinker (Würzburg/Frankfurt am Main), Der materielle Anspruch im Zivilprozess (07.07.2010)

#### Tagungen

##### Workshop

##### **Regulierte Selbstregulierung – theoretische Reflexionen in aktueller und historischer Perspektive**

**13.01.2010**

**Organisation: Peter Collin**

Peter Collin (MPlER), Einführung: Regulierte Selbstregulierung als multidisziplinäre Untersuchungskategorie?

Anna-Bettina Kaiser (Freiburg i.Br.), Die Entdeckung der Kooperation von Staat und Gesellschaft in der Wissenschaft ab den 1960er Jahren

Nicolai Dose (Siegen), Regulierte Selbstregulierung – Anwendungsfelder und Erfolgsvoraussetzungen

Claudio Franzius (Berlin), Regulierte Selbstregulierung als Koordinationsstrategie

Thomas Vesting (Frankfurt a.M.), Das Konzept regulierter Selbstregulierung und der moderne liberale Verfassungsbegriff

**Workshop**

**Derecho Canónico en Nueva España**

**09.02.2010**

**Organisation: Osvaldo Rodolfo Moutin**

Ana de Zaballa (Universidad del País Vasco)

Benetta Albani (Università degli Studi di Roma)

Jorge Traslosheros (Universidad Nacional Autónoma de México)

Luis Martínez Ferrer (Pontificia Università della Santa Croce)

Markus Friedrich (Goethe-Universität Frankfurt a. M.)

Otto Danwerth (Universität Hamburg)

Wolfgang Forster (Universität Gießen)

Osvaldo Rodolfo Moutin (Buenos Aires)

**Konferenz**

**Die Inszenierung des Rechts:**

**XVI. Europäisches Forum Junger RechtshistorikerInnen**

**24.–27.03.2010**

**Organisation: Sabine Arheidt, Maximilian Becker, Victoria Draganova, Lena Foljanty, Piotr Gotowko, Lea Heimbeck, Kristina Lovric, Chung-Hun Kim, Stefan Kroll, Helmut Landerer, Christian Lange, Ulrike Meyer**

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 123f.

**Workshop**

**Cultural Patterns Transferred:**

**The Translation of (Law) Terminologies, Phrases and Ideas**

**17.05.2010**

**Organisation: Stefan Kroll**

I. Translation in Sinology and Legal History

Iwo Amelung (Frankfurt a. M.), Translation and Conceptual Change – the Case of late 19th and early 20th Century China

Thomas Gergen (MPIeR), Ideentransfer durch Translation aus Sicht der Rechtsgeschichte

II. China

Ni Shifeng (Hong Kong), Legal terminology translation and modern Chinese constitutionalism

Joachim Kurtz/ David Mervart (Heidelberg), How Confucian can Rousseau get? Translating Citizenship in Meiji Japan and Late Qing China

Stefan Kroll (MPlER), From a Public Law of the 10 000 Nations to the Buping-deng tiaoyue-Literature – What does the Emergence of Narratives tell us about Indigenization of European International Law in China?

III. Korea/Japan

Chung-Hun Kim (MPlER), What is a Sovereign State? A Synopsis of § 64 and § 68 of Bluntschli's International Law and the Constitution of the Dae Han Empire

Kenichi Moriya (Osaka), How have I myself criticized translations of my colleague? Was it really scientifically (and also ethically) appropriate?

Abendvortrag an der Goethe-Universität Frankfurt

Douglas Howland (Milwaukee), Popular Sovereignty and Democratic Centralism in the People's Republic of China

### **Arbeitsgespräch**

#### **Frankfurter Stadtgeschichte im Frühmittelalter**

**15.06.2010**

**Organisation: Caspar Ehlers**

Im Rahmen der Bearbeitung des ersten Bandes der Geschichte Frankfurts am Main (bis 1250) im Auftrag der Frankfurter Historischen Kommission und in Verbindung mit dem Forschungsprojekt „Recht – Raum – Religion“ des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt.

Stand und Perspektiven der historisch-archäologischen Zusammenarbeit sowie der musealen Präsentation der Frankfurter Geschichte des Mittelalters

Frank Berger, Historisches Museum der Stadt Frankfurt

Martin de la Torre, Büro für Bauaufnahme und Bauforschung, Wiesbaden

Jan Gerchow, Historisches Museum der Stadt Frankfurt

Andrea Hampel, Stadtkonservatorin der Stadt Frankfurt

Michael Matthäus, Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt

Oliver Ramonat, Historiker



*v. l. n. r. Ehlers, de la Torre, Ramonat und Gerchow*

**Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat  
Zweite Sommertagung des Exzellenzclusterprojekts „Regulierte Selbst-  
regulierung in rechtshistorischer Perspektive“ (MPIeR)  
Forschungskolleg Humanwissenschaften, Bad Homburg  
17.–19.06.2010**

**Organisation: Peter Collin**

Schlüsseldiskurse in Recht und Politik

Jürgen Schmidt (Berlin), Regulierte Selbstregulierung und Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert

Carsten Kremer (Frankfurt a. M.), Autonomie als Rechtsquelle. Die Diskussion über nicht-staatliche Rechtssetzungsbefugnisse in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts

Kathrin Groh (Speyer), Regulierte Selbstregulierung in der demokratischen Staatslehre der Weimarer Zeit

Gerd Bender (MPIeR), Regulierte Selbstregulierung und das Korporatismusproblem

Matthias Schmoeckel (Bonn), Die Ideengeschichte der Regulierung im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Das Beispiel der Eisenbahn

Referenzgebiete des Rechts

Wolfgang Ayaß (Kassel), Selbstregulierung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Peter Collin (MPIeR), Kommunalrecht unter staatlichem Regulierungsdruck in der Weimarer Zeit

Andreas Thier (Zürich), Steuerung gesellschaftlicher Selbstorganisation durch Steuerrecht

Praxisfelder

Karl Christian Führer (Hamburg), Privat-staatliche Regulierung knapper Ressourcen – die Wohnungswirtschaft

Dieter Schott (Darmstadt), Kooperative privatwirtschaftliche und kommunale Regulierung städtischer Infrastrukturen. Die Beispiele Darmstadt und Mannheim 1900–1914

Thomas Buchner (Linz), Wer reguliert welchen Markt? Arbeitsvermittlung zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik

Vera Hierholzer (Frankfurt), Staatlich regulierte industrielle Selbstnormierung und Selbstkontrolle

Wilfried Rudloff (Kassel), Politikberatung – Politikbeeinflussung – Selbstnormierung

**Seminar****Normativierung völkerrechtlicher Konfliktbewältigung****Verrechtlichung in den internationalen Beziehungen, 1864–1908****2.–3.07.2010****Organisation: Miloš Vec**

Paula Pitra, Das Konzept der Verrechtlichung – Normativierung völkerrechtlicher Konfliktbewältigung 1864–1908

Steffen Koy, Internationale Beziehungen zwischen 1864 und 1885 – die völkerrechtlichen Tendenzen

Bülent Cenker, Instrumente der Konfliktlösung und -vermeidung in der Völkerrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts

Annabelle Ganapol, Die Genfer Konvention von 1864 – Entstehung und Bedeutung

Eun-Ji Ahn, Das Oxford Manual und die Kritik des General Moltke

Timo Goldschmidt, Die Haager Landkriegsordnung von 1907 als „Erfolgsgeschichte der Humanität“?

Christina Amanatidis, Die Martens'sche Klausel: Die Rechtsquellenlehre von Martens

Hendrik Simon, „Freies Recht zum Krieg“ im späten 19. Jahrhundert?

Hely Akbar, Internationale Beziehungen zwischen 1886 und 1908 – Entwicklungen zwischen den Haager Konferenzen

Can Sahin, Die Friedensbewegung im späten 19. Jahrhundert im Kontext zwischenstaatlicher Konfliktlösung

Cedric Vornholt, Schiedsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert und der sog. Alabama-Fall

Schadi Ahmadi, Die Friedensverträge von Shimonoseki 1895 und Portsmouth 1905

Antoni Miś, Das Haager Seeneutralitätsabkommen und die Londoner Seerechtsdeklaration – „Hohe See“ im Humanitären Völkerrecht

Ramona Schaa, Die Suez-Canal-Convention von 1888

Serhat Demir, Die Drago-Porter-Konvention – Entstehung, Inhalt und Bedeutung

Diskutanten: Oliver Eberl; Tilmann Gempp-Friedrich; Lea Heimbeck; Chung-Hun Kim; Stefan Kroll; Karl-Heinz Lingens; Kristina Lovrić; Jannik Pfister.

**Sommerkurs Europäische Rechtsgeschichte**

**11. bis 16. 07.2010**

**Organisation: Christiane Birr, Stefan Ruppert, Miloš Vec**

**Leitung: Michele Luminati (Luzern)**

Für einen ausführlichen Bericht siehe S. 111–113

**Studientage**

**Paläographie und Philologie der juristischen Texte  
des lateinischen Mittelalters**

**6.–9.09.2010**

**Organisation: Vincenzo Colli**

**Leitung: Orazio Condorelli**

Charles Radding (Michigan State University), The transmission of the Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages, I: An overview

Antonio Ciaralli (Perugia), The transmission of the Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages, II: Lost traditions

Gisela Drossbach (München), Päpste dekretieren: Vom Brief zum Gesetzbuch

Gero Dolezalek (Leipzig), Die Glossenapparate und die juristische Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts

Orazio Condorelli (Catania), Le quaestiones disputatae tra diritto civile e diritto canonico (secoli XII–XIV)

Vincenzo Colli (MPIeR), Opere dei giuristi medievali e produzione libraria (sec. XIII–XV): manoscritti, autografi, edizioni

Antonio Ciaralli (Perugia), Datare e localizzare i manoscritti. Problemi di critica

Workshop: Introduction to the use of Medieval Legal Manuscripts:

I: Handschriftenbeschreibung, V. Colli

II: Inkunabeln, V. Colli

Workshop: Introduction to the use of Medieval Legal Manuscripts:

III: Editing texts: Ch. Radding, Walcausina; G. Dolezalek, Glosses

IV: Medieval Legal Manuscripts (Fotogallery), G. Dolezalek, A. Ciaralli

Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.), Karl Kroeschells ‚Kleine Quellenkunde‘ der deutschen Rechtsgeschichte

Christoph Meyer (MPIeR), Kirchenrechtliche Quellen und ihre Erschließung. Ein Überblick von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit

**„Gericht oder nicht?“****Erster Workshop im Rahmen des Forschungsverbundes****„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“****13.–14.09.2010****Organisation: Thomas Duve und Albrecht Cordes, Goethe-Universität  
Frankfurt**

Karsten-Michael Ortloff (Berlin), Gerichtsmediation in Deutschland – Symbiose gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktlösung

Luise Schorn-Schütte (Frankfurt a. M.), Stadtunruhen im 16./17. Jahrhundert: Anlässe, Rechtfertigungsmuster, Schlichtungsverfahren, Teilnehmer

Nina Dethloff (Bonn), Konsensuale und alternative Konfliktlösungen für transnationale Partnerschaften

Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.), Mittelalterliche Handelsgerichte und die Bedürfnisse der Kaufleute

Rossitza Gradeva (Blagoevgrad, Bulgarien), Orthodox Christians' court strategies in the Ottoman Balkans (17th–18th centuries)

Roland Fritz (Frankfurt a. M.), Gerichtsinterne Mediation in der Verwaltungsgerechtheit

Moritz Bälz (Frankfurt a. M.), Reformieren was andere als Modell preisen? – Zum Verhältnis gerichtlicher und außergerichtlicher Streitbeilegung in Japan

Martin Fleckenstein (Berlin), Strategien zur Vermeidung von Verwaltungsprozessen und außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle im öffentlichen Baurecht

Miloš Vec (MPIeR), Normativierung zwischenstaatlicher Konfliktlösung? Fragen der Völkerrechtsgeschichte an die Internationalen Beziehungen des 19. Jahrhunderts

Podiumsdiskussion: „Erkenntnisinteressen aus der Praxis“

Diskussion zur Einführung in die weitere Projektarbeit: „Grundlagen und Perspektiven außergerichtlicher und gerichtlicher Konfliktlösung“

Moderation: Joachim Rückert, Frankfurt

**Konferenz****Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen****Südosteuropa****Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität****29.–30.09.2010****Organisation: Jani Kirov**

Die Konferenz des gleichnamigen Teilprojekts des Frankfurter Exzellenzclusters 243 „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ bot den Projektteilnehmern aus fünf Ländern die Möglichkeit, eine erste Bilanz ihrer bisherigen projektbezogenen Forschungen zu präsentieren.

## Osmanistik

Fikret Adanir, Sabancı Universität, Istanbul; Eliana Augusti, Universität Lecce; Rossitza Gradeva, American University in Bulgaria, Blagoevgrad; Sinan Kunealp, Isis Press, Istanbul; Alp Yücel Kaya, Technical University, Istanbul; Yücel Terzibasıoğlu, Bogazici Universität, Istanbul

## Griechenland

Theodora Antoniou, Universität Athen; Dimitra Papadopoulou-Klamari, Universität Athen; Ivi-Angelini Mavromoustaku, Universität Kreta; Georgios Triantafyllou, Universität Athen; Dimitrios Tsirikas, Universität Athen; Styliani-Eirini Vetsika, Universität Athen

## Bulgarien

Svetla Baloutzova, St. Kliment Ohridki Universität, Sofia; Martin Belov, St. Kliment Ohridski Universität, Sofia; Nadja Danova, Akademie der Wissenschaften, Sofia; Ivo Hristov, Universität Plovdiv; Ralitzia Kostadinova, Neue Bulgarische Universität, Sofia; Todora Parveva, Brüssel

## Rumänien

Manuel Gutan, Lucian Blaga Universität, Sibiu; Bogdan Iancu, Universität Bukarest; Andrea-Roxana Iancu, Universität Bukarest; Oana Ritzescu, Universität Bukarest; Andrei Florin Sora, Universität Bukarest; Catalin Turliuc, Universität Cluj Napoca

## MPIeR

Gerd Bender; Jani Kirov; Michael Stolleis

**Experiencias jurídicas en el derecho privado entre América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX (1901–1945)**

**10.–12.11.2010**

**Organisation: Maria Rosario Polotto**

Alfons Aragoneses (Universidad Pompeu Fabra)

Enrique Brahm García (Universidad de los Andes)

Alejandro Guzmán Brito (Pontificia Universidad Católica de Valparaíso; Universidad de Chile)

Thorsten Keiser (Goethe Universität Frankfurt am Main)

Leysser León (Pontificia Universidad Católica del Perú)

Mario Losano (Dipartimento di Scienze Giuridiche ed economiche, Alessandria)

Luis Manuel Lloredo Alix (Universidad Carlos III)

Sebastián Martín Martín (Universidad de Sevilla)

Héctor José Miguens (Universidad Austral, Conicet)

Rodrigo Míguez Nuñez (Università di Torino)

Carlos Petit (Universidad de Huelva)

María Rosario Polotto (Instituto de Investigaciones de Historia del Derecho)

Carlos Ramos Nuñez (Pontificia Universidad Católica del Perú)

Jan Peter Schmidt (Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht)

Alessandro Somma (Università di Ferrara)

João Baptista Villela (Universidade Federal de Minas Gerais)



*Tagung Experiencias Jurídicas*

**La Sacra Congregazione del Concilio**

**Nuove prospettive di ricerca**

**20.11.2010**

**Organisation: Benedetta Albani**

Silvana Seidel Menchi (Università di Pisa)

David d'Avray (University College London)

Cecilia Cristellon (Deutsches Historisches Institut, Rom)

Luis Martínez Ferrer (Pontificia Università della Santa Croce, Roma)

Federica Meloni (Università di Pisa)

**Kanonistik im Spätmittelalter.  
Zum Gegenstand eines künftigen Nachschlagewerks  
6.12.2010  
Organisation: Christoph Meyer**

I. Beobachtungen aus philosophischer, theologischer und politiktheoretischer Perspektive

Ludger Honnefelder (HU Berlin)

Jürgen Miethke (Heidelberg)

II. Was bedeutet „Kanonistik“ nördlich der Alpen? Annäherungen aus Sicht des spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Kirchenrechts

Peter Landau (LMU München)

Stephan Haering (LMU München)

Christoph Meyer (MPIeR)

**Herausgeber**

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte,  
Frankfurt am Main

**Konzept und Redaktion**

Thomas Duve, Nicole Pasakarnis

**Umschlaggestaltung**

Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

**Druck**

Druckerei Hassmüller, Frankfurt am Main

© 2011

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte,  
Frankfurt am Main

**Bildnachweise**

A. Meyer (S. 145)

Barbara Dölemeyer (S. 21)

Bayerische Staatsbibliothek (S. 25)

Carola Schurzmann (S. 154)

Caspar Ehlers (S. 64)

Christiane Birr (Titel (2×), S. 5, 9, 15, 49, 57, 68, 71, 72, 97, 103, 112, 127, 129, 138, 139,  
152, 155, 187, 193, Rückseite (3×))

Classic Numismatic Group, Inc, [www.cngcoins.com](http://www.cngcoins.com) (S. 11)

G. Kohl (S. 100)

Heiko Brandl (S. 65)

Helmut Landerer (S. 123)

Hessische Staatskanzlei (S. 146)

Historisches Museum Pazardžik (S. 53)

Miloš Vec (Titel (1×), S. 133)

Peter Collin (S. 83)

Sammlung Dölemeyer (S. 101)

Sammlung Frölich (S. 21)

Sandra Hauer, *Nah dran Fotografie*, Wiesbaden (Titel (1×), S. 125, 141, 184,  
Rückseite (1×))

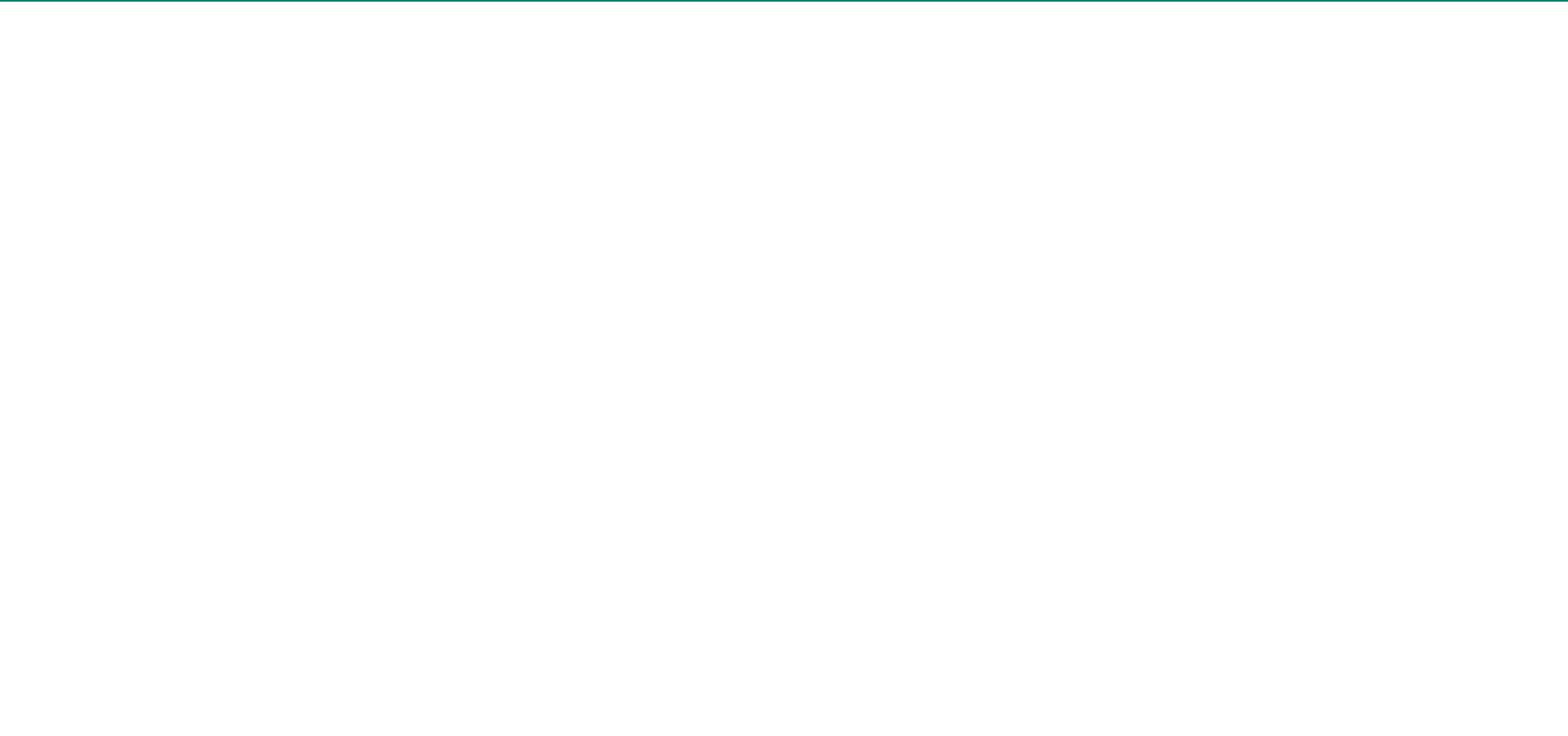
Staab Architekten, Berlin (S. 137)

Alle weiteren Abbildungen entstammen dem Archiv des Max-Planck-Instituts  
für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main

**Hinweis**

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird in den Texten in der Regel die männliche Form  
verwendet. Die Ausführungen schließen selbstverständlich weibliche Personen immer  
ein.





[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

